

Die
Entwicklung
der Cottbuser
Tuchindustrie



Technische Universität Cottbus
- Universitätsbibliothek -

Mag/Ra



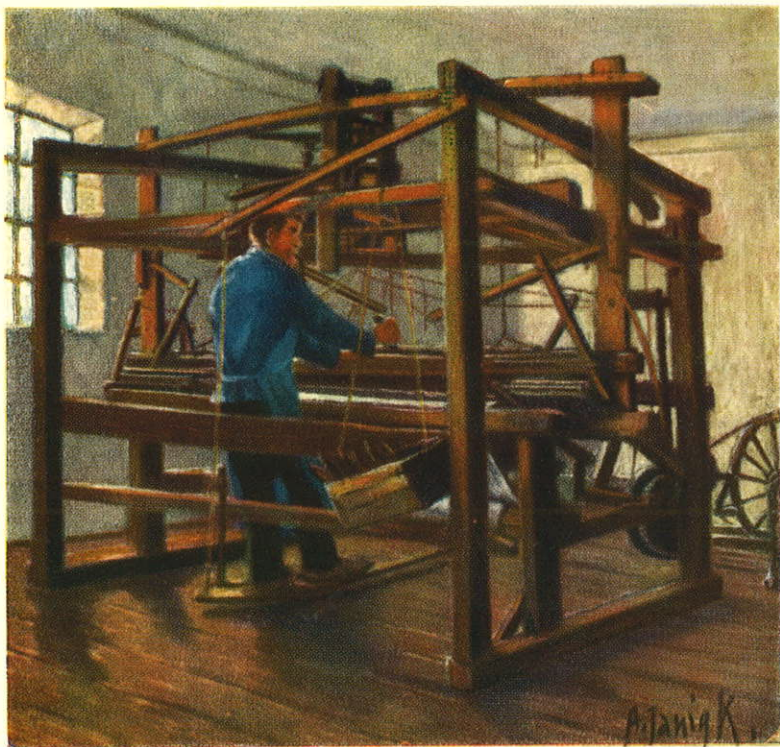
* 95-081886+01 *

FRITZ SCHMIDT

DIE ENTWICKLUNG
DER COTTBUSER TUCHINDUSTRIE



DRUCK UND VERLAG ALBERT HEINE · COTTBUS
BUCHDRUCKEREI UND VERLAGSANSTALT



Der letzte in Cottbus abgewebte Handwebstuhl
nach einem Oelgemälde von Kunstmaler A. Janigk, Cottbus, Herrn Stadtrat Richard Rottka
zum 60. Geburtstag von der Beamtenschaft der Höheren Textilfachschule gewidmet

DIE
ENTWICKLUNG
DER
COTTBUSER
TUCHINDUSTRIE

VON STADTARCHIVAR FRITZ SCHMIDT

C O T T B U S 1 9 2 8

VORWORT

Einer Anregung des Verlags folgend, wird mit diesem Buche zum ersten Male der Versuch unternommen, eine quellenmäßige Darstellung der Entwicklung der Cottbuser Tuchindustrie von ihrem Entstehen an bis zur Gegenwart zu geben.

Mit der Geschichte der hiesigen Tuchindustrie haben sich schon verschiedene heimatliche Schriftsteller befaßt, so besonders Magistratsbaurat F. C. Liersch, Berlin, der in den letzten Jahren in hiesigen Ortsblättern und heimatkundlichen Zeitschriften eine Reihe von Aufsätzen veröffentlichte.

Seine Abhandlungen tragen sämtlich einen stark ausgeprägten familiengeschichtlichen Charakter, schildern daher mit größter Ausführlichkeit die Familiengeschicke, zeigen die Familie des Verfassers in der Geschichte bald als mitwirkend, bald als Spielball der Ereignisse, gehen jedoch in ihrem Urteil über hiesige außerhalb der Familie stehende Personen bisweilen zu weit. Trotz ihrer einseitigen Grundstimmung und der Beschränkung auf die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts ergänzen diese Aufsätze das städtische Quellenmaterial, das zum Teil, namentlich was persönliche Verhältnisse einzelner Tuchfabrikanten anbetrifft, in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts unbesehen und ungeprüft in die Papiermühle gewandert ist, weil man leider meinte, Akten wirtschaftlichen Inhalts am leichtesten entbehren zu können.

Neben den Einzeldarstellungen von Liersch hat Tuchfabrikant Oskar Stern chronologisch angelegte Beiträge zur Vorgeschichte der heimischen Tuchindustrie geboten. Stern hatte sich in zäher, energischer Arbeit vom geprüften Tuchmachermeister zum selbständigen Fabrikanten emporgeschwungen und war daher einer der besten Kenner der hiesigen Tuchindustrie seiner Zeit. Leider schließen seine Arbeiten um 1874 ab, wo er sich selbständig machte, und darum sind seine Beobachtungen und Erfahrungen als selbständiger Fabrikant auf dem Gebiete des technischen Betriebes der Industrie und des Tuchhandels für die Nachwelt nicht festgelegt worden. Bei seinen Forschungen, die 1909 und 1910 im Cottbuser Anzeiger und später als Sonderdrucke erschienen sind, hat Stern ausschließlich zwei Aktengruppen benutzt, die städtischen Akten über Tuchmacherangelegenheiten und die Gewerksakten. Andere für

die Entwicklung der Tuchindustrie gleich bedeutsame sind ihm entgangen, weil damals das Stadtarchiv noch nicht geordnet war. Seit 1915 habe ich in zehnjähriger Arbeit die Ordnung des Archivs durchgeführt und dabei gefunden, daß verschiedene wertvolle Quellen unberücksichtigt geblieben sind, z. B. handschriftliche Aufzeichnungen des hiesigen Fabrikeninspektors Dr. Christian Gulde über die Tuchweberei aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und vor allen Dingen die sogenannten Zeitungsberichte, die der Magistrat seit 1762 jeden Monat über das Wirtschaftsleben der Stadt an die Oberbehörden einzuschicken hatte. Ebenso sind statistische Tabellen, Akten über Färberei, Karden- und Röthebau, über Gesellenwesen, Arbeiter- und Lohnverhältnisse nur zum Teil oder gar nicht ausgewertet worden. Bei einer quellenmäßigen Darstellung mußten auch die Schätze der Staatsarchive in Berlin und Dresden sowie die in den letzten 50 Jahren erschienenen Quellschriften berücksichtigt werden. Als solche erwähne ich

1. Berichte der hiesigen Handelskammer von 1852 an.
 2. zwei Festschriften derselben zum 50jährigen und 75jährigen Jubiläum.
 3. Dr. Georg Quandt. Die Niederlausitzer Schafwollenindustrie 1895. Leipzig. Duncker & Humblot.
 4. R. Freytag-Roitz. Entwicklung der Landwirtschaft in der Niederlausitz 1815—1900. Berlin 1900. Paul Parey.
 5. Dr. Hugo Ephraim. Organisation und Betrieb einer Tuchfabrik. Tübingen 1906. H. Laupp.
 6. Fechner. Die Bemängelung der Tuchwaren 1909. Alb. Heine, Cottbus.
 7. Ernst Fiedler. Entwicklung der Tuchindustrie in Cottbus (Aus Provinz Brandenburg in Wort und Bild. Band 2. Leipzig 1912. Klinkhardt).
 8. Oberstudiendirektor Hirschberg. Die technische Entwicklung der Tuchindustrie im letzten Vierteljahrhundert. Leipziger Monatsschrift für Textil-Industrie. Leipzig 1915. Nr. 6 bis 8.
 9. Dr. Wilh. Hammer, Forst. Die Niederlausitzer Tuchindustrie im Sonderheft „Wirtschaftsleben der Lausitz“ der Freien Wirtschaft. 1921. Heft 8/9.
 10. Industrienummer des Cottbuser Anzeigers vom 10. April 1925 „Vom Rohprodukt zum fertigen Tuch“.
 11. Der Tuchmacher. Fach- und Mitteilungsblatt des Cottbuser Webeschulvereins, erscheint monatlich seit 1926 bei Alb. Heine, Cottbus.
 12. Kurt Hinze. Die Arbeiterfrage zu Beginn des modernen Kapitalismus in Brandenburg-Preußen. Veröffentlichungen des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg. 1927.
- Alle sonstigen Quellen sind von mir im Texte genannt.

Die hiesige Tuchindustrie ist nur ein einziger Tropfen vom vollen Eimer der Nationalökonomie, allein wie sich in einem einzigen Wassertropfen das Sonnenlicht bricht, so spiegeln sich in der Ortsgeschichte einer bedeutsamen Industrie alle Erscheinungsformen ab, die die Wirtschaft eines Staates durchlaufen hat. Die Darstellung mußte darum einmal nach der heimischen Betriebsweise und dann nach den jedesmaligen volkswirtschaftlichen Strömungen gegliedert werden und auf diese Bezug nehmen. Bei der Fülle des Stoffes war alles Wichtige und Wertvolle, Entscheidende in den Vordergrund zu stellen, die Nebensächlichkeit, die das Gesamtbild nur zerstörte und verwischte, mochte versinken. Wichtig erschien es mir auch, in einem besonderen Anhang statistische Angaben über Tucherzeugung, Maschinen- und Arbeiterverhältnisse, soweit sie sich aus den Akten feststellen ließen, zu bringen.

Allen Herren, die mich bei der Abfassung der Arbeit tatkräftig unterstützten, spreche ich auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank aus.

Cottbus, im Januar 1928.

DER VERFASSER

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Zunftmäßiges Handwerk als Hausindustrie bis 1700	3
II. Zunftgerechte Handarbeit unter der Herrschaft des Merkantilismus im 18. Jahrhundert bis 1806	27
Das Tuchmachergewerk	28
Tuchscherer- und Tuchbereitergewerk	45
Wolle und Wollhandel	54
Die Spinnerei	72
Vorbereitung	72
Wollspinnerhäuser	74
Zuzug fremder Wollspinner	76
Spinnordnung	78
Spinnverordnungen	79
Spinnerlohn	79
Haspelspinnerei	80
Spinnschulen	83
Weberei und Fabrikation im allgemeinen	86
Walkerei	101
Das Färben	111
Die Appretur	116
Absatz, Verleger, Tuchhandel	130
Rückblick auf das 18. Jahrhundert	137
III. Uebergang vom zunftmäßigen Handwerk zu maschineller, freier, kapitalistischer Wirtschaft 1806 bis 1870	145
Das Tuchmachergewerk	146
Tuchbereiter- und Tuchscherergewerk	151
Der Betrieb im 19. Jahrhundert	161
Die Wolle	161
Wollmarkt Cottbus	165
Die Spinnerei	168
Die Weberei	176
Ein Cottbuser Tuchmachermeister zu Anfang des 19. Jahrhunderts	176

	Seite
Die Walkerei	184
Das Färben	188
Die Appretur	191
Tuchhandel und Fabrikation	200
IV. Kapitalistische Großindustrie 1870 bis 1914	215
Höhere Fachschule für Textilindustrie	220
Der Betrieb seit 1870	221
V. Zwangswirtschaft im Weltkriege 1914 bis 1919	235
VI. Freie Wirtschaft der Gegenwart	239
Aeltestes Privilegium	243
Statistik	
Spinnerei 1839—1868	247
Weberei	248
Walkerei, Färberei	249
Appretur 1839—1868	250
Arbeiter 1839—1868	251
Tucherzeugung	253

Glück herein!
Gott ehr' ein ehrbar Handwerk!
Mit Gunst!

Vorsage des Altgesellen.

I.

ZUNFTMÄSSIGES
HANDWERK
ALS
HAUSINDUSTRIE
BIS 1700

Den Ursprung der hiesigen zumtunächst betriebenen Tuchweberei schreiben unsere Chronisten Holländern und Flamen zu, die, aus ihrer Heimat durch politische Unruhen und Ueberschwemmungen vertrieben, um die Mitte des 12. Jahrhunderts in die Mark einwanderten, auch in unserer Lausitz neue Wohnsitze suchten und fanden. So berichtet in seinen „Gesammelten Nachrichten“ I. § 3, Christian Gulde, der die niederländischen Kolonisten mit zu den ersten Einwohnern der Stadt Cottbus rechnet. Die Einwanderung¹⁾ von Niederländern in die Mark und in das Gebiet des Erzbistums Magdeburg ist geschichtlich verbürgt. Helmold erzählt in seiner Chronik der Slaven I 89, daß Albrecht der Bär bei Salzwedel, Osterburg, Werben, Seehausen, also auf dem linken Elbufer in der Altmark, um 1159/60 niederländische Kolonisten ansetzte. Er begünstigte auch die Kolonisationsbestrebungen des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg²⁾, der zwischen Genthin und Brandenburg, um Jerichow herum, auf dem rechten Elbufer den niederländischen Ansiedlern neue Siedlungen ermöglichte. Noch heute weist der Name des Höhenzuges „Fläming“ darauf hin, daß sich dort einst flämische Siedler niederließen.

Zur Zeit des Erzbischofs Wichmann, also in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, begann nun auch die deutsche Besiedlung der Lausitz, die seit 1136 die Wettiner besaßen. Albrecht der Bär hätte also nach Cottbus keine niederländischen Tuchmacher ansetzen können, weil er nicht der Landesherr war³⁾, aber als Schutzvogt des Klosters Nienburg an der Saale, das urkundlich Besitzungen⁴⁾ in und bei Cottbus besaß, kann er mittelbar für niederländische Ansiedler in der Lausitz bzw. in Cottbus gesorgt haben. Leider sind frühere Quellen nicht vorhanden, aber Spuren dieser Niederlassung gibt es tatsächlich⁵⁾. Freesdorf im Kreise Luckau ist das Friesendorf. Der Familienname „Flemming“ stand schon 1281 in Bautzen in hohem Ansehen, begegnet uns in Lübben⁶⁾ zwischen 1380 und 1399 und taucht auch unter dem Tuch-

1) Vergl. Dr. Rudolf Lehmann. Aus der Vergangenheit der Niederlausitz. Verlag Albert Heine. Cottbus. S. 53 ff.

2) O. v. Heinemann. Albrecht der Bär. S. 218.

3) Albrecht der Bär besaß die Lausitz von 1124—1131.

4) Neues Lausitzisches Magazin. Band 38. S. 148.

5) Dr. Rudolf Lehmann. S. 63.

6) W. Lippert. Die Lübbener Stadtbücher I. u. II.

adel in Cottbus⁷⁾ 1551 auf. Jacoff Flemmingk wohnt im Mühlenviertel und darf die Höchstzahl der Biere, 20 an der Zahl, abbrauen, ein Zeugnis, daß er ein großes Haus besaß und sich in guten Verhältnissen befand. Am 14. Mai 1672 legt ein Tuchmacher Valentin Flehming den Bürgereid ab; die Familie war also Ende des 17. Jahrhunderts in Cottbus noch nicht ausgestorben. Wenn nun auch das Vorkommen des Familiennamens Flemming in Cottbus keine zwingende Beweiskraft für die hiesige Niederlassung niederländischer Tuchweber hat, so kann doch die Möglichkeit ihrer Ansiedlung in Cottbus nicht bestritten werden. Gulde behauptet, diese Kolonisten hätten die hier vorhandene Tuchweberei verbessert und erweitert und dafür den Ehrentitel „Bürger der deutschen Nation“ erhalten und geführt. Gulde läßt diese Anzeige, die er dem geographischen Magazin von Fabri entnahm, auf sich beruhen, und bisher ist sie auch noch nicht urkundlich bestätigt worden. Man kann aber ruhig annehmen, daß die Niederländer in Cottbus, das in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts geschichtlich als Stadt mit Markt erscheint, schon Tuchweberei vorfanden; denn diese ist so alt wie die Menschheit selbst. In vorgeschichtlicher Zeit haben vornehmlich die Frauen diese Beschäftigung geübt, davon zeugen die Spinnwirtel und Webgewichte in unserm Museum.

In geschichtlicher Zeit war bei unsern germanischen Vorvätern die Kunst des Spinnens und Webens nach der Germania des Tacitus tägliches Geschäft der Frauen.

Daß bei der Berührung der Germanen mit den Römern vor und nach Anfang unserer Zeitrechnung auch die Kunst der Tuchweberei befruchtet werden mußte, wird jedem klar, der das älteste Denkmal der Tuchweberei auf deutschem Boden, die Säule in Igel bei Trier⁸⁾, betrachtet. Die Säule ist 23 m hoch, dem römischen Tuchhändler Secundinius Securus und seiner Ehegattin Publia Pacata gewidmet und etwa 200 n. Chr. aufgerichtet worden. Ihr plastischer Bildschmuck zeigt neben Szenen aus dem häuslichen Leben auch Bilder aus dem Wirkungskreise des Tuchkaufmanns, eine Farbküche, eine das Gebirge überschreitende Tuchkarawane, die Verschnürung von Tuchballen und die Beförderung derselben im Maultierkarren oder auf einem getreidelten Tuchschiß.

Die Igelsäule beweist, daß schon zur Römerzeit Tuchweberei und Tuchhandel im Rheinland in Blüte standen, und es ist daher natürlich, wenn das Rheinland als die Wiege der deutschen Tuchindustrie betrachtet wird. In Aachen, der weltbekannten Tuchstadt, saß einst Karl der Große. Es wird erzählt, daß er wollene und leinene Gewänder trug,

⁷⁾ Brauordnung des Markgrafen Johann 1551 24. Aug.

⁸⁾ Karl Osterwald. Das Römische Denkmal in Igel und seine Bildwerke. Mit einem Vorwort von Goethe. Koblenz 1829.

die von seinen Töchtern gesponnen und gewebt waren. Eine seiner Verordnungen lautet: „Unsere Frauen, welche bei unsern Beschäftigungen unsere Dienerinnen sind, haben Wolle und Leinen und die Anfertigung der Jacken und Röcke zu besorgen“. Seit Karl dem Großen hat die Tuchweberei im Rheinland und den Niederlanden immer eine Pflege gefunden und sich einen Weltruf zu verschaffen gewußt. Daher haben hiesige Chronisten den Ursprung der zunftmäßigen Tuchweberei niederländischem Einflusse zugeschrieben, August Förster schrieb in der Landeskunde der Provinz Brandenburg den Abschnitt über die Textilindustrie der Mark⁹⁾.

Seine erweiterten Ausführungen sind im Cottbuser Anzeiger vom 3. Mai 1911 enthalten. Förster schreibt: „Vom Markgrafen von Meißen gerufen und gastlich aufgenommen, ließen sich Flüchtlinge aus Holland, Seeland und Flandern in Cottbus nieder und führten Weberei mit den fortgeschrittenen niederländischen Verfahungsweisen ein, dabei gerieten sie vorübergehend mit am Platze schon vorhandener Weberei in Mißhelligkeiten. Diese einheimische, nicht zunftmäßige Berufsweberei wurde in der Folge von den Eingewanderten zur Stadt hinaus auf das platte Land gedrängt.“ Es muß zugegeben werden, daß in der geschichtlichen Zeit Leinen- und Tuchweberei in der Lausitz bodenständig waren. In den Niederungen des Spreewaldes fand der Flachsbaue seit uralter Zeit liebevolle Pflege, und da die in früheren Jahrhunderten mehr als heute vorhandenen Oedländereien, sandigen Hochflächen und Triften nur als Weide benutzt werden konnten, finden wir in der ganzen Niederlausitz, besonders auch in der alten Herrschaft Cottbus, in früheren Jahrhunderten eine ausgedehnte Schafzucht, die die Voraussetzung für eine bodenständige Tuchindustrie schaffte. Daß mithin die niederländischen Einwanderer hier Berufsweber vorfanden, ist mit Sicherheit anzunehmen; daß sie diese aber auf das Land verdrängten, fordert den Widerspruch heraus. Ursprünglich war alles Handwerk Dorfarbeit. Sobald jedoch die gewerblichen Kreise in der Stadt sich zu einer Zunft zusammenschlossen, beanspruchten sie nicht nur das Recht, alle gewerblichen Arbeiten ihres Berufes innerhalb des Stadtgebietes vorzunehmen, sondern strebten auch danach, dieses Recht auch auf die Umgebung auszudehnen. Darum finden wir auf dem Lande bis weit in das 18. Jahrhundert hinein nur die sogenannten Landhandwerker, Schmiede, Zimmerleute, Stellmacher, Rademacher, Schneider und Garnweber, Handwerke, die mit der Landwirtschaft mehr oder weniger zusammenhängen.

⁹⁾ Friedel und Mielke. Landeskunde der Provinz Brandenburg.

Schon erwähnt wurde, wie die Schafzucht unserer Umgebung in alter Zeit besondere Pflege fand. Für das 17. Jahrhundert läßt sich das urkundlich nachweisen. 1635 gab es Gutsschäfereien in Bahnsdorf, Briesen, Buchholz, Branitz, Bresinchen, Drießnitz, Drehnow, Drachhausen (2), Drewitz, Groß-Döbbern (2), Klein-Döbbern (2), Eichow (2), Frauendorf, Gallinchen, Gahlen, Gahry, Gablenz, Guhrow, Geisendorf, Hähnchen (2), Hasow, Heinersbrück, Jessen, Ilmersdorf, Jänschwalde, Krieschow, Kolkwitz, Kathlow, Klinge, Komptendorf, Kahsel, Koppatz, Kahren, Leuthen, Lakoma, Laasow, Gr.-Lieskow, Laubsdorf, Madlow, Neuendorf, Neuhausen, Klein-Oßnig, Neu-Peitz, Preilack, Raakow, Radensdorf, Ressen, Ruben, Ranzow, Sylow, Striesow, Schorbus, Stradow, Schliechow, Sergen, Tornow, Tranitz, Trebendorf, Tauer, Werben (2), Wolkenberg, Wintdorf, Wiesendorf, Zahsow. Von diesen 70 Schäfereien¹⁰⁾ gehörten Madlow und Kolkwitz dem Rat zu Cottbus. Außer diesen Gutsschäfereien konnten die bäuerlichen Besitzer noch einen großen Posten liefern.

Wenn auch die Wollgewinnung in der alten Herrschaft Cottbus in früherer Zeit nicht so ausgedehnt war, wie im 17. Jahrhundert, so war sie immerhin umfangreich genug, um den eingewanderten Niederländern¹¹⁾ reichlich Beschäftigung geben zu können. Die Niederländer brachten aus ihrer alten Heimat eine Menge technischer Fertigkeiten mit, so daß die hiesigen Weber von ihnen lernen konnten. Neben ihrer Kunst pflegten die eingewanderten Niederländer bestimmte Gebräuche, beachteten gewisse Gewohnheiten und Regeln. Wer sich ihnen anschloß, unterwarf sich daher auch ihren Sitten und Gesetzen. So entstand die Zunft der Tuchweber und Gewandschneider oder Tuchhändler, die für das Land Meißen aus der Zeit Heinrichs des Erlauchten und Otto Friedrichs des Stammlers aus den Jahren 1231, 1233, 1280 und 1295 nachweisbar sind, in Cottbus jedoch erst 1405 urkundlich erscheinen, da unsere mittelalterlichen Archivalien verbrannt sind. Das älteste Tuchmacherprivilegium vom 11. Mai 1405¹²⁾ nennt die vier Gewerke der Tuchmacher, Fleischer, Bäcker und Schuster. Die Tuchmacher treten dabei schon als geschlossene Vereinigung auf, und das Privilegium selbst

¹⁰⁾ Geh. St. Arch. Rep. 56 Nr. 23, 24.

¹¹⁾ Niederländische Tuchmacher waren im 15. Jahrhundert nach London gegangen, um dort die Lündischen Tuche zu erzeugen. Diese Tuche galten als besonders hervorragend. Nach dem hiesigen ältesten Schützenprivilegium von 1471 gibt der Ersame rath dem Könige eyne ele lündisch gewant dy man vor die stange treyt, — und im Privilegium von 1555 wird bemerkt, daß „der Rat dem Könige $\frac{5}{8}$ (Ellen) Lündischtuch gibt“, das dem Zuge an einer Stange vorangetragen wurde.

¹²⁾ Städt. Urk. Nr. 356.

ist nur eine Bestätigung früherer Zunftrechte und Gewohnheiten „also vormals“, wie Hans v. Cottbus erklärt, „von unsirn fater gutin gedächtnisse gehat habin“. Bei der Aufnahme wird ehrliche Geburt und deutsche Abstammung von Vater und Mutter gefordert. Der fremde Lehrling hatte 2 Pf. Wachs und seinem Lehrmeister $\frac{1}{2}$ schock Groschen als Lehrgeld zu entrichten. Ein fremder Meister wurde nur mit Gunst und Willen der Zunftmeister aufgenommen, und zu diesem Zwecke hatte er sich in der Katharinenkirche (heute Schloßkirche), wo die Gewerksversammlungen stattfanden, den Meistern vorzustellen und seine Bürgen beizubringen. Zu einem Tuche waren fünf Pfund Herbst- oder Lammwolle vorgeschrieben. Wer dawider handelte, zahlte der Herrschaft zwei Groschen, der Stadt zwei und dem Gewerk zwei, im ganzen sechs Groschen Strafe. Bei dem schmalsten Tuch waren 40 Gänge zu scheren, wer diese Vorschrift nicht einhielt, hatte ebenfalls obige Strafe zu entrichten. Wolle bei Licht zu schlagen, war bei $4\frac{1}{2}$ Gr. Strafe verboten, die unter der Herrschaft, der Stadt und dem Gewerk zu teilen war. Ueberdies wurde der Missetäter auf ein Jahr und einen Tag vom Gewerk ausgeschlossen und durfte sein Handwerk nicht treiben, so daß die Not ihn überraschen konnte.

Wolle und Flachs durften nicht vermengt und zusammen verwebt werden. Solches Gewebe ward verbrannt, wo man es fand. Wolle sollte auch nicht in einem Kamm für Leinen gewirkt werden. Ein Leinenweber durfte mithin keine Tuche weben. Tuchausschnitt wurde nur dem Hausbesitzer mit Bewilligung der Gewerksältesten verstattet gegen eine Abgabe von einem Pfund Wachs und einem Schock breiter Groschen, die gleichmäßig unter der Herrschaft, der Stadt und dem Gewerk verteilt wurden. Nach der städtischen Urkunde Nr. 13 vom 2. Juli 1443 hatten die Tuchkaufleute an die Herrschaft einen Schneidezins von vier kleinen Mariengroschen zu entrichten. Fremde, d. h. nicht selbst gewirkte Tuche durfte der Tuchhändler nur verschneiden, wenn die Elle über vier Groschen Wert hatte. Die Zunft besaß zwei Gewerksälteste, der eine war nur Tuchmacher, der andere auch Tuchhändler, die durch wöchentlichen Umgang bei den Meistern feststellten, ob auch alles gesetzmäßig zuging. Namentlich hatten sie auch die Wollwagen auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Zwei Meister befaßten sich mit der Tuchschau, die über die gesamten Tuche der Zunft verhängt war. Wurde bei der Schau ein nicht zunftmäßiges Stück entdeckt, mußte der Weber sechs Groschen büßen und durfte im Lande das Tuch nicht verschneiden. Wie jeder Nichtangehörige der Zunft hatten sich auch die Nonnen im Gebiete der Herrschaft des Webens jeder Ware, auch des Nonnengewandes, zu enthalten. Den Uebeltäter traf Landesverweisung auf Jahr und Tag.

Das Handwerk vererbte sich auf Witwe und Kinder. Wer eine Meisters-tochter oder Meisterswitwe heiratete, wurde als Meister ohne weiteres in die Zunft aufgenommen.

Der Walker in der Walkmühle hatte reich und arm ohne Unterschied gleich abzufertigen, Bei kleinem Wasser hatten die Nurtuchmacher das Vorrecht, einen Tag und eine Nacht zu walken. Wer nicht zur Gewerksversammlung erschien, zahlte sechs Pfennige Strafe.

Fellwolle, d. h. Wolle von Tieren, die vor St. Jakobstag (25. Juli) und vor Weihnachten geschlachtet worden waren, durfte nicht verarbeitet werden. Dem Missetäter wurde das Tuch fortgenommen und verbrannt. Der Jude hatte auf Tuch, Garn und Wolle nur soviel zu borgen, als das Lohn betrug. Gestohlenen Gut, wie Judengarne, sollte nicht verarbeitet werden. Wer es dennoch versuchte, wurde auf ein halbes Jahr vom Gewerk ausgeschlossen. Wer mischfarbenes Tuch wob, ging des Gewerks auf Jahr und Tag verlustig.

Wenn Waid nach Cottbus käme, sollte er von sachverständigen Leuten abgeschätzt werden. Das Privilegium erwähnt mit keiner Silbe die Appretur; es ist darum anzunehmen, daß man in Cottbus zu Anfang des 15. Jahrhunderts noch nichts von der Appretur verstand.

Die Cottbuser Tuche wurden in rohem Zustand nach den Hansestädten des Nordens geschafft, besonders nach Hamburg, wo „sich eine große Mannige gemeiner Stadtbürger deß Ferben, Duchscherens und was daran hängt, mit Weib und Kindern zu nit geringer Verbesserung der Erb Statt Wachstum und Wohlfahrt erhelte und ernehet“.

Der Handel des Mittelalters folgte den Handelsstraßen, die als solche von dem Landesherrn bestimmt waren und von den Kaufleuten wegen des abzuführenden Wegezolls innegehalten werden mußten (Straßenzwang).

Von dem Knotenpunkt Cottbus¹³⁾ liefen Handelsstraßen nach Frankfurt a. O., Guben, Forst, Spremberg, Görlitz—Breslau, Drebkau—Senftenberg, Vetschau—Luckau—Leipzig. Von diesen Städten besaßen Frankfurt seit 1253, Guben teilweise seit 1235, Luckau seit 1382, Görlitz seit 1339 (für Waid) und Breslau schon 1274 das Niederlagsrecht, d. h. die durchgeführten Kaufmannsgüter mußten drei Tage lang zum Verkaufe ausgelegt werden. Da Schlesien, die Oberlausitz und Sachsen ihren Eigenbedarf an Tuchen selbst herstellten, mußten die für den Handel bestimmten Cottbuser Tuche den Weg über Frankfurt nach Norden nehmen, und da Frankfurt auch die Grenzniederlage für den Osten war, sammelten sich auch hier die für Polen bestimmten Tuche.

¹³⁾ W. Lippert. Cottbus als Knotenpunkt u.s.w. Nied. Laus. Mitt. Band 3.

Jeder bedeutsame Gewerbszweig unserer Stadt besaß in der Nikolaikirche (Oberkirche) einen besonderen Altar. Gulde nennt die Altäre Lanificum (Weber und Spinner), Pistorum (Bäcker und Müller), Laniorum (Fleischer), Sutorum (Schuster), Braxatorum (Brauer). Die Gilde der Gewandschneider bezw. Tuchmacher war die vornehmste. Sie verehrte als Schutzheiligen den Sankt Severus, Bischof von Ravenna, den man auf alten Heiligenbildern mit einer Garnspule und einem Weberschifflein, den Sinnbildern der Weberei, dargestellt findet. Bei feierlichen Aufzügen hatten die Tuchmacher den Vortritt vor allen Gilden. In Brandenburg a. H. z. B. gingen am Fronleichnamstage die Gilden in bestimmter Ordnung zur Kirche: „tu den irsten negest deme hiligen lichnam gan dy wandsnyder, dar negest die becker, dar negest die knakenhower, dar negest die schumeker“. Das waren die vier Gewerke, die oft genug in städtischen Urkunden auftreten.

Die Cottbuser Tuchmacher erhielten am 3. Juni 1419¹⁴⁾ wiederum ein Privilegium von Herrn Hans v. Cottbus. Es enthält die gleichen Bestimmungen und Vorschriften wie das von 1405, jedoch mit dem Unterschiede, daß die fallenden Strafgeelder zwischen der Herrschaft und dem Gewerk geteilt werden. Nur in dem Falle, wenn die Schauer ein Gewerbe für „wandelbar“, nicht zunftgemäß, erklären, wird die Strafe von sechs Groschen zwischen Herrschaft, Stadt und Gewerk geteilt. An allen übrigen Strafgeeldern ist die Stadt nicht beteiligt. Auf Grund der beiden Privilegien von 1405 und 1419 läßt sich nun, freilich nur mangelhaft, ein nicht allzu klares Bild von der hier üblichen unentwickelten Technik entwerfen.

Zweimal des Jahres, im Frühling und im Herbst, fand in der Umgegend die Schafschur statt. Da gingen denn die ehrsamten Meister aufs Land und kauften von den Gutsbesitzern, Bauern und Schäfern ihren Bedarf ein. Diese Rohwolle war in der Regel noch voll Schmutz. Sie mußte daher zuerst gewaschen werden. Das geschah mit Seife, Oel oder Schweinsfett. Durch Ausbreiten an der Sonne oder im geheizten Raume wurde die Wolle getrocknet und dann sortiert. Je nach ihrer Feinheit wurde sie zur Herstellung von feinerem oder gröberem Tucho, entweder zur Werfte (Kette) oder zum Eintrag (Wefel), schließlich entweder zum Färben oder Weißbleiben bestimmt. Die verschiedenen Wollsorten wurden vom Meister gemengt und dabei ließ sich der Tuchmacher Fälschungen zu Schulden kommen, die von der Zunft mit den härtesten Strafen belegt wurden. Wer „flockin gewant“ machte, d. h. wer die bei dem Kämmen der Rohwolle entstehenden Abgänge unter die gute Wolle

¹⁴⁾ Städt. Urk. Nr. 358.

mischte, dem wurde das Handwerk auf ein Jahr gelegt und die Ware verbrannt. Auch das Einmengen von Wollhaaren, die Kürschner und Gerber aus den Fellen geschlachteter Tiere zu kämmen pflegten, war verboten und wurde mit dem Verbrennen des Gewebes bestraft.

Die sortierte, gemengte Wolle wurde alsdann auf große „Schlag-tische“ gebracht und mit Ruten oder Stöcken (später mit einer Art „Bogen“) geschlagen, um sie aufzulockern und vom Staube zu reinigen. Dann wurde sie noch klargezupft und mit Drahtkämmen gekrempelt, bis sie zum Schauen genügend vorbereitet war. Der Meister wog nun der Spinnerin, die vielfach mit zu seinem Gesinde galt, eine gewisse Menge Wolle zu und konnte nun auch verlangen, daß das Gespinst das gleiche Gewicht habe. Seine Wage sollte richtig sein, damit keine Unredlichkeit von seiten des Meisters und der Spinnerin geschehen konnte.

Das Spinnen erfolgte zunächst mit der Hand mittels Rocken und Spindel. Das Kettengarn mußte wegen der größeren Spannung fester gedreht sein als das Schußgarn. Nach Erfindung des Spinnrades durch Jürgens 1350 wird man dieses wohl für das Spinnen des Werft- oder Kettengarnes benutzt haben. Das Wollespinnen betrachteten auch die hiesigen Tuchmacher als ihr ausschließliches Vorrecht. Daher sollten alle halbwoollenen Stoffe (Leinenes in Wollenes oder Wollenes in Leinenes) verbrannt werden, und dem Leineweber wurde das Wirken von Wollenstoffen auf seinem Stuhl als grobes Vergehen angerechnet. Diese Bestimmung des Privilegs setzte die Grenzen des Arbeitsgebiets der Wollen- und Leinweber fest, um den Frieden zwischen beiden Zünften zu bewahren.

Das gesponnene Garn wurde von Frauen oder Kindern auf größeren oder kleineren Spulen, je nachdem es zur Werfte oder zum Eintrag bestimmt war, „gespult“.

Die zur Werfte bestimmten größeren Spulen oder Pfeifen ordnete sodann der Meister oder Geselle auf dem drehbaren Scherrahmen. Durch dieses Scheren wurde die Länge und Breite des Tuches bestimmt, genauer noch durch die Anzahl der „Gänge“. Jeder Gang enthielt gewöhnlich 12 Fäden. Das schmalste Tuch sollte in Cottbus 40 Gänge haben.

Ueber die Länge des Tuches wird in den Privilegien nichts mitgeteilt.

Die fertige Kette wird von dem Scherrahmen abgewickelt und auf das „gezog“, auf den Wirkstuhl, gebracht. Die einzelnen Wollfäden werden in die Wirkkämme eingelesen, ihre Enden an den beiden Bäumen befestigt und festgespannt. Der auf kleine Spulen gespulte Schuß wird durch das Schiffchen oder den Schützen zwischen die Fäden der Werfte

hineingetragen oder hineingeschossen und durch Anschlagen der Weberlade fest mit der Werfte verbunden. Das fertig gewebte Tuch soll nicht „wandelbar“ sein, d. h. es soll keine Fehler haben.

Als Fehler galten Streifen, Knoten und Webbruch. Wenn in der Kette oder im Eintrag ein Faden etwas dunklere oder hellere Farbe hatte, so gab dies einen Streifen. Manchmal hatte der Meister am Schusse zu sehr sparen wollen, dadurch erhielt das Tuch nicht die entsprechende Dichtigkeit. Vom Weber wurde das Tuch dem Walker überantwortet. Beim Spinnen, Scheren und Wirken waren die Wollfaden durch Fette geschmeidiger gemacht worden. Dieser im Tuch steckende Schmutz wurde nun mittels Seife, Lauge, Ton und Walkererde entfernt. Zugleich wurde das Tuch durch wiederholtes Stampfen dicker und filziger und quoll in warmem und kaltem Wasser bei dem mehrfachen Abspülen auf. Ursprünglich mag wohl auch in Cottbus das Tuch mit den Füßen gestampft worden sein. Aber schon 1405 wird die Walkmühle erwähnt, die Eigentum der Landesherrschaft war, und für die vom Gewerk ein gewisser Walkzins entrichtet wurde.

Das aus der Walke kommende nasse Tuch wurde zum Trocknen an die großen Tuchrahmen angeschlagen. Dann wurde es mit Tuchmacherkarden gerauh, „so daß es die gröberen Wollhaare von sich gibt“. Die noch hervorstehenden Fäserchen schnitt man darauf mit großen Scheren auf besonderen Schertischen ab. Das Kardieren und Scheren geschah mehrmals, bis das Tuch glatt war. Ursprünglich mag das Tuchscheren vom Tuchmachermeister selbst vorgenommen worden sein. Später widmeten sich einzelne Meister ausschließlich diesem Gewerbe. Eine besondere Tuchschererzunft hat aber noch bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts in Cottbus nicht bestanden.

Die Erwähnung des Waides im ältesten Privileg läßt darauf schließen, daß unsere Meister entweder die noch ungesponnene Wolle oder das bereits gewalkte Gewebe färbten. Zu Blau und Schwarz gebrauchte man ausschließlich den Waid. Seit 1339 besaß Görlitz das Stapelrecht für den Waid, seit 1477 besaß auch Großenhain eine Waidniederlage, und diese blühte auf, da das benachbarte Thüringen den besten Waid lieferte. Bei den Handelsbeziehungen unserer Stadt mit Görlitz und Sachsen wird auch Waid nach Cottbus, wie das Privileg von 1405 erwähnt, gekommen sein. Die Blätter der Pflanze wurden getrocknet, auf eisernen Handmühlen gemahlen, gestampft, in Kugeln geformt und in Säcken in den Handel gebracht. Kam ein Händler mit seiner Ware nach Cottbus¹⁵⁾, so wurde der Waid auf dem luftigen Rat-

¹⁵⁾ Bericht des sächs. Amtmanns in Großenhain 1491. Hauptstaatsarchiv Dresden Lokat 7413.

hausboden aufgeschüttet. Die vom Gewerk dazu bestimmten Meister nahmen eine Prüfung der Ware vor. Ein Sack voll (Maß) wurde in ein Färbefaß geschüttet, mit Wasser begossen und daraus drei Mengen Wolle zu je 20 Pfund und drei Stück Tuch gefärbt. Danach wurde der Preis des Waid festgesetzt. Besaß die dritte Quantität Wolle und das dritte Tuch dieselbe Farbentiefe wie die erste Wolle bzw. das erste Tuch, so war der Waid gut. Fiel die dritte Färbung heller aus, so war der Waid minderwertig, war sie aber noch dunkler als die erste, so galt der Farbstoff als erstklassig. War nun der Händler mit dem gebotenen Preis zufrieden, stellte er vier Wochen lang seine Waren zum Verkauf aus. —

Trotz der groben deutschen Wolle und der unentwickelten Technik fanden die Cottbuser mit den Lausitzer Tuchen durch die Hansa Absatz. Ueberdies war die hiesige Tuchmacherei nicht alleiniger Nahrungszweig der Gewerksmitglieder. Jeder Zunftgenosse mußte ein Haus besitzen, und dies war mit einer gewissen Braugerechtigkeit begabt. Sämtliche Meister waren mithin Brauberechtigte, die die Fraternitas Braxatorium, die Bruderschaft der Brauer, bildeten. Außerdem betrieb jeder Meister etwas Gartenbau, sowie Land- und Viehwirtschaft.

Die Lage der Cottbuser Tuchindustrie erfuhr um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine einschneidende Aenderung.

Die alte Herrschaft Cottbus ging 1445 in den Besitz Brandenburgs über, und wenn auch der Besitz anfangs bestritten ward, so blieb doch seit dem Frieden zu Guben mit Georg Podiebrad von Böhmen 1462 Kurfürst Friedrich II. unangefochtener Eigentümer des Landes. Cottbus lag mitten in der sächsischen Niederlausitz als eine brandenburgische Enklave. Die enge Berührung mit Sachsen, mit dem Auslande, brachte den Cottbuser Tuchmachern manche Schwierigkeiten, namentlich was die Rohstoffbeschaffung anbetraf. Um den Verkauf der Wolle in der Herrschaft Cottbus zu regeln, erließ Joachim I. am 28. Dezember 1501 in Cölln a. Spr. eine Verordnung, die für das Land Cottbus zwei Wollmärkte festsetzte. Der erste sollte am Abend vor Himmelfahrt und den Tag hernach, der andere Donnerstag, Freitag und Sonnabend vor dem Cottbuser Herbstmarkt abgehalten werden. Unverkauft gebliebene Wolle mußte auf einen andern Wollmarkt gebracht werden. Prälaten und Ritterschaft durften ihre Wolle nach Belieben verkaufen, das Gewandschneiden, d. h. der Verkauf des Tuches nach der Elle, war, außer auf den beiden Jahrmärkten, nur den Tuchmachermeistern gestattet. Diese Bestimmungen haben für die hiesige Industrie wenig Vorteile gebracht. Die Tuchmacher brauchten zwar die Wollproduzenten nicht mehr auf-

zusuchen, und von diesen waren es aber nur die bauerlichen Besitzer, für die ein Zwang für den Besuch der hiesigen Wollmärkte ausgesprochen war. Die Wolle von den Gütern brauchte nicht auf den Märkten zu erscheinen. Zu dieser Erschwerung in der Rohstoffbeschaffung gesellten sich für die hiesigen Tuchmacher weitere ungünstige Verhältnisse.

Kaiser Maximilian erteilte 1507 der Stadt Leipzig das Messeprivileg, kraft dessen in einem Umkreise von 15 Meilen außer ihren drei Jahrmärkten kein Jahrmarkt, keine Messe oder Niederlage gehalten bezw. aufgerichtet werden durfte. Dies Messeprivileg wurde 1547 noch durch Karl V. erweitert. Durch die Einrichtung der Leipziger Messe verloren die Messen zu Breslau und Frankfurt a. O., die bisher für hiesige und märkische Meister bequeme Absatzgebiete gewesen waren, an Käufern, die sich nun nach Sachsen wandten. Aber damit waren die Hindernisse für die hiesige Tuchindustrie noch nicht erschöpft.

In den Niederlanden brach der Freiheitskrieg gegen Spanien aus. Viele Freiheitskämpfer, gegen 22 000 Familien, verließen 1565 ihre Heimat, um der Grausamkeit des Herzogs Alba zu entgehen. Antwerpener Kaufleute ließen sich in Leipzig nieder und zogen Tausende von Webern nach Sachsen, die dort einen gewaltigen Aufschwung in der sächsischen Tuchindustrie herbeiführten. Zur Förderung derselben erließen die Kurfürsten August und Christian ein Wollausfuhrverbot, das der hiesigen Industrie sächsische Bezugsquellen für den Rohstoff verschloß. Da Prälaten und Ritterschaft der Herrschaft Cottbus ihre Wolle nach Belieben verkaufen durften und die Nachfrage in Sachsen groß war, wanderte nun die bessere Wolle der Mark und der Lausitz, besonders auch die aus dem Cottbuser Ländchen, nach Sachsen, die heimischen Tuchmacher hatten das Nachsehen und mußten sich mit der minderwertigen Wolle begnügen. — August Förster¹⁶⁾ spricht auch von einer erneuten Einwanderung niederländischer Tuchmacher in Cottbus 1565, doch führt er keine urkundlichen Beweise für seine Behauptung an, die nur auf das benachbarte Sachsen zutrifft.

Im August 1549 reichten verschiedene hiesige Handwerker Bittschriften an den Markgrafen Hans ein, der grade in Cottbus weilte. Es sind noch die Bescheide erhalten, die der Fürst den Handwerkern erteilt hat. Obenan stehen die vornehmsten unter den Handwerkern, die Tuchmacher.

„Und erstlich der Tuchmacher supplication der „Vorkeuffe“ der Wolle belangend, wissen sich Ihre Fürstl. Gnaden der angezogenen Verordnungen ingleichen auch Ihrer Fürstl. Gn. Herrn und Vater hoch-

¹⁶⁾ Landbuch d. Mark Brandenburg von Friedel u. Mielke. Teil II S. 470.

seligen Landesordnung und aufgerichteten Polizei, welche auch von Ihre Fürstl. Gn. selbst erneuert, darinnen solche Vorkeuffe und Verkeuffungen nicht allein die Wolle, sondern andere Wahre mehr, zum ersten verbohten, wohl zu erinnern, wollen auch dem Hauptmann allhier auch einen Rath ernstlich befohlen haben, wie sie sich laut solcher vortragen Landesordnung und Polizei gegen den Aufkeuffern und Verkeuffern auf ihr der Tuchmacher anzeigen verhalten sollen.“

Unter dem Markgrafen Hans (1535—1571) erlebte Cottbus seine erste Blüte. Das beweist nicht nur die Bierbereitung von 57 000 Tonnen à 100 Quart im Jahre 1551, auch die Tucherzeugung 1543. Nach der Amtsrechnung dieses Jahres nimmt das Amt aus der „tuchmacher mule“ 10 Floren 9 Gr. ein, das sind 219 Groschen. Bei einem Walkzins von 3 Pfg. für jedes gewalkte Tuch ergibt dies 876 Stück Tuche für das Jahr.

Durch die Entdeckung Amerikas 1492 und des Seeweges nach Ostindien 1498 erhielt der europäische Handelsverkehr eine neue Richtung. Der südeuropäische Handel, den bisher Venedig und Genua geführt hatten, und der nordische der Hansa ging an die Westmächte Europas, später an England und Holland über. 1598 wurden die hanseatischen Tuchkaufleute ganz aus England verwiesen¹⁷⁾.

Um diese Zeit besaßen die hiesigen Tuchmachergesellen auch schon ein von Bürgermeister und Rat ausgestelltes Privileg, das noch in zwei Abschriftresten, die nach ihrer Schrift aus verschiedenen Jahrhunderten stammen und von zwei der Zeit nach verschiedenen Originalen genommen sind, vorliegt.

Die Gesellen waren ähnlich organisiert wie die Meister. Das Privilegium enthält die Pflichten und Rechte der Tuchmacherknappen. Die Verletzung der Pflichten wird mit Geldstrafen abgebußt. Der Knappe soll Gottesfurcht pflegen, sich nicht an seinen Mitgesellen oder am Gesinde des Meisters vergreifen, nicht heimlich die Arbeit verlassen oder aus der gemeinsamen Bier- oder Weinzeche „unbezahlt“ davonlaufen. Er soll sich gegen den Herbergsvater und Meister gesittet betragen und nicht bei zwei Meistern zugleich Arbeit geloben.

Alle 14 Tage zahlten die Gesellen zwei Pf. in die Büchse; wer bis um Schlag 12 dies nicht getan hatte, verfiel in vier Pf. Strafe. Hatte ein Gesell in der Stadt noch nicht gearbeitet, zahlte er 1 Groschen in

¹⁷⁾ Die Hansa wollte 1597 die Getreideausfuhr nach England verhindern. Darauf erschien der königliche Befehl, daß die Kaufleute des Stahlhofes binnen 14 Tagen aus England weichen sollten (23. I. 1598). Am 25. Juli 1598 wurde der Stahlhof von den Engländern in Besitz genommen und die Deutschen vertrieben. Barthold, Gesch. der Hansa II S. 437.

die Gesellenlade, jeder Knappe, der ausgelernt hatte, 4 Groschen. Die Bruderschaft bildete auch einen Begräbnisverein, dem auch der Beitritt von nichtzünftigen Personen offenstand. Eine einzelne Person zahlte drei Groschen Eintritt und jedes Quartal drei Pf., Verheiratete zahlten 6 Groschen und jedes Vierteljahr 1 Gr. Dafür wurden sie durch die Bruderschaft zur Erde bestattet. „Kein knappe soll der Leiche in einem Kranz und ‚ohne beyn gewandt‘ folgen.“

Alle Vierteljahr wurde über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellenkasse im Beisein von zwei Gewerksmeistern und zwei Gesellen Rechnung gelegt, wobei ein Viertel Bier vertrunken wurde, das alle Gesellen zu bezahlen hatten.

Die Versammlungen fanden jedes Vierteljahr an einem bequemen Feiertag statt. Das „Umsenden“ oder die Einladung zu den Versammlungen mußte Sonntags, nicht werktags, während der Arbeit geschehen. Erscheinen war Ehrensache, Nichterscheinen wurde mit 12 Pf. gestraft.

Merkwürdig ist Punkt 20: Keiner soll bei einem Knappen arbeiten, der zwei Eheweiber hat, soll auch denselbigen nicht bei sich leiden, dergleichen soll auch einer, der anderswo ein vertrautes Weib hat, über 14 Tage nicht gefördert werden¹⁸⁾.

Die Versammlungen wurden beim „Vater“ in der Herberge abgehalten, die in der Regel jährlich ein anderer Meister übernahm, um sich einen kleinen Verdienst zu sichern.

Spielen, Waffentragen und ungebührliches Betragen gegen den Herbergsvater oder die Mitgesellen, wurde nach Erkenntnis der Bruderschaft gestraft. Zum Quartalbier (Güldebier) wurde niemand gezwungen beizutragen, jeder trank auf eigene Rechnung.

Aber am Wurstbier, das vor oder auf Fastnacht stattfand, mußte jeder teilnehmen, auch an den Kosten. Bei diesem Bier fand auch „ein Ehrlicher tanz auf dem Rathause mit Verlaub eines Ehrbaren Rates statt“. Wollte ein Gesell wandern, so war ihm dies vier Wochen vor und vier Wochen nach dem Wurstbier gestattet nach Einziehung der Wurstbierkosten. Ebenso war die Teilnahme bei der Burchhar-Zeche am Burcharditag (14. Oktober) Zwang.

Jedes geringe Vergehen gegen diese Gesellenartikel wurde mit Geld abgebüßt, damit kranke Gesellen unterstützt und verstorbene arme begraben werden konnten.

¹⁸⁾ Diese Bestimmung in der späteren Abschrift veranlaßt mich, das Original dieser Abschrift in die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg zu legen, wo es in einigen deutschen Ländern gesetzlich gestattet war, zwei Frauen zu nehmen.

Der Meister hatte seinem Knappen frei Salz, Holz und Tischbier zu geben und durfte einen kranken Gesellen nicht ausstoßen, sondern hatte ihn zu verpflegen. Er brauchte aber nicht für den Gesellen sein Haus in der Nacht offen zu halten. „Kein knappe sol irgends ein Aufstehen (Aufstand) machen, welcher das thut, sol darumb nach des Rats erkenntnis gestrafft werden.“

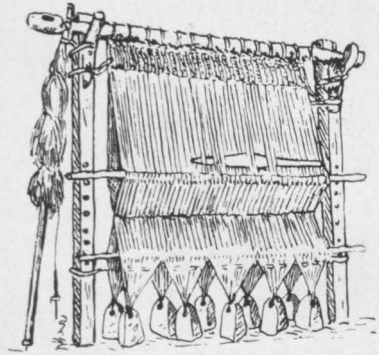
Diese Gesellenartikel waren unter Mitwirkung der Meister beratschlagt worden, um Zucht und Ehrbarkeit, Friede und gute Einigkeit in der Zunft zu schaffen. Trotz der zahllosen Vorschriften und Strafbestimmungen, durch welche die Freiheit des einzelnen eingeschränkt war, fühlte sich doch jeder als Mitglied der Zunft, deren Fürsorge sich auf alle Genossen, Männer und Frauen, erstreckte, und zwar vom Eintritt in dieselbe bis zum Tode. Weil die Innung das gesamte Leben der Innungsgenossen umfaßte, erzeugte sie auch ein starkes Solidaritätsgefühl.

Im 16. Jahrhundert erließen die brandenburgischen Herrscher verschiedene Verordnungen, die sich fast sämtlich mit dem nötigen Rohstoff für die Tuchmacherei, mit der Wolle, befassen. 1572 verbietet Kurfürst Johann George den fremden Kaufleuten das Aufkaufen der Wolle auf den Dörfern. Die Wolle sollte von den Bauern in die Stadt auf die Wollmärkte gebracht werden. 1578 wird die Ausfuhr der Wolle verboten, das Verbot galt aber nicht für den Adel. Dieser scheint aus dem Wollverkauf den größten Nutzen haben ziehen wollen. Er kaufte vielfach den Schäfern, denen der Wollertrag einer gewissen Anzahl von Schafen zustand, die Wolle ab, um sie nachher weiterverkaufen zu können. Daher bestimmte 1593 Kurfürst Johann Georg, daß die Schäfer ihre Wolle nicht an den Gutsherrn verkaufen sollten und 1594 am 7. Mai, daß der Verkauf der Bauern- und Schäferwolle nur auf den Märkten in der Stadt geschehen dürfe. Manche dieser Bestimmungen zeigen sich auch in den Satzungen des hiesigen Tuchgewerks.

1599 am 25. Januar gab Kurfürst Joachim Friedrich dem Tuchmachergewerk zu Cottbus ein Privilegium¹⁹⁾. Wer in das Gewerk eintrat, mußte von deutschen Eltern ehelich geboren sein. Obgleich Joachim I. 1525 die Zulassung der Wenden zu den Zünften ausgesprochen hatte, hielten die hiesigen Tuchmacher dennoch zäh an ihren alten Bestimmungen fest. Jeder Meister sollte ein eignes Haus besitzen. Ein Meisterssohn oder der Schwiegersohn eines Meisters hatte „das ganze Handwerk frei“, d. h. er zahlte kein Meistergeld. Wenn ein Tuchknappe eine Meisterwitwe heiratete, zahlte er die Hälfte. Ein Fremder,

¹⁹⁾ Städt. Urk. Nr. 370.

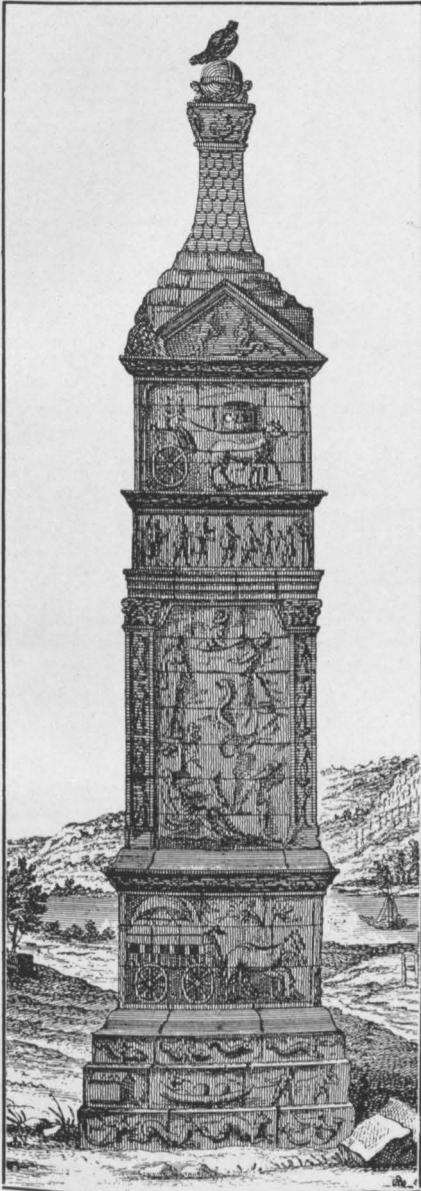
Vorgeschichtlicher Webstuhl



a b

c

a = Flachsstock, b = Spindel,
c = Webstuhl mit ruder-
förmigem Webschiff und den
Webstuhlgewichten.



Säule in Igel bei Trier.



Der Tuchkaufmann (Mittelalter)



Der Tuchkaufmann (Mittelalter.)

der nicht Meisterssohn war oder eine Meistertochter freite, hatte zunächst ein Jahr zu arbeiten, damit man sich von seinem Wohlverhalten überzeugen konnte. Im zweiten Jahre besuchte er die vier Quartalversammlungen, um zu „werben“, erst dann wurde er zur Meisterprüfung zugelassen. Der Lehrjunge hatte seine eheliche, deutsche Geburt nachzuweisen, mußte zwei Jahre lernen und zahlte als Lehrgeld 4 Taler, einen erhielt das Gewerk und drei der Lehrmeister. Ein Meisterknappe hatte vor seiner Aufnahme als Meister zwei Jahre, ein Fremder, der ins Handwerk freite, ein Jahr zu arbeiten. Gewandschneider, d. i. solche Tuchmacher, die den Tuchausschnitt betrieben, hatten ein Schock „merkisch“, $\frac{1}{2}$ Schock der Herrschaft und $\frac{1}{2}$ Schock dem Gewerk als Schneidezins zu zahlen. Wenn ein Gewandschneider starb, durfte seine Witwe weiter Tuch ausschneiden, solange sie nicht in ein fremdes Gewerk heiratete. Bei dem Ausschnitt durfte die Elle nicht unter vier Silbergroschen abgegeben werden. Wer ellenweise fremdes Gewand (Tuch aus anderen Orten) verkaufte, wurde bestraft. Die Tuchmacher sollten „das Gewand besehen“ und nicht die Käufer um ihr Geld betrügen. Wir finden hier für die angefertigten Tuche eine Schau, die dem Gewerk zu vollziehen obliegt. Wenn ein Tuchmacher „gebleckt oder fleckicht Gewand“ herstellte, wurde ihm das Tuch fortgenommen und den Armen gegeben. Wolle sollte nicht mit Leinen verwebt werden bei Verlust der Ware. Gerber-, Kürschner- und Kalkwolle durfte nicht verarbeitet werden. Der Uebeltäter ging des Handwerks verlustig ein Jahr und einen Tag. Zum allerschmalsten Tuche waren 40 Gänge zu scheren. Wer sich bei den Versammlungen weigerte, seine Strafe zu erlegen, büßte mit einem Pfunde Wachs. Der Aufkauf der Wolle in der Stadt zum Zwecke des Verkaufs in das Ausland war verboten. Die Wolle wurde weggenommen. Alle Quartale hatten die Altmeister bei den Gewerksmeistern die Wage und die Pfunde zu prüfen. Unberechtigtes Fortbleiben aus den Versammlungen wurde, wie die Nichtbeteiligung bei einem Leichenbegängnis, mit einem Silbergroschen gestraft. Wer sich einer Gotteslästerung schuldig machte oder den Erbfeind der Christenheit, den Teufel, in seiner Rede anrief, erhielt 4 Sgr. Strafe. Schließlich werden die Bestimmungen Joachims I. aus dem Jahre 1501 bestätigt.

Bei seiner Anwesenheit in Cottbus gab Kurfürst Johann Sigismund 1618 den Tuchmachern auch ein Privilegium, das aber nur die frühere Gerechtsame der Zunft wiederholt und nichts zur Hebung der Rohstoffknappheit tut. „Auch soll niemand in der Herrschaft Cottbus in seiner eignen Behausung Wolle verkaufen, sondern in unserer Stadt Cottbus auf öffentlichem Jahrmarkt feilbringen und daselbst auf der Wage wiegen lassen bei Verlust der Wolle. Doch sollen die von Adel hierin

nicht einbegriffen sein, sondern ihnen freistehen, ihre Wolle nach ihrem Gefallen zu verkaufen. Diese Verordnung über den Wollkauf mußte ohne Wirkung für die heimische Industrie bleiben, da sie nicht die Gesamtzeugung des Landes Cottbus erfaßte.

Am 7. März 1622²⁰⁾ erneuerte Kurfürst Georg Wilhelm die Satzungen des hiesigen Tuchgewerks. Im großen und ganzen ist der Inhalt der gleiche wie der der früheren Privilegien.

Ein hiesiger Tuchknappe mußte, bevor er Meister werden konnte, zwei Jahre wandern, hatte dann nach seiner Meldung ein Jahr zu werben oder 10 Taler zu erlegen, während der fremde Knappe außer seinem Lehrbrief 20 Taler Meistergeld zahlen mußte. Der Lehrjunge sollte vier Jahre lernen, hatte in die Lade fünf Taler einzulegen und bei seiner Aufnahme ein Viertel Bier zu geben. Er mußte ein eigenes Bett mitbringen, das nach der Lehrzeit dem Meister für die gehabte Mühe zufiel. Für Tuchmacher, die den Gewandschnitt betrieben, wurden zwei Taler Schneidezins ausgesetzt, einen erhielt das Gewerk, den andern die Herrschaft.

In Cottbus durfte nur „Cottbusisch Tuch“ verschnitten werden, Uebertreter wurden mit zehn Talern bestraft. Fremde Tuchhausierer bestrafte das Gewerk. Die Witwe durfte Knappen halten und das Handwerk ihres verstorbenen Gatten weiterführen. Auf den Jahrmärkten oder auf der Frankfurter Messe sollten die Meister nur 2 Tage lang Tuch ausschneiden. Zum weißen Tuche waren 42, zum grauen 40, zum breiten 50 Gänge zu scheren. Schimpfworte in den Versammlungen wurden mit sechs argenten²¹⁾, Beschimpfungen des Zechmeisters und der Aeltesten mit 12 arg., ehrenrührige Angriffe mit einem Taler bestraft. Der Wollverkauf stand dem Adel frei, Bauern, Hirten und Schäfer mußten sich nach der Ordnung von 1501 richten, sonst wurde ihnen die Wolle weggenommen und verkauft; von dem Erlös erhielt die Herrschaft $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ das Gewerk. —

Während so die Landesherren durch Bestätigung der Privilegien wachsenden Einfluß auf das Leben in der Zunft gewinnen, suchen sie auf der andern Seite dem „Handwerk“, wie das Tuchgewerbe vielfach genannt wurde, freie Bahn zu schaffen, namentlich mit Rücksicht auf den Bezug der Wolle.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist das Wolledikkt des Johann Sigismund bemerkenswert, das Montag nach Trinitatis 1611 erschien und von Georg Wilhelm am 9. Juli 1629 erneuert wurde. Woll-

²⁰⁾ Städt. Urk. Nr. 371.

²¹⁾ argentum = das Silber; argent = Silberling, Groschen.

handel und Tuchausschnitt dürfen nur auf dem Jahrmarkt erfolgen, der Hausierhandel mit Tuchen auf dem Lande ist verboten, kein Tuchmacher darf mehr Wolle einkaufen, als er verarbeiten kann; in Städten, Flecken und Dörfern, wo keine Zunft besteht, darf niemand das Tuchmacherhandwerk treiben. Von den Adligen erwartete man bestimmt, daß sie ihre Wolle zuerst dem heimischen Gewerbe zur Verfügung stellen würden. Trotz dieser gutgemeinten Verordnungen muß ein langsamer Verfall der Wollenmanufaktur festgestellt werden. Die beste Wolle ging ins Ausland, aus der Herrschaft Cottbus in das benachbarte Sachsen, nur die schlechte blieb im Lande. Daher war die Erzeugung auf die groben und mittleren Tücher beschränkt. Auf den Messen zu Frankfurt a. O. wurden häufig auch unechte Tücher für echt verkauft aus Gewinnsucht, so daß die Obrigkeit die strengsten Strafen androhen mußte.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts vernichtete der Dreißigjährige Krieg Handel und Gewerbe, den Wohlstand von Stadt und Herrschaft Cottbus. Auf dem Lande war der größte Teil der Schäfereien von der Soldateska angezündet worden. Der Schafbestand war dezimiert. Die 1613 eingerichtete Ratsschäferei in der Putgolla lag in Asche und ist später nicht wieder aufgebaut worden. Die Schäferei in Schorbus war vollständig hinweg. „Früher sind 1000 Schafe gehalten worden, aber weil die Triften mit Sträuchern verwachsen, könnten jetzt (1648) nur noch höchstens 800 gehalten werden. Es sind aber weder Schafe noch Kühe vorhanden“²²⁾.

Aus Eichow meldet Sebastian von Zabeltitz 1637, daß 50 Schafe und Lämmer bei der Hatzfeldischen Plünderung geraubt sind. Hätten wir sichere Nachrichten aus den Gutsarchiven der Herrschaft aus jener Zeit, würden sicherlich noch mehr Beispiele angeführt werden können, wie der Krieg sich bei der Wollerzeugung des Landes Cottbus ausgewirkt hat.

Wo die Kriegsvölker hingekommen waren, hatten sie den Schafbestand geraubt und damit dem Cottbuser Tuchgewerbe das Rohmaterial abgeschnitten.

Die Stadt selbst hatte eine Bevölkerungsabnahme von $66\frac{2}{3}\%$ erlitten, ihre Einwohnerzahl betrug im Höchsthalle 1300. Darunter waren nach der Zählung vom 23. März 1652 23 Tuchmacher mit 4 Gesellen, 1 Tuchscherer und 1 Tuchbereiter. Unter den 23 Tuchmachermeistern befindet sich auch Andreas Kuppe, der Stammvater der hiesigen Tuchmacherfamilie Koppe. Alle anderen Tuchmacherfamilien findet man bei dem Tuchadel der Gegenwart nicht mehr.

²²⁾ Ernst von Werdeck: Beiträge zur Gesch. von Schorbus.

Nach der Jahresrechnung des Amtes Cottbus von Trinitatis 1663 bis Trinitatis 1664 nimmt das Amt aus der fiskalischen Walkmühle einen Zins von 9 Talern 20 Gr. ein. Die jährliche Produktion belief sich auf 59 Stück (Gulde S. 82). Diese Angabe steht mit den Akten des Tuchmachergewerks in Widerspruch. Nach einer vom Amtshauptmann Georg Abraham von Grünberg am 24. April 1670 aus alten Amtsakten gezogenen Nachricht²³⁾ über die Walkgebühren betragen diese ursprünglich von jedem Tuche 3 Pfennig; von 1645 ab werden von jedem breiten Tuche ein Groschen, von jedem schmalen 6 Pfennig gezahlt. Bei 9 Talern 20 Gr. oder 236 Groschen Walkzins wurden nach Gulde im Jahr 59 Tuche gewalkt, mithin beträgt der Walkzins für ein Tuch 4 Gr. Dieser Satz stimmt nicht mit der Angabe des Amtshauptmanns. Nach dem Walktarif von 1645, der noch 1670, also auch für das Jahr 1663/64, von dem Gulde berichtet, in Geltung war, würde sich die Stückzahl der Tuche auf 236 stellen, wenn nur breite, auf 472, wenn nur schmale Tuche angefertigt worden wären. Zwischen diesen beiden Zahlen muß die Wirklichkeitszahl liegen. Wenn man damit die Jahresproduktion von 1543 (876 Stück Tuche) vergleicht, wird man den Tiefstand der Wollenindustrie unserer Stadt nach dem großen Kriege am besten erkennen können.

Dieser klägliche Zustand in dem Tuchgewerbe war dem Großen Kurfürsten nicht unbekannt. Er sagt einmal, als er der Stadt Brandenburg a. H. einen Tuchmarkt gibt (16.2.1681):

„Es ist offenbar und landkundig, daß die meisten Städte in unserer Churmark Brandenburg schon vor langen Jahren durch die Manufaktur der Tuchen ihr sonderbares Aufnehmen und Wohlstand gehabt, nachgehendes aber durch das langwierige und verderbliche Kriegswesen solches Gewerbe fast gänzlich zu Grunde gerichtet, und die Städte von Einwohnern, absonderlich denen, welche sich von diesem Handwerk der Wolle ernähret, merklich entblöbet.“

Mit dem Regierungsantritt des Großen Kurfürsten setzte infolgedessen eine planmäßige Förderung der Gewerbe und des Handels ein.

Schon am 24. Mai 1641 erneute er das Wolledikkt von 1629, am 12. Februar 1644 untersagte er das Aufkaufen der Wolle auf dem Lande und jede Wollausfuhr, was am 12. März 1660 wiederholt wurde. Der Neumark und den ihr inkorporierten Kreisen (wozu auch Cottbus seit 1494 gehörte) gab Friedrich Wilhelm einen Landesrezeß am 19. August 1653. Bei Punkt 27 wird den Tuchmachern die Bestimmung des Wollpreises verboten.

²³⁾ Oskar Stern. Aus der Vorgeschichte der Cottbuser Tuchindustrie. Cottbus 1909. I S. 61.

„Zum Sieben und Zwanzigsten wollen wir den Tuchmachern nicht gestatten, sich zusammen zu rotten und einen eigennützigem Schluß zu machen, in welchem pretio sie die Bauwer, Pfarrer, Schäfferknechte, Hirten und Schäffer bei Wolle, soviel ihnen zukommt, zu kaufen gemeinet sein. Es sollen auch solche Verkäufer der Gebühr nach bestraft und wofern dasselbige nicht helfen will, dem Landmann verstatet werden, seine Wolle gegen Erlegung des gewöhnlichen Zolles in auswerthige Oerther zu verkaufen.“

Am 5. November 1654 wird bestimmt: „Wenn die Tuchmacher die Mittel nicht haben, die Wolle, so auf die Märkte gebracht wird, zu kaufen, so kann andern Leuten, solche Wolle zu kaufen, nicht gewehret werden.“ Ein Wollkauf per monopolia bestand also für die Tuchmacher nicht.

Nach der Bestimmung vom 16. Mai 1663 sind die Schafe vor der Schur zu waschen, damit die Wolle frei von allen Unreinigkeiten sei. Am 10. Dezember 1675²⁴⁾ richtet der Kurfürst für Cottbus zwei Wollmärkte ein. Der eine fällt auf Donnerstag und Freitag nach Exaudi, der zweite auf Donnerstag und Freitag in der Woche des Cottbuser Egidimarktes. Am 2. Mai 1677 setzt der Kurfürst eine Strafe von 50 Talern auf das Aufkaufen und die Ausfuhr der Bündelwolle fest. Unter dem Großen Kurfürsten beginnen nun auch die städtischen Akten über das hiesige Tuchmachergewerk, und zwar setzen sie nach dem großen Brande 1671 ein, der einen großen Teil der Stadt vernichtete.

Auf Ansuchen der Mann- und Ritterschaft des Cottbuser Weichbildes wie des Rates der Stadt setzte Friedrich Wilhelm für Cottbus zwei offene Wollmärkte fest, von denen der erste auf den Donnerstag und Freitag nach dem Sonntag Exaudi, der zweite auf den Donnerstag und Freitag in der Woche des Cottbuser Herbstmarktes fallen sollte (10. Dezember 1675). Die Einrichtung der beiden Wollmärkte hatte nicht den gewünschten Erfolg, weil die benachbarten Städte anderes Gewicht besaßen, und gingen mit der Zeit ein. Um nun zu verhindern, daß die Wolle aus dem Cottbuser und Beeskowischen Kreise außer Landes geführt und den Tuchmachern der Rohstoff entzogen würde, bestimmten die Geheimräte Weiß und Berkelmann, daß der Magistrat die Markttermine ebenso wie die Verschiedenheit des Gewichts bei den Nachbarstädten wieder zu veröffentlichen habe.

Die Aeltesten des Tuchmachergewerks Caspar Jenchen, Andreas Lutter, Jakob Steffen, Balzer Buder und Mattheß Mösell beklagen sich beim Rat am 29. Februar 1672 über einige beim Gewerk eingerissene Mißbräuche, um deren Abhilfe sie pflichtschuldigst bitten:

²⁴⁾ Städt. Urk. Nr. 373.

1. Wenn der Zechmeister zu nötigen Handwerkssachen das Zeichen herumgehen läßt oder auch mit dem jüngsten Handwerksmeister sendet, kommen die Meister nicht zur Versammlung, es sind höchstens 6 bis 7 Personen da.
2. Wenn die Schaumeister ein Tuch für untüchtig befunden haben und die Aeltesten dies nachprüfen wollen, wird ihnen mit Schlägen gedrohet.
3. Der Mitmeister Michael Scheinfligel bezahlt seine Strafgeder nicht — „Weilen denn nun Wir Eltteste auf sehr Schwachen Füßen stehen, undt des Hochbeschweerlichen Zechmeister²⁰⁾ Ambts Satt und überdrüßig sind“, bitten sie um Abhilfe und machen noch den Vorschlag, daß das Zechmeisteramt von Meister zu Meister, wie ein jeglicher Meister worden, herumb gehen möchte.

Bei der Eingabe liegt ein

Verzeichnüs

waß Michael Scheinfligel an Walck und Keßel Geldt restiret, alß

1 Tal. 14 gr. 3 ð beym Zechmeister Michael Thegen ao 1661.

1 „ 12 „ 9 „ „ „ Johann Flehmingen ao 1662.

1 „ 14 „ 3 „ „ „ Jakob Steffen ao 1668.

An Strafen ist Michael Scheinfligel schuldig verblieben, alß

2 Tal. beym Zechmeister Jakob Steffen, von einer Schmalen weißen Werffte, da er nur 40 Gänge geschert, den 19. Juli 1668,

2 Tal. beym Zechmeister Jakob Steffen von einer Schmalen weißen werffte, da er auch nur 40 gänge geschert, den 21. November,

3 Tal. Michael Scheinfligel ferner, von einer Schmalen weißen werffte, da Er nur 38 Gänge geschert beym Zechmeister Balzer Budern, den 4. Dez. 1669,

1 Tal. von einen br. dunklen Tuche, so ganz Streiffig gewesen, den 10. Dez. 1671.

1 Tal. von einen dünnen liederlich breitgr. Tuche und

18 gr. vor ein br. Tuch, so sehr liederlich gewesen auch nicht geschlagen worden, den 31. Dez. 1671,

1 Tal. vor ein br. liederlich Tuch davon daß Zeichen abgeschnitten worden den 26. Febr. 1672

Suma 10 Thlr. 18 gr.

Der Rat befand mit Zustimmung des Gewerks, daß es bezüglich der Beschwerden bei der alten Gewohnheit verbliebe und das Gewerk war zufrieden, wenn Scheinfligel für alle Strafen einen Taler erlegte.

²⁰⁾ Zeche-Reihe, das Obermeisteramt wurde „umzechig“, der Reihe der eingeschrlebeneden Meister nach, verwaltet.

Am 30. Dezember 1681 beschloß das Gewerk, daß ein Meistersohn mindestens zwei Jahr wandern müßte, bevor er zum Meister angenommen würde.

Großes Mißvergnügen erregte es beim Gewerk, als der Große Kurfürst eine Akziseabgabe von 6 Pfg. vom Wert der Tuche verlangte. Die Tuchmacher hatten schon von jedem breiten Tuche aus der Walke 3 Groschen, von einem schmalen 2 Groschen und vom Scheren 2 Groschen Akzisegebühren zu entrichten. Sie wenden sich daher mit einer Bittschrift an den Landesherrn am 11. Februar 1684 um Aufhebung der Steuererhöhung schon mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage, da die Stadt 1671 fast vollständig abgebrannt wäre. Ueber den Erfolg des Gesuchs geben die Akten keinen Aufschluß.

Neben den Wolledikten erschienen noch eine Reihe Verordnungen, die sowohl die Einfuhr ausländischer Tuche und Wollenwaren verboten als auch die Ausfuhr inländischer Wollenwaren durch Zollermäßigungen begünstigten. Der fremde Wettbewerb sollte abgesperrt werden und das Geld im Lande bleiben. Aber auch die Mängel im Zunftwesen wollte die Landesregierung beseitigen. Daher erschien am 30. März 1687 ein Edikt, das den Wollhandel unter staatliche Aufsicht stellt, zahlreiche technische Bestimmungen gibt und das Verhältnis der Tuchmacher zu den Gewandschneidern regelt. Die Schau wird nicht mehr dem Gewerk überlassen, sondern dem Magistrat und Steuerkommissar unterstellt; neben den zwei Gewerksmeistern soll noch ein Kaufmann oder Gewandschneider als dritter Schauer angesetzt werden.

Der Große Kurfürst suchte auch den Cottbuser Tuchhandel zu befördern und ihn vor allem Uebel zu bewahren. Am 2. Juli 1680 verbietet er den Besuch der Margareten-Messe in Frankfurt a. O. wegen der dort grassierenden Pest und empfiehlt den Besuch der Leipziger Messe am 6. Februar 1681. Am 25. Oktober 1686 erscheint ein Edikt, daß Tuchmacher und Kaufleute mit allerhand Sorten in loco gemachten und mit schlesischen Tüchern die Messe beziehen sollen. Auch die Nachfolger des Gr. Kurfürsten erlassen ähnliche Bestimmungen. Friedrich III. bestimmt am 24. Mai 1688: Mit Rücksicht auf das im vorigen Winter stattgefundene Schaffsterben ist zu besorgen, es möchte den in unsern Landen befindlichen Tuchmachern an Material fehlen, daher soll die Ausfuhr der Wolle keinem (mit Ausnahme der Aemter und Adligen) gestattet, das Aufkaufen der Wolle auf dem Lande sowie das Hausieren mit derselben verboten sein. Am 21. Juli 1693 wird die Einfuhr und der Verkauf fremder blauer Tücher untersagt; 1690 und 1695 werden die Wolledikte erneut. 1708 soll der Handel mit Polen nicht mehr stattfinden wegen der Pest; er wird aber 1709 am 8. Juni wieder freigegeben,

ebenso der Handel mit Danzig 1710, der jedoch wegen der schlechten Wege und Eingangszölle nicht sehr bedeutend war.

Im Jahre 1685 gab es in Cottbus noch 200 wüste Stellen. Damit nicht der Zuzug neuer Bürger durch die hohen Zunftgebühren verhindert würde, setzten besondere kurfürstliche Kommissarien für alle Gewerke am 30. Oktober 1685 einen Rezeß auf zur Erleichterung der Niederlassung fremder Bürger. Das Meistergeld sollte bei dem Gewerk der Tuchmacher vier Taler betragen und, „weil sie die Walkmühle halten müssen“, noch vier Taler, also im ganzen acht Taler. Doch hatte jeder seine ehrliche Geburt durch Zeugnisse nachzuweisen. Das Meisterstück sollte kein altes unbekanntes Ding, sondern so sein, daß der Meister es an den Mann bringen konnte. Bei der Besichtigung des Meisterstückes mußten unnötige Tadel und Skrupel vermieden werden, namentlich wurden auch in Zukunft die Meistermahlzeiten, Freibier und andere Ueppigkeiten, abgeschafft. Trotz dieser Erleichterungen für die Niederlassung neuer Bürger blieb doch die Zahl derselben, was die Tuchindustrie anbetrifft, hinter den Erwartungen zurück. Nach den Bürgerbüchern gewinnen vom 14. Mai 1672 bis zum 17. Dezember 1700 41 Tuchmacher, 7 Tuchscherer, 1 Tuchbereiter, 3 Schwarzfärber das hiesige Bürgerrecht. Leider ist bei den neuen Bürgern der Ort ihrer Herkunft nicht angegeben. Von heute noch in Cottbus vorhandenen Familiennamen nenne ich Schwarzfärber Gottfried Ruff 31. 1. 1876, die Tuchmacher Michael und Martin Kuppe am 10. Mai 1678, Christian Michovius am 31. 12. 1689, Daniel Kahle am 22. 12. 1697.

Nach dem Dreißigjährigen Kriege rissen die Landesfürsten die Macht an sich und schufen den sogenannten Polizeistaat. Dieser Staat brauchte ein Heer, das Heer Geld. Die Städte mußten es zum größten Teil aufbringen. Das größte Interesse des Fürsten war auf Hebung und Eingang der Steuern gerichtet. 1680 führte der Große Kurfürst die Akzise ein. Zur Beaufsichtigung derselben wurden Commissarii locorum, die Steuerräte, eingesetzt, die den Magistraten übergeordnet waren. Diese wurden nach und nach die untersten Verwaltungsorgane des Staates. Schmoller, der große Volkswirtschaftler, nennt die Steuerräte „die allmächtigen Vormünder der Städte“. Sie beherrschen das ganze wirtschaftliche Leben der Stadt, ohne ihre Einwilligung durften die Städte keine größere Einrichtung treffen, sie verfügten über städtische Gelder und entschieden in zweifelhaften Fällen bei den Zunftstreitigkeiten. In der Folge bröckelte ein Stück nach dem andern von der Selbständigkeit der Zünfte und der Städte ab.

Die Ideale sind zerronnen,
die einst das Herz geschwellt.
Schiller. Ideale.

II.

ZUNFTGERECHTE HANDARBEIT UNTER DER HERRSCHAFT DES MERKANTILISMUS IM 18. JAHRHUNDERT BIS 1806

Das Wirtschaftsleben des 18. Jahrhunderts steht unter der Herrschaft des Merkantilismus. Die absolute Staatspolitik jener Zeit war auf Machtentfaltung gerichtet, die nur durch ein starkes Heer möglich war. Die Beschaffung von Geldmitteln zur Unterhaltung desselben wurde eine Hauptsorge der Fürsten. Die Staatskasse suchte daher ihre Erträge durch Steuern zu steigern, die nur von einem zahlungsfähigen Lande geleistet werden konnten. Die Herstellung gewerblicher Erzeugnisse brachte am meisten Geld ins Land, daher bemühten sich die Staatsmänner des 18. Jahrhunderts, die Ausfuhr zu erhöhen und, damit das Geld im Lande blieb, die Einfuhr zu beschränken. Diesen merkantilen Zielen huldigte besonders Friedrich Wilhelm I. Das Verbot der Einfuhr fremder Fabrikate führte er schonungslos durch. Er ließ den Frauen ihre aus fremden Baumwollenzug verfertigten Kleider wegreißen und kattunene Bettvorhänge aus den Häusern wegnehmen.

Die Wollenmanufaktur galt ihm für das wichtigste Gewerbe in seinem Lande, und darum suchte er sie auf alle mögliche Weise zu fördern. Er zog eine Menge von Handwerkern der Wollindustrie, Spinner, Weber, Färber ins Land und trat damit in die Fußtapfen seines Vaters. 1706 vor Abschluß des Friedens von Altranstädt kamen aus der Oberlausitz und Sachsen²⁶⁾ Flüchtlinge nach Cottbus, die hier die Weberei erweiterten und verbesserten und auch in der Färberei den hiesigen Meistern Vorbilder wurden. Die Verordnungen, die Friedrich Wilhelm I. zu Gunsten der Tuchmacherei erließ, sind manchmal in ihrem Wortlaut urwüchsig und bezeichnen so recht die derbe Art des Fürsten: „Die Höckerinnen und andere Händlerinnen auf den Straßen und Märkten sollen nicht Maulaffen feilhalten, sondern sie sollen bei Strafe Wolle und Flachs spinnen.“ —

Wie sah es nun in Cottbus mit der Wollmanufaktur aus? Als Träger derselben wollen wir zunächst die mit ihr verflochtenen Gewerke betrachten.

²⁶⁾ Genannt werden in den Bürgerregistern Görlitz, Steinau, Grünberg, Spremberg und Züllichau. Aus Züllichau kam Christoph Serno 16. 7. 1706.

Ein ehrsam Handwerk wird geehrt,
Das gute Tuche wirkt und schert.

Alter Weber-Spruch.

DAS TUCHMACHERGEWERK IM 18. JAHRHUNDERT

Im Laufe der Zeit hatten sich bei den Tuchmachergesellen verschiedene Mißbräuche eingeschlichen, die den guten Fortgang des Tuchgewerbes hinderten, so daß das Gewerk genötigt war, dagegen einzuschreiten.

Im Jahre 1704 regte das Tischgesäß²⁷⁾ (2 Altgesellen, der Schreiber, 2 Ladengesellen und 2 Sprechgesellen) der Gesellenbruderschaft bei der Burchardi-Zeche am 14. Oktober die Mitgesellen zum Trinken an, so daß die von der Bruderschaft aufzubringenden Kosten eine bedeutende Höhe erreichten. Einige Gesellen mußten, um ihr Teil abtragen zu können, eine geraume Zeit arbeiten, andere entzogen sich der Zahlung und verließen die Stadt schon vor der Michaelismesse. Die Meister konnten daher die für die Messe nötige Ware nicht fertig stellen. Durch Gewerksbeschluß vom 3. November 1704 wurde daher das Burchardibier abgeschafft. Um die Gesellen zu entschädigen, vereinbarte man am 23. Februar 1705 zwischen Meister und Gesellen gewisse Bestimmungen über die Zechen der Gesellen. Jedes Quartal dürfen die Gesellen beim Herbergsvater ein Viertel Weizen- oder Gerstenbier trinken, beim Michaelisquartal kann dies geschehen, wenn die Herberge zu einem neuen Meister verlegt wird, wobei gewöhnlich ein feierlicher Zug stattfindet. Zu den Kosten für das Viertel Bier hat jeder Geselle gleichmäßig beizutragen. Wenn die ganze Bruderschaft noch etwas mehr trinken will, soll ihr solches nicht verwehret werden. Das Burchardibier jedoch wird abgeschafft. Da aber das Tischgesäß dabei einige beneficia genossen und für zwei Personen Freibier gehabt haben, so werden diese zwei Personen Freibier auf alle Quartalsbiere verteilt, dergestalt, daß die beiden Altgesellen für eine Person, der Schreiber für $\frac{1}{3}$ Person, die Ladengesellen für $\frac{1}{3}$ Person und die Sprechgesellen auch für $\frac{1}{3}$ Person gerechnet werden.

Unter dem ersten Könige Preußens wurden die Bemühungen zur Hebung des Tuchgewerbes fortgesetzt. Wie schon sein Vater es

²⁷⁾ Der Vorstand.

getan, öffnete auch Friedrich I. französischen Emigrierten seine Länder und gestattete auch pfälzischen und niederrheinischen Kolonisten die Niederlassung. Nach dem Edikt vom 2. März 1709 sollen französische Emigranten, die mit Webstühlen versehen sind, in die Zünfte aufgenommen werden. Für Cottbus läßt sich eine Aufnahme französischer Tuchmacher nicht mehr nachweisen, weil die Bürgerbücher der hiesigen französischen Kolonisten verlorengegangen sind.

Aus dem gleichen Jahre vom 15. November stammt eine Verordnung, die das Arbeitsgebiet zwischen Tuchmachern und Leinewebern abgrenzt. Die Tuchmacher dürfen Zeuge von wollenem Aufzug mit Leineneinschlag, die Leineweber solche von Leinenaufzug mit Wollenschuß anfertigen. Dadurch wurde der ewige Streit zwischen beiden Zünften auf ein Mindestmaß eingeschränkt.

Bei der Wirksamkeit des Soldatenkönigs für das hiesige Tuchmachergewerk muß das Privilegium desselben vom 23. März 1716 erwähnt werden. Wer das Gewand schneiden will, muß eine zweijährige Wanderschaft hinter sich haben und ein Meisterstück anfertigen, dafür wie sonst zwei Taler in die Lade legen. Liederlich angefertigte Ware wurde durch Gewerksbeschluß bestraft. Die auf Jahrmärkten feilgebotene Ware sollte durch die beeidigten Schaumeister im Interesse der Käufer besichtigt werden. Bei der Schau wurde auch das Stück Tuch fortan gewogen, es sollte 5 Krampfund schwer sein. Kein Meister durfte einem andern die Wollspinner abspenstig machen; schon damals krankte das Gewerbe an dem Mangel an Spinnern. Wenn ein Meister einen neuen Spinner annahm, zahlte er einen Groschen Aufgeld, dagegen hatte der Spinner die Verpflichtung, ein Jahr bei dem Meister zu bleiben und sich nicht anderweitig zu vermieten. Der König behielt sich ausdrücklich das Recht vor, die Bestimmungen des Privilegs abzuändern oder aufzuheben. In früheren Jahrhunderten hatte das Gewerk dieses Recht selbst besessen. Ein Stück der Selbstbestimmung ging mit dieser Klausel dem Gewerk verloren. Ein weiterer Schritt des Königs zur Bevormundung des Gewerks war die Einsetzung von Fabrikeninspektoren, deren Tätigkeit in Cottbus besonders dem Hauptgewerbe, der Tuchmacherei, gewidmet war. Für die Fabrikeninspektoren der Neumark, der der Cottbuser Kreis seit 1494 angehörte, wurde am 26. September 1723 eine Instruktion erlassen. Die Inspektoren sollten allen Fleiß bei der Durchführung der königlichen Verordnungen und Edikte anwenden und besonders ein wachsames Auge auf das Garnspinnen haben, damit es den Meistern nicht an Garn fehle. Neben der Aufsicht über die Garnspinner mußten die Inspektoren auch die Gewerksältesten kontrollieren. Diese hatten mindestens in jedem Vierteljahr einmal sämtliche Werk-

stätten aufzusuchen, um nach dem Rechten zu schauen. Auch die Schau-
meister standen unter dem wachenden Auge des Inspektors. Sie sollten
ohne Ansehen der Person ihr Amt führen. Der Inspektor hatte auch
die Walkmühlen zu besuchen und die Führung der Walkregister zu
überwachen. Bei den Tuchscherern und Tuchbereitern mußte er den
gesamten Betrieb beaufsichtigen. Die Tuchkaufleute standen ebenfalls
unter Aufsicht des Inspektors. Wenn sie ungeschaute Tücher verkauften
oder den Tuchbereitern kein entsprechendes Lohn zahlten, sollte der
Inspektor eingreifen, wie er ebenso den Tuchmachern verbieten mußte,
eigene „Rähme“ zu unterhalten, damit sie nicht etwa ein Tuch länger
ausziehen konnten, als vorgeschrieben war. Ausländische Tücher durften
die Tuchhändler nicht verkaufen. Auch die Schwarz- und Schönfärbe-
ereien waren der Aufsicht des Inspektors anvertraut. Armen Tuchmachern
hatte er Verleger zuzuweisen und sollte sich auch bemühen, fremde
Tuchmacher ins Land zu ziehen. Jede Uebertretung der bestehenden
Verordnungen mußte er dem Magistrat oder dem Commissarius loci
berichten. Als einzige Entschädigung für sein mühevolltes Amt werden
dem Inspektor als „Ergetzlichkeit“ außer besonderen Begnadigungen
ein Viertel sämtlicher Straf gelder, die bei Uebertretungen der bestehenden
Gesetze verhängt wurden, zugesichert. Später erhielt er²⁸⁾ 10 Taler aus
der Gewerkskasse als Besoldung. In Cottbus bekleideten das Amt eines
Fabrikeninspektors Senator August Köhler von 1723 bis 1735, Senator
Christian Kowehl von 1735 bis 1755, Senator Christoph Friedrich Döring
von 1755 bis 1770. Nach Dörings Abgang wurde Senator Christian
Gulde ernannt. Auch Kommerzienrat Ludwig Liersch bemühte sich um
das Amt, wurde aber abgewiesen (29. 8. 1770), weil Gulde schon ernannt
war. Dieser legte am 3. März 1793 aus Gesundheitsrücksichten sein Amt
nieder, und der Magistrat übertrug interimistisch die Amtsobliegen-
heiten dem Kämmerer Kieschke. Der verwaltete das Fabrikenwesen vor-
läufig bis 1796, beantragte jedoch dann 50 Taler Gehalt, „da das bis-
herige der 10 Taler in keinem Verhältnis zu der Arbeit stehe“. Ob ihm
das Gehalt in der von ihm gewünschten Höhe zugebilligt wurde, ist aus
den Akten nicht zu ersehen. Doch war er interimistischer Fabriken-
inspektor bis 1801, wo er krankheitshalber den Geschäften nicht mehr
vorzustehen vermochte. Ihn ersetzte Senator Richter, der ebenfalls mit
den seit 1753 aus der Gewerkskasse gezahlten 10 Talern als Entschädi-
gung nicht zufrieden war und nur vorläufig die Geschäfte übernommen
hatte. Das Tuchmachergewerk wollte sich zu einer Erhöhung des Gel-
halts nicht verstehen, da ihm größere Ausgaben bei Einrichtung einer

²⁸⁾ Von 1753 an.

dritten Walke und Ansetzung eines dritten Walkers bevorstanden. Die Neumärkische Kammer hatte schon 1770 ein Gehalt von 35 Talern aus der Manufakturkasse vorgeschlagen, allein das Fabriken-Departement hatte diesen Vorschlag am 3. Oktober 1770 abgewiesen, und seit dieser Zeit bezog der Inspektor nicht mehr als 10 Taler. Der Magistrat berichtete über diese Verhältnisse an den Commissarius loci Pappritz nach Züllichau, und dieser behauptete, daß Kieschke noch im Amt zu betrachten sei, da er ihn noch nicht um Abnahme der Amtsgeschäfte gebeten habe. Er wolle aber bei seiner nächsten Anwesenheit in Cottbus die Sache regeln. Die Akten verlauten nichts über die Regelung. —

War durch die Ansetzung der Fabrikinspektoren die gesamte Tuchindustrie unter die Aufsicht der Landesbehörde gestellt, so suchte der „Verwaltungskönig“ auch in den Gewerbebetrieb durch Verordnungen einzugreifen.

In der Tuch- und Zeugmacher-, auch Schauordnung vom 30. Januar 1723 sieht er die Woll-Manufakturen als die beste Nahrung in seinen Landen an und will ausländische Tuchmacher und Manufakturiers unter Versprechung großer Freiheiten zur Niederlassung in Preußen bewegen. Die 1687 gesetzlich schon eingeführte Schau der Tücher wird durch Bestimmungen technischer Art vervollkommenet, um gleichmäßig gute Erzeugnisse zu erzielen. Die Verfügung nennt zum ersten Male den Fabrikeninspektor, der die Durchführung der behördlichen Bestimmungen überwachen soll. Er hat den Verkaufspreis der Tuche jährlich festzusetzen. Nur wer regelmäßig zwei Stühle im Gang hat oder Verleger ist, darf mit dem Ausland handeln. Tuchmachern ist das Hausieren verboten, Tuschscherer und Schönfärber dürfen nur ballenweise mit Tuch handeln.

War so die Betriebsweise in der Tuchmacherei geregelt worden, so wurde durch das General-Privilegium des Tuchmachergewerks der Kurmark Brandenburg vom 8. November 1734 das innere Leben der Zunft unter Abstellung der eingeschlichenen Mißbräuche neu geordnet.

Mit der Beseitigung der vielfältigen bei Gilden und Handwerkern eingeschlichenen Mißbräuche und verderblichen Gewohnheiten hatten sich schon allgemeine Reichsgesetze befaßt.

Die Durchführung des Kaiserlichen Reichspatents vom 16. August 1731²⁰⁾, wonach die Lade, der Eingang, die Auflagen, die schwarze Tafel, überhaupt die alten Gewohnheiten und Gebräuche der Gesellen abgeschafft sein sollten, stieß in Cottbus auf Schwierigkeiten. Von 87 Tuchknappen, die vor der Bekanntmachung des Patents in Arbeit standen,

²⁰⁾ In Preußen verkündet am 6. August 1732.

blieben nach Bericht des Gewerks nur 40 in Cottbus, und die Meister fürchteten, daß sich ihre Zahl noch weiter verringern würde. Eine Kundschaft kostete hier für einen Gesellen, der wöchentlich 6 Gr. verdiente, 5 Gr. 6 Pfg., in Schlesien nur 2 bis 3 Gr. Kam ein Geselle aus Sachsen oder Schlesien, mußte er hier eine neue Kundschaft lösen, während dort seine alte nur unterschrieben wurde und weiter galt. Der Magistrat schrieb wegen der Gesellensache nach Sagan, Hirschberg und Kamenz, allein sämtliche Antworten fielen im Sinne der Bestimmungen des Reichspatents aus, die nun auch in Cottbus zur Einführung gelangen mußten, um so mehr, als 1734 beim Erlaß des Generalprivilegiums ausdrücklich die Abstellung der eingerissenen Mißbräuche gefordert wurde. Durch dies Privilegium wird das Tuchmachergewerk vollständig der Staatsgewalt unterordnet. Es verliert die eigne Gerichtsbarkeit gegen Pfuscher und Störer, die es vordem geübt hatte, darf nicht mehr selbständig über seine Finanzen verfügen, auch nicht unmittelbaren Verkehr unter seinen Mitgliedern ohne Genehmigung des Fabrikeninspektors pflegen (Beschränkung des Versammlungsrechts), und seine in früherer Zeit fast unbeschränkte Gewalt über Gesellen und Lehrlinge wird bedeutend eingeschränkt.

Ein Lehrknabe mußte bei der Aufnahme schreiben, lesen und die fünf Hauptstücke können. Er sollte von ehrlicher Geburt sein und diese durch einen Geburtsbrief³⁰⁾ nachweisen. An Gebühr hatte er zu entrichten für das Einschreiben an den Beisitzer 6 Groschen, in die Lade 12 Groschen, der Kirche, wo der Meister eingepfarrt war, statt des sonst üblichen Wachses 16 Groschen. Vier Wochen lang durfte der Meister den Jungen auf Probe behalten, dann hatte er ihn nach Feststellung des Lehrgeldes dem Gewerk vorzustellen. Die Lehrzeit dauerte drei Jahre. Während dieser Zeit sollte der Meister ihn gründlich und gewissenhaft unterrichten, nicht mit übermäßiger Hand- und Hausarbeit beschweren und auch nicht mißhandeln.

Hatte der Knabe ausgelernt, so war er dem Gewerk vorzustellen. Der Assessor (Beisitzer) ermahnte ihn, in seinem Gesellenstande sich christlich zu verhalten, sich vor liederlicher Gesellschaft, „Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen und andern Lastern“ zu hüten und deutete ihm an, daß er nun drei Jahre zu wandern habe. Dann wurde er losgesprochen und erhielt den Lehrbrief. Für den Losspruch hatte er zu entrichten: dem Charité-Hospital in Berlin für Lieferung des Formulars 12 Groschen, für die Ausfertigung 12 Groschen, für die Lade 1 Taler, für Stempelpapier 3 Groschen. Wollte der Geselle den Lehrbrief auf

³⁰⁾ Nach Verordnung vom 3. Febr. 1775 waren Meisterssöhne von der Lösung der Geburts- und Lehrbriefe befreit.

Pergament haben, so mußte dies nebst Band, Kapsel und Siegelwachs besonders bezahlt werden.

Ebenso eingehend war das Gesellenwesen geordnet.

Die Gesellenladen, ihre Briefe und Satzungen, ihre altväterischen und abergläubischen Zeremonien wurden abgeschafft.

Die Gesellen durften zwar ihre eignen Herbergen haben und dort zusammenkommen, mußten jedoch um 10 Uhr zu Hause sein. Kam jemand nach 10, hatte er 2 Gr., wenn er aber die ganze Nacht ausblieb, 6 Gr. Strafe in die Gewerkskasse zu zahlen. Die Kündigungsfrist für einen Gesellen betrug in der Regel 8 Tage. 8 oder 14 Tage vor einem Jahrmarkt durfte kein Geselle von seinem Meister Abschied nehmen, auch war es dem Meister nicht gestattet, zu kündigen. Die Gesellen wählten sich gewöhnlich einen Altgesellen, der für sie beim Gewerk sprach. Die Altgesellen hatten sich bei Strafe des Karrens alles Aufwiegelns zu enthalten, hingegen aber alle Unordnungen zu verhindern.

Die Gesellen durften unter sich Beiträge (Auflagen) erheben, die in der Gesellenbüchse in der Meisterlade aufbewahrt wurden und die ausschließlich zur Unterstützung armer oder wandernder Gesellen zu verwenden waren. Das erstrebenswerte Ziel eines jeden Gesellen war, nach erfolgter Lehrzeit und Wanderzeit einen eignen Hausstand zu gründen und nach Erlangung des Bürgerrechts Meister zu werden.

Jahrhunderte lang war es bei allen Gewerken Brauch gewesen, daß der angehende Meister vor seiner Aufnahme ein Probejahr abdiene mußte. Das Gewerk verstattete ihm die Arbeit, er mußte regelmäßig die Gewerksversammlungen besuchen und dabei seinen „Muthgroschen“ in die Kasse zahlen. Man wollte sehen, ob er sich durch seine Führung würdig erwies, aufgenommen zu werden. Nach dem Privileg von 1734 wurde das „Muthjahr“ abgeschafft und durch Zeugnisse des Wohlverhaltens ersetzt.

Bezüglich des Meisterstücks findet man in dem Privileg von 1734 Vorschriften, die einander widersprechen. In Artikel I heißt es, „daß denen Gesellen, so keine Soldaten gewesen, zwei Dienstjahre für ein Wanderjahr gerechnet werden sollen, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernt hat und mit dem Meisterstück besteht. In Artikel 3 wird gesagt, daß kein Meisterstück erforderlich sei. Tatsächlich findet man in den Gewerksakten keinen Hinweis, daß im 18. Jahrhundert ein Meisterstück verlangt worden wäre. Erst durch das Rescript vom 25. Juni 1789 wird allen angehenden Meistern das Meisterstück anzufertigen befohlen. Es soll bestehen

1. in einem Stück feinen weißen Tuches von der besten Sorte, die die Aeltesten bestimmen,

2. der Gesell muß dazu die Wolle selbst lesen,
3. das Tuch wird in dem Hause eines Aeltesten des Gewerks verfertigt,
4. Soll es von den Aeltesten und Schauern besichtigt werden,
5. Sollen keine Kosten dem Gesellen bei Verfertigung des Meisterstücks entstehen.

Der angehende Meister hat an Sporteln zu entrichten 2 Taler 12 Gr. in die Meisterlade, 1 Taler dem Beisitzer vom Magistrat, 1 Taler den Aeltesten für die Zusammenkunft und der Kirche statt des Wachses 12 Gr., im ganzen 5 Taler. Ausländische Tuchmacher³¹⁾, die schon außerhalb des Landes Meister gewesen, zahlten nichts. Wo aber, wie in Cottbus, das Gewerk Güter, Färbereien, Walken usw. besaß, hatten sie ein Einkaufsgeld zu entrichten. Die bisherigen Vorrechte für einen Meisterssohn oder den, der eine Meisterwitwe oder Meistertochter heiratete, fielen fort.

Im übrigen wurde der Anwärter ohne Weitläufigkeiten, nachdem er das Bürgerrecht gewonnen, zum Meister angenommen.

Das Gewerk blieb ungeschlossen, es durfte soviel Meister annehmen, als sich ehrlich ernähren konnten, und jeder Meister durfte soviel Gesellen und Jungen halten, als er zur Bewältigung seiner Arbeit nötig hatte. Soldaten im Dienst war es gestattet, in ihrer dienstfreien Zeit als Gesellen bei einem Meister zu arbeiten.

Den Tuchmachern stand das Recht zu, inländische Tuche im Hause oder auf Jahrmärkten ellenweise zum Verkauf auszuschneiden. Wer Messen bereiste, durfte dies nur mit mindestens 12 Stück Tüchern tun. Auf dem platten Lande sollten keine Tuchmacher gelitten werden, nur Wollspinner, die aber die sortierte Wolle aus der Stadt beziehen und dahin das gesponnene Garn abliefern mußten.

Zur Zeit des Privilegiums besaß das Gewerk ein besonderes Inventarstück, das sich heute im Museum befindet. Der in Kupfer getriebene von zwei Löwen flankierte Schild zeigt in der Mitte zwei gekreuzte Bogen, wie sie wohl früher zum Wolleschlagen gebraucht wurden. Durch die Kreuzung entstehen vier Winkel. In dem obersten befindet sich der gekrönte preußische Adler mit dem Namenszug F. W. auf der Brust. In den Winkeln rechts und links stehen zwei mit Karden besteckte Raukreuze und die Jahreszahl 1726.

³¹⁾ Nach August Förster soll Friedrich II. böhmische Weber nach Cottbus berufen haben. (Landbuch der M. Brandenb. II S. 470.) Während seiner Regierung ist jedoch nach den städtischen Bürgerbüchern kein einziger böhmischer Tuchmacher als Bürger aufgenommen worden.

Unten sind verzeichnet in drei Zeilen

Die Herren Bey Sitzer

Die alt Gesellen

H. Michael Hähne

Christian Werner

H. Joh. David Schander

Johann Gottfried Schubert.

Hähne wurde am 14. 10. 1712, Schander am 28. 5. 1712 Bürger. Beide haben von der Zeit an die Tuchmacherei betrieben und sind wohl als die Stifter des Schildes anzusprechen.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts beschwerten sich die Tuchmachermeister über ihre Aeltesten wegen übler Wirtschaft mit der Gewerkschaftskasse. Kriegs- und Steuerrat Resen wurde beauftragt, die Beschwerden zu untersuchen. Auf seinen Bericht vom 25. September 1751 verfügte die Küstriner Kammer am 18. November:

1. die Lehrlinge haben bei der Aufnahme, wie es das Privileg vorsieht, 16 Gr. Lichtgeld zu entrichten, das aber zur Gewerkskasse gezahlt und wovon ein Kirchenfenster unterhalten werden muß. Auch Meistersöhne haben diese Gebühr zu entrichten. Die Assessores des Gewerks verdienen einen nachdrücklichen Verweis, daß sie solches nicht angezeigt haben. Bei Aufnahmen eines Lehrlings werden, wenn die Gewerksältesten besonders zusammenkommen müssen, 14 Gr. bezahlt. Dasselbe gilt auch
2. bei der Lossprechung. Ein fremder Meister muß nach hergebrachter Observanz zur Unterhaltung der Gewerksgüter 2 Taler erlegen.
3. Kowehl wird als Fabrikeninspektor entlassen.
4. die Aushändigung der abgenommenen Gewerksrechnungen an Gewerksmitglieder wird nicht gestattet. Dagegen haben die Aeltesten Wall ettel und Färbegeld wie alle übrigen Mitmeister zu bezahlen. Künftig sind alle Rechnungen vor ihrer Abnahme dem Gewerk vorzulegen, ohne jedoch, wie bisher, Schmausereien dabei anzustellen. Künftig sollen auch Gewerks-Deputierte gesetzt und mit ihnen alle Gewerksangelegenheiten überlegt werden.
5. Wegen der Anzahl der Gewerksältesten verbleibt es bei der bisherigen Ordnung, die jetzigen sollen jedoch wegen ihrer eigennützigen Wirtschaft entlassen und andere vom Beisitzer des Gewerks mit Einwilligung desselben, aber stets tüchtige Subjekte erwählt werden, wobei bei keiner Einigung der Ausspruch des Magistrats zu hören ist.
6. Diäten erhalten die Gewerksältesten nicht.
7. der Handwerksmeister ist schuldig, die Rechnung umsonst zu führen, da er 8 Taler 12 Gr. jährlich Gehalt genießt.

8. Bei allen Ergötzlichkeiten dürfen nicht mehr als 3 Taler aus der Gewerkskasse entnommen werden.

Jede Ausgabe erfolgt nur mit besonderer Unterschrift des Assessors. Syndikus Tierbach wird als Assessor entlassen. Da die Gewerksältesten zu den jetzigen vielfach begründeten Klagen Anlaß gegeben haben, bezahlen sie die Kosten dieser Verhandlungen aus eigenen Mitteln.

Am 26. Januar 1769 erfolgte ein ausführlicher Erlaß des 5. Departements des Generaldirektoriums, der an die Kommissare, Magistrate und Fabrikeninspektoren gerichtet ist. Sie werden ermahnt, die Waren wöchentlich zweimal zu beschauen und, wenn sie den Vorschriften nicht entsprechen, im Preise herunterzusetzen und für den Ausschnitt am Orte zu bestimmen. Besonders wird auch die Kniestreicherarbeit empfohlen und ein gutes Gespinst gefordert. Wenn ein Fabrikeninspektor nicht die für sein Amt nötigen technischen Kenntnisse besitzt, sollen ihm tüchtige Leute an die Seite gesetzt oder Vorschläge für eine Neubesetzung dieses Amtes eingereicht werden. Dies war wohl auch die Ursache, weshalb Postmeister Döring sein Amt als Fabrikeninspektor niederlegte, das nun dem Dr. med. Gulde übertragen wurde.

Fabrikeninspektor Gulde berichtete am 27. September 1781 dem Magistrat, daß die monatliche Zusammenkunft der Gesellen Gelegenheit zu tumultuarischen Auftritten gäbe. Jedesmal seien ihm Klagen vorgekommen, daß die Arbeit versäumt, dem Saufen und Spielen gefrönt und Streit ausgebrochen sei. Der Magistrat verfügte darauf, daß bei den Auflagen der Gesellen keine Zecherei geduldet werden sollte, und der Herbergsvater ward ermahnt, den Gesellen keine Gelegenheit zu Ausschweifungen zu geben, sonst würde er als Anstifter der Tumulte bestraft werden.

Die Aeltesten des Gewerks sahen sich veranlaßt, am 27. Juni 1785 dem Magistrat 9 Artikel zur Abstellung der Gesellenmißbräuche zur Bestätigung zu überreichen. Jeder Geselle hatte sich danach allmonatlich an dem bestimmten Tage um 12 Uhr mittags auf der Herberge einzufinden, um seine Auflage zu erledigen. Dabei sollte er zwei Schritt vor dem Tische stehen bleiben, sonst mußte er 1 Groschen Strafe zahlen. Wenn er eine Klage vorzubringen hatte, sollte dies in bescheidener Weise geschehen, nicht in erregter Weise und mit Toben, wie es bisher geschehen war, bei 1 Groschen Strafe. Wer bei den Beratungen nicht still und friedsam sich zeigte, zahlte ebenfalls 1 Groschen Strafe.

Wenn der Eingang geschlossen war, mußte jeder gesittet und ohne Geschrei abziehen, bei 1 Grosche Strafe. Häufig hatten sich die Gesellen

auch bei Hochzeiten eingefunden, ohne geladen zu sein. Ungebetene Gesellen sollten fortan 12 Groschen Strafe entrichten. Auf der Straße war ihnen das Tabakrauchen verboten, ebenso die nächtliche Ruhestörung auf den Stadtwällen und in der Stadt. Am 3. Mai 1786 sollte der Lehrjunge Kams losgesprochen werden. Die Gesellen wollten diesen nicht unter sich dulden, weil er als Lehrjunge einen Stock getragen und in der Nähe der alten Scharfrichterei, wo noch Häuser mit Strohdächern standen, Tabak geraucht habe, die Gesellen hatten dieserhalb den Kams zu 24 Stunden Arrest verurteilt. Die Angelegenheit kam zu den Ohren des Magistrats. Dieser ließ den Altgesellen zum Bericht kommen. Den Gesellen ward ihre Eigenmäßigkeit verwiesen, und Kams wurde mit 24 Stunden Arrest wegen Tabakrauchens bestraft.

Zu den Mißbräuchen, die durch das General-Privileg abgeschafft worden waren, gehörte auch das Zempnern. Im Jahre 1787 beschlossen die Tuchmachergesellen, am Fastnachtstage diese alte Gewohnheit auszuüben. Pflichtschuldigt erbaten sie die Erlaubnis dazu vom Obermeister Krüger, doch sie wurden hier abgewiesen. Auch der Altgeselle Johann Martin Röstel lies sich nicht bereit finden, das Zempnern gutzuheißen, und er lehnte auch den von ihm geforderten „Gruß“ an die Meister ab. Trotz der beiden Absagen arbeitete eine Anzahl Gesellen am Fastnachtstage nicht und suchte die Meister heim. Es lief auch alles ohne Ruhestörung ab, allein bei der nächsten Monatsversammlung, wo das erzemperte Geld vertrunken wurde, kam es zum Streit. Ein Geselle brachte ein „Vivat“ auf alle aus, die mitgezempert hatten. Das erregte die Mißstimmung der Nichtteilnehmer. Die vom Trunk erhitzten Gemüter belegten sich gegenseitig mit Schimpfworten, und schließlich entstand eine Schlägerei. Am 14. März 1787 sprachen daher der Gewerksälteste Krüger und der Meister Werner bei dem Fabrikeninspektor Dr. Gulde vor, um über 13 Gesellen Klage zu führen, die sich unterstanden hätten, „bey denen Tuchmachermeistern Geld und Viktualien einzufordern, welches Zempnern genannt werde. Dieser Handwerksmißbrauch wäre verboten, beschwere die Meister, verursachte, daß die Arbeit der Gesellen unterbliebe und hätte sogar Gelegenheit gegeben, daß bei der letzten monatlichen Zusammenkunft der Gesellen Zänkereyen und sogar Schlägerey entstanden“. Die Meister nannten auch die Beteiligten, die noch am gleichen Tage zur Untersuchung vor dem Magistrat erscheinen mußten. Nach ihrem Geständnis wurden sie mit einem Arrest von 24 Stunden bestraft und mußten die Kosten des Verfahrens, jeder mit 2 Groschen, bezahlen. Dem Obermeister wurde aufgetragen, der Gesellschaft mitzuteilen, daß sie künftig das Zempnern bei Strafe des Arrestes zu unterlassen habe.

Am 11. Mai 1802 wurden die Tuchmachergesellen bei dem Oberbürgermeister wegen der Erlaubnis zur Gewährung eines feierlichen Umzugs anlässlich der Verlegung ihrer Herberge vorstellig. Sie wünschten mit Pauken und Trompeten durch die Stadt zu ziehen und dabei eine Maskerade aufzuführen. Die beamteten Gesellen sollten einen Tressenhut und einen bloßen Degen tragen. Ein Gesell sollte als Staatsdame, die die Gerechtigkeit vorstellen sollte, erscheinen und von zwei Türken geführt werden. Hinter diesen würden zwei Mohren mit blanken Säbeln und weiter zwei Pritschenmeister, als Läufer gekleidet, marschieren. Um dem Zuge noch mehr Feierlichkeit zu geben, erbat den Gesellen für den Aufzug eine alte Schützenfahne. Der beabsichtigte Festzug wurde ohne die Schützenfahne genehmigt, hatte jedoch für einige Meister noch ein Nachspiel. Diese hatten vom Ratskeller aus dem Zuge zugeschaut, und die musterhafte Ordnung des Zuges hatte sie so erfreut, daß sie den Gesellen eine „Ergötzlichkeit“ in Gestalt von einigen Tonnen Bier als Belohnung zukommen lassen wollten. Unter Zustimmung anderer Meister und auch des Gewerkschaftsassessors wurde den Gesellen das Freibier verabfolgt. Die Gewerksversammlung wollte jedoch diese Ausgabe aus der Gewerkskasse nicht gutheißen und überließ es den betreffenden Meistern, den Betrag zu decken.

Am 22. Mai 1793 beschwerte sich das Gewerk über den Commissarius loci Krusemark, den hiesigen Magistrat, den Fabrikeninspektor Dr. Gulde und die hiesigen Tuchhändler.

Die Meister verlangten, daß den sieben Tuchhändlern Christian Samuel Lutze, Samuel Liersch, Conrad Lobedan, Friedrich Lutze, Christian Ludwig Liersch, Gotthold Samuel Hähne und Christian Gottlob Mann nur gestattet würde, auf einem breiten oder zwei schmalen Webstühlen zu fabrizieren, und daß sie jeden weiteren Bedarf von den hiesigen Meistern kaufen sollten. Die Verhandlungen über die Beschwerden des Gewerks zogen sich über drei Jahre hin. Zunächst verlangten die Meister einen unparteiischen Sachverständigen, den Kriegsrat Krusemark lehnten sie als befangen ab und erschienen auch nicht, als dieser sie zweimal zu einem Termin auf das Rathaus bestellen ließ. Krusemark berichtete darauf an das Generaldirektorium, daß nach den bestehenden gesetzlichen Verordnungen jedem Tuchmachermeister (und dazu wären auch die Tuchhändler zu zählen) erlaubt wäre, so viel Wirkstühle zu halten, als er zur Betreibung seiner Manufaktur nötig habe. In den letzten 10 Jahren von Trinitatis 1784 bis dahin 1793 wären im Durchschnitt jährlich 5690 Stück angefertigt worden, die von den hiesigen Tuchhändlern aufgekauft und auf den Messen vertrieben worden wären. Ein Zwang bezüglich dieses Handlungsgeschäftes habe nicht

stattgefunden. Es habe daher den Anschein, als ob Neid und Mißgunst gegen die Tuchhändler Lutze und Liersch wegen der erhaltenen königlichen Unterstützungen die Ursachen der Gärung im Tuchmachergewerk seien, und daher bitte er, mit der weiteren Untersuchung der Sache einen anderen zu betrauen. Darauf wurde vom Generaldirektorium der Bürgermeister Hannemann aus Beeskow als Kommissar bestimmt. Das geschah am 20. November 1794. Nach dessen Bericht erfolgte am 5. Februar 1796 von der Churmärkischen Kriegs- und Domänenkammer Justiz-Deputation der Bescheid:

1. in Sachen gegen den Gewerksassessor, Fabrikeninspektor Dr. Gulde und die Gewerksältesten: Es bleibt bei der alten Observanz, daß 5 Gewerksälteste und ein Jungmeister dem Gewerk vorstehen, das Gewerk jährlich zwei Zusammenkünfte hat, in der die Rechnungen vorgelegt und gemeinsame Angelegenheiten besprochen werden. Dem Dr. Gulde ist die Nichtaufnahme und Nichtabsendung der Revisionsprotokolle zu verweisen. Die Bestrafung der Walker Hennig und Heer durch Dr. Gulde, jeden mit 5 Talern (28. 6. 1787), ist zu mißbilligen. Gulde hätte beide dem Magistrat anzeigen sollen, dagegen trifft ihn bei der Unterstützung der Spinnerei, der besseren Einrichtung der Wollmärkte und der Verhinderung der Wolldiebstähle keine Schuld. Seiner Entsetzung kann daher nicht zugestimmt werden, vielmehr bleibt es dem Generaldirektorium überlassen, ihm unter Darreichung der nachgesuchten Gratifikation von 200 Talern einen ehrenvollen Abschied zu geben. Die Kosten dieses Prozesses sind vom Gewerk zu $\frac{7}{8}$, von Dr. Gulde zu $\frac{1}{8}$ zu tragen. (Gesamtkosten 63 Taler 2 Gr.)

2. in Sachen gegen die Tuchhändler Lutze, Liersch und Consorten:

Die Anlage eines Wollmagazins und einer Spinn- oder Industrieschule ist nicht den Tuchhändlern aufzuerlegen, sondern muß dem Er-messen des Generaldirektoriums überlassen bleiben. Die Beschränkung der Tuchfabrikation auf einen Stuhl ist gegen alle Verordnungen. Streitigkeiten zwischen Meistern und Tuchhändlern auf dem Gewand-hause (Rathausboden) sind von dem Magistrat zu schlichten. Der Woll-einkauf der Tuchhändler auf dem Lande erfolgt nach den Gesetzen mit Attesten des Magistrats. Wegen des Debauchierens der Gesellen und des Abkaufens der von den Meistern gefertigten Tuche haben sich die Tuchhändler gesetzmäßig verhalten, und darum sind die Kosten dieses Prozesses dem klagenden Gewerk allein aufzuerlegen. (Kosten 89 Taler 16 Gr. 6 Pfg.) Fabrikeninspektor Dr. Gulde fühlte sich nicht so schuldig, wie das Erkenntnis es hinstellt.

Die seit 1777 unterbliebene Einsendung der Revisionsprotokolle des Gewerks war durch Zirkularverfügung in der ganzen Kur- und Neumark untersagt worden. Das Rescript war nicht bei den hiesigen Akten, es war daher nicht die Schuld Guldes, sondern eine Nachlässigkeit des Registrators, wenn das Rescript nicht vorgelegt werden konnte. Auch in dem Falle der Bestrafung der Walker hatte Gulde nach den bestehenden Vorschriften der Schauordnung gehandelt. Dort heißt es: Sollte der Walker ein Tuch verderben, so soll er solches auf des Fabrikeninspektors und der Schaumeister Erkenntnis bezahlen. Das dem Meister Schwanhäuser 1787 verdorbene Tuch hatte einen Wert von 40 bis 60 Talern, die Walker hatten dagegen nur 5 Taler bezahlt. Trotz dieser Tatsache wurde Gulde mit seinem Gesuch vom 8. Juni 1796 um Befreiung von den Prozeßkosten abgewiesen, jedoch bewilligte ihm das General-Fabriken-Departement einen ehrenvollen Abschied als Fabrikeninspektor.

Von allen Männern, die dies Amt bekleideten, war er der erfahrenste; mit großer Sachkenntnis und seltener Hingabe hat er das schwierige Amt verwaltet, dafür zeugt schon eine im Archiv befindliche Handschrift über die „Tuchweberey“, in der Entwicklungsgeschichte der hiesigen Tuchindustrie gebührt ihm ein ehrenvolles Andenken.

Zu den Gewerksgütern gehörten Walke und Färbehaus.

In dem Privilegium von 1405 wird der Walke und des Walkers gedacht. Doch war die Walke selbst nicht Eigentum des Gewerks, sondern gehörte der Herrschaft. Das Gewerk hatte sie aber in baulichem Wesen zu erhalten und mußte für die Befestigung der Ufer aufkommen. Nur den Grund vor dem Rade und das Haupt an den Ufern hatte sich die Herrschaft zur Ausbesserung vorbehalten. Für jedes Tuch waren 3 Pfg. an die Herrschaft zu entrichten. 1645 wurde dieses Walklohn für breite Tücher auf einen Groschen, für schmale auf 6 Pfg. erhöht³²⁾.

Bei Hochwasser und Eisgang war das Gewerk verpflichtet, dem Müller bei Tag und Nacht zu Hilfe zu kommen.

Am 9. Oktober 1706 fand im Amte Cottbus unter Vorsitz des Amtskastners Hoyer Siegmund Striepe ein Termin statt, an dem die fiskalische Walkmühle in Erbpacht ausgetan werden sollte. Das Tuchmachergewerk blieb Meistbietender. Am 8. Januar 1707 übergab die Amtskammer die Walke dem Gewerk erb- und eigentümlich gegen ein Erbstandsgeld von 360 Talern und eine jährliche Pacht von 36 Talern. Sämtliche Bauten und Ausbesserungen hatte das Gewerk ohne Mithilfe zu leisten, durfte das Walkgeld nicht erhöhen und verpflichtete sich, bei Vermehrung der

³²⁾ Akten des Tuchmachergewerks. Gedruckt bei O. Stern, Vorgeschichte I S. 61.

vier Stampfen auch eine erhöhte Pacht zu zahlen. Den Walkmüller durfte das Gewerk selbst anstellen, besolden und entlassen. Der Vertrag wurde am 4. Februar 1708 vom Könige Friedrich I. bestätigt.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schien es, als sei die Stadtwalke nicht ausreichend, alle in der Stadt hergestellten Tücher zu walken. Daher beschloß das Gewerk 1781, eine neue Walke zu Madlow anzulegen. Es wurde daher mit dem Müller Johann Friedrich Vogel in Madlow ein Erbpachtvertrag abgeschlossen, in dem Vogel einen Teil seines Grundstücks und ebenso einen Teil seiner Wasserkraft zum Betrieb der Walke an das Gewerk abtrat. Die Anlage kostete 1350 Taler, das Probewalken geschah feierlich im Beisein des Magistratskollegiums, wobei den jungen Burschen der Tuchmacher von den Gliedern des Magistrats leichte Backenstrieche gegeben wurden, damit sie sich dieser Feierlichkeit jederzeit erinnern möchten. Der Erbpachtmüller Vogel erhielt an Wasserpacht jährlich 30 Taler und einen Taler bekam die Kämmerei, weil sie seit dem 12. März 1510 eigentliche Eigentümerin der Mühle war, die sie 1775 durch Erbpachtvertrag dem Vogel überlassen hatte. Die Anlage der Madlower Walke unmittelbar neben der Vogelschen Mühle gab Anlaß zu vielen Streitigkeiten und Prozessen zwischen den Beteiligten. Schon beim Bau machte der Mühlenbesitzer Schwierigkeiten, die durch ein Gutachten des Teichinspektors Schade am 12. September 1781 beigelegt wurden. Auf Gesuch des Gewerks um eine Beihilfe zum Neubau bewilligte Friedrich II. am 16. Juni 1786 300 Taler aus der Manufakturkasse. Der erste für die Madlower Walke angestellte Walker Rottka erhielt für ein 24 Ellen langes, 2 Ellen breites Tuch 3 Groschen Walklohn, es wurden ihm jedoch die nötigen Zutaten an Seife, Kammerlauge und Mehl von den Tuchmachern geliefert.

Am 3. Dezember 1790 verpflichtete sich Vogel, das Fuhrwerk für die Walke nach der Stadt zu übernehmen, die Tuche hin- und zurückzuschaffen und auch die nötige Kammerlauge anzufahren. Für jedes Stück Tuch sollte Vogel seinen Groschen erhalten gegen den Unterhalt eines Fußsteiges über den Schneidemühlengraben. Schon 1794 war dies Abkommen Vogel leid geworden, und der Walker Rottka mußte die Verpflichtung übernehmen. Dazu baute er einen Pferdestall für zwei Pferde neben der Walke. Vogel jedoch ließ einen Schlagbaum über seine Brücke machen, so daß das Gewerk, um Zugang zur Walke zu gewinnen, eigenmächtig den Schlagbaum entfernen ließ. Auf Anzeige des Magistrats, der nicht wagte aus Furcht vor Gewaltmaßregeln gegen das Gewerk vorzugehen, verfügte die Neumärkische Kammer die Haft gegen die schuldigen Tuchmachermeister Schmidt, Schwanhäuser, Nitschke und Gebrüder Schmutter. Das Gewerk wandte sich nun direkt an

König Friedrich Wilhelm II., und dieser befahl durch seinen Großkanzler von Saldern dem Magistrat, die fünf Tuchmachermeister sofort gegen Kautions aus der Haft zu entlassen. Der Streit wurde am 28. Dezember 1795 durch Entgegenkommen des Grafen Pückler beigelegt, der dem Gewerk eine Zufuhrstraße zur Walke über seinen Grundbesitz überließ. Später schloß das Gewerk am 7. März 1790 mit Vogel einen neuen Vertrag. Das Gewerk stellte den zerstörten Schlagbaum wieder her und zahlte 100 Taler Wasserpacht, da die Wassereinschußbreite der Walkmühle um 1 Fuß 8 Zoll verbreitert worden war, weil die Wasserkraft zum Betrieb der Walke sich als nicht ausreichend erwiesen hatte. Vogel mußte dafür 5 Taler an die Kämmerei entrichten. Schon im Jahre 1791 waren bei der Madlower Walke Reparaturen und Neubauten nötig geworden. Landbaumeister Krause veranschlagte die Kosten auf 139 Taler 1 Groschen.

Neben den beiden Walken besaß das Gewerk auch ein Färbe- bzw. Waschhaus. Dieses lag unweit des Mühlentors am Mühlengraben (Hypothekenbuch der Neustadt Nr. 51) und stand unter des Rates Jurisdiktion. Es diente als Wasch- und Färbehaus. Das Gewerk zahlte von dem Hause einen jährlichen Grundzins an die Kämmerei, der am 22. März 1728 auf einen Taler festgesetzt wurde. 1734 erhielt Meister Flemming das Färbehaus für 20 Taler jährlich in Pacht, die für denselben Preis bis 1737 ausgedehnt wurde. Der Pächter verpachtete wiederum die Färbe- und Waschkessel stundenweise, wobei die Zeit zum Anheizen mitberechnet wurde. Nicht alle Meister benutzten das Färbehaus. Die eigene Färbekessel in feuersicheren Räumen besaßen, brauchten die Tücher nicht nach dem Färbehaus zu schaffen. Die Unterhaltung der Gewerksgüter, der Walken und des Färbehauses, erforderte wiederkehrende Ausgaben. Daher hatte das Privileg von 1734 schon gestattet, daß bei der Gewinnung des Meisterrechts außer dem Meisterrechtsgeld zwei Taler „Regaliengelder“ erhoben werden durften. Im Laufe der Zeit wurde eine Erhöhung dieser Gelder für nötig erachtet. 1794 am 4. August werden bei der Meistersprechung des Johann Gottlieb Reichert 20 Taler Regaliengelder verlangt. Inzwischen waren in den Jahren 1780 bis 1792 39 Meister mit diesen Geldern und den Beiträgen zu den Kirchenfenstern im Rest geblieben, und die Gewerkskasse konnte einen Ausfall von 78 Talern 12 Gr. buchen. Als Bürgermeister Hannemann aus Beeskow als Kommissar der Behörde die Streitigkeiten zwischen Gewerksmeistern und Aeltesten, zwischen dem Gewerk und dem Fabrikeninspektor zu untersuchen hatte, sollte er auch diese Angelegenheit regeln und namentlich auch die Bevorzugung der Meistersöhne, die bisher von der Zahlung der Meisterrechts- und

Regaliengelder vielfach befreit waren, begutachten. Obgleich die schuldigen Meister angaben, daß die früheren Aeltesten und Kassensführer ihnen die fraglichen Posten nicht abverlangt hätten, entschied am 13. August 1798 die Kriegs- und Domänenkammer zu Küstrin, daß die restierenden Meister zur Zahlung verpflichtet seien.

Die Erhöhung der Regaliengelder auf 20 Taler wurde jedoch am 15. März 1796 abgelehnt, allein das Gewerk stellte am 1. Juni 1799 bei der Meisterwerdung von Johann Friedrich Posemann aus Züllichau und Karl Gottlob Platz die Forderung von neuem. Wenn sich die beiden Meister nicht von Walke und Färbehaus ausschließen lassen wollten, mußten sie auf die Forderung des Gewerks eingehen. Am 6. September 1800 zahlen die Meister Karl Haberland aus Beeskow und Benjamin Schmidt aus Breslau je 15, Gottfried Hoppe aus Cottbus aber nur 7½ Taler Regaliengeld.

Die Erhöhung der Regaliengelder begründete das Gewerk mit seinen Kassenverhältnissen.

Von Trinitatis 1792 bis dahin 1798 waren eingekommen:

1. An Defekten	1 Tal.	19 Gr.	8 ₤
2. „ Zettelgeld	4787 „	16 „	9 „
3. „ Meisterrecht	150 „	— „	— „
4. „ Regaliengeldern	112 „	— „	— „
5. Von aufgenommenen Lehrknaben	64 „	12 „	— „
6. „ losgesprochenen Lehrknaben	89 „	— „	— „
7. An Wachsgeld	124 „	8 „	— „
8. „ Kesselpacht	250 „	— „	— „
9. „ Kapitalien	— „	— „	— „
10. Für verliehenes Leichentuch	— „	2 „	— „
11. An Resten	9 „	11 „	1 „
12. „ Strafgeldern	24 „	6 „	— „
13. Insgemein	116 „	21 „	— „

Den Einnahmen standen folgende Ausgaben gegenüber:

1. An Vorschuß	— Tal.	— Gr.	— ₤
2. Rechnungsvergütung	14 „	19 „	8 „
3. Wiederbezahlte Kapitalien	— „	— „	— „
4. Zinsen	173 „	20 „	3 „
5. Gehalt und Douceur	994 „	1 „	10 „
6. Grundzins, Wasserpacht	426 „	11 „	2 „
7. Bauten u. Reparaturen	1262 „	10 „	3 „
8. Reisekosten u. Diäten	256 „	5 „	2 „
9. Porto u. Prozeßkosten	701 „	17 „	2 „

10. Wandernde Gesellen	29 Tal.	— Gr.	— §
11. Fuhrlohn für Tuche nach Madlow .	802 „	21 „	6 „
12. Verarmte Meister	25 „	12 „	— „
13. Insgemein	510 „	17 „	6 „

Von der Tuchmachergesellen-Brüderschaft hatte das Gewerk an geleisteten Vorschüssen 87 Taler 7 Gr. zu fordern, dagegen war es ein Kapital von 600 Talern dem Stadtverordneten Tuchmachermeister Schmidt und die von den 3 Walkern gestellte Kaution, an Hennig 75 Tal., Heer 25 und Rottka 25 Taler schuldig.

Am 29. Mai 1799 lehnte die Küstriner Kammer die Erhöhung der Regaliengelder ab, um nicht das gemeinnützige Gewerbe durch erhöhte Geldausgaben am Fortschritt zu hindern. Aber das Unwesen des freien Meisterrechts für Meistersöhne und solche, die Meisterwitwen heirateten, sollte sogleich abgestellt werden. Am 20. Juli 1799 wird verfügt, daß zwischen Einheimischen und Fremden bei Erlangung des Meisterrechts kein Unterschied bei Bezahlung der Einkaufsgelder zu machen wäre. Diese waren widerrufen vom Generaldirektorium in Höhe von 10 Talern am 5. März 1797 bewilligt worden²²⁾.

²²⁾ Weitere Nachrichten über das Gewerk im 18. Jahrhundert hat Bau-
rat Ferdinand Karl Liersch im 15. Bande der Niederlausitzer Mitteilungen
veröffentlicht.

Herein, wer Tuch zu scheren hat,
Es sei schwarz, grün, rot oder blau,
Mehlsch, Lündisch, Lyrisch, Samet,
Englisch und wie es Namen hat.

Hans Sachs.

TUCHSCHERER- UND TUCHBEREITER- GEWERK IM 18. JAHRHUNDERT

Die städtischen Akten über das Gewerk beginnen 1715. Meister George Richter war bei dem Gewerk der Tuchbereiter und Tuchscherer in Frankfurt a. O. 1714 Meister geworden und hatte sich hier 1715 niedergelassen. Die hiesigen Meister wollten ihm keinen Gesellen zuweisen, da er kein rechter Meister wäre, weil er nach ihrem Privilegium nicht vier Jahr gewandert sei und zwei Jahre gemutet habe. Richter beklagte sich beim Magistrat. Dieser verwies beide Teile nach Frankfurt an das dortige Gewerk, inzwischen sollten die Beklagten dem Kläger in seiner Hantierung nicht hinderlich sein.

Aus dieser Streitsache geht hervor, daß die hiesigen Meister ein Privileg besaßen, also schon zunftmäßig organisiert waren. Wann die Zunft entstand und wann sie ihr erstes Privileg erhielt, wird wegen Mangel an Quellen nicht mehr festgestellt werden können. Das noch vorhandene älteste Privilegium ist am 10. Oktober 1725 datiert und mit des Königs eigenhändiger Unterschrift versehen. Darin ist nur von den Tuchbereitern allein die Rede, die bei ihrer Handwerksgerechtigkeit geschützt werden sollen. Sie dürfen die Tücher zubereiten, rauhen, scheren, frisieren, pressen und schaffieren.

Im nächsten Jahr, am 8. Juli 1726, erscheint ein neues Privilegium, das die Tuchbereiter, Tuchscherer und Schleifermeister umfaßt.

In zwei Gewerksversammlungen, Ostern und Michaelis, kamen die Meister im Hause des Aeltesten zur Beratung ihrer Angelegenheiten zusammen. Dabei wurden Lehrlinge aufgenommen, nach vollendeter Lehrzeit losgesprochen, Meister eingeschrieben und die Beiträge, vier Groschen jährlich, eingezogen. Den Tuchscherern stand allein das Recht zu, „ein- und ausländische Tuhe mit Rauhen, Rähmen, Flatiren, Ausschieren, Pressen, Legen, Heften, Festiren und Auspappieren zu verfertigen“. „Fuscher“ sollten von der Obrigkeit bestraft werden. Wer Meister werden wollte, hatte dem Gewerk seinen Lehrbrief vorzuzeigen,

dreijährige Wanderzeit nachzuweisen und im Hause des Ältesten ein Meisterstück mit Hilfe eines Lehrlings anzufertigen. Ein aus der Walke gekommenes Tuch von 25 Ellen hatte er dabei aus drei oder vier Wassern zu rauhen und zu scheren, zu pressen und zu heften, um es nadelfertig zu machen. Nach diesem mußte er 20 Ellen scheren und „knotterieren“, auch „zwei Semisch-Felle mit Oelfarbe schwarz, grün, rot oder blau „schmitzen“. Wurde das Meisterstück für gut erachtet, erlegte er 12 Taler Meistergeld und gab seinen Mitmeistern ein Essen oder 6 Taler in die Lade.

Ein Meistersohn oder Schwiegersohn eines Meisters oder wer eine Meisterwitwe heiratete, zahlte nur die Hälfte. Ein Meister durfte nur einen Lehrlingen halten, nach vierwöchiger Probezeit ließ er ihn gewöhnlich gegen eine Gebühr von einem Taler einschreiben. Bei seiner Aufnahme hatte der Junge zwei Bürgen zu stellen, die für 20 Taler gut-sagten. Die Bürgschaft trat ein, wenn der Junge vorzeitig aus der Lehre lief oder etwas entwendete. Die Lehrzeit dauerte für einen Meisterssohn zwei, für einen andern 3 bis 4 Jahre. Beim Losspruch hatte der angehende Geselle 6 Ellen, der Meisterssohn drei Ellen breit Tuch nach Landesart zur Probe zu scheren. Wurde die Arbeit nicht für tüchtig befunden, mußte er nachlernen. Wenn er aber bestand, zahlte er 6 Taler, die zwischen Meister, Gesellen und Lade geteilt wurden. Der Meister sollte tüchtige Arbeit leisten, das Lohn nicht verringern und nicht seinen Mitmeistern die Kunden abspenstig machen.

Meister und Geselle hatten nach vollbrachter Wanderzeit auch das Recht, das Tuscherschleifen zu erlernen. Die Lehrzeit hierfür dauerte ein Jahr, er durfte während dieser Zeit nicht im Tuchbereiterhandwerk arbeiten und war in den Gewerksversammlungen nicht stimmberechtigt. Nach Ablauf der Lehrzeit mußte er zwei oder drei Scheren schleifen und wenn die Arbeit zur Zufriedenheit ausfiel, hatte er sein künftiges Schleifzeichen anzugeben und 12 Taler in die Lade einzulegen. Dann durfte er sich Schleifermeister nennen. Der Jungmeister sagte die Gewerksversammlungen an. Forderte ein fremder Meister die Zusammenkunft, zahlte er 12 Groschen, ein hiesiger Meister hatte nur 6 Groschen, war er auch Schleifermeister, 8 Groschen zu entrichten. Schimpfen in der Versammlung wurde mit 2 Talern geahndet. Fluchen und Gotteslästerung, Rachgier löste eine Strafe von 6 Groschen aus. Die Arbeitszeit war von 4 Uhr morgens bis abends 7 Uhr festgesetzt. Der Geselle erhielt außer Kost 12 Groschen Wochenlohn und entweder Bier oder 1 Groschen Biergeld. Um 10 Uhr abends hatte der Geselle zu Hause zu sein. Wer über diese Zeit ausblieb oder einen guten Montag machte, zahlte 12 Groschen Strafe. 14 Tage vor dem Markt oder vor der Messe

durfte kein Geselle Abschied nehmen, nach dem Markt war dieser nur an einem Sonntag zulässig.

Eine Witwe durfte das Handwerk ihres verstorbenen Mannes weiter treiben unter Führung eines Gesellen nach ihrer Wahl. Sobald sie sich aber außerhalb des Gewerks wieder verheiratete, mußte sie das Gewerbe aufgeben.

Nach § VI des General-Privilegs für die Tuchscherer und Tuchbereiter in der Kurmark Brandenburg vom 21. März 1735 machen Tuchscherer und Schleifer zusammen ein besonderes Gewerk aus, so daß zwei Gewerke bei der Tuchappretur beteiligt waren. Das tritt für Cottbus am 21. Mai 1735 in die Erscheinung, wo der Magistrat für jeden „Rahm“ 4 Groschen Jahreszins festsetzt. Die Altmeister jedes Gewerks haben den Rahmzins von jedem Mitgliede einzuziehen und die ganze Summe abzuliefern. Altmeister der Tuchbereiter ist Michael Lehder, Altmeister der Tuchscherer Johann Krüger. Beide Gewerke hatten nur einen Magistratsbeisitzer, ein gemeinsames Privilegium und hielten auch gewöhnlich gemeinsame Versammlungen ab. 1744 beklagte sich das gemeinsame Gewerk bei dem Kriegsrat Resen, daß hiesige Fabrikanten und Tuchhändler viele Tuche roh und ohne Appretur nach auswärtig (meistens nach Berlin) führten und die Arbeit ihnen nicht nach der in der Schauordnung festgesetzten Taxe bezahlten. Der Kriegsrat verfügte darauf am 15. Oktober 1744, daß den Tuchscherern der Lohn nicht zu verkürzen sei, der Uebertreter würde bis 50 Taler in Strafe genommen werden. Nach dem Privileg waren die gegenseitigen Arbeitsgebiete zwischen beiden Gewerken nicht scharf abgegrenzt, allein es war allgemein zugestandener Gebrauch, daß ein Tuchbereiter nicht scheren und ein Tuchscherer nicht die Arbeit des Tuchbereiters ausführen durfte. Tuchbereiter Johann Krüger hielt in der Vorstadt einen Schertisch und ließ einen Gesellen darauf arbeiten. Die Tuchscherer beklagen sich darüber. Der Magistrat entscheidet am 23. 6. 1753, daß Krüger den Schertisch fortnehmen muß, widrigenfalls er vom Gerichtsdienner fortgenommen wird.

Im Dezember 1776 hatte der hiesige Tuchbereitermeister Johann Christoph Kuhnert die unehelich geborene Christiana Dorothea Klahrin geheiratet. Der eigne Geselle des Meisters kündigte ihm deshalb die Arbeit auf, und es verbreitete sich unter den Gesellen in der Folge die Ansicht, daß die Meistersfrau „unehrlich“ sei. Wegen des Rufes seiner Frau beantragte Kuhnert am 24. Januar 1777 ein Legitimations-Patent bei der Regierung in Küstrin, das auch am 27. Februar 1777 ausgefertigt wurde. Dies Patent war kein Willkürakt des Landesherrn. Nach dem Reichspatent Karls VI. vom 16. August 1731, das in Preußen auch seit

dem 6. August 1732 galt, sollte den Meistern, die eine außer der Ehe erzeugte Person heiraten, deshalb durchaus kein Vorwurf gemacht werden“. Die Innungsmitglieder konnten sich jedoch nicht mit dieser von Menschlichkeit zeugenden gesetzlichen Bestimmung befreunden, hielten zäh fest an ihren hergebrachten Gebräuchen und namentlich war es der Tuchbereitermeister Ferrorin, der Mitmeister Kuhnerts, der Gewerk und Gesellschaft gegen Kuhnert aufhetzte, so daß ihm von Obrigkeit wegen bei 20 Talern Strafe befohlen wurde, sich nach dem Patent zu achten und Kuhnert als gleichberechtigten Mitmeister zu behandeln. Trotz des Legitimationspatentes blieb das Vorurteil gegen Kuhnert unter Meistern und Gesellen bestehen.

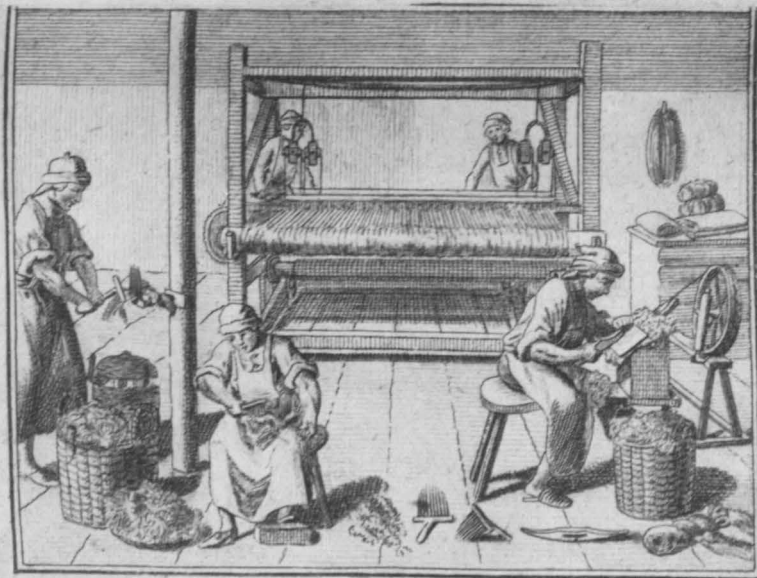
1783 traten die Gesellen Johann Wilhelm Wandel aus Guben, Friedrich Palm aus Torgau, Friedrich Breda aus Hessen-Cassel, Johann Friedrich Fleischer aus Schweidnitz und Christian Doring aus Brunshwig aus der Arbeit, begaben sich zunächst nach dem sächsischen Dorfe Groß-Gaglow, um sicher zu sein, und zogen dann nach Forste. Mittlerweile war ihr Verschwinden angezeigt worden. Der Magistrat wandte sich an die sächsische Oberamtsregierung in Lübben und verlangte die Auslieferung der Gesellen. Dies wurde gestattet, der hiesige Polizeidiener Ackermann holte die Gesellen, die hier in das Stockhaus gesetzt und dann verhört wurden. Es erscheint zweifelhaft, ob ein Urteil angesichts der Sachlage erfolgte, die Akten enthalten nichts darüber.

Die hier in Arbeit stehenden Gesellen wanderten weiter aus, neue kamen nicht hinzu, da das hiesige Gewerk als „faul“ galt, so daß die Meister nur mit ihren eigenen Kindern oder mit den bei ihnen selbst ausgelernten Gesellen zu arbeiten vermochten, die nicht wandern konnten, weil sie aus einer verrufenen Innung kamen. Auch traten neue Meister der Innung nicht mehr bei, sondern ließen sich bei den Innungen benachbarter Städte in Guben, Forst, Landsberg einschreiben.

1798 finden wir Kuhnert in Peitz, wo er sich etabliert hatte. Seine Frau wünscht vom hiesigen Magistrat Abschrift ihrer Legitimationserklärung und nennt sich dabei Christiana Dorothea Kuhnerten geb. v. Muschwitzin.

Auch in Peitz ruhte die Streitsache Kuhnerts mit dem hiesigen Gewerk nicht.

1800 beklagt er sich, daß die hiesigen Tuchhändler Lobedan und Lutze ihm keine Tücher mehr zur Appretur überließen. Lutze wurde über die Sache am 13. Januar 1800 vernommen und erklärte, nach einem Vergleiche von 1783 hätte Kuhnert von den Tuchhändlern 4 neue Scheren im Werte von 80 Talern, vom Gewerk ein Geschenk von



Der Tuchmacher.

Alte Stadtwalke,
Hinteransicht.



Alte Stadtwalke,
Vorderansicht.



50 Talern empfangen, dazu das Versprechen, jährlich 50 Tücher zur Appretur zu erhalten, wenn er alles Prozessieren lasse. Er habe aber das Geschenk angenommen und weiter geklagt. Kuhnert habe bei seiner überhäuftten Arbeit eine äußerst elende Appretur geliefert und damit die ihm zugewiesene Arbeit verscherzt. So war es natürlich, daß Kuhnert das Wohlwollen des hiesigen Gewerks verloren hatte.

Am 20. August 1799 wurde das Gewerk über den Antrag des Tuchbereiters Johann Christoph Kuhnert aus Peitz, seinen ältesten Sohn Johann Gottfried von der Wanderschaft zu entbinden, vernommen. Bei der Verhandlung erklärte das Gewerk: „Wir haben bereits den zu Peitz wohnenden Meister Kuhnert zum Land- und Mitmeister angenommen, und durch ihn sind wir schon in solchen Druck gekommen, daß wir keine Gesellen aus anderen Städten, es mögen ein- oder ausländische sein, in Arbeit bekommen. Wir haben nicht allein einen großen Schaden, sondern die Fabrique leidet dieserhalb ungemein. Ein jeder Meister hat so viele Tücher zum Appretiren liegen, daß sie dem Mottenfraß ausgesetzt sind. Wenn die Messen herannahen, will jeder Kaufmann mit seiner Ware gefördert sein. Bei dem Mangel an Gesellen werden die Tücher nicht nach Vorschrift appretirt. Wird Kuhnert jun. zum Meister angenommen, so werden wir auf keinen Fall Gesellen bekommen und die Fabrique hat den Schaden“.

Am 9. März 1798 richtete das Tuchbereitergewerk eine Immediat-eingabe an den Landesherrn wegen des Gesellenmangels. Kein durchwandernder Tuchbereitergeselle blieb hier in Arbeit, unter irgend einem Vorwande zog er weiter. Die hier ausgelernten Lehrlinge erhielten anderswo keine Arbeit und wurden, wenn sie um solche ansprachen, öfters gemißhandelt. Daher wollte bei dem hiesigen Gewerk kein Lehrling eintreten. Die Tuchbereiter zu Beeskow, die früher dem hiesigen Gewerk angehört hatten, traten aus und schlossen sich dem Berliner Gewerk an. In der gleichen faulen Lage wie das hiesige Gewerk befanden sich auch die Tuchbereiter in Nürnberg, Hamburg, Frankfurt a. Main und Leipzig.

Die hiesigen 14 Meister besaßen nur 14 Gesellen, von denen 5 beurlaubte Soldaten waren, die zur Zeit der militärischen Uebungen ihren Beruf nicht ausüben konnten. Der Mangel an Gesellen war für die hiesige Industrie ungünstig, da leicht bei dem großen Absatz 24 bis 36 beschäftigt werden konnten.

Die hier ausgelernten Gesellen hatten nicht die nötigen Handgriffe, die sie nur in auswärtigen größeren Appreturanstalten erlangen konnten, was ihnen bei dem Verruf des Gewerks nicht möglich war. Das Gewerk schlug vor, jeder Tuchbereiter in der Mark dürfe nicht

eher zum Meister gemacht werden, bevor er nicht nachweisen könnte, daß er 6 Monate zuvor in Cottbus gearbeitet habe. In einer späteren Zuschrift an das General-Direktorium wies das Gewerk nach, daß der Geselle Johann Hennig in Görlitz keine Arbeit gefunden, weil er ein Cottbuser war. Gottfried Wolff war in Berlin aus der Herberge geworfen worden, Gottfried Sickal hatte in Reichenberg in Böhmen vergebens um Arbeit angesprochen, und Samuel John hatte in Züllichau, Goldberg und Berlin die gleiche Erfahrung gemacht. Im Jahre 1774 wurden 3533, im Jahre 1796 9352 Tücher appretiert, von 1789 bis 1798 wurden 17 Lehrlinge angenommen, von denen niemand auswärts als Geselle Arbeit gefunden.

Am 27. November 1798 kam die Antwort des General-Direktoriums: Man wollte den Meister Kuhnert nicht aus dem Gewerk stoßen, ihn aber zum Freimeister erklären, wenn er selbst darum antrüge. Ginge dies nicht, so könnte das Gewerk sich auflösen, jeder Meister dürfte nach dem Beispiele der Tuchbereiter zu Beeskow sich einem andern Gewerke anschließen oder frei vom Zunftzwang sein Handwerk treiben.

Am 13. Februar 1799 beschloß das Gewerk, sich aufzulösen, das vorhandene Vermögen zu verteilen, das Inventar beim Magistrat niederzulegen, nach dem Tode Kuhnerts das Gewerk wieder ins Leben zu rufen, aber nicht frei vom Zunftzwang zu bleiben, da sonst ihre erwachsenen Söhne nicht ihre Lehrlinge werden könnten.

Das Generaldirektorium empfahl am 27. März 1799, das Gewerk aufzulösen in der Weise, daß jeder Meister sich der fremden Innung zuschreiben ließe, die er wünsche. Geschlossen dürfe aber die hiesige Innung nicht einer andern Innung beitreten. Wenn die Bittsteller diesen Weg nicht beschritten, müßten sie es sich selber zuschreiben, wenn der Mangel an Gesellen bestehen bliebe.

Fremde Meister traten wegen der bestehenden Mißverhältnisse zwischen dem Gewerk und den fremden Gesellen dem hiesigen Gewerk nicht bei. Der Tuchbereiter Gebhardt aus Torgau ließ sich in Landsberg einschreiben, ebenso stellte Christian Meyer aus Köthen den Antrag, sich zu einem fremden Gewerk halten zu dürfen, was ihm auch gewährt wurde. Die hiesigen Meister versuchten nun, diesem Beispiel zu folgen. Meister Valte wurde aber vom Landsberger Gewerk abgewiesen, weil dieses sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, auch den Kuhnert auf seinen Antrag aufnehmen zu müssen.

So blieb das hiesige Gewerk weiter in Verruf.

Am 22. November 1799 richteten die Aeltesten und Deputierten des Tuchmachergewerks an den Landesherrn das Gesuch, dem Tuchbereiter Carl August Gebhardt aus Sachsen die Niederlassung in Cottbus zu

gestatten und ihm die üblichen Kolonistenbeneficia zu gewähren. Diese bestanden in der dreijährigen Konsumtions-Akzise-Vergütung von 13 Talern 12 Groschen, in zweijährigen Wohnungsgeldern von 90 Talern und in den Meilengeldern, für 3 Meilen 8 Groschen, also von Torgau bis Cottbus für 12 Meilen 1 Taler 8 Groschen.

Als Grund der Niederlassung des Gebhardt wird angegeben, daß sich in den letzten 20 Jahren die hiesige Fabrikation in bezug auf Menge und Güte bedeutend gehoben habe. Bei dem in Verruf stehenden Tuchbereitergewerk sprächen fremde Gesellen nicht um Arbeit an, so daß bei 16 Meistern und 30 Gesellen die Tücher nicht die gehörige Appretur bekämen. Darum sei die Niederlassung des Gebhardt für die Verbesserung der Fabrikation wünschenswert. Die Tuchscherer hatten sich zu dieser Eingabe zu äußern. Sie verwarren sich gegen die Vorwürfe des Tuchmachergewerks, führen an, daß das Tuchbereitergewerk aus 13 Meistern, 24 Gesellen und 6 Lehrlingen, das Tuchscherergewerk aus 4 Meistern, 7 Gesellen und 4 Lehrlingen bestehe und sie sehr wohl im Stande wären, die für die hiesige Fabrikation nötige Appreturarbeit zu leisten. Was den Gebhardt anbetreffe, so habe dieser bei dem Meister Valte früher gearbeitet, sei aber von ihm entlassen worden, weil er ihm manches verdorben habe. Ueberdies sei er 7 Jahre als Schleifer umhergezogen und habe während dieser Zeit alles verlernt, was er als Lehrling sich von seiner Profession angeeignet. Wenn man von ihm das Meisterstück verlangte, würde es sich zeigen, daß er nicht dabei bestehen könnte. Die Tuchmacher erklärten die Behauptungen der Tuchbereiter über Gebhardt als Nahrungsneid und Mißgunst, und Kaufmann Samuel Friedrich Lutze, der auch über Gebhardt befragt ward, fügte noch hinzu, daß Valte zu der Zeit, als Gebhardt bei ihm gewesen, ganz gut über ihn geurteilt habe.

Carl August Gebhardt aus Torgau richtete am 11. Juni 1800 an das General-Direktorium zu Berlin das Gesuch, auf Wunsch des Tuchmachergewerks sich in Cottbus als Tuchbereitermeister niederlassen zu dürfen, das Bürgerrecht daselbst zu gewinnen und in Berlin oder einer andern preußischen Stadt das Meisterrecht zu erwerben, weil er nur dadurch die zum Betriebe nötigen fremden Gesellen werde erlangen können.

Auf Grund des Magistratsberichts erhielt nun Gebhardt am 30. Oktober 1800 auf Spezialbefehl Friedrich Wilhelms III. die Erlaubnis, sich in Cottbus als Tuchbereiter niederzulassen und einem anderen Gewerke beizutreten. Darauf erwarb er am 19. November 1800 das Meisterrecht in Landsberg. Damit waren die hiesigen Tuchbereiter nicht

zufriedengestellt. Sie zeigten Gebhardt an, daß er das Gewerbe betreibe, bei der Stadt noch nicht das Bürgerrecht erlangt und auch nicht den nach der Schauordnung vorgeschriebenen Eid geleistet habe. Gebhardt legte nun seinen Meisterschein sowie den Spezialbefehl vor und zeigte an, daß er Bürger der französischen Kolonie geworden sei. Nun berief sich das Tuchbereitergewerk auf sein Privilegium und behauptete, daß schon fremde Gesellen zugereist wären.

Gebhardt bestritt dies und erzählte, daß die fremden Gesellen zu ihm kämen, um sich das übliche Geschenk zu holen und keinen hiesigen Meister um Arbeit anzusprechen. Der Magistrat wußte nicht in dieser Streitsache zu entscheiden und überließ der höheren Behörde die Entscheidung, die in den Akten nicht zu finden ist. Sicher ist aber, daß Gebhardt in Cottbus als Tuchbereiter blieb.

Aus dem Gewerk waren im Laufe der Zeit 5 Meister ausgeschieden: Bieskopf, Wandel, Landknecht, Jahn und Valte. Nun waren dem Gewerk durch den Prozeß mit Kuhnert 101 Taler 12 Gr. Kosten entstanden, die 13 Meister, jeder mit 8 Talern, zu zahlen hatten. Die fünf ausgetretenen Meister waren im Rückstande geblieben, wurden aber durch den Magistrat am 27. Juli 1803 zur Zahlung bei Vermeidung exekutivischer Mittel verurteilt.

Die Kriegs- und Domänenkammer zu Küstrin schrieb am 15. März 1804 an den Commissarius loci Pappritz: Bei dem Bestreben der Cottbusschen feinen Tuchfabrikanten, diese Fabrikation immer mehr zu vervollkommen, bleibt hauptsächlich doch zu wünschen übrig, daß die dortigen Appretur-Anstalten noch auf einen vollkommneren Fuß gesetzt werden, da es hierin noch fehlt, um den Tüchern die möglich größte Schönheit zu geben, und es darunter dem Auslande gleich zu bringen.“

Kriegsrat Pappritz gab darauf dem Magistrat auf, unter Zuziehung einiger Tuchfabrikanten und Tuchbereiter über die Verbesserung der Appretur zu beraten. Am 2. Mai kamen die Fabrikanten Friedrich Liersch, Ludwig Liersch sen. und Friedrich Lutze sowie die Tuchbereiter Oberältester Matthies, Gottlob Jahn und Christian Valte auf dem Ratshaus zusammen. Sie erklärten: An geschickten Appreteurs fehlt es nicht, wohl aber an feinem Handwerkszeug sowie an einem Trockenhaus, wo die Farben der Tücher nicht der Sonnenhitze ausgesetzt sind. In dieser Hinsicht wäre wohl zu wünschen, wenn der Staat fleißigen und geschickten Appreteurs Unterstützungen und Vorschüsse gewähre. Später sind solche auch erfolgt.

Zum Tuchscherergewerk gehörten auch nach dem Privileg die Schleifer.

Die Arbeit der Schleifermeister bestand in dem Richten, Stellen und Schleifen der Tuchscheren. 1800 war in der Provinz Brandenburg (die Lausitz ausgeschlossen) nur ein Schleifermeister vorhanden.

Am 12. Januar 1800 wünschte das General-Direktorium zu wissen, wie das Verhältnis der Schleifermeister zu dem Tuchschergewerk in Cottbus sei und ob es hier an Schleifermeistern fehle. Das Gewerk teilte darauf am 22. März mit, daß in Cottbus Tuchschermeister Krüger zugleich Schleifermeister sei, doch kämen auch zuweilen fremde Meister her, und jeder Tuchscherer könne sich seine Scheren ohne Zwang schleifen lassen. Diese Verfassung möge bestehen bleiben. Dies wurde auch gestattet.

Das Schleifen der langen Schere war eine mühsame Arbeit. Der Bügel mußte zunächst ausgeglüht und die Schere auseinandergebogen werden. Beide Blätter wurden dann auf einem bis zwei Meter breiten Schleifstein geschliffen. Nachdem glühte der Schleifermeister den Bügel, bog beide Blätter wieder entsprechend zusammen und härtete sodann die Rundung.

Weitere Nachrichten über Tuchbereiter- und Tuchscherergewerk finden sich in dem Abschnitt Appretur.

„Ehe die Schafe abgenommen, laufen sie (die Verkäufer) nach der Wolle, reiten, fahren, bestellen dieselbe, und den armen Tuchmachern dieselbe oft ein Stein drey oder vier Silbergroschen tewrer widder vorkauffen oder ire Tuch vmb einen geringen werd an sich bringen, daß sie mit iren armen Weibern und Kindern nicht das dreuge Brodt davon haben können, und werden dieselben Tuch von den Vorkäufern, unchristlicher weise „Weinelacken“ genennet, darumb, das die arme Leute dieselben in iren höchsten nöten mit Threnen fast umb halb Geld vorkauffen müssen.“

Aus dem Wolledikt Johann Georgs 1581.

WOLLE UND WOLLHANDEL IM 18. JAHRHUNDERT

Die Wollerzeugung und der Wollhandel waren, wie wir früher gesehen haben und wie sie auch obiges Wolledikt verrät, eine Haupt Sorge der brandenburgischen Herrscher. Namentlich hat Friedrich Wilhelm I., um dem Tuchgewerbe den nötigen Rohstoff zuzuführen, die Erzeugung der Wolle und ihren Verkauf ganz unter die Aufsicht des Staates gebracht. Die Edikte vom 17. April und 28. Mai 1714 verbieten den Verkauf und die Ausfuhr der Wolle. Alle Priester-, Schulzen-, Schäfer-, Hirten- und Bündelwolle soll im Lande bleiben und nur an Wollarbeiter und Fabrikanten in der Stadt auf dem Wollmarkte verkauft werden. In Cottbus fand dieser seit dem 30. März 1702³⁴⁾ am Montag und Dienstag nach Rogate und Donnerstag und Freitag in der Woche Egidy (1. Septemberwoche) statt.

Der Torschreiber war verpflichtet, von der Wolle den Namen des Verkäufers, den Ort ihrer Herkunft, die Quantität nach Anzahl der großen und kleinen Säcke richtig zu verzeichnen, auch nach der Rückkehr des Verkäufers diesen zu befragen, an wen er die Wolle verkauft habe. Diese Nachrichten hatte er schriftlich an die Akzisestube zu schicken, damit die Beamten beurteilen konnten, ob auch bei dem Verkauf alles gesetzmäßig zugegangen war.

Wollarbeiter und Manufacturiers besaßen auf dem Markte den Verkauf, Wollhändler und Kaufleute durften nicht vormittags, nur nachmittags einkaufen. Ebenso war es den Wollhändlern und Kaufleuten nicht erlaubt, aufs Land zu fahren, um Wolle einzukaufen. Auch dies

³⁴⁾ Stadtarchiv U 376.

Wolledikt hatte nicht die gewünschte Wirkung, weil es nicht das Vorrecht des Adels beseitigte. In den folgenden Jahren häufen sich die Verordnungen über den Wollkauf und die Ausfuhr der Wolle. Schließlich wurde durch das Edikt vom 24. Mai 1719 die gesamte Wollproduktion des Landes erfaßt. Adel und Geistlichkeit verloren ihr bisheriges Vorrecht des beliebigen Verkaufs der Wolle. Das Edikt mußte von den Kanzeln verlesen werden, „daß von nun an, und bei Strafe von einem Reichstaler für jedes Pfund, auch Konfiskation der Wolle selbst, ja wenn ein Jude dabei interessiert, bei Leib- und Lebensstrafe, die Ausfuhr aller und jeder adligen, Aemter- und Pündelwolle in dem Churmärkischen, Pommern und Magdeburgischen verbothen sein sollte“. Trotz der angedrohten scharfen Strafen wurde die Verordnung doch übertreten, daher werden in einer Nachverfügung vom 1. Dezember 1721 die Strafen verschärft. Fuhrleute, die Wolle außer Landes führen, verlieren nicht nur Wagen und Pferde, sie werden noch lebenslang mit Festungsarbeit und Karre bestraft. Dem Kaufmann, der die gegebenen Gesetze nicht beachtet, wird der Verlust seines gesamten Vermögens angedroht. Der Denunziant erhält 500 Taler Belohnung.

Am 15. Mai 1722 erschien eine Verordnung wegen Abschaffung der schwarzen, braunen, griesen und grauen Schafe und Schafböcke. Ziegenböcke sollten aus bestimmten Gründen in den Schäferereien nicht mehr gehalten, sondern mit den Kühen und Schweinen zusammen gehütet werden. Alle schwarzen und mischfarbigen Schafböcke waren abzuschaffen. Dagegen sollten „keine andere als ganz weiße und feine Wolle tragende Schaf-Böcke, dergleichen in dem Cötbußischen, Beeskowschen, Teltowschen, Sternbergischen, Soldinschen und Friedebergischen Kreisen zu bekommen sind“, wieder angeschafft werden.

Die Güter und königlichen Aemter hatten nach dem Edikt vom 19. September 1722 dem Landrat regelmäßig Verzeichnisse über ihre Wollproduktion einzuschicken. Wer diese Bestimmung nicht ausführte, verfiel in 100 Reichstaler Strafe. Auch dieses Verbot scheint noch nicht die gewünschte Wirkung gehabt und den Schmuggel nach dem Auslande unterbunden zu haben, darum erfolgte am 27. Mai 1723 die Drohung: „Wer Wolle ausführt, verliert nicht nur Pferde und Wagen, sondern muß für jedes Pfund Wolle 10 Taler Strafe erlegen, und kann noch außerdem an Leib und Leben mit dem Galgen bestraft werden“.

1727 den 19. April wird den Juden jeder Wollkauf verboten, die christlichen Wollhändler haben sich um eine Konzession zu bemühen und den Paß zur Ausfuhr der ausländischen Wolle mit einem Eide zu beschwören. Gesponnenes Wollgarn durfte der Jude ebenso wenig wie Wolle verkaufen (10. 9. 1727).

Auch Friedrich der Große ließ den Wollhandel nicht aus den Augen. Schon 1742 läßt er durch die Küstriner Kammer bei dem hiesigen Magistrat anfragen, ob die Termine für die beiden Wollmärkte auch zweckdienlich wären. Das Gewerk wünscht diese 14 Tage nach Pfingsten und Michaelis; doch wird nur der erste Wollmarkt nach dem Wunsche des Gewerks gelegt, der zweite fällt wie bisher auf den Montag und Dienstag in der ersten Septemberwoche (30. 3. 1743).

Am 13. Januar 1743 berichtet der Magistrat über den hiesigen Woll-einkauf und Tuchhandel. Da die hiesige Landwolle zum Bedarf der Fabrikation nicht ausreicht, muß fremde Wolle, meistens aus Schlesien, eingeführt werden³⁵). Dort wird der schwere Stein (22 Pfund) mit 8 Talern bis 8 Talern 12 Groschen bezahlt. Für Zoll und Fracht bis Cottbus kommen noch 12 Groschen pro Stein hinzu. Aus 5 schweren Steinen werden 3 Tücher gemacht, jedes hiesige Tuch erfordert 9 bis 10 Taler Herstellungskosten; da die hiesigen Tücher auf auswärtigen Messen verkauft werden, braucht jedes Stück noch 1 Taler Meßunkosten. Verkauft wird es auf der Messe mit höchstens 22 Talern, und der Fabrikant hat an 3 Tüchern 9 Taler wirklichen Schaden.

Aehnlich ist es, wenn das Tuch aus reiner Landwolle hergestellt wird. Der Stein kostet 5 bis 7 Taler, die Herstellungskosten für das Stück bis 8½ Taler, der Verkaufspreis desselben 16 bis 17 Taler.

Wollhändler³⁶) kaufen in Halle und Breslau dem Gewerk die Wolle weg. Der Wollhandel müßte ihnen untersagt werden. An ausländischer Wolle sind in 6 Jahren 5607 schwere Stein im Werte von 47 856 Talern verarbeitet worden. Die Unkosten von Breslau bis Cottbus betragen 2803 Taler 12 Groschen. Es sind 3364 Stück Tücher hergestellt worden. Die Zubereitung derselben bis zur Messe erforderte 33 640 Taler, so daß die Gesamtherstellungskosten sich auf 81 299 Taler 12 Groschen belaufen. Verkauft wurden diese Tücher für 74 008 Taler, also hatte die Gesamtfabrikation einen Schaden von 7291 Talern 12 Groschen.

Zum Schutze der kleinen Tuchmacher und Fabrikanten erließ Friedrich II: am 2. März 1749 ein besonderes Wolledikt. Die Ausfuhr bewollter Felle wurde verboten. Die Prediger, Bauern und Schäfer vom Lande mußten selbst ihre Wolle nach der Stadt zum Verkauf bringen. (Die Schäfer erhielten ihren Lohn gewöhnlich in Gestalt von Wolle.)

³⁵) Nach einem am 16. Januar 1743 durch 71 Tuchmacher aufgestellten Verzeichnis wurden in den letzten 6 Jahren neben der Landwolle 2967 schwere Stein polnische und 2640 schwere Stein schlesische Wolle verarbeitet.

³⁶) Genannt werden der Magdeburgische Wollhändler Hahn und der Berliner Kaufmann Wegely.

Ein Wollverkauf war nur mit Attesten gestattet. Die Pündelwolle sollte nicht mit „adliger“ Wolle vermengt werden. Fremden Aufkäufern wurde der Aufkauf auf dem Lande nicht gestattet. Jede Ausfuhr inländischer Wolle war untersagt. Wegen der in der Wolle sich befindenden Unreinigkeit waren nach der Verordnung vom 17. Oktober 1719 auf einen Zentner von 110 Pfund außer der Tara vom Sack noch 3 Pfund Ausschlag zu geben, damit der Käufer nicht übervorteilt wurde. Dieses Ausschlaggewicht wurde für die hiesigen Wollmärkte durch Bürgermeister und Rat am 25. November 1750 erneut festgesetzt.

Am 14. April 1759 wurde verfügt, daß die Juden nicht auf die Vollmacht eines Christen hin Wolle kaufen durften. Der Wollhandel war den Juden nur gegen besondere Konzession gestattet.

Am 10. Januar 1752 erließ Friedrich eine Verordnung, die den Juden die Pacht von Spinnereien sowie den Wollhandel und Garnhandel verbot, da es erwiesen sei, daß die Juden Wolle und Gespinste verteuert und damit die Wollarbeiter hintergangen hatten.

Aber auch hiesige Tuchmacher ließen sich beim Wolleneinkauf Unredlichkeiten zuschulden kommen.

Die Meister Gottlieb Hoffmann und Ernst Gottlieb Karges hatten 1754 seit drei Jahren von dem Amtmann Carl Marbitz zu Rampitz die Frühjahrs- und Herbstwolle gekauft und nach dem jeweiligen Wollpreise bezahlt. Ihre Mitmeister Friedrich Schwanhäuser, Johann Gottlob Jochen und Johann Christian Melcher waren darüber neidisch, und weil Hoffmann Johann Jochen von der in Rampitz eingekauften Frühjahrswolle nichts ablassen wollte, da er sie selbst benötigte, beschloß Jochen im Verein mit den andern Meistern, dem Hoffmann im Herbst die Rampitzer Wolle wegzukaufen. Das geschah unter dem Vorgeben, daß Schwanhäuser Jochen und Melcher mit Hoffmann in Compagnie wären. Nach dem Verkaufe fühlte sich Amtmann Marbitz veranlaßt, Hoffmann in einem Briefe den Sachverhalt zu schildern und für ein künftiges Wollgeschäft um ein paar Zeilen zu bitten. Dieser Brief liegt bei den Akten als Beweisstück für das Gebaren der drei Tuchmachermeister, die nicht das Gegenteil durch einen Eid bekräftigen wollten und deshalb durch das Stadtgericht verurteilt wurden (7. 10. 1754). Die Wolle wurde unter Kläger und Beklagte in gleiche Teile geteilt, und die Beklagten wanderten drei Tage in den bürgerlichen Gehorsam (Haftzelle der Bürger auf dem Rathause), damit sie sich künftig vor solcher „Aufkäufererei“, wodurch den Fabrikanten die Wolle verteuert würde, hüteten.

Nachdem Friedrich der Große durch die beiden ersten schlesischen Kriege sich in den Besitz Schlesiens gesetzt hatte, suchte er auch dem Verkauf schlesischer Wolle in der Mark die Wege zu ebnen. Dem

Tuchmachergewerk in Cottbus wurde am 16. Februar 1750 mitgeteilt, daß schlesische Wolle auf der Reminisceremesse in Frankfurt a. O. zu haben sei. Diese Nachricht wiederholte sich jedes Jahr. 1755 wurde zur Erleichterung der Ausfuhrzoll für schlesische Wolle 1 § pro Stein aufgehoben und für alle Provinzen Zollfreiheit für Wolle ausgesprochen. Trotzdem wollte die schlesische Wolle bei den hiesigen Fabrikanten keinen Absatz finden, weil sie ihre Tücher nicht absetzen konnten und weitere Barmittel fehlten. Bisher hatte die hiesige Industrie auch polnische Wolle verarbeitet, da der Absatz der Tuche dahin nicht unbedeutend war. Die schlesische Wolle hatte auf ihrem Wege von Breslau nach Cottbus einen königl. sächsischen Zoll pro Stein 1 Gr. 8 § und vier gräfliche Zölle (jeder 2 § pro Stein) zu passieren, auch wollten die Fabrikanten, die meistens nur feine Wolle verarbeiteten, die Ware vor dem Verkauf sehen. Der alte Fritz bestimmte nun, daß die Fabrikanten der Neumark insgesamt 3000 Stein schlesischer Wolle abnehmen mußten und daß jedem Fabrikanten ein gewisses Quantum zur Abnahme zuzuschreiben sei. Cottbus hatte 462 schwere Stein 19 Pfund oder 925 kleine Stein 8 Pfund im Jahre 1755 eingekauft, und die Fabrikanten wollten auf der Frankfurter Martinmesse noch mehr einkaufen, wenn sie die zu ihrer Fabrikation passende Wolle vorfänden. Nach den Akzise-registern waren vom 1. Juni 1749 bis ult. Mai 1755, also in 6 Jahren, 2345 kleine Stein schlesischer Wolle auf der hiesigen Ratswollwage gewogen worden.

Vom 1. November 1753 bis ult. Oktober 1754 wurden 8010 $\frac{1}{2}$ kleine Stein Wolle eingeführt und 1394 Tücher ausgeführt. Vom 1. 11. 1754 bis 31. 10. 1755 betrug die Wolleneinfuhr nach Cottbus 9561 kleine Stein, die Tuchiausfuhr 862 Stück. Die Mehreinfuhr der Wolle erklärt sich aus dem Bezug schlesischer Wolle, die geringere Tuchiausfuhr hatte den mit Sachsen gehemmtten Handel als Ursache. Beteiligt an dem Absatz waren die Messen zu Frankfurt a. O. mit 46 Stück, Danzig mit 140, Braunschweig mit 480 und Leipzig mit 257 Stück.

Friedrich der Große wußte, daß sächsische und österreichische Tuchfabrikanten schlesische Wolle bezogen und die feinsten und besten Waren daraus gemacht hatten. Der Absatz dieser Wolle auf der Frankfurter Messe entsprach nicht seinen Erwartungen, und darum erschien am 31. Mai 1756 erneut ein Edikt (das erste vom 11. Oktober 1754), das die Fabrikanten verpflichtete, ein bestimmtes Quantum schlesischer Wolle auf der Frankfurter Messe zu nehmen oder direkt aus Schlesien zu holen.

Am 13. Oktober 1756 wurden hiesige Tuchmachermeister gefragt, warum sie keine schlesische Herbstwolle aus Breslau bezogen hätten. „Sie wären“, sagten sie, „wegen der bei jetzigen bekümmerten Kriegs-

zeiten so schlecht als noch nie ausgefallenen Frankfurter, Braunschweiger, Magdeburger, Leipziger Messen, dazumal auf keiner einzigen von vorbenannten Messen der vierte Teil von den dahin geführten Waren abgesetzt worden, hiernächst die sonst nach Berlin, Bremen, Hannover und anderen Orten gehabten Bestellungen fast seit einem halben Jahre gleichsam cessiret, und von daher nichts aus hiesiger Fabrique verschrieben worden, außer Stande gesetzt, weder hiesige Land- noch weniger schlesische Wolle für dieses Jahr einzukaufen.“ Die Lager in Cottbus waren voll. Bei 76 Meistern waren 185 feine, 598 Mittel-, 91 ordinäre Tücher unverkauft. Davon lagen 526 in Cottbus, 150 in Leipzig, 146 in Braunschweig, 20 in Frankfurt und 32 in Magdeburg. Bis zum 30. Oktober 1756 hatte sich der Vorrat um 198 Tücher noch vermehrt, so daß im ganzen 1072 Stück unverkauft blieben.

Das hiesige Gewerk nahm zu der Verordnung Stellung. Es hielt den direkten Einkauf von den Wollerzeugern in Breslau am zweckmäßigsten, weil dabei ein Handel möglich, in Frankfurt aber bei den festen Preisen des Beauftragten nicht statt hatte. Mit den Attesten der Breslauer Behörde könne auch bei hiesiger Akzise die Wolle frei einpassieren. Zur Abnahme eines bestimmten Quantums könnten sie sich jedoch nicht verstehen, weil der Absatz ungewiß sei, doch hätten sie bisher stets über den ihnen zugemuteten jährlichen Durchschnittsatz eingekauft.

Am 22. Juni 1756 weist eine Liste des Magistrats 122 Tuchmacher nach, von denen 2 tot sind, 7 das Gewerbe nicht mehr betrieben, 2 nur dann und wann, 16 als Gesellen bei andern Meistern, 11 um Lohn arbeiten. Von den übrigen 84 haben 17 Magazingelder benutzt, um Landwolle einzukaufen, ordinäre Tuche arbeiten 7 Meister, einer ausschließlich Flanelle; 29 Meister haben bereits 925 kleine Stein schlesische Wolle 1755 und 777 bis Ende Mai 1756 bezogen, 17 wollen noch 448 Stein beziehen und 17 Meister werden gezwungen, noch eine Menge von 288 Stein abzunehmen. Begründet wird dieser Zwang, wie bei Michael Haehne, George Melcher, David Christian Titius, Gottlob Röstel mit der Wohlhabenheit des Fabrikanten oder mit dem Umfang des Betriebes wie bei Gottlob Melcher, Joh. Friedrich Schüler, Joh. Gottlob Liersch oder wegen des guten Absatzes wie bei Christian Krusch und Joh. Martin Haehne.

Die Kriegs- und Domänenkammer war mit den Cottbuser Ergebnissen sehr zufrieden und sprach sich darüber gegen den Kriegsrat Resen aus, wies ihn aber zugleich am 6. Juli 1756 an, das für die Tuchmacher in Reppen und Drossen bestimmte Quantum schlesischer Wolle

auf der Frankfurter Messe anzukaufen, auf die Tuchmacher zu verteilen und das Geld von ihnen zwangsweise beizutreiben.

Die hiesige Tuchfabrikation hing von der Güte und Menge der inländischen Wolle ab. Nach dem Edikt vom 13. September 1764 soll die Wolle rein und sauber auf die Märkte gebracht werden. Wer dawider handelt, dem wird die Wolle weggenommen, und er hat noch außerdem eine empfindliche Geldstrafe zu leisten. „Se. Majestät wollen, daß Betrug und Unordnungen, wodurch die mit vielen Kosten im Lande etablierten Wollmanufakturen gedrückt werden, abgestellt werden.“

Im Juli 1766 waren im Kreise Cottbus 2000 schwere Stein (à 22 Pfd.) gewonnen worden. Der Bedarf in Cottbus betrug aber 5000 Stein, so daß 3000 Stein aus Schlesien und Polen beschafft werden mußten. Die Tuchmacher bitten, die Ausfuhr der auf den Gütern noch lagernden 945 Stein nach Holland nicht zu gestatten, sie würden gern die Wolle abnehmen, wenn sie nach der Stadt gebracht würde, damit sie sie prüfen könnten.

Um diese Zeit erzeugte der Kreis Cottbus 1755 313 Ztr. 5 Pfd. Wolle von 29 625 Schafen; 1783 zählte man 32 549 Schafe, die gegen 500 Ztr. Wolle lieferten. (Gulde II. S. 68.)

Am 12. Juli 1768 verfügt der Commissarius loci Sadewasser, jeder Fabrikant müsse sich durch Atteste des Magistrats legitimieren, daß er nur Wolle für den eigenen Gebrauch einkaufe. 1770 gab es in Cottbus 2 Wollmärkte, der erste begann Mittwoch nach Pfingsten, der andere am Dionysiustage (9. Oktober). Beide dauerten 3 Tage. (Bericht des Magistrats an den Crossener Magistrat.) Am 27. Juni 1771 verfügte der König, daß nicht alle Fabrikanten auf den Wollmärkten erscheinen sollten wegen der Reiseunkosten, sondern daß Beauftragte des Gewerks für das ganze Gewerk den Einkauf besorgen sollten. Jüdische Wollhändler durften nur im Ausland Wolle einkaufen. (1773.)

Am 22. März 1765 kaufen auf der Breslauer Messe die Meister Samuel Hähne 234 Stein, Friedrich Schwanhäuser 317 Stein, Michael Funcke 152 Stein 8 Pfund. Auf der Michaelis-Wollschur 1767 werden von 6 hiesigen Fabrikanten 805 Stein eingekauft. Die Wolle wurde stets in Breslau gewogen und ging dann zu Lande oder zu Wasser nach Cottbus, wo sie auf der Ratswage noch einmal gewogen wurde. Jedesmal, wenn ein Posten Wolle nach hier verfrachtet worden war, fragte die Kriegs- und Domänenkammer in Breslau beim hiesigen Magistrat an, ob die Wolle angekommen sei. Ohne Paß wurde die Wolle nicht verschickt. Anfangs stellte man die Wollpässe für alle Cottbuser Käufer mit Angabe der Gesamtmenge aus. Mit solchem Paß in der Hand kauften die Fabrikanten auf dem Wollmarkt ein. Aber auch einzelnen Meistern

wurden die Wollpässe ausgeteilt, so z. B. dem Meister Kargus von der Küstriner Kammer für den Landsberger Wollmarkt am 16. Mai 1771 auf 200 Stein. Die Kosten der Pässe für die hiesigen Fabrikanten betragen

für die Michaelismesse Breslau 1769	2 Tal.	20 Gr.	
für Pfingsten 1770 Breslau	4 „	6 „	6 s
für Michaelis 1770 Breslau	4 „	5 „	6 „
für die Frühschur 1771 Breslau	4 „	16 „	
für Pfingsten 1771 Landsberg	4 „	4 „	

Wegen ihrer Unkosten reichten die hiesigen Meister beim Commissarius loci Krusemark eine Beschwerde ein mit dem Vorschlage, daß ja der Magistrat die Wollpässe ausstellen könne. Es würde ihnen dabei nicht bloß Geld, sondern auch Zeit erspart. Da sie erst 8 bis 14 Tage vor dem Wollmarkt das Quantum des Einkaufs bestimmen könnten, müßten sie auch eine Vertrauensperson (procurator) in Küstrin bzw. Breslau bezahlen, der ihnen umgehend die Wollpässe besorgte. Krusemark wollte nun außer den Kosten für die Beschaffung eines Wollpasses auch Nachricht über Preis, Fracht und Spesen haben, und darum wurde das Gewerk am 8. Juli 1775 befragt. Die Wolle kostete damals je nach ihrer Güte und Feinheit 12—10—8 Taler der Ztr., die allergeringste 7 Taler, dazu kamen

von jedem Sack Wolle Krahmgeld	— Tal.	— Gr.	9 s
Fuhrlohn nach der Niederlage pro Sack	— „	3 „	— „
Wasserfracht pro Ztr. bis Ratzdorf a. O.	— „	4 „	— „
Landfracht von Ratzdorf bis Cottbus für den Sack (2—3 Ztr.)	1 „	— „	— „
sächsischer Zoll pro Ztr.	— „	10 „	8 „
Botengeld nach Ratzdorf, vom Stein	— „	— „	6 „

Durch das Wolledikt vom 17. April 1771 wurde jeder Verkauf der Wolle auf dem Lande verboten. Die Wolle sollte auf die angesetzten Wollmärkte der Städte gebracht werden, um jede Preissteigerung zu verhüten, die Zufuhr zu den Märkten nicht abzuschneiden und die Tuchfabrikanten nicht in unnütze Kosten zu versetzen, sie auch mit Zeitverlust in ihrer Arbeit nicht zu verhindern.

Der Besuch der Wollmärkte durch die Fabrikanten und Tuchhändler erforderte vielfache Unkosten. Das war auch dem großen König nicht unbekannt geblieben. Darum erging erneut am 27. Juni 1771 ein königlicher Spezialbefehl, die Fabrikanten möchten nicht in so großer Zahl auf den Wollmärkten zum Einkauf erscheinen, sondern aus jedem Ort ein bis zwei zuverlässige Leute senden, die im Auftrage aller einkaufen könnten, wodurch viel Kosten erspart würden.

Nach dem Tuchreglement für die Kurmark vom 22. November 1772 Kap. I Art. 2 § 4 war den Juden gestattet worden, fremde Wolle einzuführen, aber inländische nicht auszuführen.

Am 24. Dezember 1772 befahl die Kriegs- und Domänenkammer zu Küstrin, bei den Fabrikanten eine genaue Untersuchung vorzunehmen, ob sie Gerber- oder Sterblingswolle verarbeiteten, überhaupt, ob die eingebrachte Wolle geschaut und näher untersucht würde. Eine sofort von den Gewerksältesten Schmidt, Bütenhauer und Hähne eingeleitete Untersuchung stellte bei den Meistern Kittel, Handt und Saritz Gerber- und Kürschnerwolle fest. Die Meister Karges und Emanuel Kahle wollten ihre Wollböden nicht öffnen. Sie wurden daher mit Arrest von 24 Stunden im bürgerlichen Gehorsam belegt. Die Fabrikanten Kittel, Handt und Saritz hatten jeder 16 Gr. Strafe zur Gewerkslade zu zahlen, die bei ihnen vorgefundene Gerber- und Sterblingswolle wurde beschlagnahmt. Die eingebrachte Wolle mußte rein und sauber, nicht aber mit Sand und Unreinigkeiten zur Wage eingebracht und dort von den Schaumeistern begutachtet werden.

Am 3. April 1774 erschien ein neues verschärftes Edikt über die Wollausfuhr aus den preußischen Provinzen. Wer Wolle ins Ausland verkauft, soll Wolle, Wagen und Pferde verlieren. Der Einkauf der Wolle wird nur Fabrikanten³⁷⁾ und Wollarbeitern erlaubt. Sie dürfen aber Wolle im Ausland spinnen und das Garn wieder einbringen lassen. Wenn dies geschieht, haben sie die Gewichtsmenge der Wolle dem Akziseamt anzuzeigen und einen Passierschein zu fordern. Kommt das Garn zurück, muß es ebenfalls durch die Akzisekontrolle gehen. Diese Verordnung mußte an den Rathaustüren und auf dem Lande in den Krügen und Kirchen angeschlagen werden. Die Güte eines Tuches hing von der Reinheit der Wolle ab. Darum wird durch einen allerhöchsten Spezialbefehl vom 16. April 1779 das Halten von bunten und schwarzen Schafen ebenso der Verkauf feuchter, mit Unreinigkeiten behafteter Wolle besonders gerügt und zur Vermeidung dieses Mißbrauchs bestimmt, daß die Wollsäcke von den Besitzern mit den betreffenden Ortsnamen kenntlich gemacht werden sollen.

Die beste Wolle jener Zeit lieferten Spanien, Portugal und England. Erstklassiges Material kam namentlich aus den spanischen Provinzen Kastilien und Arragonien. Deutschland erhielt spanische und portugiesische Wolle über Amsterdam. Die Lammwolle wurde nach Zentnern,

³⁷⁾ Die Tuchmacher hatten nach ihrem Gewerksprivileg von 1734 Art. IX auf den hiesigen Wollmärkten den Vorkauf. Kein mit Konzession versehener Wollhändler durfte eher kaufen, bis die Tuchmacher mit dem Rohstoff versehen waren und ihn losgegeben hatten.

die übrige nach Pfunden verkauft. Im Jahre 1775 wurden in Amsterdam gezahlt für ungewaschene extra feine Leonische Lammwolle für 100 Pfd. 54 Taler 21 Gr. 9 Pfg., für gewaschene 91 Taler 12 Gr. 5 Pfg.; das Pfund Leonische Schafwolle kostete 1 Taler 12 Gr. 3 Pfg.

In Preußen genoß nur das Berliner Lagerhaus das Vorrecht, spanische Wolle verarbeiten zu dürfen. Allen Tuchmachern im Lande war der Bezug spanischer Wolle untersagt.

Bei dem hiesigen Tuchmacher Haehne wurde 1774 spanische Wolle vorgefunden. Die Anzeige war vom Lagerhause Berlin erfolgt. Haehne kam mit einem Verweis davon, es wurde ihm aber im Wiederholungsfalle Wegnahme der Wolle und der daraus gefertigten Ware angedroht. (2. November 1774.) Am 7. Oktober 1782 fragt Kriegsrat Krusemark an, ob hier spanische Wolle verarbeitet würde. Das Gewerk antwortet, daß die Verarbeitung spanischer Wolle durch Rescript vom 2. November 1774 verboten sei. Die Aufhebung des Verbotes würde sehr zur Verbesserung der hiesigen Fabrikation beitragen.

Der große König hatte dies auch beabsichtigt. Er wollte aber, damit das Geld im Lande blieb, den besseren Rohstoff für die Wollenmanufaktur durch eine Veredelung der Schafzucht erzielen.

Schon im Jahre 1748 ließ er eine kleine Herde von spanischen Merinos kommen. Die schlesischen Kriege verhinderten ihn, diesen Weg weiter zu verfolgen. Erst im Jahre 1785 erfolgte ein größerer Ankauf, 100 Böcke und 200 Schafe für 22 000 Taler. Kurz vor seinem Tode 1786 konnte er die Herde noch besichtigen. Sie ist aber infolge unzureichender Behandlung zu Grunde gegangen, ohne daß der Zweck einer Stammschäferei erreicht worden wäre. Bessere Erfolge hatte unser Nachbarland Sachsen mit der Merinozucht. Der spanische Hof hatte nach dem siebenjährigen Kriege dem Könige Friedrich August eine Herde von 220 Schafen geschenkt, die nach Stolp kam. 1779 kaufte die sächsische Regierung eine neue Herde von 270 Stück. Aus beiden Herden sind sowohl die Staatsschäfereien als auch die Privatschäfereien in Sachsen hervorgegangen.

Am 1. Februar 1790 stellte Fabrikeninspektor Gulde mit dem Obermeister Werner den Wollbedarf der 140 hiesigen Tuchmacher fest. Am meisten verarbeitete Samuel Lutze jr. mit 175 Stein, dann folgen Christian Friedrich Liersch, Gottlob Schmidt, Christian Ludwig Liersch, Christian Gottlob Koppe, Gottfried Vorweg, Friedrich Bütenhauer und Samuel Koppe mit je 150 Stein, Gottlob Janke mit 106, Heinrich Janke mit 105, Elias Kuhnert, Christian Samuel Lutze sen. und August Schultze mit je 100, die übrigen brauchen unter 100. Im ganzen wurden 5852 Stein Frühjahrswolle und 2950 Herbstwolle, in Summa 8802 Stein gebraucht.

Der Wollbedarf in Cottbus wurde gedeckt durch Bezug schlesischer Wolle vom Breslauer Wollmarkt, aus Polen durch polnische Juden, aus der Kurmark und aus dem hiesigen Landkreise.

1786 kamen von Breslau nach Nachrichten der dortigen Kriegs- und Domänenkammer 5562 $\frac{1}{3}$ Stein à 22 Pfd. Da 190 Meister etwa 6000 Stück Tuche herstellten und zu jedem Tuche 3 kleine Stein à 11 Pfd. gebraucht wurden, belief sich der Gesamtbedarf auf 9000 schwere Stein. Wenn davon die Wollsendung aus Breslau von 5562 $\frac{1}{3}$ Stein abgezogen wird, bleiben 4437 $\frac{2}{3}$ Stein, die aus Polen, der Kurmark und dem Landkreise bezogen werden mußten.

Aus Breslau kamen 1787 5653 $\frac{7}{8}$ Stein, 1788 4763 $\frac{1}{4}$, 1789 4095, 1790 4167 Stein 16 Pfd., 1791 3763, 1792 4203 Stein.

Die übrige Wolle wurde gewöhnlich auf den beiden Wollmärkten Donnerstag und Freitag nach Exaudi und Donnerstag und Freitag nach Egidi eingekauft. Nach dem Akziseamt gingen 1788 2677 Stein ein, die an 10 hiesige Tuchmacher verkauft wurden.

Am 9. September 1796 bescheinigen Bürgermeister und Rat, daß von 1784 bis einschließlich 1795 aus der Kurmark 3653 Stein 8 $\frac{1}{2}$ Pfd. Wolle gekommen sind bei einem Durchschnittspreis von 7 Talern 6 Gr. für den schweren Stein.

Nach städtischen Aufzeichnungen wurden an Bündelwolle aus den Kreisdörfern gebracht:

1789: Frühjahrswolle	464 Stein	10 Pfd.		
Herbstwolle	91 „	19 „	556 St.	7 Pfd.
1790: Frühjahrsschur	570 Stein	11 $\frac{3}{4}$ Pfd.		
Herbstschur	80 „	21 „	651 „	10 $\frac{3}{4}$ „
1791: Frühjahrsschur	688 Stein	16 Pfd.		
Herbstschur	101 „	1 „	789 „	17 „

Von 1792 ab liegen mehrere Jahre Aufzeichnungen des Ratswagensmeisters Schindicht vor.

1792: von 56 herrschaftlichen und 8 Amtsschäfereien				
Frühjahrs- u. Herbstwolle	1814 Stein	14 Pfd.		
Lammwolle	113 „	10 „	1928 St.	2 Pfd.
1793: aus 59 Schäfereien				
Frühjahrsschur	1164 Stein	9 $\frac{1}{2}$ Pfd.		
Herbstschur	503 „	2 „		
Lammwolle	112 „	4 $\frac{1}{2}$ „	1779 „	16 „

1794:	Frühjahrsschur	1096 Stein	$\frac{1}{2}$ Pfd.	
	Herbstschur	527 „	9 „	
	Lammwolle	97 „	$19\frac{1}{2}$ „	1721 St. 7 Pfd.
1795	wurden aus 65 Schäferereien, von denen eine, Groß-OBnig, dreischurig, 54 zweischurig, 10 einschurig waren, gewogen			
	Frühjahrswolle	2719 Stein	8 Pfd.	
	Herbstwolle	459 „	4 „	
	Lammwolle	100 „	$9\frac{1}{2}$ „	3278 St. $21\frac{1}{2}$ Pfd.

Nach Fabrikeninspektor Gulde wurden im letzten Jahrzehnt des

18. Jahrhunderts an Wolle verarbeitet:

1791	1836 Ztr. ³⁸⁾	$1\frac{1}{2}$ Stein
1792	1909 „	2 „
1793	1982 „	$2\frac{1}{2}$ „
1794	1812 „	1 „
1795	2245 „	2 „
1796	2627 „	2 „
1797	2947 „	$2\frac{1}{2}$ „
1798	3144 „	$\frac{1}{2}$ „
1799	2673 „	4 „
1800	3368 „	3 „
1801	3565 „	2 „

Durch Verfügung vom 23. September 1801 war eine Untersuchung und Aufnahme der Wollbestände angeordnet worden. Die hiesigen Tuchfabrikanten hatten 605 Ztr. 2 Stein oder 3027 Stein Wolle, eine Menge, die nach Aussage der Gewerksältesten für eine jährliche Fabrikation von 10 000 Stück nicht hinreichte. Es waren 15 000 Stein dazu erforderlich und ein Quantum von 7500 Stein war bis zur nächsten Schur unbedingt nötig. Die Aeltesten führen den geringen Bestand auf zwei Ursachen zurück. Die nach Breslau zum Wollmarkt abgeschickten hiesigen Fabrikanten hatten kaum 1300 Stein einkaufen können, da ihnen von der Meßverwaltung nur am letzten Tage des Wollmarktes, am Mittwoch, der Einkauf gestattet wurde. Die hiesige Fabrikation sei auch darum in große Verlegenheit geraten, weil die benachbarten Güter in Werben, Papitz, Ruben und die rathäuslichen Dörfer Ströbitz und Kolkwitz ihre Schäferereien hatten eingehen lassen, die bisher beträchtliche Quantitäten von vorzüglicher Güte geliefert hätten. Das Gewerk bat darum mit Bezug auf den Breslauer Wollmarkt um gleiche Rechte mit den schlesischen Wollenkäufern und in betreff der Schäferereien der Umgebung um Maßregeln zur Wiederherstellung derselben, da man Cott-

³⁸⁾ Der Zentner hatte 5 Stein = $5 \times 22 = 110$ Pfund.

bus mit seiner industriellen Bevölkerung von 3000 Seelen nicht brotlos machen könnte.

Im Anfang des Jahres 1802 gibt es 198 Tuchmacher in Cottbus mit 5242 Stein Wollvorrat, Ludwig Liersch besaß 356 Stein, Samuel Lutze 316, Friedrich Liersch 250, Bütenhauer 100, die übrigen von 80 Stein bis auf 2 herab. Es war der freie Wollhandel eingeführt worden, und die Gewerksältesten wurden über die Wirkung desselben befragt. Sie fürchten, daß der kleine und mittlere Fabrikant gegen den reichen zurückbleibt, da dieser seine flüssigen Gelder in die Wolle stecken kann. Die Wollhändler unter den Tuchfabrikanten lassen die Wolle auf Kredit ab und berechnen dafür eine hohe Provision. „Der fleißige arme Fabrikant kommt herunter, während der Wollhändler unter den Fabrikanten Gelegenheit hat, sich bei den gegenwärtigen hohen Wollpreisen in kurzer Zeit zu bereichern.“ Das Gewerk sprach darum den Wunsch aus, daß kein Aufkauf der Wolle seitens der Fabrikanten zum Handel stattfände, weil die Wolle dadurch nicht wohlfeiler, sondern teurer würde.

Da in Cottbus nur feine Tücher gemacht wurden, war kein Bedarf für grobe und schlechte Wolle vorhanden. Ueberdies war, um das Herkommen schlechter Wolle zu verhindern, eine Wollschau angeordnet worden.

Im Juni 1804 wog Ratswagenmeister Schindicht die aus Breslau eingeführte Wolle und berechnete an Wiegegebühren 20 Taler 2 Gr. Das Gewerk wollte nicht zahlen, da es durch Rescript vom 20. Mai 1802 davon befreit war. Die Aeltesten erklärten, das Wiegen sei unnötig. Die Wolle sei oft bis 21 Tage unterwegs, käme zu Wasser die Oder von Breslau abwärts bis Ratzdorf, von wo sie durch Frachtfuhrleute nach Cottbus geschafft würde. Auf der Wasserfahrt und namentlich bei Regenwetter ziehe die Wolle viel Feuchtigkeit ein und vermehre ihr Gewicht oft um $\frac{1}{6}$. Durch die Wage kann auch ein Betrug hier am Orte nicht verhindert werden, da ein Teil der Tuchmacher außerhalb der Ringmauer wohnt und die Wolle die Torkontrolle nicht zu passieren braucht. Ueberdies würde die meiste Wolle in Sachsen versponnen, das Spinnerlohn betrüge dahingegen 20 000 Taler, bei diesem Geschäfte wären Unterschleife möglich. Außerdem sei die aus Breslau bezogene Wolle (4—5000 Stein) gegen den hiesigen Wollverbrauch (15 000 Stein) zu unbedeutend, als daß die Wolle noch durch die Wage verteuert werden müßte; denn außer den Wiegekosten entstünden beim Ab- und Aufladen an der Wage nicht unbedeutende Mehrkosten, und die Breslauer Lieferanten wären auch unzufrieden, weil Ziechen und Säcke sehr ruiniert würden. Am 6. Juli 1804 berichtete Bürgermeister Gulde in diesem Sinne, und am 28. Mai 1805 kam die Antwort des Commissarius

loci Pappritz, daß die Breslauer Wolle auf Kosten des Empfängers nachgewogen werden müßte.

Am 27. März 1802 wurden in der Gewerksversammlung mehrere Beschwerden zur Sprache gebracht. Die Tuchfabrikanten Ludwig Liersch, Titius, Samuel und Gottlob Melcher hätten sich schon seit Jahren mit dem Wollaufkauf auf dem Lande befaßt, die Wolle nach Cottbus gebracht und zu teuren Preisen an ärmere Fabrikanten verkauft. Durch das wucherähnliche Verfahren verdienten diese kaum das Salz und Brot, und die Wolle würde über die Gebühr verteuert. Der Magistrat möge den Wollhändlern und Verlegern den Wollhandel bei Strafe untersagen.

Die zweite Beschwerde richtete sich gegen die Fabrikanten, die von Lohnwebern Tücher anfertigen ließen, diese mit ihrem Namen versähen und dann zur Prämie anmeldeten. Die Meister wünschten, daß für die außer dem Hause gefertigten Lohntücher keine Prämien mehr gezahlt würden. Zum Beweise wurde angeführt, daß Liersch in 8 Tagen 22 Tücher zur Walke gebracht habe, die er auf seinen 3 Stühlen unmöglich habe fertigen können.

Die Wollhändler wurden dieserhalb am 5. April 1802 vernommen. Ludwig Liersch brauchte die aufgekaufte Landwolle für die eigne Fabrik, von der in Magdeburg und Breslau gekauften Wolle verkaufte er an hiesige 33 Tuchmacher zu Preisen, wofür sie die Tuchmacher selbst nicht zu schaffen vermöchten, und diese Behauptung wurde durch das Zeugnis der betreffenden Tuchmacher bestätigt. Siegfried Titius brauchte die Landwolle für sich selbst.

Samuel Melcher hatte in Berlin Lockenwolle gekauft und diese auf Verlangen zum Selbstkostenpreise abgelassen. Gottlob Melcher bezog seine Wolle aus Magdeburg, seine acht Abnehmer waren mit den Preisen zufrieden.

Nun kam am 18. Februar 1802 eine Ausführungsbestimmung zu Art. II des Wolledikts vom 17. November 1747 und wegen der verbotenen Ausfuhr inländischer Wolle vom 3. April 1774 heraus. In dieser Bestimmung wurde jedem Wollhändler oder Kaufmann freigestellt, seinen Bedarf sowohl in als außer den Wollmärkten einzukaufen, jedoch lediglich zum Wiederverkauf an die inländischen Wollarbeiter. „Die wenigsten kleinen Fabrikanten“, heißt es in der Bestimmung, „sind im Stande, die oft entfernten Wollmärkte zu bereisen und soviel unsortierte Wolle einzukaufen, als zu ihrer Fabrikation nötig ist. Der Einkauf der Wolle auf dem Lande verursacht den Wollfabrikanten Zeitverlust und Kosten, die beträchtlicher als der Profit des Wollhändlers sind.“

Damit war die Beschwerde des Gewerks gegen die Wollhändler gegenstandslos geworden; allein bei Publikation des Edikts erklärten die

Meister, daß der freie Wollhandel die Klasse der ganz verarmten Meister vermehre und so auf die Preise wirken müsse, daß zuletzt nur noch bei dem Wollhändler Wolle anzutreffen sei. Sie fürchten, daß, wenn der Wollhandel nicht unter Aufsicht und Kontrolle des Staates gesetzt wird, die Tuchfabrikation ihrem Verfall zusteure.

Am 26. November 1802 beschwerte sich das Gewerk über die Wollhändler Schwanhäuser und Kahle, Ludwig Liersch sen. und jun., Samuel Melcher, David Krüger, Kaufmann Brecht und Tuchhändler Mann, daß sie grobe Wolle nach Cottbus brächten, wodurch die Fabrikation leiden müsse. Sie schlagen vor, die eingebrachte Wolle, wie in früheren Zeiten, vor dem Verkauf besichtigen zu lassen. Die Wollhändler willigen ein, wollen aber die Kosten der Besichtigung nicht tragen.

Wollmagazine³⁹⁾.

Schon 1739 war bereits die Etablierung der Wollmagazine in Vorschlag gekommen. Vermögende Tuchmachergewerkskassen sollten hierzu ein Kapital aussetzen. Da dieser Plan nicht durchgeführt werden konnte, tauchte 1745 ein anderer auf. Eine Leihbank für Tuchmacher wurde vorgeschlagen, wozu die Kämmerekassen der Fabrikenstädte 500 und mehr Taler vorschießen sollten. Auch dieser Plan ließ sich nicht verwirklichen. Am 6. August 1754 schlug der Präsident der Küstriner Kammer, Herr von Rotenburg, dem Könige die Einrichtung von Wollmagazinen vor, die Kosten für 20 Fabrikenstädte der Neumark gab er dabei mit 6000 Talern an. Um diese Summe herbeizuschaffen, hatte bereits am 14. März 1754 das Generaldirektorium verfügt, „die Douceurgelder, welche aus denen Akzisekassen sonst denen Kaufleuten und Fabrikanten vor außerhalb des Landes debitirte Tücher“, also die Ausfuhrprämien für Tücher, die jährlich im Durchschnitt 2633 Taler erreichten, zum 1. Juni 1754 zu streichen und diese Summen der Manufakturkasse zur Unterstützung der Wollmagazine zuzuführen. Im Jahre 1756 wirkte sich zum ersten Male diese Einrichtung für Cottbus aus. Die hiesige Akzisekasse gab 400 Taler am 20. Mai 1756 und 1757 am 17. März die Manufakturkasse noch 100 Taler, so daß 500 Taler auf Cottbus kamen, die man an 20 Fabrikanten verteilte. 1763 waren die Vorschüsse zurückgezahlt, bis auf 25 Taler, die der Tuchfabrikant Gottfried Förster gehabt, der im Mai 1763 heimlich entwich und Frau und Kinder sitzen ließ. Durch Verfügung des Generaldirektoriums vom 24. März 1768 wurden von den für die Neumark bestimmten Wollmagazingeldern 379 Taler 16 Gr. 6 $\frac{1}{2}$ niedergeschlagen.

³⁹⁾ Ueber Wollmagazine für Cottbus siehe Ferd. Liersch in der L. L. Ztg. „Unsere Lausitz“ Nr. 81 ff.

Förster, der sich wieder eingefunden hatte, nahm diese Nachricht mit Dank entgegen.

Das Generaldirektorium regte nun an, die Wollmagazinkasse wieder aufleben zu lassen und zur Bildung derselben die Kämmereikassen heranzuziehen. Am 30. Mai 1764 erwidert darauf Postmeister und Senator Döring, daß in Cottbus die Kämmereikasse mit einem Fehlbetrag arbeite und zu dem gedachten Zweck nicht herangezogen werden könne. Zur Erlangung der Vorschüsse aus den Wollmagazingeldern sind viel Federn in Bewegung gesetzt worden. Auf Empfehlung des Commissarius loci Krusemark vom 20. Januar 1770, der aussprach, daß „bei jetzigem verminderten Debit der Tücher durch Verstärkung derer Wollmagazins die verarmten Fabrikanten mit Wollvorschüssen zu souteniren sein würden“, erhielt Cottbus durch Entscheidung vom 14. Februar 1770 325 Taler zugewilligt, die an 13 Fabrikanten verteilt wurden. Auf die gesamte Neumark waren 3015 Taler entfallen. Am 25. Juni 1772 verlangt Krusemark, daß der Fabrikeninspektor alle 14 Tage nachsehen soll, ob auch die 13 Fabrikanten das gewährte Darlehn fachgemäß verwenden.

Am 30. Juni 1779 hat die Wollmagazinkasse noch einmal 125 Taler für 5 hiesige Fabrikanten gespendet.

Es sind an Vorschüssen durch die Wollmagazinkasse nach Cottbus gelangt:

von 1754 bis 64	903 Taler 8 Gr.
1765 bis 77	875 „ — „
1779	125 „ — „
	<u>1903 Taler 8 Gr.</u>

davon waren 85 Stein gekauft und vorgeschossen worden; bis 1780 waren an Vorschüssen zurückgezahlt bzw. niedergeschlagen 725 Taler, 1790 restierten noch 22 Tuchmacher mit 838 Talern 4 Gr.

Am 5. Juni 1787 wurden etwa 40 hiesige Tuchmachermeister wegen Einrichtung eines stärkeren Wollmagazins vorstellig, dessen Vorschüsse sie durch Verpfändung ihrer Grundstücke sicherstellen wollten. Der Magistrat und die Küstriner Kammer befürworteten das Gesuch, zumal der Wollmagazinfonds für die Tuchmacher nur 538 Taler betrug. Allein diese Summe war für die 151 Tuchmacher mit 140 Gesellen viel zu gering, mindestens 1200 Taler hätten für diesen Zweck aufgewendet werden müssen.

Die Hälfte der genannten Meister waren Lohnarbeiter, sie arbeiteten bei kapitalkräftigeren Meistern als Geselle und hatten ihr bescheidenes Auskommen. 10 Meister hatten sich bisher aus eigener Kraft fortgeholfen, weitere 10 hatten bis 7 Stein Wollvorschuß gehabt. Für diese 20 Meister bot eine Unterstützung durch das Wollmagazin wesentliche Vorteile, und darum erhöhte das Generaldirektorium am 22. August 1787 die Cottbuser Magazingelder auf 1200 Taler.

Ein Versuch des Kommerzienrates Christian Ludwig Liersch, durch seinen Sohn Karl Gottlob Liersch ein Wollmagazin für Cottbus auf eigene Kosten einzurichten, scheiterte an der Haltung der Tuchmachermeister, die es dem einstigen Zunftgenossen nicht verzeihen konnten, daß er durch Fleiß und Tatkraft im Tuchhandel es zum Wohlstand gebracht hatte⁴⁰⁾. In derselben Zeit begann der Feldzug der Tuchmachermeister gegen die Tuchhändler, den Fabrikeninspektor, den Magistrat und Kriegsrat und sogar gegen den eignen Gewerksvorstand.

Vom Staate erhoffte man damals alles, aber so sehr dieser auch die Notwendigkeit eines ausreichend ausgestatteten Wollmagazins für Cottbus anerkannte, fehlten ihm doch die nötigen Mittel. Am 5. März 1796 erklärt das Generaldirektorium der Küstriner Kammer, sie möge eingehend prüfen, ob nicht in einer andern neumärkischen Tuchstadt überflüssige Gelder im Magazinfonds vorhanden wären, mit denen man den Cottbuser Fonds verstärken könnte.

Am 20. Februar 1802 stellte sich die Abrechnung des Wollmagazins wie folgt:

1775	waren vorgeschossen	375	Taler	
1776		36	„	
1778		88	„	4 Gr.
1779		125	„	
1787		300	„	
1793		60	„	

Summa der Vorschüsse 984 Taler 4 Gr.

Daran hatten Anteil 24 Tuchmacher mit 24 Stühlen. Der Wollbestand im vorigen Quartal betrug 101 Stein 14¼ Pfd., für die 948 Taler 4 Gr. bezahlt worden waren; von den geleisteten Vorschüssen standen noch aus 958 Taler 4 Gr. Am 24. Februar 1802 erschien eine Verfügung, daß der ganze Fonds binnen 5 Jahren zurückgezahlt werden sollte. Die Rückzahlung erfolgte restlos am 11. Mai 1802, und die Summe wurde von der Kämmereikasse in Verwahrung genommen. Bei der Frühjahrs-wollschur wurden davon 96 Stein 14 Pfd. eingekauft für 918 Taler 4 Gr. und an 24 Fabrikanten verteilt. Trinitatis 1802 stellt sich der Zustand der Wollmagazinskasse:

Bisher waren vom Staate vorgeschossen 1248 Taler 4 Gr.,

niedergeschlagen 180 Taler

abgezahlt 135 „

315 Taler;

⁴⁰⁾ Ferd. Liersch in der L. L. Ztg. „Unsere Lausitz“ Nr. 84 über „Wollmagazine“.

mithin verblieben im Rest 933 Taler 4 Gr. Am 4. September 1805 waren noch 452 Taler im Rest. Als nach dem Tilsiter Frieden 1807 der Kreis Cottbus an Sachsen abgetreten werden mußte, wurden an Wollmagazinsresten noch 49 Taler 7½ Gr. für Cottbus festgestellt.

Im Jahre 1802 hatte die Landesbehörde für die Tuchfabrikanten zu Calbe an der Saale eine Instruktion für den Betrieb einer Leihbank zum Zwecke des Wolleneinkaufs ausarbeiten lassen und schickte diese Instruktion durch den Kriegs- und Domänenrat Pappritz an den Magistrat mit dem Bedeuten, die Leihbanksangelegenheit mit den Gewerksmeistern zu besprechen. Die Besprechung fand am 29. Juni 1802 statt. Die Meister hielten dafür, daß eine Leihbank für Cottbus nach dem Muster der Calbeschen eingerichtet werden könnte, allein bei der großen Anzahl armer und minder begüterter Meister wäre dazu ein Kapital von 6 bis 8000 Talern erforderlich. Zwar wären in Cottbus noch 958 Taler Wollmagazingelder vorhanden, die auf 24 Meister verteilt und durch Verpfändung von Grundstücken sichergestellt seien. In vier Jahren müßten diese Reste abgezahlt sein. Durch unverschuldete Unglücksfälle wären verschiedene Meister zurückgekommen und müßten als Lohnarbeiter bei mittelmäßigen und reichen Fabrikanten ihr Brot verdienen. In Cottbus sei kein geeigneter Ort zur Aufbewahrung der Wolle vorhanden, und es müsse entweder auf Kosten des Staats ein neues Haus zu diesem Zweck gebaut werden oder „das alte Amts- oder Fürstenhaus, so feuerfeste ist und nicht bewohnt sei“, dazu eingerichtet werden. Der Magistrat bemerkt dazu, daß in den unteren Behältnissen des Fürstenhauses die Salzfaktorei befindlich sei und das ganze Gebäude in desolatem Zustand wäre.

Der Gedanke mit der Leihbank blieb ein unausgeführter Plan.

Sämtliche Wolledikte des 18. Jahrhunderts erreichten nicht den Zweck, einen besseren, gleichmäßigen Rohstoff für die Tuchindustrie zu schaffen. Für die Tuchmacher beseitigten sie allerdings jede Konkurrenz und sorgten dafür, daß die Wollpreise sich verhältnismäßig niedrig hielten. Allein dadurch wurde das Interesse der Gutsbesitzer an der Schafzucht vermindert, zumal der Wollverkauf an strenge Vorschriften gebunden war. Die meisten Schafzüchter überließen daher die Schafzucht ihren Schäfern, die sich nicht mit der Rassenveredelung befaßten und zufrieden waren, wenn sie ihren Lohn in Gestalt von Schafwolle (bei einer Herde von 1000 Stück Wolle von 50 Schafen) erhielten, oder sie ließen, wie das Beispiel von Werben, Papitz, Ruben und der rathäuslichen Schäfereien Ströbitz und Kolkwitz zeigt, die Schäfereien ganz eingehen.

Denn bald so sinnig,
Bald schlotternd spinn ich
Im wilden Trab,
Bald schnurrt das Rädchen,
Bald läuft das Fädchen
Vom vollen Rocken ab.

Die Spinnerin. H. Voß.

DIE SPINNEREI IM 18. JAHRHUNDERT

Vorbereitung zum Spinnen der Wolle.

Man findet in den Akten nur hin und wieder Andeutungen über den Spinnprozeß im 18. Jahrhundert.

Für das Spinnen war die von der Natur gelieferte Wolle ungeeignet. Daher wird nach dem Tuchreglement der Kurmark vom 22. November 1772 Kap. 1 Art. 3 § 2 das Sortieren der Wolle gefordert und bei Nichtbefolgung eine Strafe von 2 bis 5 Talern in Aussicht gestellt.

Eine erste Auslese scheint schon von dem Wollerzeuger vorgenommen worden zu sein. Bauch-, Seiten-, Hüften- und Lendenwollen konnten nur für geringere Ware verwendet werden, da sie durch häufiges Liegen des Tieres verfilzten. In einem Sonderfalle, der Zielenzig betraf, hatte die Neumärkische Kriegs- und Domänenkammer am 13. September 1752 angeordnet, daß Ausschußwolle nur mit Genehmigung des Fabrikeninspektors und der Schaumeister in die Stadt gebracht werden durfte. Es sollte durch Gewerk und Behörde darauf geachtet werden, daß die schlechte Wolle nicht zu Tüchern, sondern „zu Boye, Friese und Pferdedecken“, allenfalls auch zu grobem Unterfutter verarbeitet würde. Tücher aus solcher Wolle durften das Schau- und Stadtzeichen nicht erhalten. Aber auch die Rückenwolle, aus der die Feintuche hergestellt wurden, mußte vom Handwerksmeister sortiert werden. Es gehörte ein scharfer Blick und ein feines Gefühl dazu, die längeren Wollhaare, die zum Ketten-garn verwendet wurden, von den kürzeren für das Schußgarn zu sondern.

Nach dem Sortieren nahm man mehrfaches Spülen der Wolle vor. Waschen mit alkalischen Mitteln kannte man zu Anfang des Jahrhunderts noch nicht; das kam erst gegen Ende des Jahrhunderts auf und erfolgte meistens im Färbehause, wo die dazu nötigen Kessel stundenweis verpachtet wurden. Als alkalische Mittel, um die Fett- und Schweißteile aus der Wolle zu entfernen, benutzte man dann hauptsächlich Seife und Urin.

In dem Neuen Berliner Intelligenzblatt Nr. 295 vom 10. Dezember 1792 wird über „die Verfeinerung der Schafwolle mit geringen Kosten“ geschrieben. Die Wolle wird auf Horden ausgebreitet und dort durch fingerdicke Stäbe festgehalten, die in einer Entfernung von 3 Zollen auf die Wolle gelegt sind. Dann werden die Horden in einen Backofen gebracht, dessen Zuglöcher man öffnet, damit die Ausdünstungen abziehen können. Man kann auch statt des Backofens einen gewöhnlichen Darr-ofen benutzen. Die Horden ruhen übereinander auf Gesimsen oder Stellungen zur Seite des Ofens. In dem Ofen wird nun ein Feuer angemacht, das nach und nach verstärkt wird. Die Horden bleiben 5 bis 6 Stunden im Ofen, bis sich an der obersten Wollschicht eine zähe Fettigkeit zeigt. Dann wird die Wolle aus dem Ofen genommen und in ein Faß oder einen Kasten, noch warm, fest eingedrückt und mit Steinen beschwert. Nach 24 Stunden bereitet man eine Urinlauge, wobei 2 Teile Wasser und ein Teil alter gegorener, in der Hitze geschäumter Urin gebraucht werden, welches man so heiß werden läßt, daß man eben den Finger darin leiden mag. Dahinein legt man die Wolle eine halbe Stunde, spült sie, nachdem die Lauge davon abgelaufen, zweimal in reinem Wasser und trocknet sie dann.

Die getrocknete Wolle wurde zunächst geschlagen. Dabei breitete man sie auf einer Horde aus und bearbeitete sie mit Haselnuß- oder Rohrstöcken, um den Staub zu entfernen und sie zu lockern. Das Schlagen der Wolle war in Cottbus nicht üblich, weil hier gar keine weiße, sondern nur Farhentücher gemacht wurden. Die Wolle wurde gehörig geschweiß, wodurch sie jede Unreinigkeit verlor und dadurch besser die Farben annahm. (Besprechung über Tuchreglement vom 22. 11. 1772.)

Auf das Wollschlagen folgte eine weitere Auslese, die man *Zupfen*, *Zausen* oder *Zeesen* nannte. Eine Hand voll Wolle wurde in die Breite gezogen, ohne sie zu zerreißen. Dabei wurden alle Strohähmchen, Schmutzteilchen, Kletten, die bei der ersten Auslese übersehen worden waren, entfernt⁴¹⁾.

Die Wolle wurde nun mit Baumöl, Schweine- oder Gänseschmalz gefettet, um sie weich und geschmeidig zu machen. Nach dem Zeesen oder Krempeln, auch Kämmen nahm die Wolle die Gestalt von Zylindern an und man nannte sie dann *Flieten* oder *Flöten*. „Die Spinnerinnen haben die Flöten nicht die Quer in Würste zu schlagen, weil sonst der

⁴¹⁾ Die Kammarbeiter erhielten nach dem Tarif vom 17. August 1766 für ein Pfund Meistergewicht ($2\frac{1}{2}$ Pfd.) bei mittlerer Wolle 6 Pfg. für Zeesen und 10 Pfg. für Kämmen, bei feiner Wolle 8 Pfg. für Zeesen und 10 Pfg. für Kämmen.

Faden nicht gehörig nach der Länge gesponnen werden kann, sondern knospicht wird, welche Knospen nachher zum Nachteil des Tuches in der Walke abgestoßen werden.“ (Besprechung über das Tuchreglement der Kurmark durch das hiesige Gewerk vom 22. 11. 1772.)

Als sogenannte „Locken“ gelangten nun die Flöten in die Hand des Spinners.

Während des ganzen 18. Jahrhunderts tauchen Klagen über das Fehlen von Spinnern und Wollgarn in allen preußischen Tuchindustriestädten auf. Wohnungsnot und ungenügendes Spinnerlohn waren die Ursachen, die Zunahme der Spinner blieb hinter dem steigenden Tuchbedarf zurück.

Wollspinnerhäuser.

Friedrich II. suchte den fühlbaren Mangel an Spinnern und Gespinsten für Cottbus zu beseitigen. Er befahl deshalb am 23. März 1752 die Erbauung von sechs Wollspinnerhäusern⁴²⁾ auf der Neustadt, jedes sollte 48 Fuß lang sein, 2 Stockwerke besitzen und für vier Wollspinnerfamilien ausreichen. Senator Döring erbot sich, die Häuser für 1338 Taler 21 Gr. 6 ſ herzustellen, wenn der Magistrat ihm das Tausend Mauer- und Dachsteine, das sonst 5 Taler galt, für 4 Taler 5 Gr. überließ und auch die Dienste der rathäuslichen Untertanen gegen Erlegung des Dienstgeldes zusicherte.

Anfänglich wurden in den Wollspinnerhäusern sächsische Wollspinner aufgenommen, die mehrfache Erleichterungen genossen. Allein es war meist umherlaufendes Gesindel, das nach Genuß der Niederlassungserleichterungen sich heimlich von hier entfernte und die Häuser ihrem Schicksale überließ. Auf Aufforderung der Neumärkischen Kammer wurden schließlich die sechs Häuser an fünf Tuchmachermeister erb- und eigentümlich übergeben, an Johann Gottlob Köhler⁴³⁾, Johann Martin Michovius, Christian Krusche, Johann Christian Jordan und Johann Georg Senff. Sie verlangten zwei Stuben für die eigne Wohnung, einen Garten und wollten auch nur mit der Hälfte des Wertes ihrer Häuser bei der Städtefeuerversicherung eingeschätzt sein. Die Kammer gewährte ihnen vier Quadratruten von dem hinter den Häusern gelegenen Platz zu einem Garten sowie Freiheit von allen kommunalen Steuern und Staatslasten. Sie mußten sich aber verpflichten, vier auswärtige Wollspinnerfamilien aufzunehmen, mit Arbeit zu versorgen und das Haus in baulichem Wesen zu erhalten.

⁴²⁾ Es sind die Häuser Nr. 1 bis 5 in der Schützenstraße zwischen dem Kaiser-Wilhelm-Platz und der Pücklerstraße.

⁴³⁾ Johann Gottlob Köhler erhielt 2 Wollspinnerhäuser.

Trotz dieser günstigen Bedingungen sträubten sich die fünf Fabrikanten, den Vertrag zu unterschreiben und stellten neue Forderungen. Nach Androhung der Exekution und der Einlagerung des Polizeireuthers Goersch unterschrieben schließlich die fünf Meister die Erbpachtskontrakte am 25. Juli 1755.

Der Bau der Häuser verzögerte sich. Senator Döring hatte dem Kriegsrat Flesch von der Neumärkischen Kammer bei seiner Anwesenheit in Cottbus im Sommer 1752 die Versicherung gegeben, daß die Häuser Mitte Oktober 1753 beziehbar sein würden. Im Mai 1753 waren erst drei Häuser unter Dach und Fach, und daher bedrohte der Präsident der Küstriner Kammer von Rothenburg den Senator Döring mit Exekution; er sollte auch die Kosten, welche die Spinnerfamilien durch verauslagte Mieten verursachten, tragen. Dabei hatte sich Döring in seinem Vertrag an keine bestimmte Zeit gebunden, konnte auch die Dienste der Untertanen nicht rechtzeitig erhalten, weil diese 280 Spanndienste (Anfahren von Faschinen wegen des Durchbruchs der Spree bei der Madlower Mühle) leisten mußten und auch das Brennholz zu den städtischen Ziegelöfen in Kolkwitz und Madlow nicht anfahren konnten. Daher beschloß der Magistrat, das Holz durch Lohnfahren heranschaffen zu lassen und schrieb auch an das Amt Cottbus, daß die Lehmklicker Golling und Schmidt in Sandow mehr Arbeiter annehmen sollten, damit die letzten drei schon untermauerten und gestakten Häuser beizzeiten fertig würden. Am 31. Juli 1753 waren sämtliche Häuser fertig bis auf die Fensterläden und Bodenverschläge, die, mit 46 Talern veranschlagt, im Bauplan nicht vorgesehen waren. Man überließ den 24 Weberfamilien, diese Kosten aufzubringen.

Landbaumeister Zeiß hatte bei dem Bauanschlage für die 6 Häuser nicht beachtet, daß der Erdboden auf der gegenüberliegenden Straßenseite höher lag als auf der Bauseite, daß daher alles Wasser bei nassem Wetter auf die neuerbauten Häuser zulaufen mußte. Die Straße sollte deshalb reguliert und gepflastert werden. Die im Anschlage vorgesehenen Kosten von 169 Talern setzte der Landbaumeister Zeiß auf 143 Taler herab. Für diesen Preis wollte niemand die Arbeit übernehmen, selbst nicht der vom Steinsetzmeister Andreas Krause, Küstrin, nach Cottbus geschickte Geselle Pierre Tevenot, so daß schließlich nach vielen Verhandlungen der Städtebaumeister Noack den Anschlag mit 169 Talern guttheißen, und Tevenot die Pflasterung ausführen mußte.

Die sechs Wollspinnerhäuser genügten natürlich bei weitem nicht, für die in Cottbus nötigen Wollspinner Unterkunft zu schaffen. Während des ganzen Jahrhunderts blieb diese Frage brennend, die Gründung von Sachsendorf 1783 durch Bürgermeister Köhler war mit-

bestimmt durch das Bedürfnis der Ansetzung von Wollspinnern, und Fabrikant Samuel Lutze und Seifensieder Mann errichteten Kolonistenhäuser eigens zu dem Zwecke, Wollspinner anzusiedeln. Die Lutzesche Kolonie entstand auf seinen Ländereien am Spreestrom und vor dem Spremberger Tore. Dort baute er ein Zweifamilienhaus und zwei Vierfamilienhäuser und besetzte sie mit Wollspinnern. Die zahlten jedoch die Mieten nicht und schonten auch ebensowenig die Baulichkeiten, so daß Lutze 1792 auf Räumung klagte und beim Stadtgericht auch Recht erhielt. Die Küstriner Kammer als nächste Instanz verwarf den Spruch des Stadtgerichts und verurteilte die Spinner nur zur Zahlung der rückständigen Mieten. Diese aber erfolgte nicht, und noch 1804 schwebte der Prozeß der Witwe Lutze Marie Elisabeth geb. Mann — Lutze war inzwischen verstorben — gegen die widerspenstigen Insassen wegen Erstattung der rückständigen Mieten.

Solche Erfahrungen schreckten andere hiesige Tuchfabrikanten ab, den gleichen Weg zur Vermehrung der Wollspinner zu beschreiten, und der Mangel an geeigneten Spinnern war noch bis zu Anfang des nächsten Jahrhunderts fühlbar.

Zuzug fremder Wollspinner.

Schon Friedrich Wilhelm I. hatte versucht, ausländische Wollarbeiter heranzuziehen. Am 17. August 1717 erschien das Patent wegen der Freiheit der Wollarbeiter, welche aus fremden Landen sich in die Kgl. Städte begeben und darin ansetzen. Auf den königlichen Aemtern wurden Spinnerfamilien angesiedelt, z. B. in Wollup 400, in Neulangsow 119, in Beyerberg 44, in Siedowswiese 40. Diese Spinner waren sämtlich dem Berliner Lagerhaus verpflichtet außer 15 Tagen Handdienste zur Erntezeit für die Aemter. Auch Friedrich II. wendete der Beschaffung von Spinnern besondere Aufmerksamkeit zu. Wenn man bedenkt, daß zum regelmäßigen Betriebe eines Tuchmacherstuhls im Jahre durchschnittlich zehn Berufsspinner nötig waren, wird man es verstehen, wenn Friedrich den Mangel an Wollspinnern im Lande 1752 auf 60 000 schätzt, so daß der Bedarf erst in zwölf Jahren gedeckt worden wäre, wenn man jedes Jahr 1000 Familien zu fünf Köpfen angesiedelt hätte. (Matschoß. Textilindustrie Seite 234.)

Friedrich II. versprach allen ausländischen Wollspinnern, wie der hiesige Magistrat durch Maueranschlag am 25. Mai 1752 bekanntmachen ließ, nicht allein eine neuerbaute Wohnung nebst Garten zum Gebrauch, sondern auch hinlängliche Arbeit, zwanzigjährige Freiheit von Kontribution, Schoß, Servis- und sonstigen bürgerlichen Abgaben. Später wurden diesen Vorrechten noch hinzugefügt 8 Groschen Reise-

geld pro Meile für jede Familie, freie Weide für eine Kuh und das Versprechen, die Anziehenden bei späterer Anforderung ihrer früheren Obrigkeit nicht auszuliefern.

Noch während des Baues der Wollspinnerhäuser war der Magistrat bemüht, auf Grund des königlichen Erlasses fremde Wollspinner nach Cottbus zu ziehen. Wollspinner David Scherge wurde vom Fabrikeninspektor Döring beauftragt, neun Wollspinnerfamilien aus der Oberlausitz zur Uebersiedlung nach Cottbus zu veranlassen. Am 30. Juni 1752 waren schon 24 Wollspinnerfamilien zugereist, die bis zur Fertigstellung der Wollspinnerhäuser auf Kosten des Magistrats (für jede Stube 8 Taler) eingemietet wurden.

Bis zum 4. Februar 1753 waren 27 Familien nach Cottbus gekommen, von denen Spinner Gottfried Kieseling allein zwölf erworben hatte. Sie stammten aus Sachsen (Lommatsch, Torgau, Leipzig, Pirna, Zittau), aus Schlesien (Lauban, Alt-Seidenberg, Meffersdorf, Bernstädtel, Hennersdorf), eine aus Königgrätz (Böhmen). Am 6. März wurden vier Familien nach Neudamm (Neumark), am 28. März fünf Familien nach Amt Himmelstädt verschickt, die von hier aus angeworben waren. Die Küstriner Kammer schrieb darum an den hiesigen Magistrat (23. 2. 1753): „Uebrigens gereicht uns euer hierin bezeugter Fleiß zum besonderen Wohlgefallen, und wollen wir hoffen, daß ihr damit ferner continiren werdet.“ Von den für Cottbus bestimmten 29 Familien war eine in Sachsen bei Abholung ihrer Möbel arretiert worden, vier waren echappirt (entlaufen), so daß nur 24 übrig blieben, mit denen die sechs Wollspinnerhäuser Ende Juli 1753 besetzt wurden.

Für Herbeischaffung sämtlicher Wollspinner waren verauslagt worden:

Meilengelder	244 Taler 12 Gr.
Zehrungskosten	17 „ 12 „
Douceur für die Werber	181 „ 12 „
Hausmiete	76 „ 5 „
Diäten u. Transportkosten	11 „ 8 „
	<hr/>
	531 Taler 1 Gr.

August Förster hat im Cottbuser Anzeiger vom 3. Mai 1911 behauptet, daß Friedrich der Große zahlreiche böhmische Spinner in den Jahren 1746 bis 1756 nach Cottbus gezogen habe. Vor 1752 konnte dies nicht geschehen, weil es an Wohnungen mangelte. Von 1752 bis 1756 sind nach den Bürgerbüchern elf Wollspinnerfamilien eingewandert, von denen zwei aus Böhmen, vier aus Schlesien, drei aus der Oberlausitz und zwei aus Sachsen stammten.

Eine weitere Herbeischaffung von Wollspinnern, namentlich aus Sachsen, unterblieb zunächst, weil dort durch Anschlag bekannt gemacht worden war, daß jeder Versuch der Ausführung sächsischer Untertanen mit Haft bestraft werden sollte⁴⁴⁾. Auch war bekannt geworden, daß die hiesigen Wollspinnerhäuser voll besetzt waren. Trotzdem verlockte das dem Werber versprochene Douceur (1 Taler für jede Familie und Reisegeld) den Christian Knothe, nach Forst auf Werbung aus-zuziehen. Seine Absicht wurde bekannt, und er mußte sieben Wochen zu Forst im Gefängnis sitzen. Erst durch Fürsprache des hiesigen Bürgermeisters Beuch erlangte er seine Freiheit wieder.

Spinnordnung.

Am 31. Januar 1749 erhielt das Tuchmachergewerk eine Spinnordnung für die Neumark zur Beurteilung, ob sich die Einführung der Ordnung für hiesige Verhältnisse schicke. Nach der Ordnung sollte ein bestimmter Meister sämtliche Spinnereien des Ortes anleiten, ein gutes gleiches Garn zu spinnen. Für Cottbus schien dies dem Gewerk nicht ausführbar, weil ein Meister nicht alle Spinner unterweisen konnte, und dies auch nicht umsonst getan hätte. Lehrlinge sollten nicht das Garn zu Mittel- und Kerntüchern spinnen. Die Spinnerin mußte bei dem Meister einen Schein (Arbeitsnachweis) vorlegen, erst dann erhielt sie zwei Groschen Handgeld. In der Ordnung war vorgeschlagen, die Spinnerin auf ein halbes Jahr zu mieten, entweder von Ostern bis Michaelis oder von Michaelis bis Ostern. Die hiesigen Tuchmacher hatten eine andere Gewohnheit. Sie mieteten die Spinner von Weihnachten zu Weihnachten auf ein ganzes Jahr, daher konnten diese im Sommer nicht einträglichere Arbeit in den „Tabackspflanzungen“ annehmen oder von andern eigennützigern Meistern abspenstig gemacht werden. Wollte eine Spinnerin bei ihrem Meister nicht mehr bleiben, so hatte sie sechs Wochen vorher aufzukündigen. Vermietete sich eine Spinnerin ohne Loslassungsschein, so hatte der betreffende Meister einen Taler Strafe zu zahlen. Ein Meister durfte soviel Spinner annehmen, als er nach seiner Arbeit benötigte. Einige dieser Spinner wohnten auf den Dörfern und spannen nicht auf eine gewisse Zeit. Die Spinnerin hatte weder von der Wolle etwas zu entfernen, noch das gesponnene Garn zu befeuchten oder mit Sand zu bestreuen. Konnte dies festgestellt werden, wurde die Missetäterin exemplarisch bestraft. Kein Meister sollte von einer Spinnerin Wolle oder Garn ohne Attest kaufen.

⁴⁴⁾ Kursächsisches Mandat. Wider die Verleitung derer Unterthanen und Einwohner zum Wegziehen außer Landes vom 21. August 1764. Neuvermehrtes Corpus iuris Saxonici Bd. III S. 883.

Nach dem Meisterpfund, das in Cottbus $2\frac{1}{2}$ Pfd. Kramgewicht hielt, wurde das Gesellen- und Spinnerlohn bestimmt. Fand man bei einem Meister schwerere Pfunde, mußte er 12 Groschen und im Wiederholungsfalle das Doppelte an Strafe zahlen.

Von einem Meisterpfunde wurden zum Kerntuche 4 Gr., zum Mittel-
tuche 3 Gr., zum gewöhnlichen Tuche 2 Gr. 6 8 an Spinnerlohn bezahlt. „Müßige Manns- und Weibspersonen können nur in einem Spinn-
hause zur Arbeit angehalten werden.“

Jeder Geselle erhielt in Cottbus, wenn er beweibt war und eigne Wohnung hatte, die Wolle nur pfundweise zugewogen, nicht aber die Menge für ein ganzes Tuch. Die geschworenen Schauer besuchten die Spinner jährlich zweimal, um sich zu überzeugen, ob sie ihre Arbeit mit Fleiß und Sauberkeit verrichtet und auch sonst alle Bestimmungen erfüllt hatten. Kein Meister sollte einer Spinnerin mehr als 6 Gr. Vor-
schuß geben, nur in dem Fall, wenn sie krank war und auch dann nur mit Zustimmung der Aeltesten.

Verordnungen zur Vermehrung der Spinner.

Schon am 4. April 1748 erging wegen des Garnmangels ein königlicher Spezialbefehl, die Fabrikanten möchten die zahllosen jungen Mägde auf dem Lande, die zum Hüten des Viehes verwendet würden, auf einige Jahre in die Stadt zum Wollespinnen nehmen. Das Viehfüttern könnten die Hirten besorgen. Den Fabrikanten wird gestattet, auf ihre Kosten Spinnereien anzulegen. Flachsspinner sollen sich der Wollspinnerei befleißigen. Nach der Bestimmung vom 21. Oktober 1751 hatten die neuen Pächter der königlichen Aemter auf ihre Kosten eine größere Anzahl von guten auswärtigen Spinnern anzusetzen, die bestimmten Fabrikanten zugewiesen und von diesen beständig mit Arbeit versehen werden sollten.

Am 3. September 1752 ergeht aus Glogau der Armeebefehl, daß die in der Neumark stehenden Regimenter die unter ihnen stehenden Soldatenweiber⁴⁵⁾ zum fleißigen Wollespinnen anzuhalten hätten.

Spinnerlohn.

Nach dem Siebenjährigen Kriege stieg das Spinnerlohn. Während 1755 und 1756 für ein Meisterpfund ($2\frac{1}{2}$ Pfund) $3-3\frac{1}{2}$ bis 4 Gr. gezahlt wurden, auf holländischen Rädern gesponnene Wolle sogar 7 Gr., wurden 1764 für die gewöhnliche Spinnerei 4 bis 5 Gr., für die auf großen Rädern 10 Gr. entrichtet. Eine Aenderung war nach An-

⁴⁵⁾ Schmoller schätzt die Zahl der Frauen und Kinder auf $\frac{2}{3}$ der Anzahl der aktiven Mannschaften.

sicht des Gewerks nur zu hoffen, wenn dem Mangel an Spinnern abgeholfen werden könnte. Daher schlägt das hiesige Gewerk vor, die auf den Dörfern umher zum Viehhüten gebrauchten Mädchen auf zwei Jahr unter die hiesigen Tuchfabrikanten zu verteilen, damit sie gegen Bezahlung des üblichen Spinnerlohns zum Spinnen angehalten würden.

Das Spinnerlohn wurde am 17. August 1766 aufs neue festgesetzt, und zwar für ein Meisterpfund Mittelwolle 3 Groschen 6 ſ , für feine 4 Groschen, für Kniestreicher-Garn 8 Groschen.

Am 3. Dezember 1766 gab es in den Werkstätten 81, außer den Werkstätten in der Stadt 15, in den Vorstädten 116, zusammen 212 Stück kleine Räder. Außerdem befanden sich in Cottbus 23 große Räder, worauf 40 Meister spannen und Kniestreicherarbeit machten. 10 Meister erklären sich bereit, große Räder anzuschaffen, wenn ihnen Hilfgelder gewährt werden.

Um diese Zeit beschwerte sich der Adel des Landes über die niedrigen Wollpreise, wodurch die Einnahmen der Güter bedeutend geschmälert würden. Der König wies darauf die Landräte am 6. Februar 1766 an, den Adel zu erinnern, die gewonnene Wolle von den Untertanen auf den Gütern selbst verspinnen zu lassen und das Garn alsdann an die inländischen Fabrikanten zu verkaufen, wobei „es an Debit der Wolle mittels des gesponnenen Garns nicht fehlen könnte noch würde.“ Die adligen Schäferereien sollten also selbst ihre Wolle verspinnen.

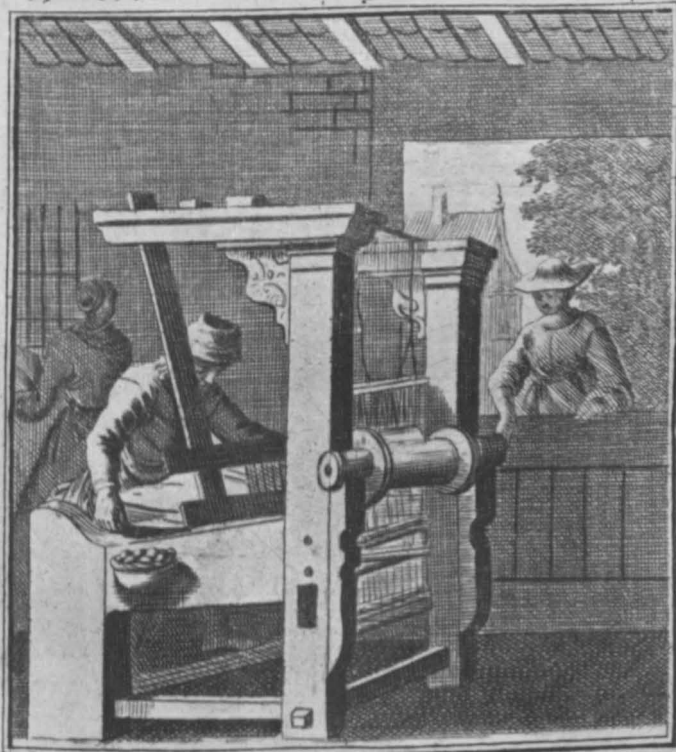
Haspelspinnerei.

Im Januar 1768 kam das Gewerk zusammen, um über das Spinnerlohn zu beraten. Die Meister wollten bei ihrer bisherigen Freiheit verbleiben und sich mit ihren Spinnern vergleichen, obwohl sie nicht verkannten, daß das Lohn nach Gewicht des Garns manche Nachteile hatte. Man war aber darin einer Meinung, daß die Haspel das einzige Mittel sei, die Spinnerei zu verbessern und den armen Fabrikanten vor dem Betrug der Spinner zu bewahren. Darum sollte vom 4. März 1768 überall in Cottbus die Haspel eingeführt werden. Jedes von der Haspel kommende Stück Garn sollte $3\frac{1}{4}$ Ellen Länge, 20 Fitzen und jede Fitze 40 Faden haben. Für jedes Stück hatte die Spinnerin 10 ſ zu fordern.

Nach Einführung der Haspel mußten die Aeltesten in der Woche zwei- bis dreimal durch einen Umgang feststellen, daß keine andere als Haspelspinnerei statthabe.

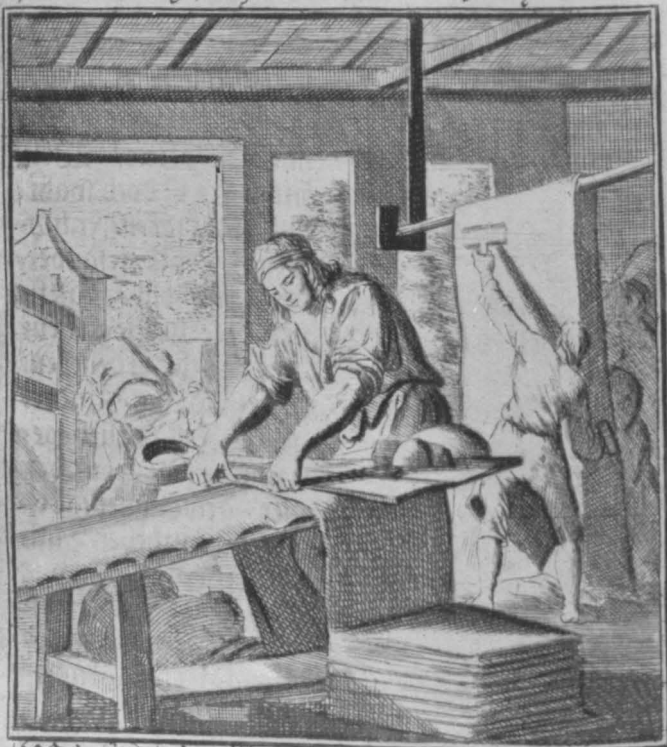
Die Meister hatten von dem zeitigen Handwerksmeister Luhde die verfertigten Haspeln gegen Erlegung von 8 Gr. abzufordern. Für jedes nach Kniestreicherart gesponnene Garn sollten künftig pro Stück 1 Gr. 8 ſ gezahlt werden. Wer von den Meistern mit der Haspelung und

Der Weber
Wirckt Sünde nicht, Es komts auß Licht.



Der Spül wischet durch des Sudens Sahn,
noch schneller fährt des Lebens Stärke
Ach! dächte man doch oft daran
Sünd wirckte schöne Glaubens Werke;
Dann wie man hie die Arbeit thut,
so folgt der Lohn böß oder güte.

Der Tüchschere
Die Kleidung tüch im Geist, die ewig nicht zerriß.



Wie geht des Menschen Fleisch soweit!
Wie sorgsam braucht er doch der Zeit,
sein Fleisch in bestes Tüch zu kleiden?
Verkehrtes Sorgen-überfluß!
des edle Theil die Seele muß,
oft nackt und bloß von hier abscheiden.

Spulung des Garns nicht Bescheid wußte, konnte sich bei dem spanischen Weber Emig in dessen Wohnung auf der Neustadt melden, deren verlangten Unterricht umsonst erteilte.

Trotz des erhöhten Spinnlohnes und der Wohnungsbauten für die Spinner verstummten die Klagen über die ungenügende Anzahl der Spinner nicht. Fabrikeninspektor Gulde berichtet bei Besprechung des Tuchreglements 1772 über die hiesige Spinnerei:

„Die Anzahl der Spinnerinnen hat sich gegen frühere Zeiten und bei der jährlichen doppelten Produktion nicht merklich vermehrt, und daher entstehen die Folgen, daß das Gespinst nicht bloß überteuert, sondern auch zum größten Nachteil der Fabrique grob, ungleich und knotig gesponnen werde. Es wünschet daher das Gewerk, die in diesem Falle anbefohlene Vergrößerung der Spinnerei zu befördern, wozu eine Spinnschule sich empfiehlt, wohin das müßige, liederliche Gesindel gebracht und zur Arbeit angeführet werde. Wenn die Spinnerei hiesigen Orts nicht erweitert und verbessert werden kann, ist sicher zu behaupten, daß hiesige Tücher ihre Kenner und Liebhaber verlieren und die Fabrique leider ihrem Verfall entgegensehen muß.“

Die Staatsbehörde versuchte nun, die Spinnerei durch Prämien zu heben. Am 9. März 1785 versprach die Neumärkische Kammer, alljährlich denjenigen 10 Spinnern, die auf kleinen Rädern aus einem Meisterpfunde Wolle à $2\frac{1}{2}$ Pfd. Kram-Gewicht die meisten Strähnen à 10 Fitzen zu 40 Fäden und $3\frac{1}{4}$ Elle lang, und so die meisten Pfunde Wolle in einem Monat spinnen würden, auf Legitimation eine Prämie, monatlich 16 Gr., aus der Manufakturkasse zu zahlen. Auf Verlangen sollten den Spinnern die nötigen Haspeln gratis verabfolgt werden.

Die hiesigen Meister waren mit 10 Strähnen aus einem Pfund zufrieden und zahlten für die Strähne 6 S Spinnerlohn.

Als Anwärter für Haspeln meldeten sich am 2. Mai 1785 Katharina Elisabeth Köppen, Anna Maria Richter und Rosina Funke.

Für die Haspelprämie wurden pro Mai, Juni, Juli vorgeschlagen Franz Wentzel, der aus einem Meisterpfunde 12 Strähnen blaues Garn gesponnen hatte und also 2 Taler Prämie erhielt. Am 9. August 1787 bestimmte Kriegsrat Krusemark, daß bei Anträgen um Anschaffung neuer Haspeln für hiesige Spinner jedesmal durch ein Attest vom Fabrikeninspektor und Gewerksältesten zu bescheinigen sei, daß die betreffenden Spinner bisher dergleichen nicht, auch noch keine Prämiegelder für die Haspelspinnerei erhalten hätten.

Vom Mai 1785 bis April 1786 einschließlich wurden 121 Meisterpfunde Wolle gehaspeltes Garn auf kleinen Rädern geliefert, woraus, wenn man 28 Pfund auf ein Tuch rechnet, 11 Tücher gemacht werden

konnten. Vom Mai 1786 bis April 1787 betrug dies Garn 328 Pfund (23 Stück Tuche), vom Mai 1787 bis April 1788 wurden 663 Meisterpfunde gehaspeltes Garn abgeliefert (47 Stück Tuche). Aus dieser Nachweisung geht hervor, daß mit den Prämien wenig ausgerichtet wurde, nicht mehr als 81 Stück Tücher bei 15 000 Stück, die in Wirklichkeit in diesem Zeitraum gewebt wurden.

Die Gewerksmeister gaben dennoch den Nutzen der Haspelspinnerei für die Tuchfabrikation zu und meinten, weil nur den 10 besten Spinnern die Prämie gewährt worden sei, wären die andern abegschreckt worden. Sie empfahlen, die 20 besten Spinner mit Prämien zu bedenken, doch die Kriegs- und Domänenkammer ging nicht darauf ein (5. Okt. 1878).

In der Folge werden jedes Vierteljahr 20 Taler an Prämien an 10 Spinnern gezahlt, allein der Zweck der Prämie, ein feineres und gleicheres Gespinst zu erhalten, wurde nicht erreicht, weil die Tuchmacher zwischen dem feineren und gröberem Gespinnste keinen Unterschied machten, sondern für ein Meisterpfund, gleichviel ob Haspelgarn oder Schloßgarn, 6 Gr. Spinnerlohn zahlten. Dadurch verloren die Spinner allen Reiz, sich auf die feine Spinnerei zu legen, weil sie mit dem gröberem Schloßgarn ebensoviel, wo nicht mehr verdienen konnten. Außerdem war die seit 7 Jahren gezahlte Prämie nur höchstens 15 bis 16 Familien zuteil geworden, ohne daß der eigentliche Zweck der allgemeinen Einführung der Haspelspinnerei erreicht worden wäre. Man hatte, weil man auf die Mehrheit des Gespinnstes bei der Prämiiierung sah, auf das von mehreren Personen einer Familie gesponnene und zusammengebrachte Garn die Prämie erteilt, wodurch es dem für sich allein arbeitenden Spinner unmöglich war, zu einer Prämie zu gelangen. Daher wurde die Prämie für die Haspelspinnerei nur bis Ende 1792 gezahlt (25. Okt. 1792).

Die Spinnerei blieb nach wie vor ein Schmerzenskind der hiesigen Tuchindustrie. Obwohl die Spinner sich gewöhnlich auf ein Jahr verpflichteten, verließen sie ihren Arbeitgeber, wenn ein anderer trotz der vorgeschriebenen Tarife mehr bot. Anders läßt sich nachfolgende Bekanntmachung des Magistrats nicht erklären:

Ein jeder Tuchmachermeister wird gewarnt, keinen Wollarbeiter bei 2 Taler Strafe eher in Arbeit zu nehmen, wenn er nicht einen Erlaßschein desjenigen Meisters, bei welchem er in Arbeit gestanden, abgegeben hat, wie solches höhere Verordnungen Berlin den 17. Juli 1766 und 2. Aug. 1770 festsetzen.

Cottbus, den 24. Aug. 1789.

Bürgermeister und Rat.

Das Gewerk hatte schon mehrfach geklagt, daß sie von den Spinnern bestohlen würden. Auf Veranlassung des Magistrats fand daher am 10. Februar 1786 eine Haussuchung bei 10 Spinnerinnen statt. Dabei wurde Wolle und Garn beschlagnahmt, über deren rechtmäßigen Erwerb die Spinnerinnen sich nicht ausweisen konnten. Die Meister, für die die Spinnerinnen arbeiteten, erhielten ihre Wolle bzw. ihr Garn zurück. Was herrenlos war, wurde versteigert und damit die Kosten der Haussuchung gedeckt. Sämtliche 10 Spinnerinnen erhielten je 24 Stunden Arrest oder 6 Gr. Strafe.

Spinnschulen.

Am 5. März 1796 machte das Generaldirektorium den Vorschlag, in den Schulen oder besonderen Anstalten Kinder und alte Leute im Wollspinnen und Schrubbeln zu unterweisen und namentlich auch für diesen Zweck die Dorfschulen heranzuziehen. Der Magistrat berichtete darauf am 20. Juni 1796: „Auf dem Lande kann die Wollspinnerei nicht betrieben werden, zumal die Knechte und Mägde eine große Anzahl Flachsgespinnste an die Gutsherrschaften abliefern müssen, die dagegen wieder ein Quantum Leinwand als Deputat an die Dienstboten abgeben. Es wäre vielleicht angängig, Leute aus dem benachbarten Sachsen zur Spinnerei hierherzuziehen, wenn man wüßte, wo die Leute unterzubringen wären. Man muß jetzt jährlich 9—10 Taler Miete für eine Stube zahlen. Die angesessenen Tuchmachermeister, die 18—20 Taler Jahresmiete geben, können ebenfalls nicht bestehen, daher sich viele nach der Stadt Peitz haben wenden müssen, welches auch die Spinner zum Teil getan haben. Daher muß mancher Meister seine Spinner und Schrubber in seinem Hause aufnehmen und ihnen eine Stube geben, was aber der wenigsten Meister Einrichtung erlaubt. An Spinnerlöhnen gehen mehrere 10 000 Taler außer Landes, namentlich nach Sachsen.“

Wegen einer Spinnschule wies der Magistrat auf das Obergeschoß des Fürstenhauses im hiesigen Schlosse hin, die Einrichtung einer solchen Anstalt würde 3—4000 Taler kosten.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fand in Cottbus nach dem Zösen der Wolle noch eine weitere Vorarbeit für das Spinnen Eingang, die sogenannte *Kniestreicherarbeit*. Es wurden dazu von dem Arbeiter zwei Kratzen oder Kniestreichen benutzt. Die eine lag auf dem linken Knie des Arbeiters, während die andere, geführt von der rechten Hand, die Wolle noch einmal durchkrepelte, damit weiter abrundete und für das Spinnen verfeinerte. Schon am 2. Mai 1753 hatte König Friedrich die Kniestreicherarbeit in einer langen Verordnung empfohlen, die bei den Gewerken, wie es schien, als nicht zumftmäßig

galt, trotzdem aber bessere Tücher lieferte. Deshalb wurde auch das Generalprivilegium vom 8. November 1734 dahin abgeändert, daß die Meister und Gesellen, die die Kniestreicherarbeit verstünden, als zunftmäßig anerkannt wurden.

Gerhard Jannack⁴⁶⁾ Reykjawik beschreibt in dem Artikel „Entwicklung der Textilindustrie aus Island“ die Hausarbeit der dortigen Landbewohner mit Bezug auf Webwaren. Dabei gedenkt er auch der Krempelarbeit, die große Aehnlichkeit mit der Kniestreicherarbeit zeigt.

Am 31. Januar 1769 versprach die Kriegs- und Domänenkammer zu Küstrin jedem Fabrikanten und Wollspinner, der große holländische Räder anschaffe und die Spinnerei auf Kniestreicherarbeit betreiben wollte, eine Belohnung, die gewöhnlich in der Lieferung der Spinnereitensilien bestand. Am 23. Februar desselben Jahres besaßen schon 40 Fabrikanten große Räder, aber der Magistrat berichtete, daß wegen des hohen Spinnlohnes und des Mangels an Spinnern eine weitgehende Einführung großer Räder nicht gut möglich sei, weshalb es geraten wäre, den Fabrikanten Prämien auszusetzen. Am 7. Mai 1770 erklärt sich Fabrikant Hähne bereit, drei große Räder anzuschaffen und Kniestreicherarbeit zu leisten, wenn ihm die Kosten für die Anschaffung der Räder und der Spinnergeräte aus der Manufakturkasse vorgeschossen würden. Darauf werden am 10. Juli 1770 6 Taler 3 Gr. vom Steuerrat Krusemark bewilligt. Die Räder fertigte der hiesige Drechsler Jung nach Goldbergischem Modell, das Stück für 1 Taler an, dazu kamen noch 3 Biesen für 3 Gr., ein Paar holländische Kniestreichen für 1 Taler, 2 Paar Schrubbeln für 2 Taler.

Am 11. August 1770 sind schon 29 große Räder in Betrieb, am 12. November 35. Die Zahl der Fabrikanten, die auf große Räder antragen, nimmt nun von Jahr zu Jahr zu. Am 30. Dezember 1777 erhielt die Spinnerin Maria Gloettinger als erste ihres Berufes die neue Spinnereinrichtung aus Staatsmitteln, und von da an mehrt sich die Zahl der Gesuche, so daß Kriegsrat Krusemark am 6. August 1785 den Magistrat ersuchen mußte, künftig anzuzeigen, ob die Fabrikanten und Spinner, für welche Utensilien beantragt wurden, „dergleichen beneficium schon oder noch nicht erhalten und bisher schon Kniestreicherarbeit betrieben haben oder solche zum ersten Male anfangen wollen“.

Die Gewerksältesten lassen sich über den Unterschied der Spinnerei auf großen und kleinen Rädern in folgender Weise am 30. August 1792 aus:

⁴⁶⁾ Der Tuchmacher, Jahrgang 1926 Nr. 5, S. 9, Verlag Alb. Heine, Cottbus.

„Es ist allerdings gegründet, daß von den aus Kniestreicher-Gespinst
verfertigten Tüchern Praemien allergnädigst erteilt werden, es wird aber
dieses Gespinst größtenteils in Sachsen gearbeitet, weil es allhier über-
haupt an Spinnern mangelt. Was allhier an dergleichen Gespinst ver-
fertigt wird, geschieht mehrenteils von den auswärtigen allhier
etablirten Spinnern, dagegen treiben die Einwohner in den Vorstädten
das Gespinst auf kleinen Rädern, weil diese mehrenteils alte und sonst
schwächliche Personen sind, welche nicht die Kräfte haben, das Gespinst
auf großen Rädern zu verfertigen, denn bei diesen muß der Spinner
beständig stehen und mit der rechten Hand die Scheibe drehen, welche
Arbeit, da sie angreifend ist, nur von jungen Leuten verfertigt werden
kann.“

Wie ein Tritt tausend Fäden regt,
die Schiffelein hinüber herüber schießen,
die Fäden sich begegnend fließen,
ein Schlag tausend Verbindungen schlägt.
Goethe.

WEBEREI UND FABRIKATION IM ALLGEMEINEN 18. JAHRHUNDERT

Während des 18. Jahrhunderts wurden in Cottbus wie in früheren Jahrhunderten nur Trittwebstühle gebraucht, bei denen durch Tritte bezw. einarmige Hebel die Kettenfäden abwechselnd gehoben und gesenkt wurden. Durch den Zwischenraum der Kettenfäden, das Fach, warf der Weber das Weberschiffchen oder den Schützen mit dem Schußgarn und schlug dann mit der Lade den Schußfaden an das schon gefertigte Gewebe an. Für schmale Tücher war der einmännige, sogenannte spanische Webstuhl, auch Rutscher genannt, in Gebrauch, für $\frac{3}{4}$ Ellen breite Tücher, die vorherrschend von 1770 an in Cottbus gewebt werden, bediente man sich des zweimännigen Stuhls. Mechanische Stühle gab es zu dieser Zeit in Cottbus noch nicht, obwohl Cartwright den Kraftstuhl schon 1787 in England erfunden hatte. Aber es hat sich eine andere, am Trittwebstuhl angebrachte von John Kay 1730 erfundene Verbesserung in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts hier eingebürgert, das Riet mit Stäbchen aus Metall. Früher waren diese Stäbchen aus Rohr hergestellt worden, daher der Name „Riet“.

Kammer-Assessor Sucker in Crossen fragt am 31. Januar 1795 an, ob die hiesigen Tuchfabrikanten sich gelöteter Ringe aus Draht oder solcher aus Horn bedienen und woher sie solche bezögen. Geschirrschläger Christian Friedrich Bechert wird darüber am 5. Februar vernommen. Er erklärt, daß solche Ringe hier gänzlich abgeschafft seien. Geschirre würden jetzt nur mit spanischen Ringen angefertigt, von denen es vier Arten gäbe. Die größte würde zu einem Zeuge von 1700, die zweite zu 1900—2000, die dritte zu 2800—3000, und die vierte zu 3000 bis 3600 Faden oder zum Casimir Zeuge gebraucht. „In den beiden Oeffnungen an den beiden Enden werden „die Hebelte“ (Schnüre, die Hebel in Bewegung setzen) und in der Mitte der Oeffnung der Tuchfaden durchgezogen, so daß das jetzige Zeug 3 Geschirre der alten Art aushält.

Der hiesige Nadlermeister Haeger verfertigt die spanischen Ringe, die verzinnt sind. Das Tausend kostet 18 Gr.“

Ueber Weberei und Fabrikation der Cottbuser Tuchindustrie beginnen im allgemeinen die aktenmäßigen Unterlagen des Stadtarchivs erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Am 19. Juli 1765 verfügte Kriegsrat Sadewasser, daß mit den hiesigen Tuchmachermeistern und Schaumeistern das für das Herzogtum Schlesien aufgestellte Tuchreglement besprochen würde. Die Besprechung fand am 22. Juli statt und bietet einen sicheren Einblick in den Betrieb jener Zeit. Der wichtigste Inhalt folgt:

Jeder Fabrikant ist hier verbunden, bei der hiesigen scharfen Schau sich mit guter Wolle zu versehen. Obwohl die vor zwei Jahren in einigen Schäfereien aufgetretene Räude zu einem Abgang an Schafen geführt hat, so sind doch die meisten Schäfereien noch in vorigem Stande und liefern Wolle von ehemaliger Güte. Der hiesige Kreis ist hinlänglich mit einschüriger Wolle versehen, die auf den beiden Wollmärkten am 29. Mai und 9. Oktober feilgeboten wird. Die Vasallen hiesigen Kreises bringen jedoch vielfach ihre Wolle zu verschiedenen Zeiten auf den Markt. Alle Wolle wird auf der Stadtwage gewogen. Von polnischen Juden wird nur polnische Wolle auf den Markt gebracht. Besondere Wolleser sind hierselbst nicht vorhanden, jeder Fabrikant sortiert und lieset seine Wolle selbst. Das Wollschlagen ist nicht gebräuchlich, weil ein- und zweischürige Wolle zusammen verarbeitet wird. Holländische Spinnräder sind bereits bei verschiedenen Fabrikanten vorhanden, es würden mehr sein, wenn der Mangel an Spinnern solches nicht untersagte. Pro Meisterpfund wird jetzt die gewöhnliche Spinnerei mit 5 Gr. und was auf holländischen Rädern gesponnen, mit 10 Gr. bezahlt.

Ein hiesiges Meisterpfund hat $2\frac{1}{2}$ Pfund Kramgewicht. Spinnschulen sind bis jetzt nicht angelegt worden. Es werden hier nur drei Sorten Tücher fabriziert, feine, mittlere und ordinäre.

Ein fein Tuch wird angeschoren 36 Berliner Ellen, in der Breite auf jeder Ecke 30 bis 32 Gänge, 32 Enden, 16 Pfeifen. Zum Eintrag wird genommen 6 Stück Garn, jedes $2\frac{1}{2}$ Pfund. Vom Wirkstuhl bei der Rohschau muß es halten 35 Berliner Ellen, aus der Walke muß es halten 23 Berliner Ellen Länge und $1\frac{1}{8}$ Ellen breit mit der Leiste.

Ein Mittel-Tuch wird angeschoren 35 Berliner Ellen, in der Breite auf jeder Ecke 27 bis 28 Gänge, 32 Enden, 16 Pfeifen. Zum Eintrag wird genommen $5\frac{1}{2}$ Stück Garn, jedes zu $2\frac{1}{2}$ Pfund. Vom Wirkstuhl bei der Rohschau muß es halten 34 Ellen Berliner Maß, aus der Walke muß es halten 22 Ellen Länge und mit der Leiste $1\frac{3}{4}$ Ellen Breite.

Bei einem ordinären Tuch ist die Anscherung 35 Berliner Ellen, in der Breite auf jeder Ecke 26 Gänge, 32 Enden, 16 Pfeifen. Zum Eintrag kommen 5 Stück Garn, jedes $2\frac{1}{2}$ Pfund. Vom Wirkstuhl bei der Rohschau 34 Berliner Ellen Länge. Aus der Walke muß es halten 22 Ellen Länge und inkl. der Leisten $1\frac{3}{4}$ Ellen Breite.

Futtertücher werden nicht angefertigt, zwei Fabrikanten arbeiten Flanelle. Jedes Stück wird mit 60 Ellen angeschoren, auf jeder Ecke 20 Gänge, 32 Enden, 16 Pfeifen, und kommt aus der Mühle 52 bis 54 Ellen lang und 2 Ellen breit.

Hat das Tuch nicht sein gehöriges Gewicht in der Walke, so wird für jedes fehlende Pfund 1 Elle in der Länge abgeschrieben und auf dem Längeblei vermerkt. Hat es nicht die gehörige Länge oder ist das Gespinst nicht einwandfrei, geschieht die Bestrafung ebenfalls durch Zurückschlagen des Ellenmaßes, ebenso wenn es sich in der Walke nicht gut traktieren läßt.

Verschiedene von hiesigen Fabrikanten haben zwar Kniestreicherarbeit zu ihren Tuchen, allein ihre Zeuge sind alle so eingerichtet, daß sie die bei hiesiger Fabrik festgesetzte Länge und Breite haben.

Die Scherkufen sind hier alle abmarquirt, die Gänge hierselbst haben alle 32 Fäden, die Riete sind zu dem feinen Tuch $3\frac{1}{2}$, zu dem ordinären $3\frac{1}{4}$ Berliner Ellen ohne Leiste breit. Die Meisterzeichen werden mit feinem Garn oder Bindfaden eingenäht.

Die hiesige Walkmühle ist nahe an der Stadt, die Walkmüller sind gehörig instruiert und vereidet, die Maschine zum Auswinden ist gut, keine schädlichen Mittel werden zum Walken gebraucht, sondern das Walken geschieht mit Kammerlauge, Mehl und schwarzer Seife. Kein Tuch wird ungeschaut zur Walke genommen. Die Walker bekommen für jedes Tuch $3\frac{1}{2}$ Gr. und haben eigne Wohnung. Bei der Walkschau sind vier Schauer angesetzt. Hier sind zwei vereidete Streichmeister angestellt, die 12 Taler jährlich aus der Gewerkskasse empfangen. Zur Rähmschau sind hier zwei Schaumeister gesetzt und vereidet. Wenn das Tuch das letzte Mal ausgeschoren, wird demselben von den Rähmschauern die nötige Schau durch 1, 2, 3 und 4 Kleeblätter erteilt. Alle Fehler, die sich an einem Tuche befinden, werden durch Abbrechung der Kleeblätter, durch vorzunehmende Setzung des Tuches auf geringere Ellenzahl sofort abgemacht. Tücher, welche nicht schaumäßig befunden werden, verlieren das Ohr, worauf der Stadt und des Meisters Name befindlich und können nicht anders als in loco verschnitten werden. Die Schau geschieht täglich des Mittags um 1 Uhr auf das schärfste und wird alles zu einem Tuche Behörige auf das genaueste untersucht ohne die mindeste Parteilichkeit. Die Siegelung geschieht

nach der Presse. Das Blei dazu gibt der Fabrikant und der Handwerksmeister erhält für jedes Stück 3 $\frac{1}{2}$ Siegelgeld. Die Rähmschauer werden alle zwei Jahr verordnet. Die Visitirung der Webstühle geschieht monatlich, die Generalvisitation aber jährlich einmal. Meisterstücke werden nicht angefertigt. Meist werden melirte und nur wenig weiße Tuche fabrizirt. Die Leisten werden von grober Wolle oder Kälberhaaren verfertigt. Die hiesigen Tuchfabrikanten rauhen ihre Tuche nicht selber, sondern dieses und die völlige Appretur geschieht von den veredeten Tuchbereitern und Tuchscherern. Jeder Fabrikant kann soviel Stühle halten und Tuche anfertigen als er will. Fremde Tuche werden hier nicht appretirt. Kürschner-, Gerber- oder Sterblingswolle darf nicht verarbeitet werden.

Döring, Gewerksassessor.

Lude. Hoffmann, Werner, Melde, Schmidt, Röstel, Gewerksältesten.

Das Wirkerlohn sollte für eine mittlere Werfte nach dem Rescript vom 17. August 1766 11 Groschen, für eine feine 14 Groschen betragen. Um diese Zeit kam in Cottbus die Fabrikation feiner Tücher auf. Fabrikeninspektor Gulde schreibt darüber bei Besprechung des Tuchreglements von 1772: „Den Tuchfabrikanten steht es frei, spanische Tücher zu verfertigen, welche mit 6 Schlägen gewirket, auf kürzer als 35 Ellen geschoren werden, weil sie naß gewirket, mithin mehr Einschlag erhalten. Man bediente sich hierzu eines längeren Rietes, und zwar von 36 und mehr Gängen à 16 Pfeifen oder 32 Faden. Die geringe Sorte derselben stehet 2200 Faden, die bessere aber 2400 bis 2800 Faden im Werke.“

Prämien für Kniestreichertücher. Am 14. Februar 1770 setzte das Generaldirektorium für jedes Tuch, dessen Garn auf holländischen großen Rädern nach Kniestreicherart gesponnen war, eine Prämie von einem Taler fest. Die erste Prämie in Cottbus erhielt Fabrikant Gottlob Hähne für drei Tücher. Ihm wurden außerdem noch die Kosten für 3 große Räder nebst den dazu gehörigen Utensilien zu-gebilligt, und zwar

für 3 große Räder	3 Taler	
„ 3 Biesen	—	„ 3 Gr.
„ 3 Haspeln à 8 Gr.	1	„
„ 1 Paar holl. Kniestreichen	1	„
„ 2 Paar Schrubbeln à 1 Taler	2	„
	<hr/>	
	7 Taler	3 Gr.

Am 29. Juni legt Ludwig Liersch dem Magistrat und Gewerk, die den Vorfall zu beglaubigen hatten, ein blaues und ein lila Tuch vor,

in der Kette mit 2220 Fäden gewirkt, am 3. Juli folgt Christian Liersch mit 3 couleurtten Tüchern.

Seit dem 18. Oktober 1770 mußte von jedem Tuche auf Kniestreicherart an die Neumärkische Kammer $\frac{1}{4}$ Elle als Probe eingesandt werden, die mit 12 Gr. 6 ſ vergütet wurde. Am 9. Oktober 1771 fiel diese Vergütung fort, es wurden nur noch kleine Muster von den zu prämiierenden Stücken verlangt. Bei der Vorlage dieser Stücke vor dem Magistrat und Gewerk mögen, wenn auch nicht in Cottbus, doch anderswo, Unterschleife vorgekommen sein, insofern, als manche Stücke zweimal vorgelegt und zweimal prämiert wurden. Um dem vorzubeugen, bestimmte Fabrikeninspektor Gulde, daß jedes zu prämiierende Stück von den Gewerksältesten auf dem Stuhle besichtigt werden solle, weil man nach der Walke nicht mehr beurteilen könne, ob es Kniestreicher garn enthalte. Eine Verordnung des Generaldirektoriums bestimmte ferner am 27. Februar 1772, daß jedes Stück ein durch Schlegeisen markiertes „K“ haben müsse, ebenso sollte der Anfangsbuchstabe des Vornamens und der volle Zuname des Fabrikanten, sowie die Nummer des Tuches eingenäht und eingewalkt sein.

In 4 Jahren 1770 bis 1773 erhielten Prämien:

Johann Gottlob Hähne	97	Taler
Christ. Ludwig Liersch	93	„
Michael Fancke	4	„
Joh. Gottlob Köhler	1	„
Christ. Kurtz	2	„
Christ. Friedr. Liersch	26	„
Gottlob Otte	10	„
Joh. Friedr. Bütenhauer	7	„
Joh. Mattheus Melde	3	„
Gottlieb Schultze	5	„
Witwe Hähnin	2	„

Sa. 250 Taler.

Der Magistrat hatte fortlaufend ein Register zu führen mit obigen Angaben, so daß auf Grund dieses Registers nachgewiesen werden konnte, ob ein Tuch ihm schon einmal vorgelegen hatte.

Seit November 1772 wurden 12 Gr. Belohnung für jedes nach Kniestreicherart angefertigte Tuch gezahlt.

Am 23. Oktober 1775 bittet Karl Friedrich Schwanhäuser um eine Beihilfe zur Anschaffung von drei großen holländischen Rädern und drei Paar Kniestreichen, da er auf einem Stuhl Kniestreicherarbeit anfertigen wolle. Die Neumärkische Kammer bewilligt ihm am 20. November eine Unterstützung von fünf Talern.

Am 9. Juli 1777 schreibt das Generaldirektorium: Die Entschädigungen für nach Kniestreicherarbeit gefertigte Tücher können nicht ad infinitum fortgehen, sondern müssen ihre Grenzen haben.

Es werden deshalb folgende principia regulativa hierdurch festgesetzt, als

1. daß das Praemium nur auf gefärbte und appretirte Tücher gegeben wird,
2. daß die Fabrikation des Tuches nach Kniestreicherart überzeugend muß erwiesen werden,
3. daß ein jeder Tuchmacher solches nur drei Jahr lang erhalten kann, und
4. daß, wenn obige drei Punkte gehörig observiret worden, man wohl zufrieden ist, daß alle Städte der Provinz, wo Tücher fabriciret werden, gleiches Recht an diesem praemio haben.

Bis zum 6. März 1782 wurden vom Erlaß vorliegender Verfügung an 324 Tücher mit einer Prämie von 1 Taler für das Stück bedacht. Am 6. März 1782 wurde die Prämie auf 16 Gr. für das Stück ermäßigt, bis Ende 1784 kamen 204 Taler 18 Gr. Prämiengelder für 307 Kniestreicher-Tücher nach Cottbus. Die Fabrikation grober sogenannter deutscher Tücher nahm von Jahr zu Jahr ab.

Am 10. November 1783 wird beim Gewerk angefragt, ob hier grobe Tücher, die Elle unter 8 Gr., fabriziert würden und wenn nicht, ob die hiesigen Fabrikanten sich dazu verstehen könnten. Diese lehnen ab, weil zu den Tüchern schlechte und grobe Wolle erst von weitem herbeigeschafft werden müßte, was den Preis der Tücher verteuere.

Der seit 1775 hier etablierte Meister Christian Friedrich Liersch fertigte von 1781 bis 1783 71 Stück Tuch nach Kniestreicherart, so beglaubigen die Gewerksältesten am 9. Juli 1783. Da die Tücher nicht appretiert sind, wird er mit seinem Prämiengesuch abgewiesen.

Die Küstriner Kammer bestimmt am 31. Oktober 1788: Die bisherigen prämierten Tuchfabrikanten beziehen die Prämie von 16 Gr. pro Stück weiter, bis die festgesetzten drei Jahre abgelaufen sind. Für neu sich meldende Fabrikanten wird für ein Tuch

im Werte von 16 bis 20 Talern 8 Gr.

20 „ 30 „ 12 „

30 und darüber 16 „

auf drei Jahre gezahlt.

Auf die für die Messen bestimmten gefärbten und appretierten Tücher wird ein besonderes beneficium von zwei Prozent gegeben.

Der Meßdeputierte Kriegsrat Barckhausen hatte auf der Leipziger Michaelismesse 1791 festgestellt, daß die Görlitzer mittelfeinen Tücher

einen größeren Absatz als die neumärkischen gefunden hatten. Da aus Sachsen auch Wolle nach den Niederlanden ging, meinte er, daß die nach niederländischer Art angefertigten Görlitzer Tücher auch von den neumärkischen Fabrikanten angefertigt werden könnten. Das hiesige Gewerk verneinte dies, da die hiesige Appretur infolge des niedrigen Appreturlohns nicht die beste sei und erst die Spinnerei verbessert werden müsse, bevor man auf eine Verbesserung der Fabrikation hoffen dürfe.

Um die Tuchfabrikanten anzuspornen, bediente sich auch der Staat besonderer Beihilfen. Die Fabrikanten erhielten solche als Vorschuß, der in einer bestimmten Zeit in der Weise zu tilgen war, daß für jedes vorgelegte und gutbefundene Tuch gewöhnlich ein Taler abgeschrieben wurde. Für die gewährten Vorschüsse war ausreichende Sicherheit zu leisten, daher kamen die Staatsvorschüsse nur den begüterten Fabrikanten zugute. Kurt Friedrich Schwanhäuser beantragte 1795 einen Vorschuß von 1500 Talern zur Erweiterung seines Betriebes. Er wurde zunächst abgewiesen, weil man mit dem Plan umging, Stückprämien einzuführen. Weitere Eingaben hatten ebenfalls keinen Erfolg, trotzdem der Bruder des Antragstellers David Ludwig Schwanhäuser die Bürgschaft für die Zurückzahlung der Beihilfe leisten wollte. Erst 1798 wurde diese bewilligt. In sechs Jahren sollte sie zurückgezahlt werden. 1804 waren aber noch 930 Taler im Rest, und auf Bitten Schwanhäusers wurde die Frist bis Januar 1808 verlängert. Nachdem Cottbus 1807 an Sachsen gefallen war, zog der preußische Staat den Rest von 893 Talern nicht mehr ein.

1796 begehrte der Tuchfabrikant Friedrich Titius einen Vorschuß zur Erbauung einer auf 2675 Taler veranschlagten Fabrik. Titius erhielt 1797 937 Taler, die er 1805 bis auf 245½ Taler getilgt hatte.

Tuchfabrikant Christian Friedrich Liersch hatte sich erboten, gegen eine Unterstützung von 1320 Talern zwei Stühle in feinen $\frac{3}{4}$ breiten Tüchern nach englischer und niederländischer Art anzulegen und auf ihnen jährlich 48 Stück Tücher anzufertigen, solange er lebte. Das Fabrikendepartement ging auf diesen Vorschlag nicht ein, weil bei dem 53 Jahre alten Meister auf eine lange Lebenszeit nicht gerechnet werden konnte und die Unterstützung bei seinem früheren Tode nur ein Familiengeschenk sein würde, wodurch kein Nutzen für die Manufaktur sich ergab. Aber, da Liersch vermögend war und sich das zu einem Betriebe von 6 Stühlen nötige Betriebskapital auf Kredit verschaffen konnte, wollte das Fabrikendepartement dem Liersch wie jedem andern Tuchfabrikanten in der Neumark die Zinsen dieses Kapitals in Gestalt einer Prämie auf jedes Stück Tuch in Höhe von 1 Tal. 8 Gr. vergüten, wobei für jeden Stuhl 1000 Tal. Anlagekapital und 40 bis 43 Stück feine Tücher gerechnet wurden.

Diese Zusicherung an Christian Friedrich Liersch mag wohl die Veranlassung gewesen sein, die bisherigen Staatsunterstützungen auf eine andere Grundlage zu stellen. Die Vorschüsse konnten nur die wohlhabenden Fabrikanten genießen wegen der zu leistenden Sicherheit. Die minderbegüterten Tuchmacher waren bisher leer ausgegangen.

Die Prämien auf aus Kniestreichergespinnst verfertigten und appretierten Tücher war im Jahre 1769 nur für die Tuchmacher, die sich auf diese Fabrikation legen würden, für die ersten drei Jahre bewilligt worden, wobei als Zweck vorschwebte, die Tuchfabrikation aus Kniestreichergespinnst allgemeiner zu machen. Dieser Zweck war seit 26 Jahren vollkommen erreicht worden. Das Generaldirektorium bestimmte daher am 14. Juni 1796:

1. Die Prämie wird fortan nur auf die ganz aus Kniestreichergespinnst verfertigten, gefärbten und völlig appretierten Tücher gezahlt, für die halb aus Kniestreicherarbeit verfertigten und nicht appretierten Tücher jedoch nicht.

2. In Cottbus und Peitz werden neue Meister zur Prämie nicht mehr zugelassen, so daß sie mit dem Jahre 1798 völlig aufhört.

3. Nur wo die Kniestreicherprämie noch nicht gezahlt worden ist, bleibt sie weiter bestehen. Dagegen wird, um die feine Tuchfabrikation mehr in Gang zu bringen, auf alle feinen Tücher, die 28 bis 36/c Fäden in der Kette haben und $\frac{3}{4}$ Berliner Ellen aus der Walke in der Breite halten, in den nächsten 6 Jahren, auf jedes Stück von 30 bis 32 Berliner Ellen lang eine Praemie von 1 Taler 8 Gr. oder pro Elle 1 Gr. gezahlt. Von dieser Prämie sind ausgeschlossen Christian Friedrich und Christian Ludwig Liersch, weil diesen wegen der feinen Tuchfabrikation bereits besondere beneficium bewilligt sind. Durch Fortfall der Kniestreicherprämie und Einführung dieser Stückprämie erhielt auch der minderbegüterte Fabrikant eine staatliche Unterstützung. Die umfangreichen Staatsbeihilfen wurden durch die neue Prämienverteilung bedeutend eingeschränkt. Am 18. August 1796 machte Kriegsrat Krusemark den Cottbuser Magistrat mit der neuen Prämienordnung bekannt, und dieser theilte sie den Interessenten, dem Tuchmachergewerk, den Fabrikanten und den Kaufleuten pflichtschuldigst mit, ersuchte um geeignete Vorschläge und ordnete eine verschärfte Ueberwachung der Fabrikation an.

Der gute Ruf der feinen Tuchfabrikation ließ bei dem Geheimen Etatsminister Grafen von Hoym den Wunsch entstehen, von der Einrichtung der Cottbuser Fabriken nähere Nachricht zu haben. Minister Struensee vom Fabriken-Departement kündigte daher dem Magistrat am 24. November 1795 an, daß Kriegsrat Seeliger in Cottbus zu diesem

Zwecke erscheinen würde und daß der Magistrat ihm jede Gelegenheit zu verschaffen habe, das hiesige Verfahren kennenzulernen. Leider schweigen die Akten über diesen Besuch und den Befund des vom Minister abgesandten Kriegsrats.

Nach der Verfügung des Fabriken-Departements waren die Prämien-Liquidationen nebst Musterkarten vierteljährlich, wie es bei den Kniestreicherprämien geschehen, an den Commissarius loci einzureichen. Allein es sollten mehrere Jahre vergehen, ohne daß die Tuchfabrikanten Prämien erhielten. Sie sprachen von partiischer Begünstigung gegenüber den bevorzugten Fabrikanten, die Staatsvorschüsse erhalten hatten, und wandten sich am 2. April 1801 an das Generaldirektorium, das sie jedoch mit ihren Ansprüchen an den Commissarius loci Pappritz verwies, der den Magistrat an die Einreichung der Liquidation mahnte. Dieser schickte eine solche vom Juli 1797 bis dahin 1798 ein.

30 Tuchmacher hatten 874 feine Tücher angefertigt. Viele Meister hatten dabei eine so hohe Zahl von Tüchern angegeben, wie sie bei ihren schmalen Stühlen gar nicht verfertigen konnten, auch der von ihnen angegebene Verkaufspreis von 46 Talern für das Tuch stimmte nicht mit dem Preise eines feinen Tuches überein, das für gewöhnlich 60 Taler kostete. Das Generaldirektorium war daher nicht bereit, sogleich zu zahlen und forderte neue Erhebungen. Inzwischen hatten Fabrikant Bütenhauer am 11. September und Gottlieb Saretz am 13. September sich direkt an das Generaldirektorium gewandt. Bütenhauer hatte nur drei breite Stühle im Gange, konnte also nur, wie es die Verordnungen vorschrieben, vorschriftsmäßige Tücher anfertigen, Saretz hatte an Kaufmann Chemnitz und an den Schutzjuden Moses Jakob Lewin, Berlin, seit einigen Jahren für 4000 Taler Tuche verkauft und sich erboten, nicht nur über die Herkunft der verarbeiteten Wolle, sondern auch über die Herstellung der Tücher Atteste beizubringen. Beide Fabrikanten hatten bei der Umstellung ihres Betriebes von groben deutschen Tüchern auf feine Tücher nach englischer und niederländischer Art Kapitalien aufnehmen müssen und wollten nun die Hoffnung auf die Prämien nicht aufgeben.

Das Generaldirektorium war nicht sehr erbaut von dem Nachteil, der seiner Manufakturkasse durch Zahlung der Prämien für mehrere Jahre zugemutet wurde, wie es auch die Tuchmacher bemitleiden mußte, die verschiedene Jahre auf die Prämie vergeblich gehofft hatten. Kriegsrat Pappritz wurde angewiesen, die Angelegenheit der Verzögerung genau zu untersuchen.

Die noch fehlenden Liquidationen wurden nun schleunigst aufgestellt und eingeschickt. Sie umfassen die Zeit vom 29. 10. 1796 (die betreffende

Verfügung ist am 14. Juni 1796 datiert) bis Juli 1801. Es waren von 41 Tuchmachern 2719 feine Tücher angefertigt worden. Dabei waren beteiligt Friedrich Bütenhauer mit 433 Stück, Gottlob Liersch Witwe mit 364, Erdmann Handt mit 294, Gottlieb Saretz mit 240, Karl Gottlob Koppe mit 228, Christian Schwartzter mit 201, Samuel Friedrich Koppe mit 197, Friedrich Melcher mit 132, Christian Schultze mit 127, Gottlob Hachne mit 120, Emanuel Gottlob Kittel mit 117, Ludwig Jenchen mit 107, die übrigen mit unter hundert Stück.

Die „Vorschußfabrikanten“ wurden auch befragt, wie sie nachträglich die Prämienfähigkeit ihrer Tücher beweisen könnten. Sie verweisen auf die Revision ihrer Betriebe, auf die streng durchgeführte Schau und erboten sich schließlich, ihre Angaben zu beedien (24. Mai 1802).

Wegen der verzögerten Einreichung der Liquidationen wurde auch der Kämmerer Kieschke befragt, den man zum Sündenbock der ganzen Sache machen wollte.

Nach Abgang des Fabrikeninspektors Gulde wollte dies Amt niemand übernehmen, weil bei einer Inanspruchnahme von 3 bis 4 Stunden wöchentlich die jährliche Entschädigung von 10 Talern zu gering war. Kämmerer Kieschke übernahm die interimistische Verwaltung 1793 notgedrungen, verlangte aber 50 Taler aus dem Fabrikenfonds, worauf die Behörde nicht antwortete und den Kieschke auch nicht als Fabrikeninspektor bestätigte. In den letzten Jahren war er leidend, so daß er mehrmals gebeten hatte, das Amt ihm abzunehmen. Man war nicht auf seinen Wunsch eingegangen. Im Jahre 1800 war er ein halbes Jahr infolge seiner Kränklichkeit außer Dienst gewesen; daß dabei die Geschäfte der Fabrikeninspektion leiden mußten, ist natürlich, um so mehr, als sich kein Magistratsmitglied wegen der geringen Besoldung von 10 Talern auf das Jahr bereit fand, den mühevollen Posten zu übernehmen. „Es ist dem Kollegio bekannt,“ schreibt der Magistrat, „daß er, um sich nicht verantwortlich zu machen, schon vor Jahren wegen seiner Krankheit die Interims-Fabriken-Inspektion wiederholentlich habe abgeben wollen, aber ein jedes Mitglied diese zu übernehmen, refusirt hat. — Daß er hierbei alles gethan, was er habe bei so bewandten Umständen thun können.“

Zur besseren und genaueren Beurteilung der Prämientücher hatten Magistrat, Fabrikeninspektor und Gewerk ein besonderes Reglement am 5. September 1801 ausgearbeitet, das folgende Bestimmungen enthielt:

Jedes feine $\frac{3}{4}$ breite Tuch muß aus spanischer oder veredelter Wolle verfertigt und appretiert sein. Zur Kette gehören wenigstens 2800 Faden, die nach Farbe und Güte des Gespinstes bis 3600 Faden steigen können.

Bei den Tüchern aus 2800 Faden muß die Kette aus gefärbter Wolle bestehen und der Einschlag mit 6 Schlägen gewirkt sein.

Zu jedem Tuche gehören 13 Meisterpfunde gutes und feines Garn, aus jedem Meisterpfunde müssen 12 bis 18 Strähnen Garn gesponnen werden. In der Rohschau können die Tücher nicht durch das Gewicht censirt werden. Ein jeder Fabrikant muß sein Tuch trocken zur Walke liefern. Die Tuchmacherältesten haben das Tuch auf dem Stuhle zu besichtigen und ein schriftliches Zeugnis darüber aufzustellen, ob die Zeuge, Riete und Faden richtig sind. Für das Zeugnis muß der Fabrikant 6 sz zahlen. Wenn das Tuch vom Wirkstuhl kommt, wird im Vorschlage der Stadtname Cottbus, das Namenszeichen des Fabrikanten, die Anzahl der Kettenfäden und die laufende Nummer des Prämientuches eingnäht und nachher eingewalkt.

Die Rohschauer müssen ein eigenes Register führen, aus dem Datum und Farbe des Tuches, Länge und Breite, Güte des Gewebes, Anzahl der Kettenfäden, Nummer des Prämientuches und Namen des Walkers ersichtlich sind.

Nach der Appretur werden die Tücher dem Fabrikeninspektor mit den Attesten der Aeltesten vorgelegt nebst den Proben zu den einzusendenden Musterkarten, und der Inspektor stempelt sodann die Tücher mit einem Stempel S. F. (Superfein) und trägt sie in eine Tabelle ein, die jedes Vierteljahr an die Behörde einzusenden ist. Die Prämie für die Elle superfeines Tuch wird mit 1 Gr. auf 6 Jahre angenommen.

Am 6. Mai 1802 wurde dies Reglement von dem Generaldirektorium genehmigt mit der Maßgabe, daß nach der Appretur eine Revision der Tuche durch den Fabrikeninspektor unumgänglich sei, damit dieser die Proben entgegennehmen könne. Weil aber nach Ansicht des Fabrikanten viel Zeit verloren ginge, wenn diese Schau im Hause des Fabrikeninspektors vorgenommen würde, solle sich dieser mit den Gewerksältesten ins Appreturhaus begeben.

Im Jahre 1803 wurden 1971 Tücher zur Prämie angemeldet, die auch mit einem Taler pro Stück gezahlt wurde. Trotz der mannigfachen Ausstellungen an den Prämien-Liquidationen verstanden es die Tuchmacher, alle Bedenken der Behörden zu entkräften. Meister Bütenhauer beschäftigte im eignen Hause 3 Stühle, aber außer dem Hause durch einen Lohnweber noch einen Stuhl. An der letzten Vierteljahrs-Liquidation der Prämien waren 58 Fabrikanten beteiligt. Am 9. November 1803 wurde der Fabrikeninspektor angewiesen, keine neuen Meldungen zu Prämien mehr anzunehmen. Die bisher Prämiierten sollten den Vorzug nur sechs Jahre genießen. Schon am 2. Dezember ward die Prämien-Bestimmung

nur auf die Fabrikanten beschränkt, die ununterbrochen, also dauernd feine Tücher anfertigten. 14 Fabrikanten, unter Führung von Albrecht Kobley, reichten daher ein Gesuch ein, daß jedes feine Tuch prämiert werden möchte. Die feine Spinnerei, meinten die Meister, würde in manchem Quartal mehr betrieben als in einem andern, wo die Spinner durch Nebenarbeiten abgezogen würden. Auch fänden auf der Frankfurter Messe die feinen Tücher mehr Absatz als auf andern Messen, daher würden zu dieser Messe auch mehr feine Tücher angefertigt. Trotz dieser annehmbaren Gründe wies die Kriegs- und Domänenkammer am 13. April 1804 die Bittsteller ab und ließ fortan nur 28 Meister zur Prämiierung zu. 1804 wurden an diese 1996 Taler gezahlt. 1805 wurden 1544 Taler für ebensoviel Stück feine Tücher, 1806 1656 Taler angewiesen. Seit dem Kriege mit Frankreich 1806/07 hat höchstwahrscheinlich die Prämienzahlung aufgehört, wenigstens verlauten die Akten nichts mehr davon.

Wie sich zu Ende des 18. Jahrhunderts die Verhältnisse eines Cottbuser Tuchmachermeisters gestalteten, zeigt folgendes Beispiel:

Christian Samuel Lutze⁴⁷⁾ betrieb seit 1742 die Tuchmacherei in einem Hause nahe der Oberkirche.

Seit 1788 hatte er sich auf die Fabrikation feiner Tücher verlegt, aus Sachsen die dazu erforderlichen spanischen Wollarbeiter herangezogen, die auf zwei Stühlen die Tuche herstellten, welche guten Absatz fanden. Als er mit seinem Sohne am 7. Oktober 1790 abends von der Leipziger Messe nach Hause kam, fand er seine Fabrik in Asche. Webstühle und Handwerkszeug waren verbrannt, die vorrätigen Tuche und Wollmengen verdorben, und sein Betriebsverlust belief sich auf 4500 Taler. Für die 1000 Taler Feuerkassengelder, die ihm ausgezahlt wurden, konnte er das Haus nicht wieder aufbauen und die Fabrik neu einrichten. Da jedoch davon die künftige Lebensstellung seines Sohnes abhing, bat er den Minister von Werder am 12. November 1790 zur Wiederherstellung seiner Fabrik um eine Unterstützung aus der Fabrikenkasse. Kriegsrat Krusemark hatte die näheren Verhältnisse zu untersuchen. Er stellte fest, daß Lutze auf Betreiben des Ministers von Werder die feine Tuchfabrikation mit 20 Arbeitern und 32 Spinnern seit 1½ Jahren auf zwei breiten Stühlen ununterbrochen betrieb und dazu spanische und die feinste Breslauer Wolle verwendete. In den 1½ Jahren hatte er 74 Stück Tuch fabriziert. Die Wiedererbauung des abgebrannten Wohnhauses schätzte der Landbaumeister Riedel auf 3758 Taler 10 Gr., so daß Lutze bei Zahlung der Feuerkassengelder von 1000 Talern noch 2758 Taler 10 Gr. aus eignen Mitteln beisteuern mußte. Dazu kommen

⁴⁷⁾ geb. 1719.

153 Taler Verlust an Mobilien und 2496 Taler 14 Gr. an Material, worunter sich 67 Stein Wolle, den Stein zu 9 Talern gerechnet, befanden. Gleich nach dem Brande stellte Lutze seine Fabrik wieder her, um seine auswärtige Kundschaft nicht zu verlieren und führte die Fabrikation der feinen Tücher auf einem breiten Stuhle fort. Das abgebrannte Fabrikenhaus wurde massiv wieder größer als vorher aufgebaut⁴⁸⁾, auch noch ein Färbehaus errichtet. Er bat nun das Fabriken-Departement um ein königliches Gnadengeschenk von 6000 Talern und sprach auch persönlich dem Minister von Struensee diese Bitte aus. Zur Unterstützung und Begründung seines Gesuches reichte er zwei Verzeichnisse ein, die gekürzt folgen und uns einen Blick in den Betrieb eines Tuchfabrikanten tun lassen.

Designation

sämtlicher Kosten, die ich zur Einrichtung einer feinen spanischen Tuchfabrique auf Niederländischer Art aus meinen Mitteln bar verwendet.

1. Das Haus	2800 Taler	
2. 3 neue Stuben und 2 massive Schornsteine	700	„
3. ein Färbehaus massiv	95	„
4. eins dergl. nach dem Brande	60	„
5. einen großen Kessel 2 Stck. Tuch zu färben	80	„
6. einen kleinen dergl.	20	„
7. eine blaue Küpe, ein Camel Baum	20	„
8. zwei breite spanische Wirkstühle	40	„
9. vier breite spanische Geschirre 28 und 3000	48	„
10. eine Scherlatte nebst Scherküpe, 2 große Spulräder, 3 Paar mit Eisen belegte Spulen, ingleichen große und kleine Pfeifen	20	„
11. 5 Schrubbelböcke	8	„ 8 Gr.
12. 3 dazu gehörige Schrubbeln Nr. 1 u. Nr. 11	20	„
13. eine Wollmühle, worin die Wolle ausgezogen wird	17	„
14. eine Familie aus der Dobberlochschen und eine aus der Sorauschen Fabrique hergezogen	20	„
15. ein halb Jahr einen Werkmeister	30	„
16. den Spinnern, Schrubblern, Webern Vorschuß; durch die Einäscherung gingen die Leute davon, Einbuße	50	„
17. große Spinnräder nebst Streichen	15	„
18. verschiedene Kleinigkeiten und Ausgaben, sowie 19. Zinsenverlust bei dem Anlagekapital von 6000 Tal.		

4043 Taler 8 Gr.

Christian Samuel Lutze sen.

⁴⁸⁾ Sandower Straße 54 an der Ecke der Gertraudenstraße.

Was ich in Breslau 1789 u. 90 für Wolle angekauft von

1. Herrn v. Werner, Bergkehle	9 St.		95 Tal.	9 Gr.
2. „ „ Haugwitz, Rosenthal	26 „	12 Pfd.	267 „	13 „
3. „ „ Braune	48 „	12 „	420 „	— „
4. „ „ Letzel, Miltitz	3 „	15 „	33 „	— „
5. „ „ Lose, Albrechtsdorf	33 „	18 „	297 „	— „
6. „ „ Rittm. Mangsütter	35 „	6 „	267 „	— „
7. durch Tuchm. Melcher	30 „	— „	450 „	— „
	186 St.	19 Pfd.	1829 Tal.	22 Gr.

1790.

1. Herrn v. Werner, Bergkehle	12 St.	— Pfd.	119 Tal.	14 Gr.	
2. „ „ Fehrentheil, Kapitz	14 „	18 „	136 „	19 „	
3. „ „ Schelian	12 „	12 „	115 „	4 „	
4. von m. ältest. Sohn erhalten	45 „	— „	600 „	— „	
5. von Branitz	25 „	— „	275 „	— „	
6. von d. HE. Breitenfeld u. Gregori, Amsterdam	22 „	16 „	500 „	— „	
	für beide Jahre	318 St.	21 Pfd.	3576 Tal.	11 Gr.

Christian Samuel Lutze sen.

Lutze erhielt durch Verfügung des Generaldirektoriums vom 22. November 1792 eine Unterstützung von 1000 Talern zur „Wiederherstellung seiner abgebrannten spanischen Tuchweberei“, und zwar als Geschenk, nicht als Vorschuß. Am 25. August 1797 fragt Kriegsrat Krusemark an, ob der zweite Sohn des verstorbenen Lutze, Christian, der in Goldberg geheiratet, nach dort verzogen wäre oder in Cottbus die Fabrik seines Vaters fortsetze. Als Christian Ludwig Lutze wieder einmal in Cottbus war, wurde er darüber vom Magistrat am 15. November 1797 vernommen. Er hatte wirklich seinen Wohnsitz nach Goldberg verlegt und die hiesige Fabrikation aufgegeben, auch seine Mutter hatte nach dem Tode ihres Gatten die Fabrik 1½ Jahre weiterzuführen versucht, aber mit Schaden, und ihm selbst hätten auch die Arbeiter nicht Folge leisten wollen, da er nicht das Meisterrecht habe, weil er wegen Unterstützung seines alten Vaters bei den Meßgeschäften nicht die vorgeschriebene Wanderzeit habe dartun können. Er würde sich in Zukunft nur mit dem Tuchhandel befassen.

Senator Richter revidierte am 25. Oktober 1804 den Fabrikanten Friedrich Schwanhäuser. In der unteren Stube war ein spanischer Stuhl mit einem 2800 Geschirr im Gange, in der oberen Stube webte ein Gesell ein Tuch durch ein 3000 Geschirr. Der dritte Stuhl war zur Zeit unbeschäftigt, da Schwanhäuser kränklich war und dem Gesellen

das Sortieren der Wolle nicht überlassen mochte. Schwanhäuser besaß Geschirre von 2800 bis 3600. Die Riete waren sämtlich gestempelt.

Am 29. Oktober fand eine ähnliche Revision bei David Friedrich Titius statt. Hier waren zwei spanische Stühle in Tätigkeit, der dritte befand sich bei dem Stiefvater des Meisters, dem Tuchmachermeister Melcher auf der Neustadt. An Geschirren wies Titius vor 3 von 2800, 2 von 3200, 2 von 3000, 1 von 3600, 1 von 4000 zu Billardtuchen. Die Riete waren in Ordnung.

Die Unterstützungsempfänger unter den Fabrikanten wurden durch den Magistrat und Fabrikeninspektor wegen der bestimmungsgemäßen Verwendung der Staatsbeihilfen überwacht.

Samuel Gottfried Zesch erhielt am 20. Januar 1804 zur Erweiterung seiner Fabrik einen Vorschuß von 700 Talern, den er durch Prämien, pro Tuch 1 Taler, abarbeiten sollte. Die Verpflichtung des Zesch war hypothekarisch eingetragen, 1805 und 1806 wurden ihm 246 Taler an Prämien gutgeschrieben.

Am 26. August 1823 beauftragt die Frankfurter Regierung, den Restbetrag von 454 Talern von Zesch einzuziehen. Zesch erklärt bei der Verhandlung mit dem Magistrat, daß er gänzlich seine Schuld abgetragen und weist einen Löschungsschein des hiesigen Stadtgerichtes vom 14. Oktober 1809 vor, der durch den Löschungskonsens vom 30. August 1809 Berlin veranlaßt wurde.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts nahmen die Staatsunterstützungen für die hiesige Tuchfabrikation ein Ende.

Minister Stein entschied auf das Gesuch der Tuchfabrikanten Conrad Samuel Lobedan und Friedrich Wilhelm Liersch um Unterstützung mit 1000 Talern Vorschuß aus Staatsmitteln:

„Solange die Spanische Tuchfabrikation in Cottbus noch nicht recht im Gange war, haben Wir dieselbe durch Bewilligung von Prämien und andere extraordinäre Unterstützungen befördern zu müssen geglaubt. Nachdem aber jetzt diese Tuchfabrikation dort fest gegründet ist, finden Wir es weder nötig noch ratsam, für die bloße Vermehrung derselben noch etwas zu tun, da diese nunmehr von selbst entstehen muß und Unterstützungen bloß zu diesem Zwecke nur noch persönliche beneficia sein würden.

Berlin, den 17. Okt. 1805.

Stein.“

„Gott grüß' die Kunst, Meister und Gesellen,
ein fremder Walker spricht um Arbeit zu!“

Grüß des fahrenden Walkergesellen.

DIE WALKEREI

Die Walke hatte den Zweck, die einzelnen Fäden des Gewebes miteinander zu verfilzen, so daß das forschende Auge eine gleichartige Masse vor sich hatte. Nach Dauer und Stärke war die Walke sehr verschieden, sie richtete sich nach Dicke und Bindung des Gewebes, nach Beschaffenheit der Wolle, der Farbe und Drehung des Garns.

Walkmühlen sollten an weichen Wassern, die keinen Tribsand führen, angelegt werden (Schauordnung von 1754 und Tuchreglement vom 22. 11. 1772). Zum Walken benutzte man Walkererde oder Vollerde in Verbindung mit Urin und warmem Wasser. Die Walkererde sollte keinen Kalk und kein Eisen führen, aber solchen Ton enthalten, dessen alkalische Eigenschaften in Verbindung mit Oel eine Seife bildeten, wodurch die Tücher gereinigt wurden. Walkererde wurde im 17. Jahrhundert in Schmagorei bei Drossen (Kreis Weststernberg) gegraben und „Beckmann, Beschr. der Churmark Brandenburg“ rühmt die Güte der mit dieser Walkererde gewalkten Tücher. Auch in der Nähe von Cottbus, bei Kolkwitz, ist nach einer Anmerkung von Gulde Walkererde gegraben worden.

Schau der Tücher. Die Schau der Tücher ist eine alte Einrichtung. Schon Kaiser Karl IV. hatte befohlen, daß derjenige, welcher ein falsches Tuch hergestellt hätte, in dasselbe gewickelt und lebendig verbrannt werden sollte. In den preußischen Staaten kam bereits im Jahre 1687 eine Schauordnung heraus, die am 30. 1. 1723 erneuert und am 10. 4. 1754 aufs neue durchgesehen wurde. Diese Schauordnung gibt genaue Vorschriften, nach denen Tücher und Zeuge gearbeitet werden sollen, überläßt aber jeder Fabrik, was zu ihrer weiteren Aufnahme gereichen kann. Daher ist die Ordnung von 1754 für die hiesigen Tuchfabriken wenig oder gar nicht zur Geltung gekommen, und zwar aus dem Grunde, weil hier eine feine Wolle verarbeitet wurde. An Stoffarten werden in der Schauordnung von 1754 genannt Kirsey, Flanell, Kasimir, Fries, Etamin, Calamanque, Kamelott usw. Für Cottbus kam von diesen Stoffen vereinzelt Flanell und Kasimir in Frage.

Zu der Schauordnung vom 30. Januar 1723 und der Instruktion für die Fabrikeninspektoren aus demselben Jahre erließ der Geheimrat

de St. Paul am 9. Juli 1729 noch für Cottbus einige ergänzende Bestimmungen:

1. Tücher, die bei der Roh-, Walk- und Rähmschau fehlerhaft befunden sind, dürfen nicht auf Messen geführt und im Auslande verkauft werden, damit der Kredit der Cottbuschen Tücher nicht geschwächt werde.

2. Sobald der Tuchmacher ein Stück fertig hat, muß er es nach der Walke und zum Tuchscherer und Tuchbereiter bringen, damit diese es mit Gemächlichkeit zubereiten können, und nicht vor der Messe mit Arbeit überhäuft werden.

3. Die Walkmühle ist 8 Tage vor der Messe für Meßtücher zu schließen und nur für Schnittücher offen. In der Walke ist jedes Tuch beim Eingang und Ausgang in ein Register einzutragen.

4. Der Tuchbereiter erhält als Lohn

von einem schmalen Tuch mit 1 Wasser	8 Gr.
von einem breiten Tuch mit 1 Wasser	12 Gr.
von einem breiten Ballentuch mit 2 Wassern	16 Gr.
von einem Meßtuch mit 3 Wassern	1 Tal.
von einem 4 Wassertuche	1 Tal. 12 Gr.

Kein Tuchbereiter soll unter dieser Taxe arbeiten und muß seinen Lohn bei Abholung des fertigen Tuches gezahlt erhalten.

5. Die Walkmeister müssen auf die guten Tücher genau Achtung geben, daß solche nicht ganz in einander gewalket werden. Auch soll der Walker nur gute milde Vollerde gebrauchen, keineswegs aber sandichte und steinichte.

6. Tuchmacher, die schlechte Wolle einführen, müssen nur schmale grobe Tücher machen. Sollte er aber breite Tücher machen, so wird er nach Befund des Fabrikeninspektors und der Gewerksältesten bestraft.

7. Dem Fabrikeninspektor soll für seine anzuwendende Mühe entweder etwas Gewisses pro Stück ausgemacht oder ein Jährliches vom Gewerke gereicht werden.

Das Privileg von 1734 unterscheidet eine dreifache Schau, die Rohschau, Walkschau und Rahmschau.

Die Rohschauer hatten das fertiggewebte Tuch über eine Stange zu ziehen, zu messen, zu wiegen und das verwendete Garn zu prüfen, auch festzustellen, ob das Tuch, als es angegeben, so hoch im Wert stehe.

Bei der Walkschau kam es auf die gehörige Länge und Breite des Tuches an, ob es einerlei gute Wolle und völlige Bedeckung, oder ob der Walker es verwahrlost hatte.

Die Rahmschau sah darauf, ob das Tuch recht durchgefärbt war, ob es Streifen, Knoten und Noppen besaß, wenn es aus gemischter Wolle bestand.

Am 15. Juni 1706 ward vom Magistrat festgesetzt, daß die Tücher gewogen werden sollten, die Walkzettel mußten gestempelt, numeriert und vom Assessor des Gewerks unterschrieben sein. Im Jahre 1753 wurden noch zwei Schauer bei der Stange angesetzt mit einem jährlichen Gehalt von 10 Talern aus der Gewerkskasse, und die andern zwei Walkschauer, die bisher von jedem Stück Tuch 3 Pfennig Schaugeld erhielten, bekamen seit 1759 ein jeder 20 Taler jährlich, dagegen die 3 Pfennig für das Stück Tuch zur Gewerkskasse gezogen wurden⁴⁹⁾.

Während seiner Amtszeit als Fabrikeninspektor hat Bürgermeister Gulde seit 1772 die hier üblichen Schausätze und Vorschriften gesammelt und ein besonderes Regulativ aufgestellt. Die Schauer wurden vereidigt.

Fabrikeninspektor Döring hatte von den beiden Schauern in der Walkmühle, Christian Friedrich Koppe und Christian Melcher, die Führung eines von ihm auf Grund der Kabinettsordre vom 10. Februar 1752, wonach die hiesige Fabrikation eingerichtet werden sollte, aufgestellten Schemas eines Streichregisters gefordert, in das jedes gewalkte Tuch nach Gewicht, Länge und Breite, Gespinst, Gewebe, Längenblei, Namen des Walkers, Maß nach der Walke und anderer Beschaffenheit eingetragen werden sollte. Die Schauer lehnten das Ansinnen ab mit der Begründung, daß es ihnen zur Führung des Registers an Zeit fehle. Sie könnten deswegen ihr eignes Geschäft nicht vernachlässigen. Der Fabrikeninspektor beantragte Bestrafung der ungehorsamen Schauer. Die Gewerksältesten George Lude, Matthes Melde, Gottlieb Hoffmann und Johann Gottfried Schmidt hatten sich zu der Sache zu äußern. Sie meinten, alle Tuche würden, wenn sie zur Walke kämen, nachgemessen. Ein Ausmessen nach der Walke geschehe nur bei schadhafte Tüchern. Sollte dieses zur Winterszeit bei allen Tüchern stattfinden, so würde kein Fabrikant zugeben, daß sein Tuch in gefrorenem Zustande aufgerissen wird. Das Tuch würde dadurch „fosch“ werden und müsse unbedingt einige Stunden nach der Walke ruhig liegen bleiben. Daß die Schauer ihr Amt aufgeben wollten, sei gegründet, da sie sich bei Führung des Registers beständig in der Mühle aufhalten und dadurch ihre häusliche Arbeit vernachlässigen müßten.

Am 19. Januar 1759 fand nun ein Vergleich statt. Ab 1. Februar erhielten die beiden Schauer jeder 20 Taler jährlich aus der Gewerks-

⁴⁹⁾ Gewerks-Protokoll vom 21. Juli 1753.

kasse. Dafür zog die Gewerkskasse die bisher von jedem Stück Tuche den Schauern gezahlten 3 Pfennige ein. Ein Ausmessen der Tuche nach der Walke fand nicht statt, jedoch sollten die Schauer alle bei den Tüchern entdeckten Fehler nach Möglichkeit notieren. —

Als Fabrikeninspektor Gulde mit den Wälkern das Tuchreglement von 1772 besprach, wurde betont: Ein Tuch darf anfänglich nicht mit heißem Wasser angebrüht werden. Statt der Vollerde werden Seife, Mehl und Kammerlauge genommen, weil erstere für hiesige Tücher sich nicht schicken will.

Tuchmacher Johann Gottlieb Kittel erhielt im Januar 1786 von dem Madlower Wälder Rottke ein Tuch aus der Walke, das dem Tuchscherer Stöhr jun. übergeben wurde. Dieser stellte fest, daß das Tuch neben der Saalleiste streifenweise Flecke hatte an den Orten, wo die Leisten nicht gehörig ausgestrichen waren. Das Tuch kam daher nicht zur Schau, und die Ältesten urteilten, daß der Wälder keine Schuld habe, sondern die Flecke kämen daher, daß Kittel die zur Saalleiste genommenen Zwiste nicht rein ausgewaschen habe.

Bei der Verhandlung auf dem Rathause am 12. Februar wurde festgestellt, daß der Wälder nicht, wie es seine Pflicht war, die Saalleisten übereinander gelegt hatte, so daß ein Teil derselben in das Tuch hineingeschlagen worden war. Der Wälder mußte zugeben, daß er kürzlich ein ähnliches Tuch mit gleicher Saalleiste tadellos gewalkt hatte. Er wurde darum verurteilt, die Kosten für eine schaummäßige Farbe (4 Taler) zu tragen.

Schauzeichen. Schon am 20. Juni 1713 wurde verordnet, daß alle inländischen Tücher mit einem Blei, worauf ein Zepter und der Stadtname befindlich, versehen werden sollten. (Mylius VI Teil 2. Abt p. 142.) In demselben Jahr übernahm das Generaldirektorium an Stelle des General-Kriegskommissariats die Leitung des Manufakturwesens, und obige Verordnung scheint von ihm ausgegangen zu sein.

Das Jahr 1742 brachte die Bestimmung, daß im ganzen Lande die Plombe des Akziseamts und des Gewerks nicht wie bisher an einem Bindfaden, sondern im Tuche selbst, wo des Meisters Name befindlich, anzubringen sei. Diese Vorschrift verursachte viel Bewegung, weil die Tuchkaufleute dem Handwerksmeister die Plombe bezahlen sollten. In der Folgezeit mußte der Tuchfabrikant die Kosten tragen. Im Jahre 1750 stellte das Gewerk vor, daß, um den Unterschleif mit auswärtigen Tüchern zu verhüten, nichts besser wäre, als wenn der Name „Cottbus“ in den Tüchern eingenäht und eingewalkt würde, wogegen die Tuchhändler sich aber widersetzten. Sie standen in dem Verdacht, die Plombe von hiesigen Tüchern ab- und an anderen Tüchern anzumachen,

und durch ihren vereinigten Widerstand ward die Einnähung des Stadtnamens verworfen. Die Schauordnung von 1754 belegte Gewandschneider bezw. Tuchkaufleute mit einer Strafe von 100 Talern, wenn sie Tuch ohne Siegel kauften, und schließlich mußten sich die Kaufleute mit der Plombierung der Tücher abfinden.

Im Jahre 1773 setzte der Fabrikeninspektor Gulde aufs neue fest, daß bei allen Tüchern der Stadtname eingenäht und eingewalkt würde und ließ zugleich in den Berliner Zeitungen bekannt machen, daß die Liebhaber von hiesigen Tüchern, wenn sie solche kauften, sich lediglich durch den eingenähten Stadtnamen vergewissern könnten, daß solche hier fabriziert, alle übrigen aber, denen der Stadtname mangle, nicht für Cottbus erkannt würden. Allen Scheingründen der Kaufleute zuwider blieb diese Verordnung zum Besten der hiesigen Fabrikation bestehen.

Am 26. Juli 1780 war das hiesige Gewerk beim Kriegsrat Krusemark vorstellig geworden, statt der „perpetuirlichen“ (beständigen) Schauer wieder nach alter Weise Schauer anzusetzen, die jährlich abwechselten. Das Gewerk begründet dies damit, daß die beständigen Schauer leichter Fehler durchlassen, die den auswärtigen Ruf der hiesigen Fabrikation schädigen könnten, was den Rückgang ihres Erwerbes zur Folge hätte. Auch könnten die Tuchmacher aus gleichem Grunde den Tuchhändlern kein entscheidendes Votum bei der Wahl der Schauer zugestehen. Sie schlugen daher folgendes vor:

Der jüngste Schauer, der sogenannte Bleischläger, der ein Gehalt von 10 Talern jährlich bezog, rückt nach einem Jahre zum Walkschauer an der Stange auf, der 20 Taler erhält. Nach zwei Jahren wird er Rähmschauer und dort mit 3 Pfennigen für das Stück Tuch besoldet. Nach fünf Jahren wird er zum „jüngsten Handwerksmeister“ ernannt. Die fünf Schauer rücken in den fünf Jahren jährlich immer um einen Platz weiter. Auf den Bericht des Steuerrats Krusemark bestätigte die Kriegs- und Domänenkammer zu Küstrin am 31. Januar 1781 den Vorschlag des Gewerks.

Die Tuchhändler Lutze, Liersch und Lobedan beschwerten sich auf der Margaretenmesse zu Frankfurt a. O. 1773 bei dem Meßdeputierten, daß sie zwar 220 Stück feiner und Mitteltücher aus Cottbuser Fabriken auf die Messe gebracht, aber davon nur 22 Mitteltücher zum Preise von 19 bis 20 Talern verkauft hätten. Dieser geringe Absatz läge daran, daß in Cottbus von den Fabrikanten zu wenig Mitteltücher gearbeitet würden und daß der Stadtname in den Tüchern eingewirkt und eingewalkt sei. Ihre Abnehmer auf der Leipziger und Braunschweiger Messe hätten erklärt, daß die mit dem Namen Cottbus gezeichneten Tücher in

Sachsen, Thüringen, Schwarzburg, Hessen und einigen westfälischen Provinzen nicht eingebracht werden dürften.

Der Steuerrat Krusemark hatte sich mit dieser Beschwerde zu befassen und nach Anhörung des hiesigen Gewerks konnte er am 27. Februar 1774 berichten. In Cottbus würde meistens feine schlesische Wolle verarbeitet, die sich mehr für feine Tücher als Mitteltücher eigne. Wenn die Meister aus dieser Wolle nur Mitteltücher herstellten, so würden sie nicht auf ihre Kosten kommen. Aber sie hätten sich erboten, soviel Mitteltücher anzufertigen, als die Kaufleute vorher bestellten, damit sie nach der Höhe der Bestellung den Wollverkauf einrichten könnten. Uebrigens wären nach dem Schauregister

	Extrafeine Mitteltücher ordinaire		
de Trinit. 1771/72	1077	1767	230
1772/73	763	2190	278
1773/74	1029	2142	167

gearbeitet worden, fast doppelt so viel Mitteltücher als feine Tücher. Die Einwirkung des Stadtnamens sei bereits in Berlin und Driesen eingeführt und diene dazu, die Cottbuser Tücher von anderen schlechteren neumärkischen Tüchern zu unterscheiden. Der Name wäre auf dem Vorschlage bei dem Meisternamen angebracht, wo die Proben abgeschnitten würden. Ohne das Tuch zu verunstalten, könnten Blei, Siegel und Stadtname bei den für das Ausland bestimmten Tüchern weggeschnitten werden. Auswärtige Kommissionärs hätten aber dadurch die Gewißheit, daß sie Cottbuser Tücher kauften.

Wenn die Kaufleute bei hier angefertigten Tüchern Fehler feststellten, so müßten sie dies sofort bei dem Fabrikeninspektor und Gewerk anzeigen, damit eine scharfe Untersuchung erfolgen könnte.

Die Kriegs- und Domänenkammer Küstrin billigte in allen Teilen die Vorschläge des Gewerks, die Kaufleute wurden mit ihren Beschwerden abgewiesen und erreichten nur, daß der Stadtname künftig eingnäht, nicht eingewirkt wurde.

In den Jahren 1774 bis 1776 mietete das Gewerk auf der Leipziger Messe eine Kammer und die Fabrikanten reisten dahin mit ihren Tüchern. Kein auswärtiger Käufer beschwerte sich über die Einnähtung des Stadtnamens.

Am 15. Oktober 1781 wurde durch die Aeltesten und Deputierten des Tuchmachergewerks den Peitzer Meistern die Benutzung der hiesigen Walke gekündigt. Die Peitzer wandten sich darauf an den hiesigen Magistrat um Vermittelung und erklärten, wenn ihre Tücher nicht gewalkt und geschaut würden, hätten sie keine Abnehmer und

müßten die Profession einstellen. Die hiesigen Gewerksmeister blieben bei ihrem Beschluß, weil sie die Walke selbst nötig brauchten, und die schlechte Peitzer Ware, die ohne Aufsicht gefertigt wäre, nicht unter ihre gute Ware mischen lassen wollten, um den guten Ruf der Cottbuser Tuche zu wahren.

Am 6. August 1782 beschließt das Gewerk, daß angesichts der Schulden von 1350 Talern, die durch den Bau und die Unterhaltung der Walken entstanden waren, jeder fremde Meister 5 Taler bezahlen muß. Wenn aber ein fremder Geselle eines hiesigen Meisters Tochter heiratet und sich hier etabliert, soll er gleich einem Meistersohne von dieser Abgabe befreit sein.

Am 28. April 1791 verfügte das Generaldirektorium auf Grund einer Untersuchung des Geheimrats Salzmänn vom Fabriken-Departement, die von diesem vorgeschlagenen Verbesserungen der Schauanstalten näher zu untersuchen und mit dem hiesigen Gewerk und den Tuchkaufleuten zu besprechen.

Es dauerte aber bis zum Jahre 1799, ehe der Kriegsrat Pappritz dem hiesigen Magistrat Mitteilung zugehen ließ. Die Untersuchung war durch Klagen über schlechte einländische Tücher und den Verfall der Tuchmacherei hervorgerufen worden. Aus der Antwort des Magistrats füge ich folgende Punkte an. Es findet eine Roh- und Rähmschau in Cottbus statt, die von besonderen Schauern unter Oberaufsicht der aus den Schauern hervorgegangenen Gewerksältesten ausgeführt wird. Diese besitzen daher langjährige Erfahrung in der Beurteilung eines Tuches nach Wollmenge und Güte, nach Beschaffenheit des Gespinnstes, der Kette und des Einschlags und ob das Tuch extrafein, meßfein, mittel, ordinär, schlecht oder gut ist. Fehlerhafte Tuche erhalten nach der geltenden Schauordnung von 1754 nicht das Schauzeichen, der Eigentümer muß sie zurücknehmen und darf sie nur außer Landes verkaufen. Streitfälle werden vom Fabrikeninspektor entschieden, der auch Färber, Appreteure und Walker zu ihrer Pflicht anzuhalten hat und sie nach den geltenden Bestimmungen auch zum Schadenersatz heranzieht. Zu Schauern werden gewöhnlich nur solche Meister gewählt, die sich durch vieljährige Fabrikation die nötige Kenntnis verschafft haben. Eine Kautionspflicht ist von den Schaumeistern nie verlangt worden, da sie Hauseigentümer und damit im Schadenersatzfalle zahlungsfähig sind. Bei der Rohschau werden die Tücher vor der Walke in Ansehung der Länge und Breite über den Tisch und wegen der übrigen Qualitäten über die Stange gezogen, bei der Rähmschau am Rahmen besichtigt, fehlerhafte Tücher werden in der Ellenzahl heruntergesetzt. Die vier Schauer erhalten 10, 15, 20 Taler jährlich, können aber nicht gleich nach der

Walke die Tücher besichtigen, da sie sonst ihr eignes Gewerbe vernachlässigen würden. — Fehlerhaft befundene, z. B. blindstreifige, Tücher wurden in der Regel geschlitz't, zum Mißfallen der Kaufleute, die den Fehler durch einen Faden angedeutet wissen wollten, um das Tuch leichter verkaufen zu können. Die Aeltesten meinten jedoch, daß ein Faden leichter entfernt werden könnte. Die Rähmschau geschah alle Nachmittage, die Schauer wurden dabei unvermutet durch den Fabrikeninspektor und die Gewerksältesten kontrolliert. Fleckige Tücher mußte der Färber noch einmal färben.

Bisher hatte die Schau in einem Nebenraum der Stadtwalke stattgefunden, da aber der Raum zu klein war, kaufte das Gewerk vom Weißgerber Lehmann 1798 ein Gerbehaus für 1200 Taler und beschloß, es zu einem Schauhaus einzurichten.

Am 13. Februar 1800 erließ das Generaldirektorium eine neue verbesserte Schauordnung, die die nicht mehr zeitgemäßen Bestimmungen von 1723, 1754 und 1787 beseitigte. Mit Rücksicht auf die Anzahl der Fäden in der Kette, auf Länge, Breite und Gewicht der Tuche erhielten die Fabrikanten mehr Freiheit. Es sollte aber darauf gehalten werden, daß das Tuch am Ende nicht aus geringerer Wolle oder loser gewebt und daß sein richtiges Maß durch die angehängte Plombe angegeben würde, um den Käufer von jeder Uebervorteilung zu bewahren.

Am 6. April 1802 verfügte die Kriegs- und Domänenkammer, daß künftig nach dem Wunsch der Kaufleute das Schauzeichen in dem Vorschlage in die Breite eingeschlagen werden sollte. Die Kammer hielt die dagegen vorgebrachten Gründe des Gewerks für unerheblich, ebenso sollte die Anzahl der Kleeblätter nach der Güte des Tuches bestimmt werden, da diese Einrichtung schon durch das Rescript vom 13. Februar 1800 für gut befunden war.

Auf der Michaelismesse in Leipzig 1804 hatte sich der Meßdeputierte, Kriegsrat Stelzer bei den hiesigen Kaufleuten über die Mängel der hiesigen Schauanstalten erkundigt. Nach seinem Bericht verlangte die Küstriner Kammer vom Magistrat eine eingehende Untersuchung. Dieser verhandelte mit den Gewerksältesten, Schauern und Kaufleuten am 13. Dezember 1804 und formulierte Vorschläge zur künftigen Ausföhrung der Schau, die für den Absatz der Tücher wichtig war und den guten Ruf der Cottbuser Tücher sichern sollte.

Man kam überein

1. $\frac{3}{4}$ breite ganz aus veredelter spanischer Wolle gearbeitete Tücher erhalten im Vorschlage des Tuches der Breite nach 5 Kleeblätter, die Zahl $\frac{3}{4}$ und die Buchstaben S. F. (Superfein) die eingnäht und eingewalkt sein müssen.

2. $\frac{3}{4}$ breite Tücher aus nicht veredelter Wolle erhalten, wenn sie nicht mangelhaft sind, 4 Kleeblätter und die Buchstaben S. F.
3. $\frac{3}{4}$ breite Tücher mit Kette und Einschlag aus gestrichenem Garn erhalten 4 Kleeblätter und die Zahl $\frac{3}{4}$ im Vorschlag.
4. $\frac{3}{4}$ breite Tücher aus halb gestrichenem Garn (Kette auf kleinen, Einschlag auf großen Rädern gesponnen) erhalten 4 Kleeblätter ohne die Zahl $\frac{3}{4}$. (NB. Die Gewerksältesten wollten nicht das Weglassen der Breitenzahl zugestehen, weil sie einen geringeren Preis der Tücher fürchteten.)
5. Tücher, als Mittelgut erhalten 3 Kleeblätter. Die Tuchhändler behaupten dabei, daß die Schau nicht mehr nach dem vom Fabrikeninspektor Gulde 1785 entworfenen Reglement ausgeführt und die von demselben erlassene Instruktion für die Schauer von diesen nicht beachtet wurde.

Ferner fehle es an Trockenhäusern, wo zur Winterszeit und auch im Sommer die Tücher aufgehangen, geräht und getrocknet werden könnten. Manche Farben vertrugen nicht die Sommerhitze. Daher wäre eine Unterstützung des Staates für die Appreteurs, die durch Geschicklichkeit, Fleiß und guten Willen bei ihren Arbeiten sich auszeichneten, sehr zu empfehlen.

Uebereinstimmend halten alle Beteiligten eine Schau gleich nach der Walke vor der Appretur für sehr zweckmäßig, wobei durch einen neuen Schauer die Tücher in der Breite und Länge nachgemessen werden müßten.

Für die im Jahre 1799 geplante Verbesserung der Schau fehlte das Genehmigungs-Rescript, darum war von diesen Vorschlägen kein Gebrauch gemacht worden. Die Kammer genehmigte am 17. Januar 1805 die vorgeschlagenen Verbesserungen der hiesigen Schauanstalten und wies den Fabrikeninspektor an, auf die Ausführung genau zu achten.

Kriegsrat Pappritz sandte am 5. März 1805 ein für die Stadt Brandenburg entworfenes Schaureglement, datiert vom 20. Oktober 1804, mit der Forderung an den Magistrat, im Verein mit dem Fabrikeninspektor und dem Gewerk zu untersuchen, ob das Reglement und mit welchen Abänderungen auch in Cottbus eingeführt werden könnte.

Das Gewerk sprach sich dahin aus: In Cottbus bestand schon eine Walk- und eine Rahmschau, noch ehe die Schauordnungen von 1723 und 1754 erschienen, die den hiesigen Verhältnissen angepaßt wurden. Die einzelnen Bestimmungen sind verschiedentlich, zuletzt in den Jahren 1785, 1787, 1800 verbessert worden, so daß sie keiner Zusätze mehr

bedürfen, zumal andere Fabrikstädte nicht die Sorten und Qualitäten aufweisen können, wie sie hier angefertigt werden. Die Brandenburger Bestimmungen enthalten für Cottbus nichts Neues, was mit Nutzen anzuwenden wäre. Die hiesige Fabrikation legt sich mehr und mehr auf die feinen Tücher, die der Mittel- und ordinären Tücher nimmt immer mehr ab. In Brandenburg wurden nur Fries, Boy und Flanell hergestellt, hier fast gar nicht, daher wäre eine Abänderung der hiesigen Schau nach dem Muster Brandenburgs nicht angebracht. In diesem Sinne berichtete auch der Magistrat am 14. April 1805.

Zu Amsterdam in die Holland
schöne Farben sind allda bekannt,
grün und himmelblau, gelb und aschengrau
wie auch etwas Karmohsien.

Altes Gesellenlied.

DAS FÄRBEN

In den Akten findet man auch hin und wieder Andeutungen über die Färberei. Vielfach färbte der Tuchmacher seine Tuche allein, namentlich, wenn er sie selbst verbrauchte. Verboten war den Tuchmachern mit eigener Färbereinrichtung, für andere zu färben. Ebenso durften Tuchhändler nicht außerhalb Landes färben lassen. (General-Privileg von 1734.) Bessere Tücher färbte der Schönfärber oder Schwarzfärber. 1785 gab es in Cottbus einen Schönfärber und acht Schwarzfärber, die sich mit auswärtigen Berufsgenossen zu einer Zunft^{oo}) zusammengeschlossen hatten. Die Färberei stand im Vergleich mit der heutigen noch auf einer sehr unvollkommenen Stufe. Sicher ist die Anwendung von Farbstoffen aus dem Pflanzenreiche, die man bevorzugte. Die Akzise-register, die leider nur für drei Jahre vor und nach dem Siebenjährigen Krieg vorliegen, lassen einen Einblick in den Verbrauch an Farbstoffen zu.

Verzeichnis der in den 3 Vor- und Nachkriegsjahren in Cottbus eingeführten und verbrauchten Farbstoffe nach den Akziseberechnungen.

Jahr	Röthe		Krapp		Weyd		Safflor	
	Ztr.	à 6 Tal.	Ztr.	à 10 Tal.	Ztr.	à 4 Tal.	Ztr.	à 18 Tal.
1753—1754	16	96 ^{Gr.}	1 ³ / ₄	12 12 ^{Gr.}	4	16	23	414
1754—1755	17 ¹ / ₈	102 18	2 ¹ / ₂	25	3 ¹ / ₂	14	25 ¹ / ₂	459
1755—1756	13 ¹ / ₂	81	3 ³ / ₄	7 12	2 ³ / ₄	11	18 ¹ / ₂	333
	46 ⁵ / ₈	279 18	5	45	10 ¹ / ₄	41	67	1206
1763—1764	12 ¹ / ₄	73 12	3 ³ / ₄	7 12	2 ¹ / ₂	10	26	484
1764—1765	9 ³ / ₄	58 12	1 ¹ / ₂	15	1 ³ / ₄	7	30 ¹ / ₂	549
1765—1766	13 ¹ / ₂	81	2	20	3	12	35	630
	35 ¹ / ₂	213	4 ¹ / ₄	42 12	7 ¹ / ₄	29	91 ¹ / ₂	1663

Am 21. März 1758 empfahl König Friedrich den auf dem Gute des Barons v. Vernezobre zu Hohenfinow gebauten Krapp (Rubia tinctoria) allen neumärkischen Tuchmachern und Tuchkaufleuten. Bisher war durch den Krapp viel Geld außer Landes gegangen.

Die Cottbuser Färber und Tuchmacher erklären darauf, daß sie beim Färben keinen Krapp gebrauchen.

Am 28. März 1758 verfügt Friedrich, daß zum Färben keine unechten Farben zu verwenden seien.

Man hat auch in Cottbus versucht, die Farbstoffe aus den Farbpflanzen selbst zu gewinnen und diese anzubauen. Johann Friedrich Beuch, Dr. med. und Bürgermeister, legte 1723 eine Röthepflanzung (*Rubia tinctoria*) an. Zur Einrichtung streckte die Stadt 400 Taler vor und stellt die Dienste der Ratsuntertanen gegen Leistung des Dienstgeldes zur Verfügung. Im ganzen bearbeitete Beuch 30 Quadratruten, ein Stück lag in der Prior bei Kolkwitz, eins in den Kapellengärten, 16 Ruten in Schulzens Krautgarten. Trotz aller Sorgsamkeit und Mühe von Seiten Beuchs brachte die Plantage keinen Gewinn. Von 1729 bis 1749 wurden 315 Taler, 2 Gr., 9 Pfg. vereinnahmt und 687 Taler, 2 Gr., 10 Pfg. verausgabt.

In manchen Jahren wurde gar keine Einnahme erzielt. Im Winter 1740/41 gingen die Pflanzen durch die Kälte, im Sommer 1742 durch die Dürre zugrunde. Die Kämmerei hatte dabei einen Verlust von 754 Tlr. 12 Gr.

Am 29. März 1756 erbot sich Apotheker Stricker, Waid (*Isatis tinctoria*) anzubauen, wenn ihm von der Stadt dazu ein Fleck angewiesen würde. Im Garten des früheren Spremberger Torwärters führte Stricker seinen Versuch aus. Ueber den Erfolg sind keine Nachrichten vorhanden. Schönfärber Rückheim betrieb seit 1774 den Anbau von Wau (*Reseda luteola*). Er erklärt am 30. April 1777, daß er keinen Wau und Waid brauche und mit solchen Krautpflanzen nicht versehen sei. Auf das Pfund Waukraut, das er höheren Orts zu einem Versuch empfangen habe, hätte er eine Quantität Wasser gegossen, und nachdem er solches in Digestion gestellet, Leinenzeug damit gefärbet. Mit dem Waidanbau könne er sich nicht weiter abgeben, er müßte sonst seine Profession vernachlässigen. Tuchmacher Hähre erhielt auch 6 Schock Waidpflanzen durch die Kriegs- und Domänenkammer, allein von seinen Erfolgen vermelden die Akten nichts. — Einen Antrieb erlebte die Färberei im 18. Jahrhundert durch die Verfügung der Neumärkischen Kammer vom 9. Juli 1777, nach der nur auf gefärbte und appretierte Tücher das *praemium* fiel. Am 13. November 1777 reicht der Magistrat ein Verzeichnis von 69 Tüchern ein, für die das *Praemium* erbeten wird.

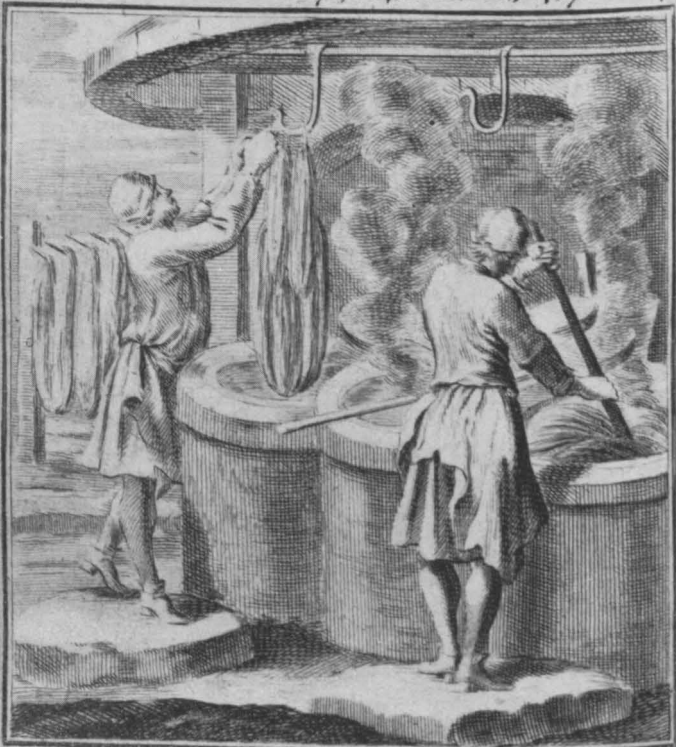
⁵⁰⁾ Aeltestes Privileg vom 25. 11. 1586. Städt. Urk. 377a.

Der Farber
Hier ist kein Streit, nur Zünigkeit.



Durchfarbe Herk. und Seelen ganz,
 Jesu - Blut, mit Purpur - Glanz,
 dem Aug des. Höchsten sügefallen;
 Das; (wie die Farbe Schönheit bringt,
 wann sie durch bleiche Wollen dringt.)
 dein Licht u: Schmück haßt in uns alle.

(Der Garn-Färbe.)
 Still sein und duffer machen, daß in ander Bosheit lacht



Es bleibet doch nicht auff dem Grund,
 in des berußten Kessels Mund
 das Garn, das iner auffwärts steigt;
 Sodann vff die Unschuld auch kein Druck,
 weil sie inr schonen Tugend schmücket,
 sich über der Verleumdung zerget.

Davon sind 21 blau, 12 rot, 9 schwarz, 7 grün, 4 weiß, 4 braun, 3 grau, 3 blümerant, 2 leberfarben und je 1 karmesin, zimtfarben, schiefergrau, lila. Die Farben blau und rot scheint man bevorzugt zu haben.

Am 8. März 1738 bestand das Gewerk der Schwarz- und Schönfärber aus fünf Meistern. Jeder legte jedes Quartal 1 Groschen in die Kasse, so daß die jährlichen Beiträge 20 Groschen ausmachten. Bei Aufnahme eines Lehrlings mußte 1 Taler gezahlt werden. Das Meisterrecht wurde von einem Meistersohn mit 6 Talern, von einem Fremden mit 12 Talern bezahlt. Die Einnahmen wurden zur Unterstützung abgebrannter Meister in andern Städten und wandernder Gesellen, auch zu den Zusammenkünften des Gewerks verwendet. Wenn die Ausgaben höher waren als die Einnahmen, wurden besondere Auflagen erhoben.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die Mehrzahl der Tuche noch in rohweißem Zustande auf den Messen verkauft. Die Meßkäufer brachten die Tücher nach ihrer Heimatstadt und ließen sie dort färben. Die gewöhnlichen Tücher wurden hier von den Tuchmachermeistern entweder im eigenen Hause oder im Gewerksfärbehaushaus schwarz gefärbt. Die schwarze Farbe wurde von den Meistern bevorzugt. Das ersieht man schon daraus, daß sich die Zunft der Färber „Schwarzfärber“ nannte. Am 5. Dezember 1766 wird sämtlichen Tuchfabrikanten bekannt gemacht, daß nun ein Schönfärber angesetzt ist, und daß kein Fabrikant mehr seine Tücher in ausländischen Städten färben lassen darf. Nur die wenigen besseren Sorten schickte man dem Schönfärber zu. Bei der Zählung 1785 gab es in Cottbus einen Schönfärber — und acht Schwarzfärbmeister mit acht Gesellen und acht Lehrlingen.

Die Tuchmacher Gottlob Kahle, Michael Funcke, Gottlieb Kittel hatten je ein Tuch, Gottlieb Röstel zwei Stück in Forst färben lassen. Die Schauordnung verbot das Färben der Tücher im Auslande (Forst gehörte zu Sachsen). Zur Verantwortung gezogen, erklären die Meister, daß ihnen zwar das Verbot bekannt sei, aber daß sie der Meinung gewesen seien, es habe nur Geltung, solange ein Schönfärber in Cottbus sich befinde. Da der bisherige Schönfärber verzogen sei, hätten sie sich für berechtigt gehalten, in der nächsten Färberei Tuche färben zu lassen. Röstel hatte seine beiden Tücher nach Sorau geschickt. Die Küstriner Kammer entschied auf die Anzeige am 29. Februar 1768: Für jedes in Sachsen gefärbte Stück Tuch sind künftig 50 Taler Strafe zu zahlen. Die Tuchmacher-Aeltesten mußten nach Bekanntgabe der Verfügung das Gewerkszeichen mit der Abschrift herumgehen lassen.

Meß- und Ausschnitttücher wurden 1791 verschiedentlich mit falschen und schlechten Farben versehen, daher erließ der Magistrat folgende Bekanntmachung, die durch den Jungmeister Spaarmann sämtlichen Meistern zur Unterschrift vorgelegt wurde.

„Da bei dem Magistrat verschiedentlich die Anzeige gemacht worden, daß sowohl Meß- als Ausschnitttücher mit falschen und schlechten Farben versehen werden, welches aber dem Debit hiesiger Tücher höchst nachteilig ist, als wird dem Löbl. Gewerk in Erinnerung gebracht, die Tücher gehörig zu färben, damit die Käufer derselben nicht hintergangen werden. Die Appretur-Schauer sind angewiesen worden, auf gute Farben der Tücher ein wachsames Auge zu haben und die Contravenienten gehörig anzuzeigen.

Cottbus den 22. Oktober 1791.

Gulde. Melcher. Krüger. Werner.“

Sämtliche Meister bis auf einige unterschrieben diese Bekanntmachung, als der Jungmeister sie vorlegte. Tuchmacher Köhler weigerte sich. Zur Verantwortung gezogen, erklärte er, daß, da er eine etwas saure Stimme habe, er geglaubt habe, auch keine Modenfarben mehr auf die Tücher setzen zu dürfen. Wegen seines Ungestüms wurde er mit 12 Stunden Arrest oder 1 Taler Strafe belegt. Köhler zog es natürlich vor, den Arrest abzusitzen.

Am 19. Dezember 1801 wurden die hiesigen Schönfärber vernommen, welche Nachteile sie aus dem Verbot der Einfuhr sächsischer Tücher hätten. Seit 1766 bestanden erst in Cottbus Schönfärber, die durch das Färben sächsischer Tücher ihre Existenz hatten, da bei einem Färberlohn von 3 Talern für das Stück etwa 3600 Taler an sächsischen Tüchern verdient wurden. Für hiesige feine Tücher erhielten die Färber 6 Taler für das Stück, weil sie für die hiesigen Tücher die besten Farben nahmen und besondere Küpen ansetzten, was bei den sächsischen Tüchern nicht der Fall war, die nicht sofort, sondern erst dann in die Färberei gelangten, wenn eine bestimmte Menge sich angesammelt hatte. Aus Guben, Forst, Calau, Spremberg, Lübben, Kloster Zelle, Fürstenberg, Luckau liefen jährlich 1200 bis 1400 Stück zum Färben in Cottbus ein. Bei den 800 Tuchen, die für hiesige Fabrikanten blau oder grün jährlich zu färben wären, könnten sie bei einem Durchschnittslohn von 4 Talern pro Stück nicht leben, ohne die Färberei sächsischer Tücher könnten sie sich in Cottbus nicht halten. Das Färben sächsischer Tücher wurde daraufhin gestattet.

Zu Anfang des neuen Jahrhunderts wurden meistens ausländische Farbhölzer zum Färben verwendet.

Als auf Antrag des Fabrikanten Samuel Gottfried Zesch Spr. Vorstadt 6 der Magistrat mit dem Gewerksältesten Kobley 1803 den Betrieb untersuchte, fanden sie an vorrätigen Farbwaren 3 Ztr. Gelbholz, 2 Ztr. Blauholz, 1 Ztr. Fernebock (Pernambukholz), 1 Ztr. Röthe, 2 Ztr. Leim, $\frac{1}{2}$ Ztr. Sandel.

DIE APPRETUR IM 18. JAHRHUNDERT

Die Appretur der Tuche umfaßte das Rauhen, Trocknen und Scheren. Durch die Walke wurde auf der Ware eine wirre Filzdecke erzeugt, die durch das Rauhen auf einer oder beiden Seiten aufgelöst wurde, um die für den inneren Halt entbehrlichen Wollhärchen in bestimmter Richtung auf die Oberfläche zu bringen. Man gebrauchte dazu die Rauhkarden, die Fruchtköpfe der Kardendistel. Die angebaute Spielart der Distel hat auf ihren Köpfen gekrümmte Häkchen. (*Dipsacus Fullonum*.)

Die Rauhkarden wurden in 7 bis 9 Abstufungen angewendet, erst die ganz abgenutzten, zuletzt die neuen scharfen, um den Stoff nicht so anzugreifen und seine Oberfläche gleichmäßiger zu machen. Der Stoff mußte feucht sein, weil die Wollhärchen die Eigenschaft haben, in der Stellung zu verbleiben, in der sie aus dem nassen in den feuchten Zustand übergehen und weil die Karden das trockene Haar herausreißen würden.

Nach dem Gebrauch wurden die Karden getrocknet und die angesetzten Wollhaare entfernt. Das Tuch lief durch eine mit weichem Wasser gefüllte hölzerne Rauhmulde, dann über ein Doppelreck, an dem gewöhnlich zwei Arbeiter beschäftigt waren. Jeder hatte in der linken Hand eine glatte hölzerne Leiste zum Festhalten des Tuches, in der rechten das mit zwei bis vier Reihen Karden besteckte Rauhkreuz. Jeder Arbeiter führte 36 Striche auf der Fahne gegen den Mantel hin aus. Fahne nannte man den Teil des Tuches, der vom Reck an bis zum Knie des Rauhers reichte und Mantel das Ende des Tuches. Diese Vorschriften sind zum größten Teil schon in der Schauordnung von 1754 „Von der Zurichtung der Tücher“ enthalten, wo genau angegeben wird, wie oft grobe und feine Tücher geraucht werden müssen.

Nach dem Grundsatz des großen Königs „Was im Lande gebraucht wird, muß auch im Lande erzeugt werden“, kann man sich nicht wundern, wenn er auch dem Kardenbau in seinen Landen das Wort redete. Im Berliner Lagerhause wurden jährlich 40 000 Karden verbraucht, die meistens aus dem Auslande bezogen werden mußten. In Cottbus ließ man sie aus der Umgebung von Halle schicken.

Am 19. März 1771 wird der hiesige Magistrat durch die Kriegs- und Domänenkammer zu Küstrin aufgefordert, zu berichten, ob es möglich sei, den Kardenbau bei Cottbus einzuführen. Der Magistrat konnte am 29. April 1771 schreiben, daß der Fabrikant Gottlob Haehne schon seit drei Jahren (seit 1768) den Kardenbau pflege, 1769 20 000 Stück und 1770 30 000 brauchbare Karden von 24 Schock Pflanzen gewonnen habe. 22 000 habe er dem Tuchbereiter Jahn, das Tausend zu 20 Groschen verkauft. Die aus Sachsen bezogenen Karden kosteten damals 1 Taler das Tausend. Auch der Verwalter des v. Vernezobreschen Gutes Wilmersdorf gab sich mit Kardenbau ab. Am 25. Mai 1773 forderte der Commissarius loci Krusemark zwei jährliche Aufstellungen über die Kardenpflanzungen, über die gesäten und verpflanzten Disteln im Frühjahr, über die gewonnenen im Herbst. Soweit die letzteren aus den Akten festgestellt werden konnten, sind sie in nachstehendem Verzeichnis enthalten.

Anzahl der Kardenbauer und der gewonnenen Karden in Cottbus nach den städtischen Akten.

Jahr	Anzahl	gew. Karden	Jahr	Anzahl	gew. Karden
1773	5	30 700	1785	5	56 500
1774	4	22 000	1786	8	21 900
1775	5	35 800	1787	6	53 200
1776	7	65 000	1788	6	73 000
1777	7	145 500	1789	7	91 000
1778	6	142 000	1790	6	50 000
1779	3	106 000	1791	6	52 000
1781	4	88 000	1792	5	13 000
1783	4	102 000	1793	2	20 000
1784	5	241 000	1797	4	41 000

Das geringe Ergebnis mancher Jahre erklärt sich aus den sehr kalten Wintern, z. B. 1786, vielfach auch aus der eingetretenen großen Nässe, durch die die ausgepflanzten Karden zu Grunde gingen. Der Anbau war daher nur in manchen Jahren lohnend, doch waren die hiesigen Karden den Hallischen Karden an Güte gleich.

Tuchrahme. Nachdem das Stück fertig geraucht war, wurde es getrocknet, und zwar in gespanntem Zustande. Man bediente sich dabei der Tuchrahmen, oder wie die Cottbuser sagen, „der Tuchrahme“. Dies waren eichene Säulen, die in einer gewissen Entfernung in die Erde gerammt und durch Querleisten verbunden waren. Die obere Leiste war unbeweglich, man nannte sie „Blattstück“, die untere bewegliche Leiste hieß „Scheide“. Die erste Säule war der Länge nach ebenso wie

das Blattstück und die Scheibe mit eisernen Hakennägeln (Klavieren) besetzt. Man befestigte das eine Ende des Tuches mittels der Hakennägeln an die erste Säule und spannte das entgegengesetzte Ende in ein Leistenholz oder in „die Wage“, die durch ein Seil an die letzte senkrechte Säule des Rahmens befestigt wurde, nachdem der Arbeiter das Tuch bis zu einer gewünschten Länge ausgezogen hatte.

Da im 18. Jahrhundert unter den Tuchmachern der Glaube bestand, die Sonne sei zur Erzeugung des Glanzes auf dem Tuch notwendig, besprengte man das ausgespannte Tuch öfters mit Wasser.

Am 16. Dezember 1729 beginnen die städtischen Akten über die „Tuchrähme“. Tuchbereiter und Tuchscherer sollten 4 Gr. jährlichen Grundzins für einen Rahmen von eines Tuches Länge entrichten. Es mochte ihnen dies zu viel sein, und der Geheimrat St. Paul bestimmte mit Genehmigung der Kriegs- und Domänenkammer zu Küstrin, daß für jede Elle Rahmen jährlich 3 $\frac{1}{2}$ gegeben werden sollten. Damals waren in Cottbus

die Tuchbereiter

Mstr. Michel Leder	3 Rähme	= 144 Ellen	= 1 Taler 12 Gr.
„ Becker	2 „	= 144 „	= 1 „ 12 „
„ Noßke	1 „	= 96 „	= 1 „ — „
	<hr/>		
	6 Rähme	384 Ellen	

die Tuchscherer

Mstr. Johann Krüger	2 Rähme	= 96 Ellen	= 1 Taler
Zichorius Erben	1 „	= 48 „	= — „ 12 Gr.
Schertzmeyer	1 „	= 48 „	= — „ 12 „
Johann Müller	3 „	= 144 „	= 1 „ 12 „
Mstr. Stiehr	3 „	= 144 „	= 1 „ 12 „
„ Balzer	1 „	= 120 „	= 1 „ 6 „
„ Ufert	3 „	= 216 „	= 2 „ 6 „

	<hr/>		
	14 Rähme	816 Ellen	
dazu	6 „	384 „	
	<hr/>		
	20 Rähme	1200 Ellen	

1732 gab es schon 50 Rähme, für die pro Stück 4 Gr., im ganzen 8 Tal. 8 Gr. jährlich als Kanon entrichtet wurden. Diese Summe mußte von beiden Gewerken zusammengebracht und auf einem Brett bezahlt werden. Die Tuchbereiter sollten die eine Hälfte, die Tuchscherer die andere zahlen; diese besaßen 33, jene 23 Rähme; daher fühlten sich die Tuchbereiter benachteiligt und richteten an den Commissarius loci das Gesuch, den Zins nach der Stückzahl der Rähme festzusetzen. Fortan wurden für das Stück 4 Gr. gezahlt.

1790 kam es vor, daß die zwischen dem Hause des Lohgerbers Persch und der Bastei am Spremberger Tor längs der Stadtmauer aufgestellten Tuchrähme zur Abend- und Nachtzeit durch groben Unfug gemißbraucht wurden. Die Tuche an den Rähmen wurden mit Messern zerschnitten, mit Kot besudelt und beschmutzt, wodurch oft den Tuchbereitern und Tuschserern nicht geringer Schaden entstand. Diese schlugen daher dem Magistrat vor, die Passage längs der Rähme zur Abend- und Nachtzeit durch zwei Pforten zu schließen und Warnungstafeln aufzustellen, worauf auch der Magistrat einging und die Kosten übernahm.

Am 6. März 1795 besichtigten Senator Kieschke und Kriegsrat Wilcke mit dem Planteur Otto, dem Pflieger der städtischen Maulbeerpflanzungen, einen Fleck vor dem Spremberger Tor in Länge von 108 Fuß längs des Thorschreiber Brockmanns Garten. Der Tuchbereiter Johann Quitzke wollte hier einen Rahmen von zwei Tuch Länge aufstellen. Da der Fleck noch planiert werden mußte, ward dem Quitzke gestattet, die Erdmassen, welche aus dem Graben dicht am Gewölbe herausgeworfen worden waren, zu benutzen. Zu seinem Platz sollte sich der Tuchbereiter auch einen Gang schaffen und dabei die kleine Brücke über den Wasserlauf, der durch das Gewölbe ging, unterhalten. Fünf alte Maulbeerbäume mußten weggenommen werden.

Außer diesem Fleck erhielt Quitzke einen zweiten „an dem zweiten Graben, der auf den Gottesacker⁵¹⁾ zugehet“, 60 Fuß lang, zugewiesen. Am 26. August 1799 richtete Quitzke an den Magistrat ein Gesuch:

„Ich habe einen Tuchbereiter Rahm nahe an dem Spremberger Thore unterwärts der Thorschreiber Wohnung an den Stadt-Graben. Dieser Thorschreiber hält sich Schweine auf der Mast in einem Stall bey seinem oberhalb liegenden Garten, dagegen mein Rahm unterhalb lieget. Die Jauche fließet von oben herunter, so daß ich an meiner Arbeit nicht nur gehindert, sondern auch meine Tuche können auch von den Tuchhändlern wegen des bey meinem Rahm befindlichen Koths nicht besichtigt werden. Dadurch verliere ich meine Kunden und Käufer, und wenn ich mein Tuch an Rahm an- und abschlage und es mir herunterfällt, so verursacht es mir wegen des bey dem Rähm befindlichen Schweine-Koths oftmals großen Schaden. — Es hat den Anschein, daß mir der Thorschreiber vorsätzlich Schaden thue, um sein Lustgärtchen zu conserviren.“

Obwohl Quitzke um Abschaffung des Schweinestalles bat, blieb dieser bestehen, aber die Gosse wurde in den Stand gesetzt. -

⁵¹⁾ Gemeint ist der Friedhof vor dem Spremberger Tore.

Am 24. Oktober 1796 zeigten die Tuchbereiter an, daß die Anstellung eines Nachtwächters bei den Rahmen höchst notwendig wäre, da dem Meister Bieskopf von ausgehängten Tuchen 20 Ellen abgeschnitten worden seien und er einen Schaden von etwa 30 Talern habe. Die Tücher müßten bei nasser und feuchter Witterung am Rahm verbleiben, sonst könnte man das Tuch in der gleichen Breite nicht wieder am Rahm aufspannen, weil es zusammentrete. Dem Gewerke fiel es schwer, das Lohn des Wächters zu zahlen. Daher schlugen sie vor, daß das Tuchmachergewerk ihnen zu Hilfe komme und für jedes Tuch 1 Pfg. entrichte. Die Tuchmacher wollten sich zu keiner Abgabe verstehen und meinten, jeder, der ein Stück Arbeit bekäme, müßte für die Sicherheit haften. Am 30. Januar 1799 zeigen die Meister Stöhr jun., Jahn und Quitzke an, daß die Hunde auf der Neustadt ihre Tücher zerrissen hätten. Sie vermuten, daß vorher von bösen Händen Einschnitte in die Tücher gemacht worden wären, so daß die Lappen herunterhingen. Die Hunde würden sonst die ganzen Tücher in Ruhe gelassen haben. Der Magistrat beschließt darauf, die Neustädter sollen ihre Hunde nicht herumlaufen lassen, und der Ratsvogt Golling soll sich der Sache annehmen.

Nach dem Trocknen erfolgte das Scheren. Man gebrauchte dazu einen an den Ecken abgerundeten Schertisch, dessen Platte mit Scherflocken gefüttert war und über den eine wollene Tuchdecke und darüber eine Zwillichdecke gezogen wurde. Ueber den nach einer Seite geneigten Tisch wurde das Tuch gezogen und mit Häkchen befestigt. Das Ende des Tuches ruhte auf einer Horde unter dem Tisch. Die Tuchscherer war eine große Schere mit zwei Blättern. Das dünnere, der „Lieger“, wurde mit 50 bis 80 Pfund belastet, damit es fest auflag, und langsam nach vorne geschoben. Das dickere Blatt, „der Läufer“, ging bei der Arbeit über Tuch und den Lieger hinweg. Das Wollhaar wurde zunächst mittels einer Bürste aufgerichtet und dann die beschwerte Schere langsam bis zum Ende des Tisches weitersgeschoben, wobei der Scherer langsam schloß und öffnete. Vor jedem Schnitt wurde der Lieger eingölt. Die Arbeit war schwer, mühsam und erforderte große Sorgsamkeit und Geschicklichkeit. Es kam vor, daß Wollhärchen unabgeschnitten blieben (Schmitzer) oder „Rattenschwänze“ entstanden, wenn die Schere über nicht geöffnete Walkfalten hinwegging. Manchmal geriet auch ein Haar zwischen die Scherblätter (Kleben).

Nach dem Scheren wurde das Tuch auf einem Bürsttisch gebürstet, um es von Staub zu reinigen und die Oberfläche gleichmäßig zu machen und dann gepreßt. Man legte das Tuch in ent-

sprechende Falten zusammen, schob dazwischen Tafeln aus Pappe, Preßspäne, und brachte das ganze Stück in eine hölzerne Presse.

Am 18. Juni 1744 beschwerte sich der hiesige Tuchhändler Lobedan, daß auf der letzten Leipziger Messe die Cottbuser Tücher schlechte Appretur gehabt und, da sie nicht ordentlich gepreßt worden wären, wie ein Lappen ausgesehen hätten. Nach seiner Meinung lag die Ursache in der Arbeitsüberhäufung der Tuchbereiter kurz vor der Messe. Da erhielten die Tuche keine sorgsame Appretur und würden nur mit halber Hitze gepreßt. Der Fabrikeninspektor Kowehl befahl daher, die Walke 8 Tage vor der Messe zu schließen, um den Tuchbereitern Zeit zur Appretur zu geben. Diese Maßregel veranlaßte das Gewerk, bei der Küstriner Kammer die Absetzung des Fabrikeninspektors zu beantragen. Die Kammer ging aber nicht auf die Schließung der Walke und die Entlassung des Fabrikeninspektors ein, bestimmte jedoch, daß bei der Appretur genau die Schauordnung zu beachten sei. Zwei Jahrzehnte später, am 30. Dezember 1766, beantragten die Tuchbereiter selbst den Schluß der Walke. Fabrikeninspektor Döring hatte sie ermahnt, bei der Appretur besonderen Fleiß anzuwenden. Sie meinten, dies könne nur bei höherem Appreturlohn erfolgen, damit sie sich besseres Handwerkszeug anschaffen könnten und schlugen vor, für ein grob Tuch 1 Taler, für ein Mitteltuch 1 Taler 12 Groschen, für ein fein Tuch 3 Taler, für ein extrafeines Lohn nach Vergleich anzusetzen. Erst mehrere Jahre später fand die Forderung der Tuchbereiter um höheren Lohn Gehör.

Am 25. November 1766 wird über den Gebrauch der eisernen Krempel statt der Karden verhandelt, die, wie das Gerücht ging, bei den Tuchbereitern des Nachts bei verschlossenem Hause angewendet wurde. Empfohlen wird, das Verbot in allen Werkstätten anzuschlagen und dem Denunzianten 50 Taler aus der Gewerkskasse zu zahlen.

Tuchappreteur Löschorne wird vom Schauer Johann Friedrich Stöhr angezeigt, daß er beim Rauhen eine eiserne Krempel verwendet habe. Da er schuldig befunden wird, muß Loeschhorn 14 Tage in den Arrest gehen und 2 Taler dem Denunzianten zahlen. Das war gnädig genug. Auf Anwendung der eisernen Krempel stand sonst Festungsstrafe.

Im Jahre 1766 gibt es in Cottbus zehn Appreturmeister. Auf Grund eines königlichen Befehls war ihnen aufgegeben worden, nach Möglichkeit Fleiß anzuwenden, den in hiesigen Fabriken gefertigten Tüchern eine gute Appretur zu geben. Die bisherigen wenig erfreulichen Ergebnisse führen die Meister auf abgenutztes Handwerkszeug, auf die durch die gestiegenen Lebensmittelpreise erschwerte Erhaltung der Gesellen und Arbeiter zurück. Eine Besserung, meinen sie, würde

nur bei bestem Handwerkszeug und höheren Appreturlöhnen möglich sein. Sie schlagen vor

1. für ein grob Tuch 1 Tal.
2. für ein Mitteltuch 1 „ 12 Gr.
3. für ein feines 3 „
4. für ein extra feines vergleichen sich beide Teile.

Außerdem mußte die Walke 8 Tage vor der Messe geschlossen werden, da gewöhnlich die Fabrikanten dann große Posten appretieren ließen und der Walker bei der überhäuften Arbeit nicht die genügende Sorgsamkeit entfalten könnte.

Tuchmacher Gottlob Kittel kaufte auf öffentlicher Messe 1780 zwei Stück Tuch. Das blaue fleckige Tuch von Martin Siemon aus Zielenzig für 11 Taler 12 Groschen mußte Kittel zum hiesigen Schönfärber schicken, der es für 3 Taler zurichtete. Das weiße Tuch war nach Ansicht der Gewerksältesten kein Tuch, sondern nur grober Boy. Sie beantragen, das blaue Tuch an den Magistrat zu Zielenzig zu schicken, und durch ihn von dem Hersteller Siemon 14 Taler 12 Groschen einziehen zu lassen. Das weiße Tuch sollte zerschnitten und als Boy verkauft werden. So geschah es.

Am 12. Dezember 1789 forderte Kriegsrat Krusemark den Magistrat auf, mitzuteilen, wie hoch sich der Erwerb eines Tuchscherers und Tuchbereiters an einem Tuche nach Abzug des Gesellenlohnes, der Kost für denselben und der Unterhaltung der Utensilien stelle. Die Tuchscherer und Tuchbereiter wurden darüber befragt. Sie geben an, daß der Appreturlohn in den Fabrikenstädten verschieden sei wegen der Preise der Karden, Viktualien, des Holzes zur Feuerung für die Presse und des Gesellenlohnes. In Cottbus wurden seit 20 bis 30 Jahren von einem Wasser und Schnitt nicht mehr als 10 Groschen pro Tuch bezahlt, überhaupt könne man nur die Kosten nach Wassern und Schnitten berechnen.

Die Appretur eines ordinären Tuches stelle sich bei zwei Wassern auf 20 Groschen. Hiervon gingen ab

1. für das Rauhen des Tuches	6 Pfg.
2. für das Anschlagen desselben	6 „
3. für das Tuch zum ersten Male zu scheren	2 Gr.
4. für die linke Seite zu scheren	2 „
5. für das zweite Mal zu scheren und anzuschlagen	2 „
6. für die zweite Ausscherung	4 „
7. für das Tuch zu pressen an Brennholz	2 „
8. Papierspäne, 5 Mandeln pro Tuch	2 „
9. für Unterhaltung der Utensilien und Rähmzins	2 „
	17 Gr.

und ist der reine Erwerb von einem ordinären Tuche 3 Groschen.

Ein Mitteltuch erhält drei Wasser und Schnitte. Der Lohn für ein solches Tuch beträgt 1 Tal. 6 Gr.
 Die Kosten wegen eines Schnittes mehr 1 Tal. 1 Gr. 6 Pfg.
 Reinerwerb 4 Gr. 6 Pfg.

Ein extrafein Tuch von vier Wassern wird mit 2 Tal. 4 Gr. bzw. 6 Gr. oder 4 bis 6 Gr. bezahlt. Die Kosten stellen sich

1. für 1. Rauhen	2 Gr.	
2. „ Anschlagen		6 Pfg.
3. „ 1. Scheren	4 „	
4. „ 2. Rauhen	3 „	
5. „ Anschlagen am Rähmen		6 „
6. „ 2. Scheren	4 „	
7. „ 3. Rauhen	3 „	
8. „ 3. Scheren	6 „	
9. „ Anschlagen am Rähmen		6 „
10. „ 4. Anschlagen		6 „
11. „ 4. Rauhen	4 „	
12. „ 4. Scheren	8 „	
13. Holz beim Pressen	2 „	
14. Papierspäne	2 „	
15. Sonstige Kosten	4 „	
	<hr/>	
	1 Taler 20 Gr.	

Dem Appreteur verbleiben zu seinem Unterhalte und Abgaben ein reiner Verdienst von 8 bis 10 Groschen. Die Kosten ändern sich z. B. wenn der Appreteur statt 12 Tüchern nur 6 Stück in die Presse legen kann, die Feuerungskosten bleiben die gleichen.

Wenn ein Tuchbereiter sich mit dem Tuchhandel abgibt und bei der Appretur möglichste Behutsamkeit anwendet, kann er den Wert eines Stück Tuches um 3 Taler erhöhen.

Ein Meister ist nicht imstande, auch nur einen Gesellen von einer Messe zur andern in beständiger Arbeit zu halten. Wenn er regelmäßig zehn ordinäre Tücher wöchentlich zu appretieren hätte, könnten außer ihm noch zwei Gesellen in beständiger Arbeit verbleiben.

An Mitteltüchern wären sechs Stück, an feinen drei Stück wöchentlich ausreichend, um neben dem Meister noch zwei Gesellen zu beschäftigen.

Am 30. Juli 1795 richtete der Tuchbereiter Johann Christian Valte eine Immediateingabe an König Friedrich Wilhelm II., in der er um 500 Taler Kapital zur Anlage einer Appreturanstalt für feine Tücher bat. Für eine solche hielt er eine Waschmühle für erforderlich. Die hiesige

Walke mit ihren schweren Hämmern verfilze das Tuch in wenigen Stunden, mache es fadenscheinig und nähme dem Tuche zu viel Wolle. Besondere Handwerkszeuge seien auch zur Appretur feiner spanischer Tücher nötig. Gut wäre auch eine eiserne Presse. Ueber seine Kenntnisse und Geschicklichkeit könne er Zeugnisse hiesiger spanischer Tuchweber beibringen.

Der Magistrat, zur Aeußerung aufgefordert, verhandelte über diese Angelegenheit mit dem Tuchbereitergewerk und den Fabrikanten. Die Tuchbereiter waren der Ansicht, daß dem Valte die Fähigkeit und Geschicklichkeit zur Appretur zwar nicht abgesprochen werden könnte, daß aber ein jeder von ihnen das Gleiche zu leisten imstande sei. Die Fabrikanten meinten, daß, so lange nicht eine neue Walke und besondere Waschmühle für die $\frac{3}{4}$ Ellen breiten Tuche nach englischer und niederländischer Art in Cottbus angelegt wäre, der Endzweck einer besseren Appretur nicht erreicht würde, und es daher besser sei, eine ansehnliche Unterstützung für den Neubau einer Walke zu bewilligen. Das Generaldirektorium in Berlin wies daraufhin am 4. Februar 1796 Valte mit seinem Gesuch ab, da er weder der einzige seines Metiers in Cottbus sei, noch in Ansehung der Geschicklichkeit vor den übrigen etwas voraus habe. Wegen des Neubaus der Walkmühle hielt es das Direktorium für gefährlich, die neue Walke ganz für die Fabrikation der feinen Tücher einzurichten, da die wichtige Herstellung der ordinären Tücher dadurch leiden könnte, vielmehr wäre es angebracht, bei der neuen Walke einige Löcher für das Walken der feinen Tücher vorzusehen.

Christian Valte begnügte sich nicht mit seinem abschlägigen Bescheid. Am 19. Juni 1796 schreibt er noch einmal an den König, diesmal bittet er nicht um ein Kapital, sondern um einen zinsfreien Vorschuß, da er nicht imstande ist, sich diejenigen Gerätschaften in hinlänglicher Menge anzuschaffen, die für den Betrieb einer besseren Appretur feiner Tücher erforderlich ist. Er stellt dabei folgende Berechnung auf:

Die Presse mit Seitenwänden	120 Tal.	
3 Paar Scheren, à 36 Tal.	108	„
5 Gros Papierspäne, à 19 Tal.	95	„
33 Stück Preßplatten, die 14 Ztr. wiegen, à Ztr. 5 Tal.	70	„
44 Stück Bleche, à 13 Gr.	23	„ 22 Gr.
4 Längen Rähme, à 19 Tal.	76	„
1 Absatztisch zu die feinen Tücher	12	„
An guten Hallischen Karden	100	„
	<hr/>	
	604 Tal.	22 Gr.

Valte bittet den König, ihm die Zinsen auf zehn Jahre von dem Kapital von 600 Talern zu schenken und will die Verwendung der Zinsen zu dem gedachten Zwecke nachweisen. Daraufhin wurde bei ihm angefragt, ob er sich das Kapital auf seinen eigenen Kredit beschaffen könne und mit 5jährigen Zinsen zu 5% von 600 Talern zufrieden wäre. Valte begnügte sich damit, ließ vom hiesigen Kaufmann Pfeifer das Kapital und schaffte sich die in seiner Berechnung angegebenen Utensilien und Geräte an. Am 16. Februar 1797 konnte der Magistrat dem Kriegs- und Domänenrat Krusemark berichten, daß Valte nunmehr sein Handwerkszeug vollständig angeschafft habe, er habe dazu 126 Tal. 6 Gr. über die 600 Tal. hinaus verbraucht. Am 28. April 1797 wurden 150 Taler dem Valte aus der Manufakturkasse angewiesen. (Das Schriftstück hat Trauerrand und das schwarze Trauersiegel wegen des Todes Friedrich Wilhelms II.)

Am 23. Juli 1800 richtete der Tuchfabrikant Samuel Friedrich Lutze an den Landesherrn die Bitte, eine eigene Appreturanstalt errichten zu dürfen. „Die Appretur leidet bei meiner feinen Tuch- und Casimir-Fabrikatur außerordentlich, indem ich einen großen Teil meiner Ware mit schweren Kosten nach Leipzig und Berlin schicken muß. Die hiesigen Tuchbereitermeister sind mit Arbeit überhäuft, daß zu den Messen gewöhnlich ein großer Teil der Ware liegen bleibt, oder die Ware nachlässig appretiert wird, wodurch sie ihren Wert verliert. Bei einer eignen Appretur würden diese Nachteile sich nicht zeigen.“ —

Der Magistrat hatte sich über das Gesuch zu äußern. Er ließ durch die Walkregister feststellen, daß Lutze vom 1. Juni 1799 bis 1800 212 Stück $\frac{3}{4}$ breite feine Tücher und 197 Stück Casimir fabriziert hatte. Dann vernahm er den Lutze über den Umfang seiner Fabrik. Es waren bei Lutze 5 breite Stühle und 10 schmale Stühle im Gange, in der Fabrik waren 4 Wolleser, 20 Gesellen, 8 Spuler, 8 Schrubber und etwa 80 Spinner beschäftigt. Lutze hatte 7 Söhne, von denen bereits 3 die Tuchmacherprofession erlernt hatten. Das Preßhaus war schon fertig, alle zur Appretur gehörigen Gerätschaften waren angeschafft worden. Lutze wollte nicht aus dem Tuchmachergewerk austreten, nur seiner Ware eine gleichmäßige gute Appretur schaffen, was sonst zu seinem Schaden nicht immer der Fall gewesen war. Er hatte auch beantragt, daß der von ihm anzusetzende Tuchbereitermeister einem auswärtigen Gewerk angehören dürfe, damit nicht ein Gesellenmangel eintreten könne.

Das Tuchmachergewerk widersprach dem Lutzeschen Plan. Da es privilegiert sei, dürfe keine andere Anlage entstehen. Erhielte Lutze die Erlaubnis, würden andere Fabrikanten feiner Tücher seinem Beispiel folgen. Das Kgl. Lagerhaus zu Berlin sei nur deshalb errichtet worden,

weil vom Berlinischen Tuchmachergewerk keine feinen Tücher verfertigt worden wären. Wenn auch Lutze sich verpflichten will, nur eigene Tücher zu appretieren, so läßt sich doch schwer eine Kontrolle durchführen. Will Lutze die Appretur verbessern, so mag er im Interesse des Gewerks versuchen, fleißige und tüchtige Appreteure nach Cottbus zu ziehen. Die Tuchbereiter wurden auch befragt. Sie waren natürlich auch nicht für den Lutzeschen Plan eingenommen und meinten, daß sie brotlos und an den Bettelstab gebracht würden. Lutze würde nicht nur seine eigenen Tücher, sondern auch die zur Messe aufgekauften fremden Tücher appretieren und da die Gebrüder Liersch dem Beispiele Lutzes bald folgen würden, wäre ihr Ruin unvermeidlich. Die Ansichten und Meinungen wanderten nun nach Berlin und am 17. Juni 1801 fiel die Entscheidung:

„Nachdem bei Seiner Königl. Majestät von Preußen u. s. w. der Tuchfabrikant Samuel Friedrich Lutze zu Cottbus Ansuchung gethan, daß ihm gestattet werden möge, zur Vervollkommnung seiner feinen Tuch Fabricatur nach niederländischer Art eine eigne Appretur-Anstalt zu errichten und einen besonderen Werkmeister, der sich dem Tuchbereitergewerk zu Cottbus zu inkorporieren nicht nötig habe, sondern sich bei einem andern Gewerk in den Kgl. Preußischen Staate halten könne, anzusetzen, nach geschehener Untersuchung der Neumärkischen Kammer sich auch ergeben hat, daß Niemanden ein begründetes Widerspruchsrecht dagegen zustehet, vielmehr überhaupt schon nachgelassen ist, daß ein jeder Tuchbereitermeister zu Cottbus sich zu einem andern als dem dortigen Gewerk halten könne, als wird gedachtem Samuel Friedrich Lutze Kraft dieses concediret und verstattet, eine dergleichen eigne Appretur Anstalt, behufs seiner selbst fabrizierten Tücher anzulegen, jedoch unter der Bedingung, daß er bei Verlust dieser Concession

1. Keine andern als die von ihm selbst verfertigte und keine gekaufte rohe Tücher in seiner Appretur Anstalt zurichten lasse und
2. ohne Bewilligung des dortigen Tuchmachergewerks den aus Torgau dahin gezogenen Tuchbereiter Meister Gebhardt als Werkmeister zu dieser seiner Appretur Anstalt seiner bereits abgegebenen Erklärung gemäß nicht engagiren, wonach die Neumärk. Kammer nebst dem Commissarius und Magistrat des Orts sich zu achten und dem Impe-
tranten, solange er sich dieser Concession gemäß verhält, dabei gebührend zu schützen haben.

Berlin, den 17. Juni 1801.

Chur und Neumärkisches auch Pommersches Departement
des General Directoriums

Borgstaedt. Pflug. Schütz. Hering.

Am 6. April 1801 erschien das Verbot der Appretur sächsischer Tücher. Ueber die Wirkung dieses Verbotes auf den Nahrungsstand der hiesigen Tuchbereiter und Tuchscherer wurden beide Gewerke am 18. Dezember 1801 vernommen. Sie geben an: Von den 10 000 Stück Tüchern, die hier fabriziert werden, geht ungefähr $\frac{1}{3}$ unappretiert nach Berlin, dadurch geht den Gewerken bei einem durchschnittlichen Appreturlohn von 2 Talern für das Stück eine Summe von 6666 Talern verloren. Von den hier appretierten Tuchen entfallen auf 16 Tuchbereiter und 6 Tuchscherer 6666 Stück Tuch, also auf einen Meister 304 Stück. Das Appreturlohn dafür reicht nicht hin, um die Unkosten für Instandhaltung des Handwerkszeuges, der bürgerlichen onera, des Gesellenlohnes und des Lebensunterhaltes zu decken. Es wurden etwa jährlich 800 Stück sächsische Tücher appretiert und bei einem Arbeitslohn von 1 Taler 8 bis 12 Groschen pro Stück stelle sich der Verdienst durch die sächsischen Tücher auf 1066 Taler 16 Groschen. Sie bitten, wenn das Verbot der Appretur sächsischer Tücher aufrecht erhalten bliebe, auch den Versand hiesiger unappretierter Tücher nach Berlin nicht zu gestatten, damit sie für den Ausfall entschädigt würden.

Die Kaufleute Conrad Gottlob Lobedan, Samuel Friedrich Lutze und Karl Heinrich Pfeifer hatten bei dem Kriegsrat Stoeltzer, Magdeburg während der Messe 1801 sich über verschiedene Mißbräuche in der hiesigen Fabrikation beschwert. Das Generaldirektorium ordnete die Untersuchung an. Die Kaufleute hatten angegeben, die Tuchmacher verarbeiteten Kürschner-, Weißgerber-, Sterblings-Wolle, überhaupt grobe und einschürige Ausschußwolle, was die Schauordnung verbiete. Die Schauer gäben auch den halbgestrichenen $\frac{3}{4}$ Tüchern 4 Kleeblätter, die sie in der Länge des Tuches hinter dem Vorschlage einschlugen. Besser wäre es für den Verkauf, wenn sich das Schauzeichen in der Quere des Tuches im Vorschlag befände.

Die Walk- und Rähmschauer sollten zu den Beschwerden der Kaufleute sich äußern. Der Verbrauch der Gerber- und Sterblingswolle, meinen sie, ist eine alte Sache, doch geschieht dies in der Hauptsache von Garnwebern bei halbwoollenen Zeugen und Strumpfwirkern, sehr selten mit kaum einigen Stein des Jahres bei den Tuchmachern, die daraus nur ordinäre Tücher zum Ausschnitt verfertigen. Die Anschuldigungen wegen der Schau müßten sie zurückweisen, sie setzten als in Eid und Pflicht stehende Männer die Schau nicht aus den Augen. Die Kaufleute sollten doch sofort, wenn sie eine Verfehlung der Schauer entdeckten, dies anzeigen. Der Schauer Kottke sei von seinem Amte zurückgetreten, weil man ihm pflichtwidrige Sachen nachsagte und sie (Otto, Nitschke, Kittel) würden dies auch tun.

Das Ausschlagen des Kleeblattes geschähe bei tüchtigen und guten Tüchern 4fach. Bei halbgestrichenen wird nicht das $\frac{3}{4}$ -Zeichen hineingenäht, und wenn es geschieht, wird es von den Schauern entfernt; es ist dann wie ein anderes meßfeines Tuch zu betrachten. Wenn die Kaufleute in $\frac{3}{4}$ - oder $\frac{2}{4}$ -Tüchern, die nicht für ganz gestrichene Arbeit anerkannt werden müssen, das Zeichen gefunden hätten, so müsse es nach der Appretur wieder eingnäht worden sein. Die Schauer verlangten sofortige Anzeige nach der Entdeckung, damit der Täter zur Verantwortung gezogen werden könnte.

Auf das Kleeblattzeichen in der Quere des Tuches wollten die Schauer nicht eingehen. Wenn der Vorschlag mit dem Orts- und Meisterzeichen abgerissen oder abgeschnitten würde, kämen Verwechslungen mit fremden Tüchern vor, die dem guten Ruf der hiesigen Fabrikatur schaden müßten. Ebenso müsse es auch bei dem Schlitzen der schlecht befundenen Tücher verbleiben.

Den Kaufleuten wurde ihr unschickliches Verfahren verwiesen, sie sollten künftig ihre Beschwerden nicht bei dem Meßdeputierten, sondern bei den Provinzialbehörden anbringen.

Die Kaufleute wurden am 28. Dezember 1801 wegen des Verbotes sächsischer Tücher befragt. Kaufmann Samuel Friedrich Lutze ist der Meinung, daß das Verbot der Einfuhr sächsischer Tücher für einen intelligenten Kaufmann keine Bedeutung habe. Er brauche ja nur die Ware vom sächsischen Fabrikort ab nach dem ausländischen Abnehmer zu schicken, dieser verlasse sich auf sein eigenes Urteil und kümmere sich nicht um die Schauzeichen. Die Berliner Kaufleute waren nicht an die hiesige Appretur gebunden, und wenn die Tuche hier eine solche Appretur erhalten könnten wie in Berlin, würde die Versendung roher Tücher nach Berlin von selbst aufhören. Würde den hiesigen Tuchbereitern die Appretur sächsischer Tücher nachgelassen, so gäbe dies Gelegenheit zu vielfachen Unzuträglichkeiten, die Tuchbereiter könnten ihren Fleiß vernachlässigen, den sie auf hiesige Tücher zu verwenden schuldig wären. Dagegen würden die hiesigen Schönfärber Mund und Nicolai ohne das Färben sächsischer Tücher nicht bestehen können. Die hiesigen Fabrikanten färbten zwar ihre Tuche meistens selbst und wußten ihnen mancherlei Couleuren zu geben, während die Schönfärber nur eine Couleur dem Tuche gäben. Es würde hart sein, wenn man den Färbern das Färben sächsischer Tücher verbieten wollte, zumal auch der hiesige Ort wegen seiner Lage mit Sachsen manche nachbarliche und unentbehrliche Vorteile genösse.



Sandower Straße 54
als Tuchfabrik erbaut 1791 vom Tuchfabrikanten Christian Samuel Lütze.

*Das Gebäude ist heute ein
Jugendhaus der Stadt
Lübeck und ist ein
Lübeck*



Lade des Tuschserergewerbes.



Ein Stück Tuch des Tuchmachergewerks, jetzt im städtischen Museum.

Der Magistrat berichtete in diesem Sinne, allein das Verbot wurde am 7. September 1802 erneuert und auf nochmalige Vorstellung die Färbung sächsischer Tücher bis zum 1. Januar 1803 gestattet.

Der Akzisebeamte Chemnitz erstattete ein Gutachten, wie jeder Unterschleif bei dem Einbringen der sächsischen Tücher verhindert werden könnte (25. Nov. 1802). Im Anfang des Jahres 1803 wurde zur Organisation einer Kontrolle der sächsischen Tücher, „die zu Cottbus zum Färben, Appretieren und auswärtigen Debit“ eingebracht werden, eine Instruktion entworfen. Diese Instruktion wurde am 18. Juni 1803 vom Commissarius loci Pappritz zum Reglement erhoben und damit war die Einfuhr sächsischer Tücher gestattet.

Auf Veranlassung des Kriegsrats Pappritz vom 27. März 1804 hatten Tuchfabrikanten und Tuchbereiter sich zu äußern, wie die hiesige Appretur verbessert werden könnte. Zum 2. Mai 1804 waren dieserhalb die Tuchfabrikanten Friedrich Liersch, Ludwig Liersch sen. und Friedrich Lutze, von den Tuchbereitern der zeitige Oberälteste Matthies, Gottlieb Jahn und Christian Valte geladen. Die Fabrikanten behaupteten, daß die hiesige Appretur um so mehr auf einen höheren Stand gebracht werden könnte, als es hier nicht an geschickten und betriebsamen Appreteurs fehle. Daß die Appretur nicht immer so gut ausfiele, länge an dem Mangel des erforderlichen Handwerkszeuges, zu dessen Anschaffung ein größeres Kapital nötig wäre.

Siehe, da wimmeln die Märkte,
der Kran von fröhlichem Leben.

Schiller. Spaziergang.

ABSATZ/VERLEGER/TUCHHANDEL 18. JAHRHUNDERT

Tuchmacherboden. Bevor das Rathaus ausschließlich Verwaltungsgebäude wurde, war es ein Kaufhaus. Namentlich war dies der Fall im Mittelalter, wo der reisende Kaufherr hier seine Waren auszuliegen pflegte. Die heimischen Hauptgewerbe hatten im Rathause und seiner nächsten Umgebung ihre Verkaufsstellen. Die Bäcker besaßen ihre Brotbänke, die Fleischer in späterer Zeit die Fleischbänke am Rathause und das vornehmste Gewerk, die Tuchmacher und Gewandschneider, hatten „den Tuchmacherboden“ auf dem Rathaus inne. Der Tuchmacherboden lag im ersten Obergeschoß des Rathauses und besaß nach der Abendseite zwei, nach der Mittagsseite drei, oben mit Glasscheiben, unten mit Holz gefüllte Fenster. Fußboden und Decke bestanden aus Holz. (Inventarium von 1748.)

Nach dem Privileg vom 23. März 1716 § 12 sollte ein Gewandschneider das Handwerk erlernt, seine Wanderschaft und Jahrarbeit verrichtet und sein Meisterrecht gewonnen haben, bevor ihm der Gewandschnitt gestattet war. Für die Concession hatte er zwei Taler zu erlegen, einen erhielt die Landesherrschaft, den andern das Gewerk.

Viele unter den Tuchmachermeistern schnitten die selbstgewirkten Tuche nur an Jahrmarkttagen aus, andere betrieben den Ausschnitt als Haupterwerb nach ihrer Concession. Als Verkaufsort diente der Tuchmacherboden, dessen Verkaufsstände durch den Rat an die Gewandschneider dauernd vermietet wurden, während die Tuchmacher für den Jahrmarkt die Stände des Tuchmacherbodens unter sich verlost. Es war natürlich, daß die Gewandschneider bei dauernder Benutzung des Bodens die günstigsten Stände mit dem besten Licht wählten. Am 21. Dezember 1722 beklagte sich der Obermeister Christian Kowehl namens des Gewerks über die Gewandschneider (Hans Richter und Köhler werden genannt) wegen der Verkaufsstände im Rathause. Die Gewandschneider sollten auf ihre vom Magistrat gelösten Stände verzichten und während der Jahrmarktstage mit allen andern Tuchmachern um die Stände das Los werfen. So war es in alter Zeit stets der Fall gewesen.

Der Magistrat war der Meinung, daß die Gewandschneider durch ihre Concession privilegiert wären und darum einen Vorzug bei den Ständen genießen müßten, zumal sie wöchentlich zahlreiche Tücher feilhielten und verkauften, während die Tuchmacher außerhalb der Jahrmärkte auf den Boden fast gar nicht kämen und am Markte höchstens ein bis zwei Stück Tuch ausschnitten.

Während des ganzen Jahrhunderts bestand der Streit zwischen Tuchhändlern und Tuchmachern um die Stände auf dem Tuchmacherboden. Am 5. Juli 1749 erschien ein Spezialbefehl an die Neumärkische Kammer, nach dem die Tuchmacher in Cottbus ebenso wie diejenigen Handwerker und Professionisten in Cottbus, die an Wochen- und Jahrmärkten ihre Waren auf und an dem Rathause feilboten, zur Zahlung des Bodenzinses verpflichtet wären.

1782/83 hatte der Streit um die Stände eine besondere Schärfe erlangt. Es gab damals 12 Tuchhändler, Lobedan, Lutze, Haehne, Liersch, Witwe Hähne, Gottlob Kuhle, Joh. Gottlob Koehler, Gottlob Kittel, Gottlob Melcher, Gotthold Goedicke, Lutze jun., Erdmann Liersch.

Samuel Friedrich Lobedan besaß sein Standrecht laut Schein aus dem Jahre 1735, der aus 1710 übertragen war, die Witwe Hähnin seit 26. April 1751, Liersch seit 1750, die übrigen besaßen Scheine jüngeren Datums.

Die Gewerksmeister konnten diesem verbrieften Recht kein älteres besseres Recht entgegensetzen, und darum bestimmte der Magistrat, daß die Tuchhändler bei ihrem Recht verblieben, für die Tuchmacher sollten neue Stände im Notfalle auf dem Oberboden des Rathauses geschaffen werden.

Damit wurde nur vorläufig etwas Ruhe geschaffen. Das Gewerk stellte aus den Gewerksrechnungen fest, daß im Jahre 1704 und vorher um die Stände war „geloset worden“ bis 1751, wo in den damaligen „nahrlosen“ Zeiten viele Gewandschneider den Ausschnitt eingestellt hatten. Sie beantragten in Ausführung des Rechtsgrundsatzes „gleiches Recht für alle“ die jährliche Verlosung der Stände und die Bestrafung derjenigen Tuchhändler, die dem Gewerksprivileg zuwider auswärtige Tücher ausgeschnitten hatten, und richteten ihr Gesuch auch an den Kriegsrat Krusemark, der die Fahrlässigkeit des Magistrats in Befolgung seiner Verfügungen ernstlich rügt und ihm aufgibt, bei Vermeidung unangenehmer Zwangsmittel die klagenden Tuchmacher klaglos zu stellen (1783 7. Sept.).

Senator Francke verfügte sich mit dem Tischler Voß auf den Tuchmacherboden, maß die Stände aus und ließ den alten Tuchhändlern die freie Wahl der Stände. Auf dem oberen Boden sind 18 Stände, die an

15 Tuchkaufleuten ausgetan werden, auf dem untersten Boden werden 6 Stände an 6 Händler ausgegeben. Damit war der Streit um die Stände am 18. Dezember 1783 bis auf weiteres abgetan.

Verleger. Im 18. Jahrhundert bildete sich unter den Tuchmachern ein besonderer Stand heraus, nämlich der der Verleger. Es waren dies wohlhabende Kaufleute und Fabrikanten, die über größere Mittel verfügten, so daß sie imstande waren, ärmere Mitmeister für sich arbeiten zu lassen. Sie überließen Geld und Wolle dem Tuchmacher, und dieser hatte nach dem Gewerksprivileg von 1734 für seinen Verleger solange zu arbeiten, bis die bestellten Tücher abgeliefert waren. Wenn der Tuchmacher die Tücher nicht ablieferte, hatte der Fabrikeninspektor einzuschreiten und durfte die Tücher bei der Schau zurückhalten. Im Privileg war auch den Verlegern geboten worden, die Tuchmacher nicht zu drücken, ihnen die Wolle nicht zu einem ungebührlichen Preis anzurechnen und für die Ware bei der Ablieferung einen angemessenen Preis zu zahlen.

Gewöhnlich war es so, daß der Lohnweber vom Verleger 10 bis 12 Stein Wolle um einen mäßigen Preis erhielt, der aber nicht bar zu erlegen war. Der Lohnweber sortierte die Wolle und webte die Tücher, die vom Verleger je nach ihrer Güte mit $\frac{1}{3}$ des Wertes dem Lohnweber bar bezahlt wurden, $\frac{2}{3}$ wurden auf die Wollschuld abgeschrieben⁵²⁾. Der Verleger ließ die Ware noch färben und nadelfertig machen und vertrieb sie dann auf den Messen zu Frankfurt a. O., Leipzig, Braunschweig und Erfurt. Viele Tuche gingen auch nach Königsberg in Preußen, Lübeck oder Rostock zur Ausfuhr. Dies Verlegergeschäft stand in einem guten Rufe, die Cottbuser Tuche waren ihrer vorzüglichen Appretur wegen allgemein gesucht.

Der Großkaufmann Karl Heinrich Lange, der 1787 für seine Geschäftserweiterung Staatsvorschüsse beantragt hatte, wies nach, daß er in einem Jahre 2000 Stück Tuche nach dem Elsaß, der Levante, nach Dänemark und Schweden verkauft und sogar in Amerika Handelsbeziehungen angeknüpft hatte.

Friedrich der Große hatte zur Hebung der Tuchindustrie im Lagerhaus zu Berlin eine fiskalische Musterfabrik für feine (spanische) Tücher eingerichtet und war nun auch um den Absatz derselben besorgt. Am 22. August 1748 läßt der König in Cottbus anfragen, was wohl an feinen Tüchern in Cottbus abgesetzt werden könnte, und ob ein Bedürfnis vorhanden sein, vom Ausland feine Tuche zu beziehen. Die hiesigen Kaufleute Quast und Friedrich Krause verneinen das Bedürfnis für Cottbus,

⁵²⁾ Tuchreglement für die Kurmark vom 22. 11. 1772.

sie selbst befaßten sich nicht mit dem Verkauf, weil an den Jahrmärkten durch die Juden Lagerhaustücher verkauft würden.

Neben dem Handel im Orte durch den Tuchausschnitt war der Binnenhandel, der sich namentlich auf den Messen auswirkte, bemerkenswert.

Die Tuchhändler geben auf Anfrage am 16. Dezember 1754 an, daß sie nach Versendung von Musterkarten nach Danzig, Bremen, Hannover und Lüneburg Waren verschicken. Auf der Messe zu Leipzig wurden ihre Tuche von Kaufleuten aus Nürnberg, Gotha, Dortmund, Coburg, Hannover, Duderstadt, Hildesheim, Hameln, Erfurt, Nordhausen, Arnstadt, Augsburg und Würzburg gekauft.

Von der Messe zu Braunschweig gingen ihre Tuche nach Hannover, Cöln a. Rhein, in das Hildesheimsche, nach Wolfenbüttel, Ahlfeldt, Bremen, Harburg, Helmstedt, Herzberg, Ottersberg, Göttingen, Hageno, Ohlsfleth, Nilsen, Flotho.

Bezögen sie die Messe zu Frankfurt a. O., kämen auch Kaufleute aus Rostock, Malchin, Güstrow, Kunitz, Lobesentz, Scharniko, Wismar, Posen, Stralsund, Schlochau. Im Inlande würden die Tuche nach geschehener Bestellung versandt nach Berlin, Frankfurt, nach dem Herzogtum Magdeburg und dem Fürstentum Halberstadt. Nach dem Auslande wäre der Vertrieb nicht mehr so stark als vor zwei Jahren, da sich in den bayrischen Landen und dem Bischoftum Würzburg, auch im Hannoverschen verschiedene Tuchfabriken aufgetan hätten.

Vom 1. Nov. 1753 bis ult. Oktober 1754 wurden an Tüchern versandt nach

Leipzig	548	feine,	93	mittlere,	43	ordinäre
Braunschweig	521	„	56	„	6	„
Danzig	122	„	5	„	—	„
Frankfurt a. O.	556	„	378	„	186	„
Magdeburg	202	„	135	„	68	„
Berlin u. a. Städte	166	„	100	„	56	„

Für den Meßverkehr mit Tuchen bestimmten Bürgermeister und Rat in Frankfurt a. O. am 23. 3. 1759, daß die Tuchfabrikanten mit ihren Waren bei Strafe der Wegnahme weder vor noch in der Messe hausieren gehen sollten.

Am 16. April 1754 verfügt die Küstriner Kammer, daß jeder Tuchmacher seine Tücher, jedoch nicht unter 4 Stück zur Messe führen darf, doch nur aus solchen Orten, wo eine regelmäßige Schau stattfindet. Auch sollen die Verkäufer die Schau ihrer Tücher durch ein vom Magistrat des Ortes beglaubigtes Schauattest auf der Messe nachweisen. Von 1756 bis 1763 tobte der Siebenjährige Krieg. Seine Folgen für die

hiesige Tuchfabrikation lassen sich aus nachfolgender Aufstellung erkennen:

Rückgang der hiesigen Tuchindustrie 1756 bis 1763.

	Trinitatis 1755-56		Trinitatis 1768-69	
Stühle	103		83	
Tuchmacherm.	103		83	
Gesellen	68		57	
Jungens	10		8	
Spinner und Kniestreicher	290		266	
feine Tuche	291		649	
Mitteltuche	3025		2073	
ord. Tuche	174		210	
insgesamt Stück	3490	56963 Tlr. 18 Gr.	2932	49046 Tlr. 18 Gr.
im Lande verkauft	1948	36401 Tlr. 12 Gr.	1351	24927 Tlr.
außer Landes	785	14331 Tlr 12 Gr.	931	17276 Tlr.

Am 19. November 1765 empfiehlt das Generaldirektorium allen Kaufleuten und Fabrikanten, die mit ihren Waren die Messen beziehen, darauf zu achten, was ausländische Käufer an Waren bevorzugen und verlangen, und nach dieser Nachfrage möchten die Fabrikanten ihre Fabriken einrichten.

Im Mai 1768 ließ der große König in Cottbus anfragen, ob vor dem Kriege ein Tuchhandel mit Königsberg in Preußen bestanden habe und ob er zur Zeit noch im Gange sei. Die Tuchhändler Lobedan, Lutze, Titius und Röstel erklärten, daß sie auf der Frankfurter Messe vor dem Kriege Tuche nach Königsberg verkauft hatten, daß aber jetzt der Handel ganz aufgehört habe. Sie wußten aber, daß Goldberger Tuche dahin gingen, weil diese leichter und daher wohlfeiler wären als die hiesigen schweren Tücher.

Durch Kabinettsordre vom 22. April 1770 wurde den Fabrikanten verboten, mit einzelnen Stücken Tuch zur Messe zu ziehen. Das Tuchmachergewerk beauftragte daher Christian Ludwig Liersch und Friedrich Schwanhäuser mit dem Verkauf der Tücher und stand ihnen außer Fracht- und Zollkosten drei vom Hundert des Verkaufswertes zu. Am 3. April 1784 wird die Verordnung wiederholt. Grund des Erlasses war, den kleinen Tuchmachern die Messeunkosten zu ersparen.

Am 13. November 1780 verlangt der Frankfurter Meßdeputierte Kriegsrat Lambrecht Probekarten der hier angefertigten sowie der hier verhandelten Tücher nebst deren Preise. Die Kaufleute und Tuchhändler sollen darüber vernommen werden. Da keine Warenlager hier vorhanden waren, dauerte die Anfertigung der Musterkarte längere Zeit. Am 26. November schickte Fabrikeninspektor Gulde die gewünschten

Proben ein mit den Preisen, in Louisdor zu 5 Reichstalern berechnet. Tuchhändler Haehne führte dabei an, daß die Tücher am besten und bequemsten auf der Braunschweiger Messe abgesetzt würden. Liebhaber müßten ihre Bestellung 6 bis 8 Wochen vor der Ablieferung machen, weil hier kein Lager sei. Von andern Neumärkischen Tüchern sei kein sonderlicher Vorrat vorhanden. In Ostfriesland fänden diese keinen Absatz, weil dort bereits selbst dergleichen Tücher gemacht würden. In Cottbus angefertigte Tücher wären am Orte 1 bis 2 Taler niedriger im Preise als in Braunschweig, Hamburg und Stettin. Die hiesigen Händler Haehne und Lutze gaben ihren Abnehmern 6 Monate Kredit, falls sie sicher waren.

1785 hatten die Meister auf der Leipziger Messe nicht alle hergestellten Tücher verkauft. Sie brachten die nicht verkauften mit nach Hause. Der Akziseeinnehmer Gericke wollte die Tücher nicht in die Stadt lassen, weil er glaubte, es könnten ausländische Tücher dabei Eingang finden. Die Meister sahen sich dadurch in Verlust gesetzt und konnten nicht einsehen, daß der Akzisebeamte hiesige Tücher, die durch die Plombe, den Stadtnamen und das Meisterzeichen als solche kenntlich waren, als ausländische betrachten könnte. Sie wandten sich an den Kriegsrat Krusemark, und dieser beauftragte den Magistrat, bei dem Akziseamte nach den Gründen der Maßregel zu forschen. Der Magistrat lud das Gewerk, die an der Messe beteiligten Meister und den Akzisebeamten zur Verhandlung, bei der Meister Otto erklärte, nach Frankfurt a. O. zum Wolleinkauf zu reisen und dabei dem Geh. Finanzrate Baron von Hoffstaedt die Sache vorzustellen, zu deren Unterstützung er sich ein Schreiben vom Magistrat ausbat. Am nächsten Tage ließ der Akzisebeamte den Otto auf die Akzisekabine kommen und erklärte ihm, daß das Gewerk keine weiteren Schritte in der Sache tun möchte, da er in futuro die nicht verkauften Meßtücher einlassen werde.

Im Juli 1795 hatte die hiesige Zolldirektion bemerkt, daß aus den benachbarten sächsischen Städten bei den hiesigen Schönfärbern Tücher gefärbt wurden. Nach den Zollbestimmungen hätte von diesen Tüchern ein Eingangszoll erhoben werden müssen. Da aber der Zollbeamte wußte, daß von hier Wolle in großer Menge in die sächsischen Orte der Umgebung zum Spinnen geführt wurde, war zu erwarten, daß bei Erhebung des Zolls auf sächsische Tücher von seiten der sächsischen Zollbehörden ein Zoll auf hiesige Wolle gelegt werden würde.

Das Gewerk der Tuchmacher schätzt die Wolle, die in Forst, Guben, Pförten gesponnen wird, auf 400 bis 500 schwere Stein, und auf die Vorstellung des Gewerks stand das Zollamt von einem Eingangszoll auf sächsische Tücher ab.

Die Schauer unter den Tuchmachern beklagten sich am 16. Oktober 1801, daß die Kaufleute als Abnehmer ihrer Tücher ihnen das Geld in Gold und Kurant zahlten und dabei für jeden Friedrichsdor und Louisdor 4 Gr. über den Kurs rechneten und für jeden Taler Kurant ein Agio von 3 bis 6 ſ nähmen. Die Tuchmacher hätten, da sie das Geld in der Art, wie sie es erhielten, nicht los würden, Verluste und bei den hohen Preisen für Wolle und Farbwaren bliebe ihnen fast nichts übrig.

Es ist ein groß Ergetzen,
Sich in den Geist der Zeiten zu versetzen.
Goethe.

RÜCKBLICK AUF DAS 18. JAHRHUNDERT

Im Jahre 1783 wurden in Cottbus⁵⁹⁾ 4396 Einwohner in der Stadt, 1400 in den Vorstädten gezählt. Zum Textilgewerbe gehörten 1785

	Meister	Gesellen	Lehrlinge
Schönfärber	1	—	—
Schwarzfärber	8	8	8
Kammacher	2	2	—
Kammsetzer	1	1	1
Tuchhändler	6	—	—
Tuchbereiter	13	3	6
Tuchmacher	175	122	46
Tuchscherer	5	5	2
Wollspinner	123	—	—
	<hr/> 334	<hr/> 141	<hr/> 63
	538 Personen,		

reichlich 10 % der Gesamtbevölkerung von 5796 Seelen.

Der Commissarius loci Krusemark schickte am 20. September 1784 eine Anzahl Musterkarten und ließ anfragen, wie es käme, daß die Muster schlechter wären als die in Cottbus angefertigten Kniestreicher-tuche. Die Proben lagen am 2. Oktober 1784 den Aeltesten und Schau-meistern vor. Diese waren der Ansicht, daß die Ware nicht aus Knie-streicherwolle hergestellt sei, höchstens der Einschlag. In Cottbus würde nur zweischürige Wolle verarbeitet, einschürige eigne sich nicht wegen ihrer Länge zur Herstellung guter Tücher. Zur Werfte wären bei den Proben höchstens 1664 Faden verwendet worden, in Cottbus würden bei Kniestreicher- und Prämentüchern 2200 bis 3000 für die Kette angelegt. Krusemark war mit diesem Bericht nicht recht zufriedengestellt und verlangte eine ins einzelne gehende Beschreibung des Werdeganges eines Tuches.

Die Antwort, die der Fabrikeninspektor Dr. Gulde im Verein mit den Gewerksältesten und Schauern abfaßte, gibt ein klares Bild von dem

⁵⁹⁾ Gulde. Ges. Nachrichten II. Stück S. 78.

Verlauf der Fabrikation eines Tuches im 18. Jahrhundert, indem sie die ganze damalige Technik aufrollt und auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen Bezug nimmt.

Cottbus, den 29. Oktober 1784.

Die Wolle in Kniestreichertüchern muß zweischürig sein und aus Winter- und Herbstwolle jedesmal gemischt bestehen. Man nimmt gewöhnlich zwei Teile Winter- und einen Teil Herbstwolle. Einschürige Wolle taugt zu keinem Tuche, geschweige zu Kniestreichertüchern, es wäre denn spanische Wolle, die fast insgesamt einschürig ist. Je feiner die Wolle, je besser muß ein Kniestreichertuch ausfallen, und wo grobe Wolle gearbeitet wird, ist es nicht ratsam, dieselbe auf Kniestreichen zu verbessern, weil das Gespinst zu teuer ausfällt und in groben Tüchern nicht bezahlt wird. Gute und feine wohl gemischte Herbst- und Sommerwolle müsse zuerst wohl sortiert werden, und würde dann die feinste derselben zu einem Bieckern —, ganz feinem Kniestreichertuche, die nächstfolgende zu einem Mittel- und auch Kerntuche genommen und der ganz grobe Ausschuß zum Teil zu ordinären Ausschnittüchern oder wohl gar nur zu Zwiste gebraucht. Alles beruhe hier auf der Güte der Wolle. An einigen Orten wird die Wolle auf Horden und durch den Bogen geschlagen; hier aber sei solches nicht gewöhnlich, weil meistens Farbtücher gemacht würden, da denn die Wolle in der Farbe und zuvor noch durch das Schweißen alle Unreinigkeiten und natürlichen Schweiß völlig verliere. Alle Härchen und Spitzen, die grob sind, werden beim Sortieren der Wolle mit einer Schere sauber abgeschnitten, damit sie durchaus milde würde. Wenn nun die auf solche Art sortirte und bereits gefärbte Wolle auf die Kämmen genommen würde, so bediene man sich hierzu der 70er Zeesekämme, wodurch die Wolle zuerst zweimal bearbeitet würde, alsdann wird sie noch einmal durch 90- bis 100zeilige Kämmen bearbeitet, damit die Wolle einen rechten Fluß erhalte und keine Streifen und Flecken entstehen. Zu einem Tuche werden, nachdem die Farbe ist und die Wolle in der Blauküpe gewesen, 27 bis 32 Pfund wohl gekämmter Wolle genommen und damit sie den rechten Fluß erhalte, gehören dazu 3 bis 4 Pfund, je feiner die Wolle, desto mehr gutes, reines, nicht mit Tran oder Rüböl verfälschtes Baumöl. Man kann zu dieser Quantität Wolle eher mehr als weniger Baumöl nehmen und die Schauordnung empfiehlt sogar zu diesem Gebrauch das Schweine- und Gänsefett. Wolle, auf diese Art zubereitet, wird nunmehr der Spinnerei überlassen. Die Spinnerin muß von einer Flöte Wolle etwas Weniges auf feine holländische Kniestreichen tun und solche wohl durchkämmen und die noch wenigen übrigen Knötchen aus der Wolle herauszubringen, damit im Tuche keine Noppen entstehen. Hierauf

bildet sie kleine längliche Würstchen, woraus dann ein feiner Faden gesponnen werden kann. Wo das Spinnerlohn nach Meisterpfunden bezahlet wird, wie zum Teil auch hier geschieht, wendet die Spinnerin selten Fleiß genug an, einen recht feinen Faden zu spinnen. Weit besser ist es, wenn das Garn gehaspelt und nach der Strähne bezahlet wird, wozu sich aber die Spinner ungern verstehen wollen. Dieser Fehler würde verbessert werden können, wenn den Spinnerinnen, die nach der Haspel zu spinnen sich angewöhnten, eine Prämie gereicht würde. Wenn nun dergleichen gutes Gespinst, so viel zu einem Tuche notwendig, vorhanden, so kann nunmehr ein gutes Kniestreichertuch gemacht werden, wozu zehn Meisterpfunde Garn erforderlich, dergestalt, daß zu einer Werfte nicht leicht unter 5 Meisterpfunden Garn genommen werden muß. Bei dem feinsten Garne, welches daher nicht 5 Pfund Gewicht hält, wird der Ueberschuß jedesmal zum großen Nutzen des Tuches zum Einschlag genommen. Die Kette wird, nachdem das Zeug lang, welches hier sehr verschieden ist, z. B. bei einem 27er, von 2 mal 27 Gängen angeschoren und der Gang bestehet aus 16 Pfeifen oder 32 Faden; daher gehören

a) zu einem ordinären Tuche bei einem 26er Zeuge, welches aber hier fast nicht mehr geführt wird, 1664 Faden. Gewöhnlicher ist ein 27er Zeug à 32 Faden der Gang, macht 1728 Faden.

b) zu einem extrafeinen Tuche ist ein 30er Zeug, welches im Werke 1920 Faden tut und

c) zu den mit 6 Schlägen gewirkten superfeinen Tüchern bedient man sich eines längeren Riets, und zwar von 36 und mehr Gängen à 16 Faden. Die geringere Sorte derselben stehet 2200 Faden, die bessere 24 bis 2800 und die beste Sorte 3000 bis 3200 Faden. Die letzte Sorte wird mit 6 Schlägen und naß gewirkt, damit der Faden durch die öfteren Schläge nicht zerreiße. Dies sind auch die eigentlichen Tücher nach spanischer Art, welche, wenn spanische Wolle darin verarbeitet würde, den Lagerhaustüchern den Vorzug streitig machen und um geringere Preise als das Lagerhaus gibt, zum Vorteil des Publici verkauft werden könnten. Diese Tuch-Sortiments können nun insgesamt aus Kniestreichergarn fabriziert werden. Beim Wirken der Tücher ist darauf zu sehen, daß durch schlechte Bearbeitung nicht Taschen, Warfbrüche, doppelte Warfbrüche, ledige Riet- und Unterschläge entstehen, vielmehr muß das Tuch durch und durch dicht und wohlgewirkt werden. Das Tuch vom Wirkstuhl soll $3\frac{1}{4}$ Elle breit und 34 Ellen lang sein. Es wird alsdann durch Krautkarten wohl gesäubert und gebracht

zur Walke.

Wenn der Spinner und Tuchmacher das Tuch völlig fehlerfrei gemacht,

so kann solches nun noch in den verschiedenen Bearbeitungen leiden. Hier ist nun nötig, daß der Wälker nun so verfähre, wie es die Schauordnung von 1754 befiehlt. Hier wird nicht mit Vollerde, sondern mit schwarzer und weißer Seife, mit Mehl und Kammerlauge gewalket. Die Vollerde ist wohl vorteilhaft für ungefärbte weiße, nicht aber für hiesige Farbentücher, als in welchen die Farbe stumpf und nicht so blühend wird. Man hat noch in diesem Jahre mit der Vollerde aus Schmagorei im Sternbergschen, von der zum Teil die in Drossen verfertigten Tücher ihre Güte haben sollen, Versuche gemacht, und sich von dieser Anzeige überzeugt. Der englischen Methode, die Tücher mit warmgemachtem Menschenharn und Schweinekot zu walken, bedient man sich hier nicht; doch wird solche Lauge zuweilen zu Tüchern, wenn sie nicht rein werden wollen, von dem Wälker genommen. Hat nun der Wälker seine Arbeit verrichtet, so wird das Tuch

in Appretur

gebracht. Der Appreteur muß dasselbe zunächst in einem faulenden, weichen Regen- oder Flußwasser, welches er vorrätig haben muß, nassen, sodann, wenn es noch naß ist, sattsam mit Krautkarden, durchaus aber nicht mit Krempeln rauhen, es am Rähm trocknen und sodann gehörig und vorschriftsmäßig ausscheren. Wie oft ein Kniestreichertuch ausgeschoren oder wie viel Wasser es eigentlich erhalten soll, hängt von Umständen ab. Ein Tuch, welches in der Walke wegen scharfer fressender Farben sehr ausgestoßen worden, kann nicht so vielmal ausgeschoren werden als ein anderes, welches dergleichen Schaden nicht erhalten, weil es sonst fadenlos werden und ganz keinen Stapel haben würde. Was für Arbeit, oder wieviel Wasser dergleichen schadhafte Tuch gegeben werden könne, bleibt für die Beurteilung des Appreteurs. Sonst erhalten die unter a b c genannten Tücher gewöhnlich 3, 4, 5 mal Wasser, wenn sie solches vertragen können, wobei der Appreteur, wenn er seinem Eide gewissenhaft nachkommen will, sich genau an die Schauordnung zu halten hat, weil er durch seine Arbeit das Tuch sehr verbessern oder auch verschlechtern kann. Vornehmlich gehört hierher, daß er bei jedem neuen Wasser darauf wohl sehe, daß er das Tuch trocken und nicht naß oder feuchte ausschere. Ist nun diese Arbeit verrichtet, muß er mit feinen holländischen Papierspänen das Tuch durchlegen, in nicht zu heißem Eisen pressen, solches wiederum umlegen und wiederum pressen und nachher gehörig ausstaffiren.

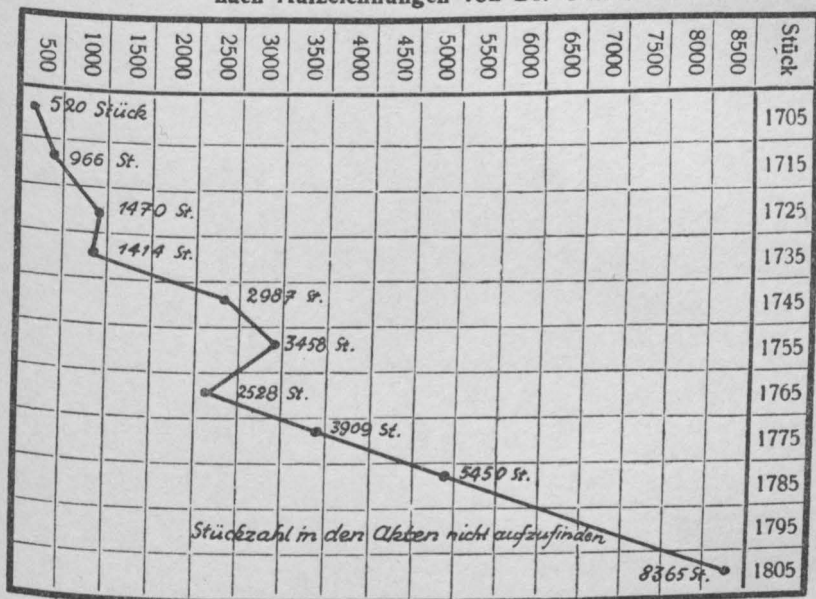
Gulde.

Samuel Friedrich Lutze. Ludwig Liersch. Friedrich Liersch. Melcher.
Schmidt. Schultze. Krusch. Krüger. Liersch.

Ueber die Entwicklung des Tuchmachergewerbes im 18. Jahrhundert geben folgende Zahlen Auskunft:

1763	sind	2965	Einw.,	davon	146	Tuchmacher	=	4,9 %	der	Bevölkerung
1770	"	3049	"	"	159	"	=	5,2 %	"	"
1780	"	4058	"	"	252	"	=	6,2 %	"	"
1790	"	4317	"	"	275	"	=	6,4 %	"	"

Tuchproduktion in Cottbus im 18. Jahrhundert
nach Aufzeichnungen von Dr. Gulde.



Das Neue dringt herein mit Macht, das Alte,
Das Würdige scheidet, andere Zeiten kommen,
Es lebt ein anders denkendes Geschlecht.

Schiller. Wilhelm Tell.

III.

ÜBERGANG
VOM
ZUNFTMÄSSIGEN
HANDWERK
ZU
MASCHINELLER,
FREIER,
KAPITALISTISCHER
WIRTSCHAFT
1806 BIS 1870

Im 18. Jahrhundert war die Cottbuser Hausindustrie zwar stetig fortgeschritten, aber es fehlten ihr eine entwickeltere Technik und auch der genügende Rohstoff. Der Krieg von 1806 und 1807 mit Frankreich störte die ruhige Entwicklung in Gewerbe und Handel. Zwar beseitigte die am 21. November 1806 von Napoleon von Berlin aus verfügte Kontinentalsperre die englische Konkurrenz, und der von dieser bisher gedeckte Bedarf konnte nun von den Lausitzer und märkischen Tuchfabriken übernommen werden. Allein der Vorteil, der dadurch auch für die heimische Industrie abfiel, wurde durch die Kriegslasten wieder ausgelöscht. Nach dem Zusammenbruch Preußens setzten die Reformen unter Stein und Hardenberg zum Aufbau des Staates ein. In der Geschäfts-Instruktion vom 26. Dezember 1808 heißt es: „Bei allen Vorschlägen der Regierung muß der Grundsatz leitend bleiben, einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte zu gestatten.“

Dieser freiheitliche Geist zieht sich wie ein roter Faden durch alle gesetzlichen Bestimmungen. Für Cottbus wirkten sich diese zunächst nicht aus, es war durch den Frieden zu Tilsit am 9. Juli 1807 an Sachsen gefallen.

Was deutsch und echt, wüßt' keiner mehr,
Lebt's nicht in deutscher Meister Ehr!

Richard Wagner.

DAS TUCHMACHERGEWERK IM 19. JAHRHUNDERT BIS 1870

Bei Beginn der sächsischen Zeit bestand die Innung aus 259 Mitgliedern unter 5 Aeltesten, von denen einer das Oberältestenamnt verwaltete. Zu diesem gelangte nur der Meister, der dem Gewerk als Deputierter und Schaumeister vorher gedient hatte. Das Amt wechselte alle Jahr unter den 5 Aeltesten nach dem Alter ihres erworbenen Meisterrechts. Vom Magistrat wurden die Aeltesten in Eid und Pflicht genommen. Der jedesmalige Oberälteste war Rendant der Gewerkskasse, deren Rechnungen alljährlich im Beisein des Assessors abgenommen wurden. Bei den Rechnungsangelegenheiten stand dem Obermeister ein Meister unter der Benennung eines jüngsten Handwerksmeisters zur Seite, der die Zettelgelder einnahm und deshalb auch vom Magistrat vereidigt wurde. Diese Stelle wurde mit einem aus der Zahl der Rähmschauer besetzt. Die Mitältesten wurden aus der Zahl der acht Deputierten genommen, die die ganze Innung vertraten, bei der Rechnungsabnahme, den Aeltestenversammlungen in Bau- und Reparaturangelegenheiten tätig waren und die Gewerksbeschlüsse mit unterschrieben.

In wichtigen Sachen hatten sie, jeder in seinem ihm nachgewiesenen Bezirk, mit sämtlichen Meistern Rücksprache zu halten und deren Ausfall dem Assessor und den Aeltesten anzuzeigen, ebenso Beschlüsse und Verordnungen der Aeltesten zur Kenntnis der Meister zu bringen. Die Beschlüsse wurden auf ein metallenes Gewerkszeichen geheftet, und dieses Zeichen ging von einem Meister zum andern. Eine Gewerksversammlung durfte nicht ohne Vorwissen des Assessors stattfinden. Das Kassenwesen war folgendermaßen geregelt. Jeder Meister hatte für jedes Gewebe (Tuch, Kasimir, Flanell usw.) einen Zettel bei dem jüngsten Handwerksmeister zu lösen. Die Taxe der Zettelgelder war nach Maßgabe der Sorten Tuche, als $\frac{9}{4}$, $\frac{8}{4}$ Ellen breite, Kasimirs, meßfeine und ordinäre Tuche, verschieden, 5, 4 und 3 Groschen. Nach Bedürfnis wurde die Taxe erhöht, z. B. um 2 Gr. zur Zeit des Baus von Walk- und Waschmühlen, oder vermindert.

Alle Monat lieferte der jüngste Handwerksmeister die Zettelgelder an den Oberältesten ab. Das Tuchschaubuch gewährte die Kontrolle dieser Einnahme.

Weitere Einnahmen brachten die Annahme und das Einschreiben der Lehrlinge und das Lossprechen derselben, die Annahme der Meister und schließlich die Strafgeder. Von den Einnahmen wurden bestritten die Besoldungen des Oberältesten und Assessors, der Walk- und Rähmschauer, Bauten und Reparaturen an den beiden Walkmühlen und am Färbeause. Die Rechnung für das Jahr 1806/7 hatte eine

Einnahme von	2103 Taler 4 Gr. 1½ ₤
Ausgabe von	1835 „ — „ 11 „
also Bestand	<u>268 Taler 3 Gr. 2½ ₤</u>

Die Angelegenheiten des Tuchmachergewerks verlaufen in der Folge in den gleichen Bahnen wie im 18. Jahrhundert. Bald hat das Gewerk über der Lehre entlaufene Lehrlinge zu entscheiden oder über Gesellen, die das Zunftgesetz verletzt haben, bald erfordern die Gewerkswalken und der Betrieb darin Verhandlungen, oder Stadt und Staat fordern die Innung zu Gutachten über den Gang und Verlauf der Tuchindustrie auf. Noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts beherrscht das Gewerk die Tuchindustrie völlig, aber dieser Einfluß wird mit jedem neuen Jahrzehnt geringer. Vielfach sind es auch Streitigkeiten mit den Tuchbereitern, die das Gewerk bewegen. So hatten verschiedene Tuchbereiter 1814 von auswärts rohe Tücher erhalten, diese hier appretiert und verkauft. Die Tuchmacher fühlten sich dadurch beeinträchtigt und waren der Meinung, wenn die fremden Tücher als Cottbuser verkauft würden, müßte der Ruf der Cottbuser Fabrikation leiden. Ueberdies wäre der Verkauf von ausländischen Tüchern den Tuchbereitern nur auf den Messen gestattet.

Im Jahre 1837 wurde vom Gewerk selbst eine uralte Einrichtung beseitigt. Schon zur Zeit der Cottbuser Herren hatte jeder Tuchmachermeister für die Ausübung seines Handwerks der Herrschaft eine Steuer zahlen müssen, die man Schneidezins nannte, weil damit der Tuchausschnitt verknüpft war. Später hatte auch die Stadt diese Gewerbesteuer erhoben, die für jeden Meister im 19. Jahrhundert 2 Silbergroschen 11 Pfennige betrug. 1837 erbot sich das Gewerk, diese uralte Steuer mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage abzulösen, und der Magistrat ging darauf ein.

Im 18. Jahrhundert war zur Herbeiführung eines Gewerksbeschlusses die Vollversammlung der Mitglieder notwendig, die aber

nicht immer vollzählig erschienen. Daher hatte man das Stimmrecht der Vollversammlung einer beschränkten Zahl von Deputierten anvertraut, die für das Gewerk bindende Beschlüsse fassen konnten. 1836 wurde diese Organisation erneuert. Außer den beiden Gewerksältesten wurden fortan noch 9 Repräsentanten und 6 Stellvertreter gewählt.

Schon durch das Gewerbepolizeigesetz vom 30. Mai 1820 wurde an der alten Zunftverfassung gerüttelt. Die durch das Gesetz ausgesprochene Gewerbefreiheit führte dahin, daß einzelne Fabrikanten, wie Heinrich Kittel 1835, aus der Innung austraten und dies damit begründeten, daß sie die Gewerbswalken nicht mehr gebrauchten. Auch die Wolle ließen sie nicht in dem Färbehaus der Innung, sondern in Privatfärbereien färben. Das Gewerk geriet dadurch in eine böse Lage. Die Mitgliederbeiträge gingen zurück, und die Pachtbeträge für Walken und Färbehaus reichten nicht zu für Reparaturen, Zinszahlung und Schuldentilgung. Im Jahre 1842 betrug die Passiva der Innung 29 600 Taler, die durch Zahlung der Beiträge und der Tuchzettel aufgebracht werden sollten. Jedem gewalkten Tuche mußte ein solcher Zettel angeheftet werden. Auch die Privatwalken von Kittel und Gebrüder Lutze mußten beisteuern, zahlten aber nur die Hälfte des für die Tuchzettel ausgesetzten Preises. In dem Streit zwischen dem Gewerk und dem Fabrikanten Heinrich Kittel wegen der Höhe der Tuchzettelgelder wurde die Zunft durch die Regierung ermahnt, doch einzusehen, „daß das wahre Wohl der Industrie nicht durch dergleichen unbillige Anforderungen an die größten Fabrikanten und durch engherziges Festhalten an veralteten Gesetzen und Privilegien gefördert werde.“ Verständlich wird dieser dem freiheitlichen Zeitgeiste wenig entsprechende Standpunkt des Gewerks durch die wachsende Schuldenlast. Im Jahre 1845 wurde eine Hypothek von 2000 Talern auf die Gewerksgüter aufgenommen. 1846 folgte eine Anleihe von 3000 Talern, so daß die Schulden des Gewerks 1847 auf 30 500 Taler angewachsen waren.

Das Gewerbegesetz vom 17. Januar 1845 suchte die Folgen des Gesetzes von 1820 abzuschwächen und wollte in den Innungen eine sittliche und dem Gewerbewesen förderliche Organisation herbeiführen. Zu diesem Zweck sollten die Statuten revidiert werden. Innungen, die einen Befähigungsnachweis für ihre Mitglieder forderten, erhielten Korporationsrechte. Aufnahme, Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge, Beaufsichtigung der Gesellen, die Verwaltung der Innungskassen, die Fürsorge für Witwen und Waisen wurde geregelt. Das Gesetz erregte allgemeine Unzufriedenheit, die durch das schlechte Geschäftsjahr 1845,

durch das Hungerjahr 1847 und die Revolution 1848 allgemein sich verbreitete. Die Gewerbefreiheit sollte an allem Uebel schuld sein. Die Verordnung vom 9. Februar 1849 schränkte darum die bisherige Gewerbefreiheit ein. Der selbständige Gewerbebetrieb wurde abhängig gemacht von der Zugehörigkeit zu einer Innung oder dem Befähigungsnachweis von einer Prüfungskommission. Das hiesige Gewerk behauptete zwar in einer Eingabe vom 2. Oktober 1849, die Prüfung bei dem Tuchmachergewerbe sei überflüssig, die Regierung bestand jedoch auf ihrer Verordnung, und die Kommission mußte gebildet werden. Ihr gehörten an Bürgermeister Hübler als Magistratsmitglied, Obermeister Ferdinand Koppe, Nebenältester G. E. Kittel und zwei Gesellen.

Für Aufnahme eines Lehrlings werden $\frac{3}{4}$ Taler, eines Gesellen 3 Taler, eines Meisters 5 Taler fortan entrichtet. Außerdem hatte jeder Meister für die Benutzung der Gewerksanstalten 50 Taler zu erlegen. Zur Meisterprüfung wurde nur zugelassen, wer 24 Jahr alt war und eine dreijährige Gesellenzeit hinter sich hatte.

Das neue Gesetz fand in der wachsenden Großindustrie Widerstand, die Bestimmungen, nur einen Lehrling und eine beschränkte Zahl von Gesellen zu halten, wurden umgangen. Man lernte dafür freie Arbeiter an und stellte sie ein.

1851 betrug die Zahl der Innungsmitglieder 171, 164 davon wohnten im Stadtgebiet, 7 in den Amtsdörfern, 65 betrieben das Gewerbe selbständig, die übrigen waren als Werkmeister oder Gesellen in den größeren Fabriken tätig. Nach dem Gesetz von 1849 war das Statut zu revidieren. Die Verhandlungen darüber nahmen mehrere Jahre die Gewerksversammlungen in Anspruch, da die Regierung mit verschiedenen durch das Gewerk vorgeschlagenen Bestimmungen nicht einverstanden war. Namentlich wollte sie nicht das Eintrittsgeld von 50 Talern, das von jedem neuen Mitgliede verlangt wurde, gutheißen, das Gewerk zählte dagegen die Vorteile der Innungsmitglieder auf: „Bei gleichen Walkpreisen der Gewerks- und Privatwalken gehen die Mitglieder, wenn Wassermangel eintritt, den Nichtmitgliedern vor. Die Mitglieder haben mithin stets die Anwartschaft auf die Benutzung der Gewerkswalken, für die Wollspülen am Mühlengraben haben Mitglieder nichts zu entrichten, für die Unterhaltung der Färbekessel im Färbehause ist nur eine geringe Entschädigung zu leisten. Außer diesen Vorteilen gewinnt der Neueintretende Anteil am Vereinsvermögen.“ — Nun mußte das Gewerk am 15. Januar 1852 eine Aufstellung seiner Vermögensverhältnisse einschicken:

1. Walkmühle vor dem Mühltore . . .	20 000 Taler
2. „ zu Madlow	8 000 „
3. „ zu Kutzeburg	12 000 „
4. Gewerksfärbehaus mit Wollspüle . . .	550 „
5. das früher Zech'sche Wohnhaus . . .	450 „
6. das früher Pichon'sche Gerbehaus . . .	150 „
7. die neue Wollspüle	150 „
8. ein Stall an der Mühlspree	150 „
9. zwei Ackerparzellen in den Zschieschen .	100 „
	<hr/>
	41 550 Taler.

Diesen Activis standen folgende Passiva gegenüber:

1. An Hypothekenschulden	5 600 Taler
2. Schulden auf Schuldschein	20 400 „
	<hr/>
	26 000 Taler.

Bei den günstigen finanziellen Verhältnissen des Gewerks waren im Jahre 1848 zwei, 1849 drei, 1850 vier und 1851 sogar fünf neue Mitglieder in die Innung eingetreten. Die Regierung genehmigte denn auch schließlich die 50 Taler Eintrittsgelder und bestätigte am 16. September 1854 das neue Statut, nach dem sieben Gemeinden, Stadt Cottbus, Brunschwig am Berge, Brunschwig in der Gasse, Rittergut Brunschwig, Ostrow, Sandow und das Schloßgebiet zu einem Verbande geeinigt erscheinen. Heute bilden die genannten Gemeinden die Stadtgemeinde Cottbus.

Das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 forderte keinen Befähigungsnachweis mehr und das Gewerk wünschte die entsprechende Vorschrift aus seinem Statut zu entfernen. Die Regierung gab eine abschlägige Antwort. Das Gewerk wandte sich nun an den Minister von Itzenplitz, doch dieser wies das Gewerk am 5. Januar 1869 ab, weil das Innungswesen durch das Bundesgesetz nicht berührt würde.

Am 30. Oktober 1868 verkauft das Gewerk die Madlower Walke an den Mühlenbesitzer Carl Vogel für 6100 Taler. Das Kaufgeld sollte zur Tilgung vorhandener Innungsschulden oder zum Umbau der Stadtwalke verwendet werden.

TUCHBEREITER- UND TUCHSCHERER- GEWERK IM 19. JAHRHUNDERT

Um den hiesigen Tuchbereitermeistern Gelegenheit zu geben, nicht in andern Städten Meister werden zu müssen und die Beschimpfung und das Vorurteil, das auf dem alten Tuchbereitergewerk ruhte, zu tilgen, berief der Magistrat am 17. Mai 1809 sämtliche Tuchbereitermeister zwecks Gründung einer neuen Innung. Die Innungen in Breslau, Görlitz und Frankfurt a. M. hatten sich für diesen Plan ausgesprochen, und da die Ehefrau des Tuchbereiters Kuhnert bereits verstorben, er selbst nach Crossen verzogen und jetzt preußischer Untertan war, auch das Bürgerrechtsgeld bei der Stadt seit einigen Jahren nicht bezahlt, sich ebenso um das hiesige Gewerk gar nicht bekümmert hatte, lebten alle Beteiligten der Hoffnung, daß man höheren Orts die Gründung einer neuen Innung genehmigen würde. Die Gewerklade sollte von den noch nicht ausgeschiedenen Gliedern des Gewerks nach dem Rathause geschafft und hier vor versammeltem Rate durch diesen den von hier ausgeschiedenen Meistern feierlich übergeben werden. Damit wurde der Verruf des Gewerks aufgehoben (1. 12. 1811). Am 11. März 1812 erklärten die in Guben, Kamenz, Meseritz und Landsberg eingeschriebenen hiesigen Meister, ihre dortige Mitgliedschaft zu lösen, wenn ihnen die Lade schuldenfrei zugestellt würde. Nachdem ihnen dies von den alten Meistern zugesagt worden war, schritten sie sofort unter Vorsitz des Assessors Richter zur Bildung des „Tischgesäße“, wie es heißt, zur Bildung des Vorstandes. Zum Oberältesten wurde Christian Valte bestimmt, zu Nebenältesten wurden Johann Gottlob Jahn und Carl August Gebhardt gewählt. Als Innungsgesetz nahm man das Privilegium vom 1. Juli 1734 an. Am 29. April 1812 legte nun der Magistrat der Oberamtsregierung in Lübben in einem längeren Schreiben die Verhältnisse klar, und diese entschied nach Durchsicht der Akten: „Die zu Cottbus sich befindenden Tuchbereiter dürfen sich zu einer Innung vereinigen, doch nur unter der Voraussetzung, daß in die neue Innung auch die unzüftigen Gesellen eingeschlossen werden.“ Diese hatten bisher in Reichenberg in Fabriken gearbeitet und keine zunftmäßigen Lehrjahre hinter sich. Von diesen wurden sie ausdrücklich durch die

Lübbener Regierung dispensiert. Die Meister Wenzel Thiele und Johann Malin, die nicht privilegienmäßig ihr Meisterrecht gewonnen hatten, mußten ein Meisterstück nachmachen, aber dann auch aufgenommen werden.

Die durch die Verhandlungen von 1809 bis 1812 aufgelaufenen Kosten mit 40 Talern 18 Groschen hatte das neue Gewerk zu beichtigen.

Im Januar 1821 beantragt das Gewerk, die Meisterschaftsgebühren, die bisher 50 Taler betragen, auf 80 Taler erhöhen zu dürfen mit Rücksicht auf das 1820 erkaufte Rähmhaus, die Regierung in Frankfurt a. O. lehnte jedoch das Gesuch ab.

Am 15. März 1810 zeigte der Gewerksassessor Richter dem Magistrat an, daß die Tuchbereiter keine Tuche mehr zur Rähmschau schickten, weil die russischen Juden als Käufer der Tuche solches nicht verlangten und sogar die Schauzeichen, die Kleeblätter, heraus schnitten. Der Magistrat gebot darauf den Tuchbereitern die Befolgung der Schauordnung und setzte eine Strafe von fünf Talern für jede Uebertretung fest. Die Tuchbereiter entschuldigten sich damit, daß die in Guben, Sorau und anderen Orten fabrizierten, hier appretierten Tuche nicht geschaut würden, und die russischen Juden die hiesigen Tuche im Auslande als französische Tuche verkauften. Oberbürgermeister Krenckel hielt es wegen des guten Absatzes der Tücher notwendig, das Tuchmacher- und Tuchbereitergewerk zu einer gemeinsamen Verhandlung auf den 8. Juni 1810 zu bestellen. Dort wurde festgesetzt:

1. Die $\frac{3}{4}$ breiten fehlerfreien Tuche erhalten in dem Vorschlag bei ihrem Meisterzeichen das Schauzeichen mit einem Kleeblatt.
2. Tücher mit unbedeutenden Fehlern erhalten zwei Kleeblätter.
3. Tücher mit bedeutenden Fehlern dürfen nicht geschaut, sondern müssen zurückgewiesen und gefärbt werden.

In Rücksicht der $\frac{3}{4}$ breiten Tücher verbleibt es bei der gewöhnlichen Schau.

Waschtücher sollen gleich den Walktüchern zusammen gebleit werden. Kein Tuch ist aus der Walke zu verabfolgen, wenn es nicht das Schaublei hat.

Beide Gewerke geben zu, daß die gute Schauordnung der Cottbuser Tuchfabrikation den guten Ruf verschafft habe und versprachen, sie künftig zu befolgen.

In der Walke wurde durch Anschlag bekanntgemacht, daß die Schauordnung vom 10. April 1754 zu beachten sei und daß die Waschtücher gleich den Walktüchern zusammengerollt werden müßten.

Die Tuchscherer- und Tuchbereitergesellen besaßen eine Krankenkasse, aus der bei Krankheiten und Todesfällen Unterstützungen gezahlt wurden. Mit der zunehmenden Zahl der Fabriken fanden zunfünftmäßige Gesellen aus beiden Gewerken in den Fabriken Arbeit; die zunfünftmäßigen bei den Meistern in Arbeit stehenden Gesellen nahmen die Fabrikgesellen in ihre Kasse auf. Das erregte den Widerspruch der Gewerksmeister, und sie wenden sich an den Magistrat. Dieser entscheidet, daß die Fabrikgesellen ihre Rechte als zunfünftige Gesellen nicht verlieren dürften, für sich allein eine Krankenverpflegungskasse nicht errichten könnten und dann der Kommune zur Last fallen würden. (1. Dezember 1820.)

Am 9. Dezember 1828 beklagte sich das Tuchbereitergewerk, daß der Fabrikant Gottlob Steffen zwei Tücher für den Tuchfabrikanten Heinrich Kittel gerauht und appretiert habe. Die Meister fürchten, in Not zu geraten, wenn die Lohnappretur überhand nimmt. Steffen hatte in der Tat zwei Tücher von Kittel auf seinen Maschinen appretiert, während Kittel zwei Steffensche Tücher bei sich appretieren ließ. Beide wollten dadurch die Leistungsfähigkeit ihrer Maschinen feststellen.

Am Ende des dritten Jahrzehnts befand sich das Tuchscherergewerk in einer üblen Lage. $\frac{2}{3}$ der Meister nebst einigen 20 Gesellen hatten durch die neue Zeit, durch Aufstellung von Maschinen und Einrichtung von eignen Appreturbetrieben der Tuchfabrikanten ihr Brot verloren, mangelnder Absatz auf der Frankfurter Messe hatte auch eine teilweise Stilllegung der Stühle veranlaßt, wodurch den Tuchscherern die Arbeit entzogen worden war. Die Unterstützung brotloser Gesellen durch das Gewerk mußte aufgegeben werden, da diese Maßregel die Kräfte des Gewerks überstieg. Vom 1. Januar bis 21. März 1831 waren 195 fremde Gesellen zugereist, nicht einer hatte Arbeit finden können. 1831 bestand das Tuchbereitergewerk nur noch aus 36 Meistern, von denen 10 aus Mangel an Arbeit gänzlich verarmt waren und von ihren Mitmeistern unterstützt werden mußten. Die Ursachen des Verfalls sah das Gewerk in den eingeführten Appreturmaschinen bei den Fabrikanten, die zum Teil, wie Heinrich Kittel, Steffen und Matthesius, eigne Appreturen angelegt hatten. Dieselben Klagen stimmte das Tuchbereitergewerk an.

Der Magistrat stand diesem Notschrei aus beiden Gewerken ratlos gegenüber. Er konnte von Obrigkeits wegen den Fabrikanten die Selbstappretur ihrer Tücher nicht untersagen, auch nicht die Entwicklung des Tuchgewerbes durch das Maschinenwesen zurückdrängen und beschränkte sich daher darauf, von den beiden Gewerken zweckdienliche Vorschläge zur Hebung ihres Gewerbes zu verlangen. Das unterblieb natürlich, weil die Gewerke nicht gegen den neuen Zeitgeist anzukämpfen vermochten.

Durch das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 wurden Tuchbereiter und Tuchscherer zur Gewerbesteuer veranlagt, wenn sie mehr als einen Gesellen besaßen. Sie glaubten sich gegen die Tuchmacher, die ihre Profession mit zwei Stühlen betrieben und gewerbesteuerfrei waren, im Nachteil und beantragten bei der Regierung 1832, ihre Profession mit drei Gesellen als gewerbesteuerfrei zu erklären. Das lehnte die Regierung ab. Darauf richteten beide Gewerke das gleiche Gesuch an das Staats- und Finanzministerium am 27. Februar 1832 und auch an den Landesherrn am 23. März.

In beiden Gesuchen schildern sie die Not ihrer Lage. Die Fabriken, die eigne Appretur besitzen, haben ihnen die Arbeit genommen. Nur vor der Frankfurter Messe sind sie beschäftigt und können ihre eigentümliche Beschäftigung, Scheren, Rauhen, Anschlagen und Pressen in geringstem Umfange nur mit drei Gesellen ausführen. Die sind meist Familienväter und müssen nach der Arbeit entlassen werden, wenn ihr Meister nicht die hohe Gewerbesteuer weiter entrichten will. Die Bittsteller hoffen, daß ihr Gewerbebetrieb in Zukunft mit drei Gesellen steuerfrei nachgelassen werde. Leider schweigen sich die Akten über das Ergebnis der Eingaben aus.

Am 19. Mai 1832 wurde das Tuchbereitergewerk über seine Vermögensverhältnisse befragt. Es gibt an: das hiesige Tuchbereiter-Gewerk besitzt kein Aktiv-Vermögen, dagegen ein in der hiesigen Spremberger Vorstadt gelegenes sogenanntes Rähmhaus, das bei der Feuer-Sozietät mit 1600 Talern versichert ist. Seit dem 6. Dezember 1830 ist es an den Tuchbereitermeister Gotthelf Wolff auf drei Jahre für 92 Taler jährlich vermietet. Außerdem trägt es 25 Taler Mietzins jährlich für eine Stube. An Lasten haften darauf 8 Taler Grundzins an die Kämmereikasse und an gerichtlichen Schulden 1600 Taler zu 5 Prozent für die Frau Witwe Mann. Außerdem ist von diesem Rähmhouse ein Taler Kontribution und an den Nachbar Gebhardt ein Taler für Mitbenutzung seines Brunnens zu entrichten. Ueber die Einkünfte dieses Grundstücks wurde eine besondere Rechnung geführt. Der Kassenbestand besteht gegenwärtig in 2 Taler 20 Gr. und 1 Friedrichsdor. Bei dem Gewerk wurden damals nur zwei Zusammenkünfte jährlich gehalten. Die dabei erhobenen Beiträge deckten nie die Ausgaben z. B. für erkrankte Gesellen, so daß die Mitglieder jedes Jahr zur Deckung des Fehlbetrages zuschießen mußten. Die Gesellschaft besaß in Wertstücken am 4. Januar 1834 76 gehenkelte Silberstücke, wovon jedes einen Wert von einem Taler hatte, und zwei gehenkelte Dukaten, die im Gewahrsam des Herbergswirtes Thiele sich befanden. Dieser hatte nämlich der Gesellschaft 100 Taler zur Erbauung eines Chors in der Oberkirche und 50 Taler zur Verpflegung

kranker Gesellen geliehen. Die Gesellschaft wünschte, sich dieser Schuld durch Verkauf der gehenkeltten Münzen zu entledigen, und der Magistrat gab dazu seine Zustimmung. Die Gesellen zahlten monatlich 5 Gr. Die Beiträge wurden zu Wochenunterstützungen à 1 Taler für kranke Gesellen verwendet.

In den Fabriken wurden meistens nicht der Zunft angehörige Arbeitskräfte angenommen, so daß die zunftmäßigen Gesellen in große Not gerieten. Sie wenden sich daher am 7. Januar 1834 an den hiesigen Landrat von Pannwitz mit der Bitte um Abhilfe. Die Fabrikanten möchten sie statt der Tagelöhner in Arbeit nehmen. Der Landrat wußte keinen Ausweg. Wenn auch der alte Zunftzwang in Cottbus noch Geltung hatte, waren doch die Fabrikunternehmer frei davon. Der Magistrat deckt die Ursachen der Not auf. Bei Einführung der Maschinen hatten sich die Gesellen geweigert, bei den Fabrikanten Arbeit zu nehmen, so daß diese auf die Tagelöhner angewiesen waren, und da diese billiger als die Gesellen arbeiteten, hatten die Fabrikanten sie auch beibehalten. Bei der damaligen ungünstigen Zeitlage blieb den Gesellen weiter nichts übrig, als andere Arbeit zu suchen.

Für die fremden Gesellen hatten die Tuchbereiter ihren Mitmeister Thiele als Umweisemeister eingesetzt, d. h. alle hier ankommenden Gesellen sollten sich bei ihrem Eintreffen bei ihm melden, worauf er ihnen Arbeit nachwies oder bekannt machte, daß keine Arbeit für sie da sei. In der Regel erhielten die fremden Gesellen bei den hiesigen Meistern der Reihe nach Nachtlager und Beköstigung.

Im Jahre 1831, am 23. August, wurde die Verpflegung der fremden eingewanderten Gesellen durch Gewerksbeschuß geregelt. Jeder eingewanderte Geselle hatte sich nach seiner Ankunft auf der Herberge bei dem Gewerksältesten zu melden, von dem er nach seiner Legitimation eine Marke erhielt. Diese berechtigte ihn, bei dem Herbergswirt zehn Silbergroschen zu verzehren. Wollte er nur die Hälfte verzehren, wurden ihm 5 Sgr. vom Wirt bar ausgezahlt. blieb der Geselle über Sonntag, erhielt er eine Sonntagsmarke im Werte von 15 Sgr. Alle vier Wochen sollte der Wirt die Marken mit dem Verzeichnis der verpflegten Gesellen der Gesellschaft vorlegen, und diese zahlte dann dem Wirt die Beträge aus. Für diese Ausgaben wurden von jedem arbeitenden Gesellen 1 Sgr. 6 ß wöchentlich erhoben, die von den Meistern von dem wöchentlichen Gesellenlohn einzubehalten waren. Der Altgeselle führte über diese Gelder die Rechnung, die dem Gewerke jährlich zur Revision vorgelegt wurde.

Im Januar 1840 weigerte sich die Gesellschaft, den fremden zugewanderten Gesellen das übliche Geschenk zu verabreichen, weil sie

meinten, daß dies ein freies Geschenk sei und nach Aufhebung der Wanderpflicht nicht mehr geleistet zu werden brauche, zumal auch die Fabrikgesellen die Zahlung verweigerten. Der Magistrat wies nach, daß das Geschenk privilegienmäßig sei, also geleistet werden müsse, und es wurde festgesetzt, daß künftig dem fremden Gesellen fünf Silbergroschen zufließen sollten, von denen die Gesellschaft 3 Sgr. 9 $\frac{1}{2}$, die Meister 1 Sgr. 3 $\frac{1}{2}$ beizusteuern hätten.

1842 wurden die Wertstücke des Tuchbereitergewerks veräußert. Zinngießermeister Jose kaufte einen alten Willkomm aus Zinn, der $7\frac{3}{4}$ Pfund wog, für 1 Taler 10 Sgr. am 11. August 1842 und am gleichen Tage Goldarbeiter Sack 6 Schilder und eine Fahne von Silber für 5 Taler 5 Sgr.

Am 18. August 1835 fand Kämmerer Weber, daß nach dem Privileg vom 21. März 1735 jeder neue Meister 12 Gr., jeder Lehrling 16 Gr. zu Wachs an die Kirche zahlen müsse. Diese Abgabe war bisher nicht geleistet worden. Der Magistrat bestimmte darauf, daß bei jeder Meisteraufnahme statt des Wachses $\frac{1}{2}$ Taler und bei jeder Lehrlingsaufnahme zur Armenschulkasse $\frac{1}{2}$ Taler vom 1. Januar 1836 ab entrichtet werden sollte.

Das Gewerk besaß ein Rähm- und Trockenhaus, auf dem am 13. November 1821 1800 Taler gerichtliche Schuld auf den Kaufmann Samuel Friedrich Lutze eingetragen waren.

Lutze trat das Schulddokument am 6. April 1826 dem Stadtverordneten J. S. Mann ab, von dem dasselbe nach dessen Tode durch Testament vom 2. Februar 1828 auf seine Witwe geb. Klinkmüller vererbt und nach deren Tode durch Erbreuß vom 14. Februar 1838 der Frau Fleischermeister Zöllner als Miterbin der letzteren zufiel. Durch Erkenntnis des Land- und Stadtgerichts Cottbus vom 27. März 1843 wurde das Gewerk zur Zahlung der noch im Rest gebliebenen 1200 Taler verurteilt. Da die Zahlung nicht erfolgte, wurde das Grundstück gerichtlich für 520 Taler versteigert, so daß die Gläubigerin einen Ausfall von etwa 1000 Taler rund hatte, da seit dem 1. Juli 1839 die ausbedungenen Zinsen von $4\frac{1}{2}$ % nicht gezahlt worden waren.

Die Gerichtskosten betragen 9 Taler 2 Gr. 6 Pf., und da kein Gewerksvermögen vorhanden war, sollte unter den Meistern eine Kollekte veranstaltet werden. 8 Meister erboten sich, jährlich einen Silbergroschen und 21 wollten jährlich 11 Pfg. zahlen, so daß bei einer jährlichen Gesamtzahlung von 27 Silbergroschen 3 Pfennigen die Kosten in 10 Jahren getilgt wurden.

Das Gericht war damit nicht einverstanden, verlangte sofortige Zahlung und vom Magistrat die exekutivische Beitreibung. Der Magi-

strat wollte nicht Zwangsmaßregeln gegen das Privateigentum der Gewerksmitglieder ergreifen, überredete diese jedoch, die Abzahlungsrate für 1842 auf 3 Taler zu erhöhen. Für die künftigen Jahre jedoch lehnten die Meister jeden Beitrag ab, und da sie fürchteten, daß man ihr Privatvermögen antasten würde, traten 29 Meister aus dem Gewerk aus, so daß nur der Meister Krätzig in Peitz übrig blieb, der dort aber nicht das Handwerk betrieb, sondern die Stelle eines Ratsdieners inne hatte und von der ganzen Angelegenheit nicht unterrichtet worden war.

Die Regierung sah den Austritt der Mitglieder als gesetzlich nicht berechtigt an. Darauf erklärte das wieder zusammengetretene Gewerk, den Rest von 6 Talern 2 Silbergroschen 6 Pfg. bezahlen zu wollen. Der Obermeister David Bogula erhielt nach vorgelegter Quittung die vom Gericht abgepfändeten Innungsgegenstände, Gewerkslade und Siegel zurück. Das Gewerk bestand demnach noch, und darum versuchte Frau Fleischermeister Zöllner, auch ihre Forderung durch Zwangsmaßregeln gegen die Gewerksmitglieder einzutreiben. Die Stadt hatte einen Verteilungsplan aufzustellen, und da die Eintreibung der Gesamtsumme die Kräfte der beteiligten Meister überstieg, so wurden für 1844 50 Taler durch Exekution eingezogen. Zwei Meister waren aber nach Forst verzogen, daher kamen nur 42 Taler 9 Sgr. 10 $\frac{1}{2}$ ein. 1845 wurden 25 Taler 6 Sgr., nachträglich noch für 1844 und 1845 10 Taler 3 Sgr. 10 $\frac{1}{2}$, die eigentlich die beiden Forster Meister bezahlen sollten, aber von den hiesigen gezahlt wurden, eingetrieben. Für 1846 wurden noch 19 Taler 10 Sgr. 2 $\frac{1}{2}$ entrichtet. Die regelmäßigen Exekutionen wurden von den Mitgliedern des Gewerks sehr unangenehm empfunden, und darum traten im Laufe des Jahres 1846 sämtliche Meister aus dem Gewerk aus bis auf den Obermeister David Bogula, der schon längst seine Selbständigkeit aufgegeben hatte und Lohnarbeit verrichtete. Nach dem Allgemeinen Landrecht konnten die Ausgeschiedenen sowie die auf Lohn Arbeitenden nicht mehr für die Verpflichtungen des Gewerks haftbar gemacht werden. Der Gläubigerin wurde anheimgestellt, ihre Ansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen.

Zur Ausführung der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Neuordnung des Innungswesens) hatte die Regierung eine Revision der Innungsstatuten angeordnet. Dabei sollte darauf Bedacht genommen werden, die Mitglieder solcher Innungen, deren Gewerbebetrieb die gleiche Geschicklichkeit erforderte, zu einer Innung zu vereinigen. Es wurden daher von seiten des Tuchscherergewerks Obermeister Alexander Nommel, August Kraft und Adolph Elias, von seiten des Tuchbereitergewerks Obermeister David Bogula und Meister Hermann Seifert geladen. Beide Teile hatten grundsätzlich gegen eine Vereinigung nichts einzuwenden,

doch lehnten die Tuchscherer jede Verbindung ab, weil sie fürchteten, daß man ihnen dann die Schulden der Tuchbereiter aufbürden könnte. Es gab damals (24. Mai 1851) 12 Mitglieder in der Tuchschererinnung, von denen nur 5 das Gewerbe selbständig betrieben.

Die beiden Tuchbereitermeister Bogula und Seifert waren die alleinigen Mitglieder ihrer Innung am Orte, außerdem befanden sich in Forst die Meister Apitz, Ortmeier und Mettke. Bogula und Seifert hoben hervor, daß bei einer so geringen Mitgliederzahl die Zwecke der Innung nicht erreicht werden könnten und beantragten daher Auflösung ihrer Innung. Die Forster Mitglieder schlossen sich dieser Ansicht an und erklärten förmlich ihren Austritt aus der hiesigen Tuchbereiterinnung.

Nach Bericht des Magistrats entschied die Regierung am 29. Mai 1852, daß vor der Auflösung der Tuchbereiterinnung erst deren Schuldenverhältnis geregelt werden müsse und eine Vereinigung der Tuchbereiter und Tuchscherer mit den Tuchmachern wünschenswert sei. In seiner Erwiderung wies der Magistrat von neuem darauf hin, daß in der Tuchbereiterinnung kein zahlungsfähiges oder zur Zahlung verpflichtetes Mitglied mehr vorhanden wäre, daß daher jegliche Hoffnung auf Tilgung der Werksschuld mangle. Ob das Gewerk aufgelöst würde oder fortbestehen bliebe, sei auf die Schuldentilgung von gleicher Wirkung.

Die Regierung war am 4. August 1852 der Ansicht, daß die letzten Mitglieder bestimmt ihren Austritt erklären müßten, wodurch sich das Schuldenverhältnis von selbst regeln würde. Die Werkstücke müßten dann beschlagnahmt und den Gläubigern erklärt werden, daß die Innung nicht mehr bestehe.

Der letzte Obermeister des Tuchbereitergewerks, David Bogula, lieferte am 6. November 1852 die Inventariestücke der Innung ab. Lade und Büchse wurden versteigert, und der Erlös von 1 Taler 12 Sgr. 9 Pfennigen dem Generalbevollmächtigten der Zöllnerschen Erben eingehändigt, Siegel und Schriften übernahm die Stadt. Damit hatte sich das Tuchbereitergewerk von selbst aufgelöst, da auch die letzten fünf Meister förmlich ihren Austritt erklärt hatten.

Als freier Meister baute der Tuchbereitermeister Gustav Valte im Frühjahr 1852 bei dem Eingang „in der Oster“ eine ganz massive neue Tuchscherfabrik (Chronik Kittel).

Im Jahre 1853 wurde über die Vereinigung des Tuchscherergewerks mit dem Tuchmachergewerk verhandelt. Bei der großen Mitgliederzahl des letzteren (über 100) sahen die Tuchscherer ihre Interessen nicht gesichert, von den Werkseinrichtungen der Tuchmacher hatten sie keinen Nutzen, an ihren Schulden mochten sie nicht teilhaben, und

wenn das für die Tuchscherer eingereichte Statut die ministerielle Genehmigung nicht erlangen könnte, würden sie es auf eine Auflösung ankommen lassen.

Die Tuchmacher erklärten, daß ihre Interessen ganz andere wären wie die der Tuchscherer, ihre Fabrikanstalten den Tuchscherern keinen Nutzen brächten, und daß sie sogar in die Lage kommen könnten, eigene Appreturanstalten einzurichten, was zu einem Zerwürfnis mit den Tuchscherern führen müßte.

Der Minister für Handel und Gewerbe löste darauf das Tuchscherergewerk am 31. Mai 1853 auf mit der Maßgabe, daß denjenigen Tuchscherern und Tuchbereitern, die künftig einer Innung beitreten möchten, der Zutritt zum Tuchmachergewerk offen stehe.

So war denn das Tuchscherergewerk aufgelöst. Ein Kassenbestand von 13 Talern 8 Sgr. 11 $\frac{3}{4}$ wurde der Elementarschulkasse überwiesen. Eine Mahagoni-Lade mit 2 Schlüsseln steht heute im Archiv der Stadt Cottbus, eine über diese Lade als Kapsel dienende rote Lade wurde mit Genehmigung des Magistratsdirigenten der Oberkirche zur Aufbewahrung von Kanzel- und Altarbekleidungen hergegeben. Schriften und Siegel des Gewerks wanderten zur Registratur.

Die Lade der Tuchscherer ist aus Mahagoniholz, hat auf der Vorderseite zwei Wappen mit je drei fächerförmig ausgebreiteten Tuchscheren. Hinten sind ebenfalls zwei wappenförmige Zeichnungen. In dem einen Wappen ist die Inschrift: Johann Abraham Küntzel als Oberältester, Samuel Höhne als Nebenältester. In dem zweiten Wappen steht: Cottbus den 29. Sept. 1826.

Auf der Innenseite des Deckels befindet sich der Name des Stifters: Herr Kämmerer Wenzig als Assessor.

Aus dem Zusammenbruch der beiden Gewerke retteten sich nur die Gesellen-Krankenunterstützungskassen, die am 15. Dezember 1856 ein neues Statut erhielten. Zum Beitritt wurden alle Tuchbereiter- und Tuchscherergesellen verpflichtet. Sie hatten jeden Sonnabend $\frac{3}{4}$ Silbergroschen an die Kasse zu entrichten, erhielten freie ärztliche Hilfe und Arznei, und, wenn die Krankheit länger als drei Tage dauerte, wöchentlich 1 Taler Verpflegungsgeld auf die Dauer von sechs Monaten. An Begräbnisgeldern zahlte die Kasse bei Sterbefällen 12 Taler. Die Aufsicht über die Kasse erhielt der Magistrat, früher war sie vom Gewerk selbst ausgeübt worden. Die Kasse hat noch über ein Jahrzehnt lang segensreich gewirkt, allein die gesteigerten Anforderungen zwangen die Verwaltung mehrfach zur Erhöhung der Wochenbeiträge, zur Beschränkung in den Medikamenten, und da neue Kassenmitglieder nicht hinzutraten und der Mitgliederbestand seit dem Jahre 1856 von 99 schon auf

40 1870 zurückgegangen war, fürchteten die letzteren die Zahlungsunfähigkeit der Kasse bei fernerm Bestehen derselben. Daher trugen sie am 24. Januar 1870 auf Auflösung der Kasse und um Anschluß an die Allgemeine Kranken- und Sterbekasse für Fabrikarbeiter in Cottbus an. Die vorhandenen Schulden der Kasse von 26 Talern wurden von den letzten 39 Mitgliedern durch Umlage gedeckt. Die Gründe für die Auflösung der Kasse waren für die Regierung zureichend, und darum bestätigte diese am 30. September 1870 den Auflösungsbeschluß der Generalversammlung vom 22. Juli.



Kupfernes Schild des Tuchmachergewerks, jetzt im städtischen Museum.



Tuchmacherwappen Kaiser Karl V.,
den Tuchmachern nach der Schlacht bei
Gouletta 1535 verliehen Nach einem
Modell im städtischen Museum.



Siegel
des Tuchmachergewerks
1632.



Siegel
des Tuchscherergewerks
1726.



Siegel
des Tuchmachergewerks
1830.

Wer bei Wolf' und Werg und Flachse
hinterm Webstuhl ab sich müht,
daß sein blonder Junge wachse,
jedem Ehre, jedem Preis!

Freiligrath.

DER BETRIEB IM 19. JAHRHUNDERT 1806 BIS 1870

Die Wolle.

Die die Wolle liefernde Schafzucht in der Niederlausitz zeigt für die Zeit von 1806 bis 1870 ein wechselndes Bild. Auf die Quadratmeile kommen:

1819	1667	Schafe	1858	1736	Schafe
1831	1801	„	1861	2028	„
1837	2270	„	1864	2399	„
1843	1985	„	1867	2387	„
1849	1918	„	1873	2098	„
1852	1829	„	1883	1170	„
1855	1549	„	1892	833	„

Der Rückgang von 1837 zu 1843 ist den Separationen, Gemeinheitsteilungen und Servitutsablösungen zuzuschreiben, die in den dreißiger und vierziger Jahren in den meisten preußischen Staaten, auch im Kreise Cottbus, stattfanden. Dadurch wurden auf Gütern und Dörfern die Weideflächen beschränkt. Wer noch Schafe züchtete, war genötigt, die Stallfütterung einzuführen oder durch Anbau geeigneter Gräser Ersatz für die fehlende Weide zu schaffen. Da aber die Weide der Schafe im Freien für die Wollerzeugung besonders vorteilhaft ist, mußte durch den veränderten Betrieb die Güte der Wolle einen Rückgang erfahren. Bei der Abnahme der Weideflächen stellte sich auch die Landwirtschaft darauf ein, durch Anwendung künstlicher Düngemittel dem Boden höhere Erträge abzugewinnen. Mit dem Gelingen dieser Betriebsweise trat die Benutzung des Bodens als Weideland immer mehr zurück. Der Abstand von 1852 zu 1855 um 280 Stück Schafe auf die Quadratmeile hängt mit dem Schafsterben 1854 zusammen. Die große Nässe dieses Jahres ward den Tieren verhängnisvoll. Namentlich wurde Schlesien heimgesucht, das bisher die beste Wolle geliefert hatte. Die Tuchindustrie mußte sich bei dem eintretenden Wollmangel nach Ersatz für den Ausfall umschaun. Alexander I. von Rußland hatte in Polen und Südrußland durch den Bezug schlesischer Schafe die deutsche Merinozucht eingeführt, und zwar

mit gutem Erfolge, so daß schon in den dreißiger Jahren die Warschauer Wollmärkte in besonderem Rufe standen, da die polnische Wolle der schlesischen fast gleichwertig war. Auch in Ungarn hatte man schlesische Edelschafe eingeführt, und im Laufe der Jahre wußte sich auch die ungarische Wolle einen Platz auf den deutschen Wollmärkten zu erobern. Die größte Konkurrenz erfuhr jedoch die deutsche Wollerzeugung durch die Kolonialwolle. Deutsche Edelschafe kamen aus Schlesien und Sachsen über Hamburg nach den englischen Kolonien, nach Australien, dem Kaplande, auch nach Brasilien und den La-Plata-Staaten. Da gab es ausreichende fast unbegrenzte Weideplätze. Das milde Klima begünstigte den Aufenthalt der Schafe im Freien während des ganzen Jahres. Bald konnte die Kolonialwolle mit der deutschen in Wettbewerb treten, zumal auch bei dem Aufschwung des Verkehrs durch Eisenbahn und Dampfschiffahrt die fernen Wolle erzeugenden Länder unserem Vaterlande näherrückten. So kam es, daß von 1863 an, wo noch mehr inländische als ausländische Wolle verarbeitet wurde, der Verbrauch der inländischen immer mehr zurückging. Um 1870 wurden $\frac{7}{8}$ fremde und $\frac{1}{8}$ deutsche Wolle verarbeitet.

Schafwolle in Berlin.

Quelle: Stat. Jahrbuch des Pr. Staates.

NB. Die Talerpreise von 1811 bis 1865 sind in Mark umgerechnet.

50 kg Wolle kosteten auf dem Berliner Wollmarkt					
im Jahre	Mark	im Jahre	Mark	im Jahre	Mark
1811	85—315	1840	112—345	1870	144—204
1815	105—390	1845	150—375	1875	180—216
1818	120—690	1850	127—330	1880	145—198
1820	90—495	1855	174—345	1885	111—162
1825	82—600	1860	144—330	1890	115—175
1830	97—360	1862	132—264	1895	110—160
1835	120—375	1865	120—246		

Von 1860 an sind die Preise unaufhaltsam zurückgegangen durch das übergroße Angebot von Kolonialwollen, die auf den Märkten zu Antwerpen und London von dem deutschen Kaufmann erstanden werden mußten. Der Kaufmann führte die Wolle den deutschen Märkten zu oder ließ sie durch Wollmakler (Agenten) dem Fabrikanten anbieten. Sechs Agenten unterhielten auch in Cottbus Wolläger, die 1865 rund 6000 Zentner, 1866 nur 3000, 1869 12 000 Zentner umsetzten.

Zu Anfang des Jahrhunderts kaufte der Cottbuser Tuchmacher seine Wolle noch direkt vom Wollproduzenten der Umgebung oder auf den Wollmärkten ein. Wegen der Nähe war dabei Frankfurt a. O. bevorzugt worden. Nach dem Frieden zu Tilsit wurde der an Sachsen ab-

getretene Cottbuser Kreis von Preußen als Ausland betrachtet und die in Frankfurt von hiesigen Fabrikanten gekaufte Wolle mit dem Ausfuhrzoll belegt.

Die hiesigen Tuchmachermeister Koblej und Samuel Werner hatten auf der Frankfurter Messe 1807 71 Stein Wolle gekauft. Die dortige Akzise-Direktion wollte aber diese erkaufte Wolle nur gegen Erlegung von 20% und einen Kammerpaß, den der Verkäufer zu beschaffen hatte, verabfolgen. Die Meister wandten sich an den General-Intendanten der französischen Armee, und dieser ließ ihnen durch den Platzkommandanten von Berlin und der Mittelmark Saint Hilaire mitteilen, daß die in Rede stehende Wolle ganz frei ausgehen könne (L'administrateur des finances de cette province a donné des ordres pour que les laines dont il est question puissent sortir avec pleine franchise).

Unter Mitteilung dieser Tatsache ersuchte der hiesige Magistrat bei der Akzise-Direktion in Frankfurt a. O. um die freie Ausfuhr der fraglichen Wolle. Das Akziseamt schlug jedoch das Gesuch ab, weil es sich nicht für ermächtigt hielt, die Abgabe bezüglich der nach dem Cottbuser Kreise abzuführenden inländischen Wolle schwinden zu lassen.

Der Wollhandel selbst wurde nach Einführung der Steinschen Reformen als ein freies Gewerbe angesehen. Im 18. Jahrhundert war er ein Vorrecht der Tuchmacher gewesen, nur einzelne Wollhändler besaßen die staatliche Konzession. Nach 1807 wurde jede Beschränkung im Wollhandel aufgehoben.

Maurermeister Friedrich Schultze hatte infolge eines unglücklichen Falles am Mannschen Hause seinen Beruf aufgeben müssen und war, weil der Wollhandel als ein freies Gewerbe betrachtet wurde, ein Wollhändler geworden. Er beantragte nun am 18. Juni 1812 eine besondere Konzession. Die hiesigen Tuchmacher waren der Ansicht, daß diese, wenn auch der Aufkauf der Wolle in der Stadt und dem Kreise unterbliebe, doch für sie nachteilig sei, denn auch bei Aufkäufen anderswo entzöge er den Tuchmachern die Wolle, verteuere sie und bringe so die Tuchmacher um den geringen Nutzen, den sie beim Einkauf der Wolle hätten. Durch den Vorteil eines einzigen dürften nicht ein paar hundert Familien leiden.

Vom sächsischen Kommissionsrat Schlosser wurde die nachgesuchte Konzession zunächst nicht erteilt, sondern der Magistrat erhielt den Auftrag, die Verhältnisse Schultzes festzustellen. Durch einen doppelten nicht verheilten Bruchschaden war Schultze zu jeder körperlichen Arbeit unfähig geworden; er versprach, weder in der Stadt, noch im Kreise Wolle aufzukaufen und wies darauf hin, daß in den sächsischen Landen kein Wollhändler eine Konzession habe. Ueberdies besaßen die Juden

Loebel aus Görlitz und Wollkopf aus Guben im hiesigen braunen Hirsch (Neumarkt 8) eine Wollniederlage und der Jude Marcus aus Polen eine solche im Mannschen Hause.

Inzwischen war der Cottbuser Kreis wieder an Preußen gekommen, und der dem Kreise vorstehende Regierungsrat von Lützwow verlangte vom Magistrat, sich über die Zulässigkeit der Schultzeschen Konzession zu äußern. Der Magistrat meinte, daß jetzt, wo der merkantilische Verkehr mit Preußen wiederhergestellt sei, das Gesuch zulässig wäre. Daraufhin verfügte Lützwow: Einer besonderen Konzession zum Wollhandel bedarf es nicht; Schultze hat jedoch, wenn er den Wollhandel treiben will, die geordneten Akzise- und Zollabgaben zu erlegen, die Paraphenjura⁵⁴⁾, die für das erste Jahr 5 Taler betragen, zu entrichten und sich den sonstigen Bestimmungen zu unterwerfen. Will er außerhalb des Kreises nur einkaufen, braucht er keinen Gewerbeschein, will er aber auch verkaufen, muß er einen solchen nachsuchen, in welchem Fall er von der Paraphenjura befreit wird.

Um den hiesigen Tuchmachern den Bezug des Rohstoffes zu erleichtern, wurde bei einer Gewerksversammlung am 6. Juli 1819 über das Bedürfnis eines hier anzulegenden Wollenmarktes verhandelt und vorgeschlagen, den ersten auf den letzten Montag im Mai, den zweiten auf den letzten Montag im September, jeden acht Tage vor dem Breslauer Wollmarkt, zu legen und 6 bis 8 Tage dauern zu lassen. Diese Einrichtung sollte Michaelis 1819 beginnen. Leider wird aus den Akten nicht ersichtlich, ob der Plan verwirklicht wurde. In den Jahren 1848 bis 1853 fordert der Magistrat in Berliner Zeitungen, im Amtsblatt und in den Kreisblättern von Lübben, Spremberg, Forst, Guben sowie in den lokalen Blättern zum Besuch des Wollmarktes auf, der an zwei Tagen im Juli hier stattfinden soll. Trotz aller Anzeigen konnte der Wollmarkt nicht an Bedeutung gewinnen, wenig Wolle kam zu Markte, auswärtige Käufer blieben aus. Ein Gutachten der hiesigen Handelskammer vom 17. Oktober 1853 nennt als Grund der ungünstigen Aufnahme des Marktes seine ungünstige Lage. Der Produzent habe zu Johannis Zinsen zu zahlen, der Fabrikant decke seinen Bedarf auf früheren Märkten, der hiesige Wollmarkt müsse zwischen dem Breslauer und Stettiner Wollmarkt liegen. Der Magistrat beantragte darum bei der Frankfurter Regierung als Markttermin den 9. und 10. Juni, doch diese lehnte das Gesuch ab, weil der hiesige Markt nur lokale Bedeutung und die Stadt mit den Hauptwollmarktsorten Breslau, Berlin, Stettin und Posen keine Eisenbahnverbindung habe. Damit gab sich der Magistrat nicht zu-

⁵⁴⁾ Stempel- und Schreibgebühren.

frieden und richtete am 28. April 1854 eine Eingabe an das Handelsministerium, in der er besonders auf den Umstand hinwies, daß die Gutsbesitzer der Umgebung seit der Fertigstellung der Chausseen nach Bautzen und Dresden 1835 ihre Frühjahrsschur dahin verkauften, wodurch der Umsatz des hiesigen Wollmarktes bedeutend gesunken sei. Der Handelsminister von der Heydt genehmigte darauf am 28. Juni 1854 den 9. und 10. Juni als künftige Wollmarktstage. Ueber das Ergebnis gibt folgende Tabelle Auskunft:

Wollmarkt Cottbus.

Jahr	Ztr.	Preis pro Ztr.	verkauft Ztr.	Jahr	Ztr.	Preis pro Ztr.	verkauft Ztr.
		Taler				Taler	
1855	103	65—83	103	1863	170	66—71	170
1856	115	75—92	115	1864	200	69—75	200
1857	70	70—85	70	1865	200	65—70	100
1858	120	65—85	120	1866		fiel ganz aus	
1859	150	60—77	150	1867	200	65—70	200
1860	115	72—83	105	1868	200	58—62	200
1861			55	1869	150		geringer Teil
1862	140	60—71	115				

So gut gemeint der Cottbuser Wollmarkt auch war, er konnte doch nicht den Jahresbedarf der hiesigen Fabrikanten decken, den man auf etwa 10 000 Zentner veranschlagen kann. Daher waren die Fabrikanten, wie im Jahrhundert zuvor, auf die Märkte von Berlin, Breslau, Landsberg, Frankfurt a. O., Stettin und Posen angewiesen. 1852 wurden in Cottbus die ersten Versuche mit australischer Wolle unternommen. 1863 belief sich der Wollbedarf auf 18 700 Ztr. im Werte von 1 340 000 Talern; die daraus erzeugte Ware kann man auf 2 610 000 Taler schätzen.

Der Regierungspräsident von Wißmann hatte Ende Juli 1832 seinen Besuch in Cottbus zugesagt, und dieser Umstand bewog das Tuchmachergewerk, durch den Magistrat an den Präsidenten die Wünsche der hiesigen Tuchmacher zu äußern. Hauptsächlich liegt ihnen die Wolle am Herzen, die nach der Meinung der Meister durch die jüdischen Zwischenhändler verteuert wird, und sie sehnen sich daher nach den staatlichen Wollmagazinen zurück, die durch Vorschüsse den Tuchfabrikanten geholfen hatten. Statt der Magazine hatte die Kgl. Seehandlung Wollager etabliert.

Der Wunsch der Meister ging nun dahin, daß die Seehandlung auch in Cottbus ein Wollager von 500 bis 800 Ztr. anlegen möchte, damit die kleinen Meister, die nicht wegen der Unkosten die Wollmärkte besuchen konnten oder wegen mangelnden Betriebskapitals nicht den ganzen

Jahresbedarf einzukaufen imstande waren, jederzeit sich mit dem nötigen Rohstoff versorgen könnten.

Die Regierung konnte sich zu einer Unterstützung des Antrages nicht entschließen. Bisher hatte die Seehandlung nur an den Stapelplätzen der Wolle, Breslau, Berlin, Stettin, Hamburg, nicht aber in Fabrikorten Wollager angelegt, um die an den Wollmarktstagen nicht zum Absatz gekommenen Wollen zu sichern. Eine Zersplitterung des Wollvorrates durch Einrichtung von Filialen in Fabrikorten war mit großen Unkosten verbunden und ein unvorteilhaftes Geschäft. Schließlich könne der Staat es nicht vermitteln, daß jeder Gewerbetreibende an Ort und Stelle ohne weitere Kosten das Material seines Gewerbes beziehe, der Staat suche aber den Tuchfabrikanten durch Einrichtung der Wollmärkte, durch Gestattung des umherziehenden Verkehrs mit Wolle Erleichterungen zu bieten. Auch dem Verkauf der Wolle auf Wochenmärkten stehe kein Hindernis entgegen. Für die kleinen Tuchfabrikanten wären die jüdischen Zwischenhändler nur von Vorteil, da ohne sie der Meister, der nicht die Wollmärkte besuche, oder Wolle aus der Umgegend nicht kaufen könne, sie ganz entbehren müßte. Der Staat würde ein unmögliches Unternehmen versuchen, wenn er dem kleineren Gewerbetreibenden verhältnismäßig dieselben Vorteile sichern wollte, die der Fabrikhaber mit größerem Kapitalbesitze genießt. Das geplante Wollager in Cottbus könne auch unmöglich bei einem Umfange von 500 bis 800 Ztr. assortiert sein, und die Unkosten desselben, die natürlicherweise auf den Preis der Wolle geschlagen werden müßten, würden für die Tuchmacher keine Erleichterung bedeuten, und bei den gewiß zu erwartenden Anträgen auf Vorschüsse und Stundungen müßte die Einrichtung sehr bald sich als unkaufmännisch ausweisen. „Ein solches System direkter Gewerbeunterstützungen durch Vorschüsse und Bestreitung der Ausgaben, welche der Natur der Sache nach den Gewerbetreibenden treffen, ist unstaatswirtschaftlich, da eine mehr als dreißigjährige Erfahrung die Nutzlosigkeit und selbst den Nachteil eines solchen Systems für den beabsichtigten Zweck hinlänglich an den Tag gelegt hat.“

Ein weiteres Gesuch der Tuchmacherinnungen von Cottbus, Crossen, Sommerfeld, Grünberg, Goldberg, Spremberg, Sagan, Forst und Schwiebus vom 20. Juni 1833 wünscht bei dem eingetretenen Wollmangel ein Ausfuhrverbot für Wolle. Auch für die Seehandlung in Berlin sollte das Verbot gelten, da durch diese in erster Linie der Rohstoffmangel verursacht sei und als unmittelbare Folge Arbeitslosigkeit sich einstellen würde. Ob das gewünschte Ausfuhrverbot wirklich erlassen wurde, konnte nicht festgestellt werden. 1834 führte man in Deutsch-

land 87 741 Ztr. überseeische Wollen ein und 128 758 Ztr. einheimische Wollen aus. Die Mehrausfuhr belief sich also auf 41 017 Ztr. Meistens ging die Ausfuhr nach England und Frankreich. Bei der gesteigerten Nachfrage mußte schließlich sich der Wollmangel auch bei der heimischen Tuchindustrie bemerkbar machen, zumal auch jüdische Wollhändler den Preis der vielbegehrten Wolle in die Höhe trieben, so daß der Fabrikant bei hohen Preisen oft keinen Rohstoff erhalten konnte.

Selbsterfinden ist schön; doch glücklich
von andern Gefundenes
Fröhlich erkannt und geschätzt, nennst
du das weniger dein?

Goethe. Vier Jahreszeiten; Herbst.

DIE SPINNEREI IM 19. JAHRHUNDERT

Kaufmann Johann Friedrich Hanstein in Cottbus hatte im Jahre 1804 das Modell einer Spinnmaschine gebaut und dieses auch durch den Kriegsrat Pappritz, den Oberbürgermeister Krenckel und den Prokonsul Gulde besichtigen lassen. Er wünschte nun, sein Modell im großen auszuführen und richtete daher am 17. Januar 1805 an das Manufaktur-Kollegium das Gesuch, ihm zum Bau und zur Aufstellung seiner Maschine, die der vom „Artisten“ Tappert in Berlin gebauten ähnlich sei, ein Kapital von 10 000 Talern vorzustrecken. Der Magistrat befürwortete warm am 3. März 1805 das Gesuch. Das Gebäude für die Maschine sollte 5913 Taler 11 Gr., diese selbst 7000 Taler kosten. Dem Hanstein stellt der Magistrat das beste Zeugnis aus. Trotzdem er keine besondere Anweisung genossen, habe er es durch unermüdlichen Fleiß und emsiges Studium dahin gebracht, auch andere Maschinen zu bauen. Für die hiesige Tuchmacherei würde eine Spinnmaschine von großer Bedeutung sein. Das General-Direktorium war am 3. Juli 1805 nicht abgeneigt, ein Darlehn von 2000 Talern zu gewähren, verlangte jedoch Sicherstellung desselben.

Leinewandhändler und Schönfärber Johann Gottfried Ruff übernahm die Bürgschaft unter Verpfändung seines Vorwerkes an der Madlower Grenze (heute Ottilienhof). Minister Freiherr von Stein bewilligte darauf am 2. Januar 1806 2000 Taler unter folgenden Bedingungen: Hanstein sollte sich von den durch Tappert in Berlin gemachten Fortschritten unterrichten und das Assortiment innerhalb eines Jahres zustande bringen. Der Vorschuß sollte in drei Raten gezahlt werden, zu Anfang des Baus, dann nach Vollendung der größeren Hälfte und schließlich nach der Aufstellung des Assortiments. Bei dem Zuschuß von 2000 Talern konnte Hanstein das geplante Gebäude nicht aufführen, ebenso auch nicht, wie anfangs beabsichtigt war, die Wasserkraft des Priorfließes als Antrieb für die Maschine zu verwenden. Nichtsdestoweniger unterschrieb Hanstein am 5. Mai 1806 die vorgeschriebenen Be-

dingungen, wobei er sich noch verpflichtete, seine Anstalt revidieren zu lassen und sie keinem Ausländer zu zeigen.

Am 15. September 1806 besuchte Fabrikeninspektor Eichholz den Hanstein in seinen Fabrikräumen, die dieser in der zweiten Etage des Waisenhauses vor dem Luckauer Tor (heute Gemeindeschule II) gemietet hatte. Der Bau der Maschine hatte begonnen. Die Transmission war schon vorhanden, ein großes Schwungrad und verschiedene Zahnräder waren in einem außerhalb des Hauses sich befindenden Raume untergebracht. Dies wurde am 2. Oktober 1806 vom Magistrat bescheinigt, und Hanstein erhielt darauf das erste Drittel seiner Unterstützung. Da brach der Krieg mit Frankreich aus. Im Frieden zu Tilsit 1807 wurde der Cottbuser Kreis an Sachsen abgetreten. Die neue Landesregierung sicherte die Beihilfe an Hanstein unter denselben Bedingungen zu, wie sie ihm von der preußischen Regierung auferlegt worden waren. Am 6. Februar 1808 wurde demnach das zweite Drittel mit 666 Talern 16 Gr. und Michaelis desselben Jahres, nach Aufstellung der Maschine, der Rest von der Dresdener Prämienkasse gezahlt. Cottbus besaß nun die erste Spinnmaschine. Am 5. Juni 1817, also nach 9 Jahren, hatte der Magistrat an die Regierung über den Stand des hiesigen Elementar-schulwesens zu berichten. Dabei erwähnt er auch das Waisenhaus vor dem Luckauer Tore (jetzt Gem. II). „Das Gebäude selbst gibt einen sehr großen Raum her . . . $\frac{3}{4}$ desselben ist an Handwerker und wollarbeitende Personen vermietet, und in der oberen Etage arbeitet eine lärmende Wollspinn- und Schrubbermaschine, deren Getriebe durch einen auf dem Boden befindlichen Ochsen gestoßen wird.“

Am 19. August 1811⁵⁵⁾ berichtete der hiesige sächsische Kommissionsrat Friedrich August Schlosser über die Hansteinsche Spinnmaschine. Sie hatte vom 24. April bis zum 19. August nur 537 Pfund feines und 110 Pfund grobes Garn geliefert. Das war verhältnismäßig wenig. Die Ursachen lagen aber nicht in den Fehlern der Maschine, sondern in dem sehr beschränkten Absatz der Tuche. Die Handspinnerei war für den geringsten Lohn zu erlangen. Hansteins Unternehmen hatte nicht den gewünschten Erfolg. Er klagte daher am 12. Juli 1812 der sächsischen Regierung, daß er alles zugesetzt habe und bat um eine Zuwendung von 400 Talern. Die Kommerziendeputation in Dresden ging jedoch nicht darauf ein.

Zu Beginn des Jahres 1805 wurde das Tuchmachergewerk beim Minister Freiherrn von Stein vorstellig zur Beschaffung von 20 Feinspinnmaschinen, das Stück zu 69 Talern 4 Gr. 8 Pfg., nach Art der in

⁵⁵⁾ Staatsarchiv Dresden. Akta den C. Kreis betr. Vol. II Lokat 11 147.

Grünberg gebräuchlichen. Durch die Einführung dieser Maschine würde weder die Zahl der Arbeiter vermindert, da zu jeder Maschine zwei Kniestreicher, ein Vorspinner und der Spinnmeister nötig wären, noch der Verdienst der Spinner beschränkt. Der Magistrat bemerkt dazu, daß die Hälfte des hiesigen Garnbedarfs in den umliegenden sächsischen Städten gesponnen würde (Spinnlohn für ein Stück Tuch 8 Taler), was bei 5000 Stück Tuchen 40 000 Taler erfordere, die außer Landes gingen. Der Minister von Stein fand es nicht ratsam, die Unterstützung von 1380 Talern zu bewilligen, da inzwischen schon bedeutend verbesserte Maschinen bekannt wären. Wahrscheinlich dachte der Minister dabei an die 1780 von Samuel Crompton verbesserte Mule-Jenny-Maschine⁵⁶⁾.

Zu derselben Zeit wie Kaufmann Hanstein beschäftigte sich Mechanikus Johann Adolph Krüger mit dem Bau von Maschinen. Er war aus Guben gebürtig, seit 1788 in Cottbus, wo er sich teils mit Wollarbeiten, teils mit mechanischen Arbeiten, z. B. Uhrausbesserungen, zu ernähren suchte. Als 1804 hier die aus Grünberg stammende sogenannte einfache Wollspinnmaschine (System Hoppe) bekannt wurde, begann Krüger den Bau von Spinnmaschinen, wobei er durch Fleiß, Geschicklichkeit und Genauigkeit zu einer seltenen Vollkommenheit gelangte. Die erste dem Grünberger Muster nachgebaute Spinnmaschine erhielt der Tuchfabrikant David Krüger, der Urahn der heutigen Tuchfabrikanten Gebrüder Krüger.

Da die Maschine gegen die Grünberger verschiedene Verbesserungen zeigte, erhielt der Mechaniker bald neue Bestellungen. Um diese ausführen zu können, erbat Krüger am 31. Mai 1805 vom General-Direktorium eine Unterstützung zur Anschaffung der ihm fehlenden Werkzeuge.

Die beiden Spinnmeister Conrad Frölich, der früher in Grünberg gearbeitet hatte, und Christian Modell hatten nach der Aufforderung des Magistrats ein Urteil über die Maschine Krügers abzugeben. Sie fanden dieselbe im Gange weit leichter als die von Sprottau nach hier gebrachte Tappertsche, und infolgedessen erhielt Krüger eine Unterstützung von 113 Talern aus der Manufakturkasse am 9. Januar 1806 zugebilligt. Das Geld wurde an den Magistrat gezahlt, und dieser hatte über die bestimmungsgemäße Verwendung desselben Bericht zu erstatten. Als Senator Richter am 23. März 1807 zu diesem Zwecke die Werkstatt Krügers auf-

⁵⁶⁾ Mule = Maultier, Bastard zwischen Pferd und Esel. Crompton entlehnte aus der Jenny-Maschine Hargreaves den fahrbaren Wagen, aus der vom Wasser getriebenen Maschine Arkwrights das Walzenstreckwerk. James Hargreave hatte nach seiner Frau bz. Tochter seine Maschine Jenny-Maschine genannt.

suchte, baute dieser an einer Spinnmaschine für den Tuchfabrikanten Platz. Die Erfolge Krügers im Maschinenbau erweckten den Neid des Tischler- und Drechslergewerks. Sie behaupteten, die Holzarbeit an dergleichen Maschinen stünde ihnen nach ihren Privilegien zu, und Krüger mußte daher an den König Friedrich August von Sachsen am 9. Februar 1810 das Gesuch richten, ihn vor den Anfeindungen der genannten Gewerke in Schutz zu nehmen. Krüger wird am 10. April 1810 wegen seines Gesuches vom Magistrat, der Bericht erstatten soll, vernommen. Dabei erklärt er, daß er bereits über 30 Spinnmaschinen angefertigt, auch eine eigene Schrobbel- und Streichmaschine, „die die Wolle gleich zu Locken für die Spinnmaschine formt“, erfunden habe, die bei dem Tuchfabrikanten Lutze im Gange sei. Seine Spinnmaschinen hätten wenigstens 40 Spindeln aus Stahl, die mit ihren Spitzen in Metall liefen. Der sogenannte Wagen führe das Garn zu den Spillen und rolle es auf.

Anscheinend hatte Krüger mit seinem Gesuch Erfolg, wenigstens hat er sein Geschäft weiter ohne Störung betrieben.

Die Maschinen fanden schnell Eingang, wenn auch einzelne Fabrikanten böse Erfahrungen dabei machten.

Joh. Samuel Hähne will eine Schrobbel- und Streichmaschine verkaufen aus Mangel an Raum und Unwissenheit der Arbeiter. (1816 Nr. 17 Erzähl. z. Nutzen u. Vergnügen.)

Hanstens und Krügers Erfolge reizten zur Nacheiferung. Am 5. Juli 1816 zeigt Mechanikus Ludwig Arendt, Bürger und Eigentümer zu Grünberg und Cottbus, wohnhaft im Anker, an, daß er durch seine Maschinen in den Stand gesetzt sei, rohe Wolle aller Art zu Locken zu verarbeiten, und daß er im künftigen Monat auch das Vorgespinnst liefern könnte. „Das viele Noppen fällt fort.“ Außerdem empfiehlt er sich zur Anfertigung aller Sorten Maschinen. (Erzähl. z. Nutzen und Vergnügen 1816 Nr. 28.)

Am 3. April 1818 wandte sich der Mechanikus Krüger an das Ministerium des Innern wegen eines Zuschusses zur Erweiterung seiner Maschinenbauanstalt. Er weist dabei darauf hin, daß er nach vielen anstrengenden Versuchen endlich „die Verfassung der neueren Maschinen nach Cockerillscher Art“ eingeholt habe. Erst kürzlich habe er eine Vorphinn- oder Pelzmaschine nach Cockerillschem Muster gebaut und ihm müsse die Ehre der deutschen Nachahmung gewiß zugestanden werden. Zur Erweiterung seiner Anlage benötige er eine Schmiede, die er in einem zu bauenden Seitenflügel seines Wohnhauses einzurichten gedenke. In diesem Flügel wolle er auch seine Maschinen aufstellen, damit die hiesigen Fabrikanten sich von der Güte seiner Maschinen ein eignes Urteil bilden könnten.

Der Magistrat führt in dem Bericht über das Gesuch Krügers auch einige Urteile hiesiger Fabrikanten über Krügers Tätigkeit an:

Emanuel Kittel sagt aus: „Ich habe von dem Adolph Krüger eine Streichmaschine gebaut bekommen, womit ich vollkommen zufrieden bin. Sie ist nach Cockerillscher Art von gegossenem Eisen einschl. der Bogen und Räder. Sie bearbeitet die Wolle jeder Couleur und auch besonders gut die Melange-Wolle. Die Streichen darauf sind von dem hiesigen Kammsetzer Hübler gefertigt und von dem feinsten Drahte. Hier sind drei Kammsetzer und die beeifern sich, die Streichen im Draht so fein als möglich zu liefern. Uebrigens habe ich für diese Maschine dem Krüger 450 Taler bezahlt.“

Tuchfabrikant Friedrich Kittel erklärt: „Krüger hat auch mir eine Streichmaschine gemacht, sie ist im Gange, jedoch nicht ganz nach Cockerillscher Art gefertigt. Sie macht bloß sogenannte Locken, ich habe diese Maschine, womit ich zufrieden bin, seit 28 Wochen und sie kostet 350 Taler. Ein Zylinder davon ist auch zu den sogenannten Pelzen zu gebrauchen.“

Die Aeltesten des Tuchmachergewerks bemerken: „Es wird noch immer eine bedeutende Quantität Wolle nach Berlin zum Spinnen geschickt, indessen würde es sehr gut sein, wenn jeder fabrizierende Meister sich eine solche Fell- und Streichmaschine anzuschaffen im Stande gesetzt werden könnte und wäre gewiß zu erwarten, daß Krüger Maschinen nach Cockerillscher Konstruktion um einen geringeren Preis liefern könnte.“

Leider wird aus den Akten nicht ersichtlich, ob Krüger durch Zuwendung der gewünschten 2000 Taler den Anbau ausführte und dort nach seiner Ansicht eine Streichmaschine, eine Fellmaschine, eine Vorspinnmaschine und vier Feinspinnmaschinen aufstellte.

William Cockerill⁵⁷⁾, ein Engländer, kam mit der von Arkwright 1768 erfundenen Spinnmaschine zu Anfang des 19. Jahrhunderts nach den Niederlanden. Später ging er auch nach dem Rheinland, wo er in Düren die erste Spinnmaschine aufstellte. 1816 finden wir ihn in Guben; mit Unterstützung der Seehandlung richtete er in der Klostermühle eine moderne Spinnerei mit zwei Assortiments⁵⁸⁾ ein. Am 10. Juni 1816 erhielt er durch eine Allerhöchste Kabinettsordre das hiesige Fürstenhaus mit dem Turm des Schlosses zur Anlage einer Wollgarnspinnerei zu-

⁵⁷⁾ Cockerill, geb. 3. 3. 1784 zu Haslington, gest. 16. 6. 1847 in Guben (N. L. Mag. 31. Band).

⁵⁸⁾ Zu einem Assortiment oder Satz rechnete man in jener Zeit zwei Schrobhel-, eine Vorspinn-, vier Feinspinnmaschinen und zwei Haspeln zum Aufwinden des Vorgarns.

gewiesen. Trotz aller Bedenken⁵⁹⁾ wurden seinem Bruder und Beauftragten John Cockerill die fraglichen Gebäude am 7. Juli übergeben.

Ursprünglich hatte William Cockerill die Absicht, 10 Satz Spindeln aufzustellen, der zu seiner Verfügung stehende Raum ließ aber nur sieben zu. Daher bestimmte Finanzminister von Bülow, daß dem Unternehmer bei dem Erwerb der das Fürstenhaus umgebenden Gebäude und Grundstücke jede Unterstützung und Erleichterung gewährt werden müsse (14. Juli 1817). Am 26. September 1818 wurde der Hofraum des Schlosses, den Cockerill schon vorher benutzt hatte, an ihn abgetreten. Am 4. Januar 1819 erwarb er auch das Hofpredigerhaus für 6000 Taler.

Das Unternehmen Cockerills hatte einen günstigen Erfolg. Eine Denkschrift über das Landgerichtshaus (das alte Amtsgericht vor 1905) meldet vom 17. September 1821:

„Cockerill beschäftigt in seiner vor 5 Jahren im Fürstenhause an der Spree etablierten großen Spinnerei 250 Arbeiter beiderlei Geschlechts. Diese Spinnerei ist vorzüglich, und Tuche davon werden besonders gesucht.“

Von 1831 bis 1839 ist John Cockerill Besitzer der Spinnerei, von 1839 ab wieder William Cockerill. 1846 wird von Bothmer Mitbesitzer, 1847 Alleineigentümer. 1852 bis zum Schloßbrande 1857 wurde die Spinnerei vom Rittergutsbesitzer Leutnant von Seydell auf Liebesitz bei Guben betrieben.

Cockerill hat nicht nur Spinnmaschinen gebaut. Aus einer Mitteilung der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 18. 5. 1816 geht hervor, daß dem Tuchbereiter Carl Aug. Gebhardt zu Cottbus vom Ministerium für Finanzen und Handel die Hälfte der bei den Gebrüdern Cockerill in Berlin bestellten Maschinen vergütet werden soll. Es waren dies eine Rauhmachine, acht Schermaschinen, eine Bürstmaschine, die zusammen mit 1295 Talern berechnet waren. Aber nicht nur für die Einführung von Arbeitsmaschinen ist Cockerill für Cottbus bahnbrechend geworden, er hat auch als erster die Dampfkraft in Cottbus eingeführt und damit der hiesigen Tuchindustrie den Weg zum Großbetrieb gezeigt.

Seit der Cockerillschen Niederlassung in Cottbus nahm der Spinnprozeß folgende Gestalt an: Die Wolle wurde zunächst durch den Wolf gelockert und von Staub, Holz und Strohfasern befreit. Das frühere Klopfen und Schlagen der Wolle besorgte der Klopfwolf. Dann gelangte die Wolle auf eine rohe Krepelmaschine, die von einem Arbeiter mit der Hand gedreht wurde. Alle unreinen Knötchen wurden durch diese Maschine entfernt und die Wolle zu einem florartigen Band ausgezogen.

⁵⁹⁾ Fritz Schmidt. Schloß Cottbus und seine Bewohner. Verlag Alb. Heine, Cottbus. 1920. S. 32.

Die Pelzkrempel nahm nun das Band auf, legte es mehrfach übereinander zu dem sogenannten Pelz. Die Lockenmaschine riß darauf Streifen von diesem Pelz ab und formte diese zu zylindrischen Flieten oder Flöten. Diese gelangten auf eine Vorspinnmaschine und das von dieser erzeugte Vorgespinnst wurde schließlich auf der Hand-Feinspinnmaschine in Garn von der gewünschten Feinheit verwandelt.

Die Mule-Jenny-Maschine Arkwrights war für die hiesigen Cockrellschen Maschinen das Urmodell und hat im Laufe der Zeit von hiesigen und fremden Mechanikern zahlreiche Verbesserungen erfahren. Der sächsische Tuchmacher Geßner in Löbnitz im Erzgebirge erfand 1861 den Florteiler, der den von der Abnahmewalze kommenden Florstreifen in hundert und mehr einzelne Fäden zerlegt und der Spinnmaschine zuführt. Geßners Erfindung wurde von Célestin Martin in Verviers nachgeahmt, der den Half-Selfaktor baute, eine Maschine, die selbst das Ausfahren des Wagens ausführte und in Cottbus anfangs der 70er Jahre Eingang fand. Schließlich bot die Technik in dem Selfaktor, der auch das Einfahren des Wagens leistet, ein vollkommenes Hilfsmittel für die Spinnerei.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Entwicklung der Technik in den Dreißiger Jahren die Wollkämmaschine von Josua Heilmann brachte, die in der Folgezeit die Grundlage für die Wollkämmerei und Wollspinnerei geworden ist. In Cottbus finden wir 1833 schon 10 Wölfe, 78 Kratzmaschinen, 26 Vorspinn- und 112 Feinspinnmaschinen mit je 60 Spindeln. 1841 gibt es in den Spinnereien von Heinrich Kittel, Gebrüder Lutze, Samuel Zeidler und Friedrich Weber nur wenige Vorspinnmaschinen, da statt derselben Vorrichtungen angeschafft worden waren, durch die das Vorgespinnst unmittelbar von der Krempelmaschine geleistet wurde. 1845 wird schon in 15 hiesigen Fabriken das Vorgespinnst von Krempelmaschinen geliefert. 1841 stellt Heinrich Kittel als erster Cottbuser zwei große Feinspinnmaschinen (Mule-Jenny) auf, die von Jetz und Hartmann in Chemnitz gebaut sind, die eine hatte 240, die andere 180 Spindeln. 1842 folgen die Gebrüder Lutze mit der gleichen Maschinen- und Spindelzahl, während Heinrich Kittel diese verdoppelt. 1843 sind schon acht Feinspinnmaschinen in Tätigkeit, bei Heinrich Kittel fünf, bei Gebr. Lutze zwei, bei Friedrich Weber eine. Die Zahl der in Betrieb gesetzten Feinspinnmaschinen steigt von 1843 an fast jedes Jahr. 1846 wurden die Lockenmaschinen in Cottbus zuletzt gebraucht, ihre Arbeit übernehmen verbesserte Vorspinnmaschinen, die in den Akten kurzweg als „Vorrichtungen“ erscheinen. Zur Spinnerei gehört auch das Zwirnen, das Zusammendrehen mehrerer Fäden zu einem, um diesem mehr Haltbarkeit und Gleichmäßigkeit zu geben. Handspinnmaschinen

und die Mule-Jenny konnten diese Arbeit nicht leisten, daher werden in Cottbus 1860 23 Zwirnmaschinen aufgestellt. Die ersten Zwirnmaschinen baute anfangs der 50er Jahre Ernst Wieder, Chemnitz.

Noch zu Anfang des Jahrhunderts war die Spinnerei fast ausschließlich Beschäftigung von Frauen und Mädchen, auch halb erwachsene Kinder wurden zur Arbeit herangezogen. In den 40er Jahren ist die Kinderarbeit ausgedehnt, in den 50er Jahren verschwindet sie fast ganz, um in den 60er Jahren in sehr vermindertem Maßstabe wieder aufzutau-chen.

Nachdem Cockerill vorangegangen war, entstanden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zahlreiche Lohnspinnereien, die gewöhnlich von den Fabrikanten mit Wolle und Oel bedacht wurden, um dann das hergesellte Garn gegen Lohn zurückzuliefern. Den Unternehmern kam es bei Anlage der Spinnereien vor allen Dingen auf eine billige Betriebskraft und einen wohlfeilen Grund und Boden an. 1843 gibt es in Cottbus 17 Spinnereien. William Cockerill und die Gebrüder Lutze (seit 1835, heute Zimmerstraße 2) betreiben ihre Anstalten mit Dampf. 4 Spinnereien wurden durch Pferdekraft, die übrigen 11 durch Wasserkraft betrieben. Diese Wollspinnereien lagen entweder an der Spree in Madlow und Gallinchen oder am Priorgraben. Um 1840 hatte die Stadt ihre Teichgrundstücke in der Prior in Erbpacht ausgetan, und da waren denn auf den einzelnen Grundstücken Spinnereien entstanden, am Steinteich die von Gustav Gebhardt, am Großen Teich die von Siegfried Kahle, am Trockenteich die des Gottfried August Schramke. Die Fabrik von Friedrich Weber (Priorfabrik) bestand schon seit 1829.

Für auswärtige Städte spannen 1845 John Cockerill, Gustav Gebhardt, Pohl-Gallinchen, Emanuel Kittel, Mittag und Rodig. 1852 gehen $\frac{3}{7}$ des Gesamtgespinnstes in Cottbus nach Peitz, Forst, Beeskow und Finsterwalde, 1855 hat sich die Ausfuhr schon bis auf $\frac{1}{3}$ ermäßigt. Mit der Fortentwicklung der Tuchindustrie hatten jedoch die hiesigen Lohnspinnereien vollauf zu tun, den hiesigen Bedarf an Garnen zu decken. Seit den 70er Jahren hat sich ihre Zahl bedeutend vermindert, zumal auch immer mehr die Fabrikanten die Spinnerei in ihren Betrieb aufnahmen. Die von Cockerill selbst oder nach seinen Mustern gebauten Spinnmaschinen begründeten die Entwicklung der Cottbuser Tuchmacherei zur Großindustrie, indem sie nicht nur dem im 18. Jahrhundert herrschenden Garnmangel ein Ende machten, sondern auch besonders der Weberei, deren Leistung an die Beschaffenheit des Garns gebunden ist, einen hervorragenden Antrieb gaben.

Ueber das Wachstum, die innere Einrichtung der Spinnereien und die Arbeiterzahl in den Jahren 1840 bis 1870 unterrichtet die Tabelle im Anhang.

Durch die Saiten des Garns
sauset das webende Schiff.
Schiller. Spaziergang.

DIE WEBEREI

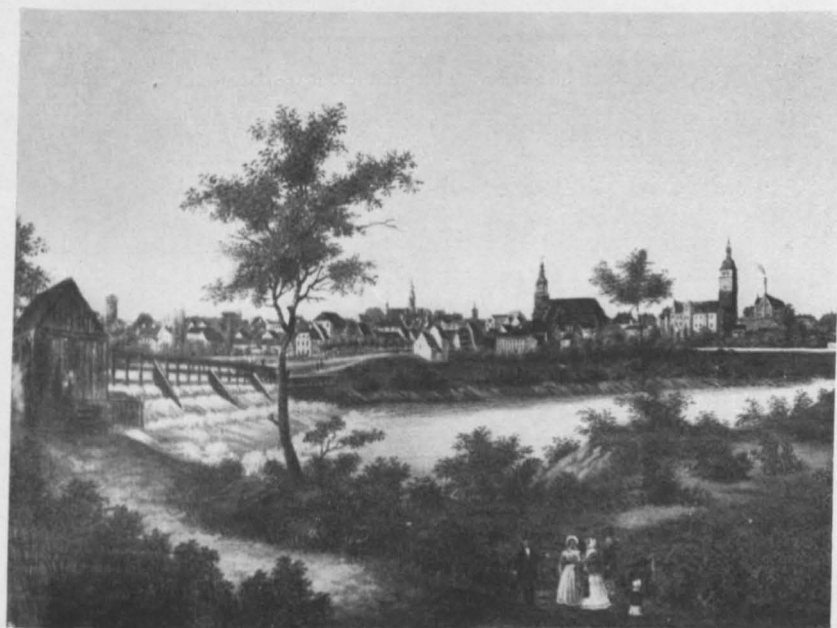
Ein Cottbuser Tuchmachermeister zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Wohl dem, der seiner Väter gern gedenkt.
Goethe. Iphigenie.

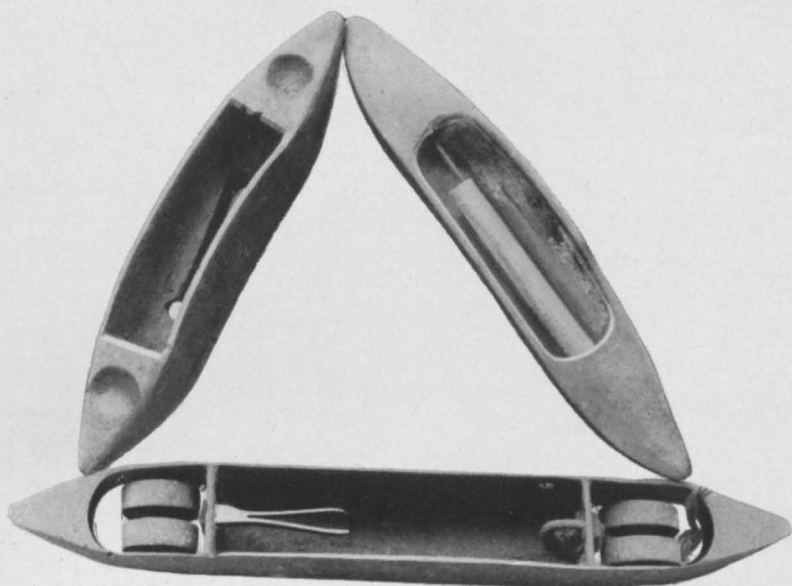
Wie man sich die finanziellen Grundlagen eines angehenden Cottbuser Tuchmachermeisters zu denken hat, darüber gibt uns ein Hausbuch Kunde, das aus der Zeit der Befreiungskriege stammt. Ich nenne den Tuchmacher Wilhelm und lasse seinen Familiennamen fort, weil dieser heute noch in einer Großfirma fortlebt. Wilhelm konnte von sich sagen: Meine Wiege stand am Webstuhl meines Vaters. Er entstammt einer hiesigen Tuchmacherfamilie. Man schrieb das Jahr 1811. Cottbus gehörte damals zu Sachsen. Wilhelm ging nach dreijähriger Lehrzeit auf die Wanderschaft, die ihn auch nach Teplitz in Böhmen führte. Hier traf ihn die Nachricht vom Tode seines Vaters, und er kehrte nun auf Wunsch seiner Mutter nach Hause zurück, um dieser eine Stütze zu sein. Am 15. Juli 1812 ließ er sich in das Meisterbuch des hiesigen Gewerks einschreiben und erwarb auch zu gleicher Zeit das Bürgerrecht, ohne das ein Handwerker nicht selbständig arbeiten durfte. Der Betrieb ging zunächst noch auf den Namen der Mutter, obwohl der junge Meister schon einen Lehrling angenommen hatte. Anfangs Mai 1813, zur Zeit des Ausbruchs der Befreiungskriege, kaufte Wilhelm die erste Wolle von einem Bauern aus Haasow für 50 Taler, das Pfund für 10 Groschen. Er nennt diesen Kauf eine „Lepperei“, da er von seinem Vatergute von 464 Talern 339 Taler für Wolle ausgab und die übrigen 125 Taler für Löhne bestimmte. Am 23. Juli 1815 schickte er das erste Tuch in die Walke. Vier Wochen später verkaufte Wilhelm zwei Tuche, das Stück zu 50 Talern, an den alten Lutze. Am 5. Oktober nahm der Meister von seiner Mutter das Haus für 300 Taler an und kaufte Wolle in Drebkau ein. Zum Spinnen wurde mit Anzahlung von zwei Talern eine Maschine gepachtet für 14 Groschen die Woche. Im Frühjahr 1814 reiste Wilhelm das erste Mal zur Messe nach Breslau und kaufte für 500 Taler Wolle ein, wovon 300 Taler geborgt waren. Sein Geschäftsvermögen beziffert der Meister für diese Zeit auf 900 Taler. Ein Jahr später wurde schon für 1100 Taler Wolle, ebenfalls in Breslau, einge-



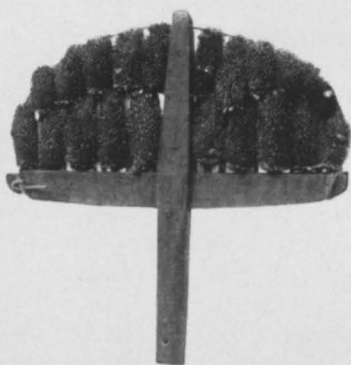
Cottbus um 1720 nach Vester.



Cottbus um 1850 nach Vester.



Oben zwei hölzerne, unten ein eisernes Schiffchen.



Mit Karden bestecktes Rauhkreuz.

kauft. „Da habe ich nichts dazu geborgt,“ schreibt der Meister selbst-zufrieden dazu. Sein Geschäftsvermögen betrug jetzt 1200 Taler. Im Herbst 1815 fährt Wilhelm ein zweites Mal zur Breslauer Messe und kauft für 900 Taler Wolle ein. Der Stein schlesische Wolle kostete 13 bis 16 Taler. Der gesamte Wolleneinkauf (der Meister hatte aus der Um-gegend noch aufgekauft) belief sich auf 1479 Taler 18 Gr. Die daraus gewebten Tuche brachten 1611 Taler 8 Gr., folglich konnte der Meister einen Gewinn von 131 Taler 10 Gr. für seine Arbeit buchen.

1816 werden auf der Fasten-Messe zu Breslau für 1794 Taler Wolle erstanden. Die Tuche daraus bringen 1964 Taler 12 Gr. 6 Pfg. Auf der Margareten-Messe 1816 kauft der Meister in Breslau für 1896 Taler 3 Gr. Wolle ein, die Tuche werden mit 2061 Talern 21 Gr. 9 Pfg. ver-kauft. Neben dem Verkauf ganzer Tuche an Großkaufleute hatte Wilhelm auch in diesem Jahre eine Schneidehandlung eingerichtet, die 467 Taler 21 Gr. 9 Pfg. einbrachte, so daß mit Schluß des Jahres das Geschäfts-vermögen auf 5169 Taler 21 Gr. stieg. Die Messereisen nach Breslau kosteten jedesmal dem Meister 15 Taler. Um diese Unkosten zu ersparen, kaufte der Meister 1819 die Wolle von Herrn von Rothenberg in Petershain, 100½ Stein mit 1428 Talern, und zwar außer der Pündel-wolle 43 Stein 16½ Pfund reine Wolle für 776 Taler 17 Gr. Außerdem lieferten Schäfer und Schäferknecht noch 4 Stein 13 Pfund für 76 Taler 6 Gr., den Stein zu 16 Taler 12 Gr. gerechnet. Am 18. Januar 1820 erhält Wilhelm von seiner Frau zu seinem Geburtstage einen eisernen Schützen (Weberschiffchen) für 8 Taler 20 Gr. geschenkt. Der Schütze scheint sich so gut bewährt zu haben, daß der Meister am 21. März für seinen andern Stuhl auch einen kaufte. Wir erfahren dadurch, daß Wilhelm zwei Stühle in Betrieb hatte. In diesem Jahre bezog der Meister auch vom hiesigen Amtmann Hubert für 142 Taler Wolle, pro Stein 12 Taler 10 Gr., dann besuchte er den Wollmarkt in Spremberg, wo er Wolle aus Gr.-Buckow erstand. Ebenso lieferte Petershain wieder 48¼ Stein für 723 Taler, und im Herbst, am 13. Oktober, Geisendorf für 518 Taler 12 Gr. und am 4. November noch einen Posten für 503 Taler 12 Gr.

Im Frühjahr 1822 besucht Wilhelm die Berliner Wollschur und kauft für 2000 Taler Wolle ein, in Cottbus noch für 265 Taler. Eine der letzten Aufzeichnungen des Hausbuches lautet: „Den 18. Dezember 1825 (es war Sonntag) morgens 4 Uhr schenkte uns der Himmel einen Sohn, welcher ist getauft worden den 25. morgens 9 Uhr und hat den Namen erhalten Moritz Jonathan, die Pathen waren Herr Carl Ohne-sorge, Herr Schönian und Frau Kieschkin, das ist Langematzen seine Schwester. Des Tages Zeichen bei der Geburt war der Widder. An

diesem Tage war ich in Hoyerswerda, hatte den Sonnabend als den 17. Dezember den Markt abgehalten, blieb den 18. da und den 19. reiste ich nach Wittgenau zu Markt und kam am 20ten früh 6 Uhr zu Hause und fand Mutter und Kind gesund.“ —

Urahn starb, und Urahn lebte.
Spindel spann und wob das Tuch.

Ludwig Finckh.

Zu den Vorbereitungen zum Weben gehörte das Spulen, Schweifen oder Scheren, Leimen und Aufbäumen. Diese Vorrichtungen waren noch in Cottbus bis 1870 Handarbeit. Man unterscheidet beim Gewebe Kette und Schuß oder Eintrag. Das Schußgarn ist fester und wurde zu Anfang des 19. Jahrhunderts auf dem Handspulrade auf konisch geformte, am dickeren Ende mit einer Scheibe versehene Spulen aufgewickelt. Die Kettenspulen hatten zylindrische Form, bestanden in der Regel aus Holz und wurden bei dem Schweifen auf dünne Drähte gesteckt. Nach Länge, Zahl und Reihenfolge ordnete der Kettenschere in dem Schergitter die Spulen in Gängen von 20 bis 60 nebeneinanderliegenden Fäden auf dem Scherrahmen an. Dem Scheren folgte das Leimen, um dem Garne seine Rauheit zu nehmen und die Reibung abzuschwächen. Man gebrauchte dazu eine Leimlösung; vielfach wurde auch eine Schlichte aus Stärke oder Mehl angewendet. Die getrocknete Kette wurde nun aufgebäumt, d. h. auf den Garnbaum des Webstuhls fest aufgewunden, dazu diente ein Kamm mit hölzernen oder eisernen Zähnen, die die einzelnen Gänge der Kette sonderten und gleichmäßig verteilten. Nun knüpfte der Weber die Kette an die auf dem Webstuhl zurückgebliebenen Fadenenden des letzten Gewebes an. Diese Arbeit fiel meistens Kindern zu, während die übrigen vorbereitenden Verrichtungen vom Meister ausgeführt werden mußten.

Weberei. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurden in Cottbus Trittwebstühle gebraucht, bei denen man zweimännige und einmännige unterschied. Bei der Arbeit am zweimännigen Stuhl für breite Tücher waren zwei Weber nötig, einer links, der andere rechts vom Stuhl. Der eine warf den Schützen mit der rechten Hand durch das Fach, der andere fing mit dem Daumen und Zeigefinger der linken Hand das Schiffchen auf. Mit den freien Händen besorgten beide das Anschlagen der Lade. Bei dem einmännigen oder spanischen Stuhl für schmale Tücher war nur ein Weber nötig. Von 1839 bis 1870 waren in Cottbus nur einmännige Stühle in Gebrauch, die mit sogenannten Schnellschützen arbeiteten. Die an der Lade angebrachte, von John Kay in

England schon 1736 erfundene Schnellvorrichtung⁶⁰⁾, die den Schützen auf mechanischem Wege durch das Fach trieb, war für die Anfertigung der sogenannten doppelt-breiten Stücke ($\frac{8}{4}$ und $\frac{9}{4}$ Ellen), wie sie in Cottbus vorherrschend gewebt wurden, eine bedeutende Kraft- und Zeitersparnis.

Am 6. Januar 1806 schrieb der Kriegs- und Domänenrat Pappritz aus Züllichau an den Magistrat zu Cottbus wegen Einführung der Schnellschützen, die, in der Fabrik von Paul Harrers Erben in Züllichau am zweimännigen Stuhl angebracht, den zweiten Weber ersparten. Das Fabriken-Departement war nicht abgeneigt, bei Einführung der Schnellschützen bei den breiten Stühlen eine Prämie zu gewähren. In Berlin war diese Verbesserung am Webstuhl schon seit Jahren bei den schmalsten Tuchwaren im Gebrauch. In der Harrerschen Fabrik waren von 42 Stühlen 26 zur einmännischen Arbeit mit Schnellschützen eingerichtet. Das General-Fabriken-Departement wollte nun die Schnellschützen auch bei den hiesigen „spanischen Tuchfabrikanten“ einführen. Am 17. Januar 1806 wurden die Fabrikanten Ludwig Liersch sen., Friedrich Liersch jun., Friedrich Lutze jun., Karl Friedrich Schwanhäuser, Samuel Gottfried Zesch und Ludwig Matthesius zur Verhandlung nach dem Rathause beschieden. Friedrich Liersch hatte schon seit $1\frac{1}{2}$ Jahren, Friedrich Lutze seit kurzem an einem Stuhle den Schnellschützen angebracht. Sie wünschten auch deshalb die Prämie zu erhalten. Die übrigen Fabrikanten wollten die neue Einrichtung ebenfalls in ihren Betrieben treffen. Kriegsrat Pappritz versprach darauf am 16. Juni für die ersten 20 Stühle, bei denen die Schnellschützen eingeführt sind und die drei Monate hindurch ununterbrochen unterhalten werden, für jeden Stuhl eine Prämie von 12 Talern. Das Berliner Fabriken-Departement bestätigte am 8. Mai die Verfügung des Kriegsrats.

Um die Farbenabwechselung, die man bisher nur in der Kette kannte, auf den Schuß zu übertragen, erfand man den Schützenwechsel oder die Wechsellade⁶¹⁾, die sich namentlich bei farbigen Streichgarnstoffen bewährte. Mehrere Schützen mit verschiedenen Farben lagen in mehreren an der Lade hinter oder übereinander angebrachten Kästen zum Wechsel bereit. Bei der großen Nachfrage nach gemusterten Stoffen war man bestrebt, das Muster in der Kette beliebig zu vergrößern. 1805 erfand Jean Jacquard in Lyon die nach ihm genannte Maschine, die das Aufziehen der Schäfte, die Arbeit am Zugstuhl,

⁶⁰⁾ Das Schiffchen mit Rollen wurde durch einen Lederriemen durch die Kette getrieben.

⁶¹⁾ Erfinder ist Robert Kay, Sohn von John Kay.

welche bisher von Knaben und Lehrlingen ausgeführt worden war, selbsttätig übernahm. In Cottbus treten schon 1842 10 Jacquards auf. In dem Bericht des Magistrats an die Regierung für 1852 wird bemerkt, daß bei der Fabrikation gemusterter Zeuge bei etwa 60 Stühlen sogenannte Schuß- oder Schießjungen (Gehilfen des Webers zum Wechsel der Schützen) tätig sind. Die Jacquard-Zugstühle haben sich in Cottbus von 1842 an fortlaufend mit der steigenden Nachfrage nach gemusterten Stoffen vermehrt. Gemeint sind aber nur die kleinen Jacquards mit Oberfach. Der nächste technische Fortschritt war die Schaftmaschine mit gleichzeitig stattfindender Ober- und Unterfachbildung. In Cottbus werden zum ersten Male 1862 533 Schaftmaschinen unter 714 Handwebstühlen genannt; allein sie mögen schon viel früher hier Eingang gefunden haben und sind in den rathäuslichen Berichten nur nicht als solche ausdrücklich bezeichnet worden⁶²⁾.

Die höchste und bedeutungsvollste Leistung auf technischem Gebiete wurde für die Tuchindustrie der schon 1789 von Dr. Edmund Cartwright in England gebaute mechanische Stuhl, der zuerst 1842 nach Cottbus kam, und zwar war es der Fabrikant Heinrich Kittel, der in diesem Jahre zwei mechanische Stühle in Betrieb setzte, weil er über die Wasserkraft der Spree in Madlow verfügen konnte. Von 1842 hat sich zwar langsam, aber stetig der Kraftstuhl in Cottbus weiter eingebürgert, langsam, denn nur wohlhabende Fabrikanten konnten 400 bis 500 Taler für ein solches Inventarstück anlegen. Auch konnte nicht immer der begüterte Fabrikant mechanische Stühle nach gewünschter Zahl aufstellen. Zum Antrieb brauchte ein solcher Stuhl $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{4}$ Pferdekraft. 1846 verfügten nur John Cockerill und Gebr. Lutze über je 12 PS durch Dampf, Heinrich Kittel, Ferdinand Kahle, Gustav Gebhard über 5 PS, Friedrich Weber über 2, August Schramke über 3. Ihre Spinnmaschinen wollten doch auch laufen. Weil aber der mechanische Webstuhl das Doppelte und Dreifache des Trittwebstuhls leistete, nahm seine Zahl in Cottbus zu, namentlich als nach dem Bau der Großenhainer Bahn 1872 die Senftenberger Kohle eine billige Erzeugung des Dampfes ermöglichte.

Im Jahre 1833 wurde das neue Spreewehr erbaut. In den Grundstein wurde eine Denkschrift des Magistrats vom 14. Oktober eingemauert, die über die hiesige Tuchfabrikation folgende Nachricht enthält:

Selbständig treiben die Tuchfabrikation 133 Meister auf 208 Webstühlen mit 180 Gesellen und 41 Lehrlingen. Bei der Stadt sind 5 Walkmühlen und 9 Spinnereien. Von letzteren werden 5 mit Pferden, 2 durch Wasser und 2 durch Dampf bewegt. Die Hauptwollspinnerei ist die

⁶²⁾ Vergl. die Statistik im Anhang.

Cockerillsche, welche durch Dampf in Bewegung gesetzt und erhalten wird. Bei sämtlichen Wollspinnereien sind vorhanden

78 Kratzmaschinen,

26 Vorspinnmaschinen, teils mit 40, teils mit 60 Spindeln,

10 Wölfe,

112 Feinspinnmaschinen mit 60 Spindeln.

Beim Betrieb derselben werden überhaupt

193 erwachsene Personen und

138 Kinder bis 16 Jahren

331 zusammen beschäftigt.

Fabriken mit Appretur haben Heinrich Kittel, Friedr. Matthesius, Friedr. Weber, Gottlob Steffen & Söhne, Gebr. Lutze und zwar mit

40 Schertisch-
2 Zylinderscher- } Maschinen
und 5 Bürst- }

Außerdem sind hier

37 Tuchbereitermeister mit

163 Gesellen und

16 Tuchscherermeister mit

99 Gehilfen,

die die Appretur auf überhaupt

12 Zylinder-Schermaschinen von verschiedenen Sorten,

1 amerikanischen Schermaschine,

42 Schertischmaschinen,

22 Bürstmaschinen vornehmen und

6 Schönfärber, die die Wolle der Tuchfärberei in Küpen besorgen, außer einer Gewerksfärberei und vielen Privatfärbereien.

Fabriziert wurden hier im Jahre 1832

$\frac{3}{4}$ breite feine Tuche . . 3467 Stück

$\frac{3}{4}$ breite mittelfeine Tuche 3548 Stück

$\frac{3}{4}$ breite ordinäre Tuche . 2014 Stück

$\frac{3}{4}$ breite deutsche Tuche . 488 Stück

9517 Stück

Jedes Tuch ist 24 Ellen lang. Die Zahl der Fäden zu den Tuchen sind 18, 20 bis 40hundert. Die Preise der Tuche sind 33 bis 100 Reichstaler pro Stück. Sie werden teils an die sich hier einfindenden fremden Abnehmer, teils an hiesige Tuchhändler, hauptsächlich aber von den Fabrikanten auf den Meßplätzen Frankfurt a. O. und Leipzig verkauft. Die Preise der Wolle waren in diesem Jahre auf den Woll-

märkten zu Breslau und Berlin, welche von hiesigen Fabrikanten besucht werden,

die feine Wolle, der Ztr. 110—130 Tlr.

die mittlere Wolle, der Ztr. 75—100 Tlr.

die ordinäre Wolle, der Ztr. 50—70 Tlr.

Nach der letzten Zählung befinden sich Einwohner in Cottbus, Sandow, Brunshwig, Ostrow 11 095, wovon 1006 in der Tuchindustrie Beschäftigung finden.

Aehnliche Angaben enthält der Jahresbericht des Magistrats bzw. der Gewerks-Deputation über das Jahr 1848.

Nach den Mitteilungen des Tuchmachergewerks sind in den Gewerbewalkmühlen 8895 Stück Tuch bearbeitet worden; die Zahl der in Privatwalkmühlen bearbeiteten Tuche kann auf 1105 angenommen werden, so daß die Zahl aller hier gefertigten Tuche 10 000 Stück beträgt. Der vierte Teil davon ist $\frac{3}{4}$ breit, der vierte Teil gemustert und die andere Hälfte $\frac{3}{4}$ breit. Jedes Stück hat eine Länge von 24 Ellen. Die Zahl der Fäden beträgt von 18 bis 40 Hundert, unter den Körper-tuchen auch bis 60 Hundert Fäden. Der Verkaufspreis eines Stückes schwankt zwischen 20 und 60 Talern. Die Wolle wird von Breslau, Berlin, Leipzig, Frankfurt a. O., zum Teil auch aus der Umgegend von Cottbus bezogen. Im Oktober 1848 wurden für feine 14—16, für mittlere 10—13, für minder gute 8—10 Taler pro Stein (22 Pfd.) gezahlt. Von mehreren Fabrikanten wurden 1848 auch ungarische Wollen unmittelbar in Pest gekauft. Der Absatz der fertigen Tuche erfolgte zur Hälfte auf den Messen zu Frankfurt und Leipzig, zur andern Hälfte teils nach der Moldau und Wallachei, teils nach den amerikanischen Freistaaten.

Hier sind 12 Spinnereien Cockerill, Gebhardt, F. S. Kahle, E. Kahle, Em. Kittel, H. Kittel, Ferd. Kittel, Gebr. Lutze, F. Mittig, Schramke, Weber und Kubisch. Da der Bedarf des hiesigen Orts nicht sämtliche Spinner beschäftigt, arbeiten Cockerill, Gebhardt, Em. Kittel, Ferd. Kittel, Schramke und Mittig auch für auswärtige Fabrikanten. Wegen des geringen Geschäftsbetriebes im Jahre 1848 hat ein mehrmonatiger Stillstand in der Cockerillschen Spinnfabrik sowie eine Beschränkung der Arbeitszeit in den übrigen Spinnereien stattgefunden. In den genannten Spinnereien befinden sich 21 Wölfe, 101 Schrubbelmaschinen, 43 Vorspinnkrempele und 80 Feinspinnermaschinen, von denen 32 mit 6750 Spindeln durch Elementarkraft bewegt werden.

Die Webstühle, 245 an der Zahl, sind sämtlich einmännig mit sogenannten Schnellschützen. Unter den Stühlen befinden sich 50 Jacquard-Stühle und 2 durch Elementarkraft betriebene Maschinen-

stühle zur Fabrikation gemusterter wollener Stoffe. In Cottbus bzw. bei Cottbus gab es 6 Tuchwalken mit folgender Einrichtung:

Tuchwalken	Walklöcher zu					Waschlöcher zu		
	3	2 ^{1/2}	2	1 ^{1/2}	1	2	1 ^{1/2}	1
	Stück Tuchen eingerichtet							
I. Des Gewerks Walkmühlen								
bei Cottbus Stadt	1	1	3	1	1	—	—	—
bei Madlow	—	1	4	—	2	—	2	1
bei Kutzeburg	1	1	5	1	2	—	1	2
II. die Privat-Walken								
Aug. Marschan bei der Stadt . . .	—	—	4	—	1	—	—	—
Ferd. Kittel, Madlow	—	—	4	—	2	—	—	—
Aug. Mangner, Markgrafenmühle . .	—	—	5	—	2	—	—	—
	2	3	25	2	8	—	3	3

Sämtliche Walken sind nach niederländischer Art eingerichtet und die kalte Walkmethode kommt zur Anwendung. Walzwalkvorrichtungen sind vorhanden 1 bei W. Marschan, 2 bei Gebr. Lutze, 2 bei F. Kittel in Madlow, 1 bei Weber, 2 beim Tuchmachergewerk und 1 bei Matthesius. Dieselben haben sich als vorzüglich bewährt. Zylinder-Waschmaschinen sind bei allen 6 Walken im Betriebe. Die Färberei erfolgt durchgehends im Orte und mit alleiniger Ausnahme der Indigo-Küpe von den Fabrikanten selbst. Nur die Fabrikbesitzer Gebr. Lutze, H. Kittel und Weber haben fabrikmäßige Färbereien mit Indigo-Küpe eingerichtet. Außerdem sind 5 Schönfärber am Platze, die mit Indigo-Küpe arbeiten, und ihr Geschäft mit Tagelöhnern betreiben. Die Fabrikation gedruckter Westenzeuge hat eine Tuchdruckerei nötig gemacht, bei der 6 Drucktische im Betriebe und 6 Gehilfen, 1 Formstecher und 2 Arbeiter beschäftigt sind. Die Appretur wird teils durch die Fabrikanten selbst, teils durch besondere Appreteurs ausgeführt. Die Anzahl der in der Tuchindustrie beschäftigten Personen ist im Anhang zu ersehen. Die gedrückten Verhältnisse des vorhergehenden Jahres (1847 war das Hungerjahr) machten sich besonders in bezug auf die hiesige Tuchfabrikation in den ersten 8 Monaten geltend. Die großen Vorräte von Tuchen aus teurer Wolle waren gar nicht abzusetzen, und wer damit losschlagen mußte, um seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, konnte dies nur zu Schleuderpreisen möglich machen. Zwar fielen auch die Wollpreise, bei dem Mangel an Absatz in Tuchen konnten die Fabrikanten aber die günstigen Zeitverhältnisse nicht ausnutzen, und als im letzten Drittel des verflossenen Jahres ein Tuchabsatz möglich wurde, stiegen die Wollpreise wieder.

Aufmerksamkeit, mein Sohn, ist, was ich dir empfehle:
Bei dem, wobei du bist, zu sein mit ganzer Seele.

Rückert. Weisheit des Brahmanen.

DIE WALKEREI

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts genügten die beiden Gewerkswalken, die Stadtwalke und die in Madlow dem Bedürfnis nicht mehr sowohl in bezug auf ihre Leistungsfähigkeit als auch auf ihre innere Einrichtung. Schon 1803 wollten deshalb Samuel Lutze und Gebrüder Liersch eigene Walken einrichten. Das Gewerk erhob jedoch dagegen Einspruch, weil es die Absicht hatte, eine dritte Walke anzulegen. Der Betrieb war in beiden Gewerkswalken roh und gewaltsam. 4 Paar schwere Stampfen bewirkten durch ihr schnelles Niederfallen in das Walkloch, daß das Tuch in einer Zeit von 30 Stunden verfilzte. Durch die Walkstampfen entstanden im Tuche oft Falten und Riefen, die später ausgerichtet werden mußten, vielfach auch Risse und Löcher, die nur eine kunstfertige Nopperin wieder ausbessern konnte.

Am 12. Mai 1804 wurde die alte zwischen der Mahl- und Lohgerbermühle vor dem Mühlentor sich befindende Walke eingerissen und eine neue erbaut, die am 29. September fertig war. Die Baukosten betragen 8080 Taler. Am 1. Oktober fand ein Probewalken statt. Am Bau beteiligt waren Schirrerwerker Heinig aus Berlin, Zimmermeister Zeidler, Maurermeister Kaempff, Schmiedemeister Läske, Tischlermeister Ney, Glasermeister Knöchel, Schlossermeister Lange von hier. Die ersten Walkermeister waren Heer und Hennig (Chronik Kittel S. 134).

1805 wurden statt der Stampfen neun Paar Walkhämmer und vier Paar Waschhämmer eingeführt, die durch Zugstangen auf und niederbewegt wurden. Es scheint sich hier um die englischen Kurbelwalken zu handeln. Der Prozeß dauerte länger, oft bis 60 Stunden, aber die Ware wurde weicher und geschmeidiger. Das Walken erfolgte mehr durch Druck als durch Stoß. Erst 1844 stellte der Walkermeister August Mangner in der Markgrafenmühle die erste Walzenwalkmaschine in Cottbus auf (Erfinder John Dyers, England), bei der das Tuch durch zwei Walzen gepreßt wurde. Sie bot den Vorteil, das Tuch in der Breiten- und Längsrichtung zu bearbeiten, während Stampf- und Hammerwalke nur nach einer Richtung hin wirken konnten. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts behandelten die Walker das Tuch noch mit Walkerde, die mit Kammerlage (Urin) und warmem Wasser gemischt wurde.

Bei der warmen Walke trat die Verfilzung des Tuches früher ein als die Reinigung und Entfettung. Die Tuche waren unrein und die Farben verschmutzten. Daraus ist die Bemerkung des Magistrats in seinem Monatsbericht vom 14. 4. 1819 zu erklären: „Die sehr mangelhafte Tuchwalkerei ist das einzige Hindernis eines ganz preiswürdigen Tuchfabrikats.“ Um eine Verbesserung des Walkverfahrens anzubahnen, wandte sich der Magistrat am 15. November 1836 an den Verein für Gewerbleiß in Preußen mit der Bitte um gutachtliche Aeüßerung über die rechte Walkmethode. Der Gutachter, Kommerzienrat Carl in Luckenwalde, empfiehlt dringend das Walken mit kaltem Wasser, wenn man eine starke, dauerhafte Ware erzielen wolle. Ehe dies Gutachten hier eintraf, hatten schon die Repräsentanten des Gewerks den Walkern das Walken mit warmem Wasser verboten, und da dies Verbot nicht beachtet wurde, setzte das Gewerk bei den am Schlusse des Jahres 1836 abgeschlossenen Verträgen mit den Gewerkswalkern fest, daß jeder Uebertretungsfall eine Strafe von 50 Talern nach sich ziehen würde. Die kalte Walkmethode wird in den 40er Jahren in allen Magistratsberichten hervorgehoben. An Stelle der Walkererde nahm man weiße oder schwarze Seife, die mit Urin und kaltem Wasser die Walkflüssigkeit bildete. Aus dem Pachtvertrag mit dem Walkermeister Friedrich August Heer vom 1. April 1854 geht hervor, daß Salzlauge und Pottasche zum Walken nicht verwendet werden durften. Der Walklohn betrug für ein $\frac{3}{4}$ breites Tuch 6 Gr., für ein $\frac{3}{4}$ breites 4 Gr. und außerdem noch für jedes Tuch einen Groschen Waschgeld. Auswärtige Tuche durften hier nicht gewalkt werden.

Nach einem Gutachten des Wasserbauinspektors Gersdorf 1819 war eine Vergrößerung der Stadtwalke und auch der Madlower aus technischen Gründen nicht möglich. Die Walke zu Madlow förderte nämlich 1819 nicht genug, besonders wenn mehrere Tuche nach Maßgabe ihrer Farben länger als 14 Stunden im Stocke bleiben mußten. Mühlenmeister Scheppan sollte daher mehr Walkstöcke durch Abänderung des Wasserrades und Anlage von Dreilingen anlegen. Die vorläufigen Kosten dieser Verbesserung betragen 149 Taler. Wasserbauinspektor Gersdorf sollte die Neuanlage beaufsichtigen. Dieser empfahl dem Gewerk dringend die Anlage einer neuen Walke in Kutzeburg. Darauf wurde dem dortigen Müller Bennewitz die Oelmühle und die Wasserkraft für 2560 Taler und einen jährlichen Kanon von 12 Talern abgekauft. Die Bauten wurden dem Zimmermeister Zeidler, dem Maurermeister Kämpf und dem Mühlenmeister Scheppan übertragen. Der Minister von Bülow bewilligt 1820 zum Bau eine Unterstützung von 2000 Talern unter der Bedingung, daß die Walke nach niederlän-

discher Art eingerichtet wird. Durch Cockerills Vermittlung kommt der Walkenbauer Driesen mit seinem Bruder aus Verviers im März 1821 und beginnt die innere Einrichtung, die am 27. November 1821 von Cockerill tadellos befunden wird. Cockerill erklärt: „Driesen⁶³⁾ hat sich überall meine Anweisungen zur Direktion dienen lassen, ist also seinen Verpflichtungen nachgekommen.“ Cockerill versprach auch in Gegenwart der Magistratsmitglieder Köhler und Wenzig und der Repräsentanten des Gewerks, alles zum ordnungsmäßigen Betriebe noch Erforderliche anzuordnen. Im Dezember 1821 war die Walke schon im Gange; sie hatte dem Gewerk 26 400 Taler gekostet. Am 5. März 1822 bewilligte der Handelsminister von Bülow noch einmal 2000 Taler.

„Am 23. Januar 1823 erreichte die Kälte 23 Grad R. Alle Flüsse waren ausgefroren. Fast alle Mühlen kamen zum Stehen, nur in der hiesigen Mahlmühle ging ein Gang. Die hiesige und die Madlower Walkmühlen gingen 4 Wochen lang nicht, dagegen konnte man in der neuen Walke bei Kutzeburg walken, weil dort geheizt werden konnte.“ (Chronik Kittel.)

Am 24. Dezember 1823 übernahmen die drei Tuchmachermeister Zeidler, Busch und Schramke die Kutzeburger Walke für eigne Rechnung.

Neben den Gewerkswalken entstanden in den 30er Jahren bei dem zunehmenden Bedürfnis die Privatwalken. Die erste richtete Fabrikant Heinrich Kittel ein, der in Madlow von Traugott Vogel einen Teil der Wasserkraft erworben hatte. Carl August Marschan kaufte am 31. Juli 1837 bei der Stadtmühle die Weißgerberwalke, die er in eine Tuchwalke umwandelte. Mit dem Gewerk einigte er sich, indem er versprach, nur solche Tuche zum Walken und Waschen anzunehmen, die durch die Gewerkschau gegangen waren. Für jedes gewalkte Tuch erhielt er 4 Groschen. Aus der Walke des August Marschan ist später die Wilhelmsmühle, eine Mahlmühle, entstanden.

1842 richtete August Mangner in der Markgrafenmühle die dritte Privatwalke ein; 1844 setzte Marschan die erste Walzwalkvorrichtung in Betrieb. Bald waren die Privatwalken so weit, daß sie 1852 für Peitz und Forst walken konnten. Die Marschansche Walzwalkvorrichtung eignete sich vorzüglich zur Bearbeitung gemusterter Stoffe (Buckskins) und leichter Tuche.

1837 wurde die Stadtwalke von Gerhard Driesen aus Verviers auf niederländische Art umgebaut. 1842 sollte die Stadtwalke auf Anordnung des Landrats geschlossen werden, damit der Stadtmühle nicht das nötige Wasser zum Mahlen des Getreides fehle. Das Tuchmacher-

⁶³⁾ Driesen erhielt für seine Arbeit 8000 Franks.

gewerk war damit nicht einverstanden, weil manche Tuche 16 bis 30 Stunden, andere sogar 60 Stunden in der Walke sein mußten. Dem Mangel an Mehl, meinten die Meister, sollte durch Schrotten des Roggens abgeholfen werden. Doch die Regierung ging auf das Gesuch nicht ein. Am 21. August 1842 wurde der Betrieb der Stadtwalke bis auf weiteres stillgelegt. Wegen der Wasserkraft führte das Gewerk mit dem Fiskus und dessen Pächtern langwierige Prozesse.

Mit der Zunahme der Privatwalken nahm der Mangel an Beschäftigung bei den Gewerkswalken zu, und das Gewerk sah sich genötigt, einen Teil der Walklöcher in der Stadtwalke eingehen zu lassen. Der dadurch freiwerdende Raum und die anteilige Wasserkraft wurden an Christian Karnauke und Otto Liersch zu Appreturzwecken verpachtet. Jeder stellte 4 Rauhmaschinen, 4 Scherzylinder und eine Bürstmaschine auf und zahlte 580 Taler Pacht.

Es flammt der Himmel blau und rot,
die Farben lieb' ich bis zum Tod.
Die Treu ist blau, die Liebe rot,
die Farben lieb' ich bis zum Tod.

Gesellenlied.

DAS FÄRBEN

Nach der Grundverschreibung vom 4. Januar 1806 ist das hiesige Tuchmachergewerk Besitzer des unweit des Mühlentores am Mühlengraben (Hypothekenbuch der Neustadt Nr. 51) liegenden Färbe- und Waschhauses. In der Feuersozietät war das Haus mit 800 Talern versichert. An die Kämmerei mußte eine jährlicher Kanon von einem Taler geleistet werden.

Nur für die Meister hatte das Haus Bedeutung, die keine eignen Färbekessel besaßen. In dem Hause befanden sich ein großer, zwei mittlere und ein kleiner Kessel. Für die einmalige Benutzung des großen wurden 1836 3 Silbergroschen 9 Pfg., für einen mittleren 2 Silbergroschen 6 Pfg., für den kleinen Kessel 1 Silbergroschen 3 Pfg. gezahlt. Für das Färben erhob man 2 Silbergroschen für das Stück Tuch. Im 19. Jahrhundert war das Färbehaus vom Gewerk verpachtet. Das Färbehaus brachte 1819 46 Taler Pacht, 1820 schon 53, 1822 sogar 77 Taler, doch blieb die Pacht nicht immer auf dieser Höhe, erst anfangs der 60er Jahre stieg sie auf 100 Taler, um von da ab zu fallen. 1870 werden noch 20 Taler Pacht gezahlt, im nächsten Jahre fand sich kein Pächter mehr, der Obermeister mußte die Verwaltung übernehmen. Am 1. Januar 1898 wurde das Haus für 18 500 M. an die Stadt verkauft.

Meister Sander war 1817 Pächter des Gewerksfärbehauses. 1807 war vom Gewerk bestimmt worden, daß das Färben in Privatkesseln bei einem Taler Strafe verboten war. Nun aber hatte Tuchmachermeister Oehme den Mitmeistern Kühnel und Haschke gestattet, in seinem eignen Färbekessel Wolle zu schweißen und zu färben. Vom Färbehauspächter deshalb angezeigt, gibt er an, daß ihm das ausschließliche Recht des Gewerks nicht bekannt sei, daß er dem Meister Kühnel das Färben in seinem Hause nur gestattet habe, weil dieser ihn um Anleitung gebeten, und dem Meister Haschke, weil dieser aus Gesundheitsrücksichten auf Anraten des Arztes das Gewerksfärbehaus nicht benutzen dürfe.

Während im Mittelalter der Waid die gesamte Färberei beherrschte, trat um die Mitte des 16. Jahrhunderts der Indigo als Wettbewerber auf, und dieser wurde mit der Zeit trotz aller Reichstagsabschiede, die den Indigo als „Teuffelsfarb“ verdamnten, der wichtigste Hilfsstoff in der Färberei. Zu Indigo, Waid, Krapp oder Röte, die man in ihrer Zusammensetzung Waid-Indigoküpe nannte, kamen zu Anfang des 19. Jahrhunderts auch schon Blauholz (*Haematoxylon campechianum*), Rotholz oder Brasilholz des Fernambukbaumes, Gelbholz (*Morus tinctoria*) vom Färbermaulbeerbaum nach Cottbus, und die Kunst, die Farben aus diesen Farbehölzern herauszuziehen und sie durch Anwendung von Beizen der Zeugfaser anzueignen, muß in Cottbus schon zu Anfang des Jahrhunderts auf einer hohen Stufe gestanden haben, schreibt doch Friedrich August Kittel in seiner Chronik 1822: „Unter den hier befindlichen vier Schönfärbereien ist die Mundsche im Amtsgarten die vorzüglichste und fast einzige in ganz Deutschland.“

Die Färber Johann Gottfried Nicolai und Carl Wilhelm Mund schildern in einer Eingabe vom 19. August 1805 den Zustand der hiesigen Färberei: „Wer mit dem Zustand der Fabriken und Färbereien bekannt ist, weiß, daß die größte Anzahl der fabrizierten Tuche von den Fabrikanten selbst gefärbt wird, hierdurch leiden wir in unserer Nahrung gar sehr, so daß für uns die Färberei von blau und grün für die Tuche übrig bleibt; auch diese nimmt von einer Zeit zur andern ab, daß wir öfters nach der Messe feiern, und ganz und gar nichts zu tun haben würden, wenn nicht noch einige Waren aus Sachsen uns Beschäftigung geben sollten.“

Bürger und Schönfärber Carl Wilhelm Mund zeigte am 29. Dezember 1813 dem Magistrat an, daß er gesonnen sei, auf dem vom Kaufmann Samuel Friedrich Lobedan erkauften Schloßgartengrundstück für seinen Sohn Carl Wilhelm eine Färberei anzulegen. Da bisher auf dem platten Lande kein Gewerbe betrieben werden durfte und der Schloßgarten zu Sandow nicht zur Stadt gehörte, konnte der Magistrat keine Erlaubnis erteilen. Mund suchte darum höheren Orts um die Genehmigung nach und erhielt sie am 27. Januar 1814 von der Regierungs-Polizei-Deputation infolge der geltenden freiheitlichen Administrationsgrundsätze. Er mußte sich aber jeder Zeit der Revision durch die Akzise-Zollbeamten unterwerfen und sämtliche Farbwaren, das Brennholz und sämtliche Konsumtibilien durch die Akzise gehen lassen.

Im Jahre 1834 gelang es dem Chemiker Runge in Charlottenburg, das seit 1826 durch Unverdorben entdeckte Anilin⁶⁴⁾ aus dem Nitro-

⁶⁴⁾ Trockene Destillation des Indigos mit Aetzkali.

benzol des Steinkohlenteers zu gewinnen. Das Anilin übertraf alle bisher gebräuchlichen Farben an Schönheit, Glanz und Feuer. Da es aber sehr lichtempfindlich war und sich in der Walke weniger widerstandsfähig zeigte, dauerte es noch einige Zeit, bis die Chemiker diese Hindernisse überwunden hatten. Wann das Anilin in Cottbus seinen Einzug hielt, muß aus Mangel an Quellen unerwähnt bleiben. Fabrikationsgeheimnisse wurden auch von den hiesigen Schönfärbern gehütet.

Ueber Drucktuche gibt am 29. November 1841 der Obermeister der Tuchmacherinnung Ferdinand Koppe ein Gutachten ab: „Im hiesigen Orte werden zwar Drucktuche, d. h. gedruckte Tuche, wie man sie zu Westen verbraucht, gefertigt, Druck-Unterlagen, Walz- oder Maschinentuche für die Kattundruckerei sind dagegen noch von keinem hiesigen Fabrikanten hergestellt worden. Es scheint auch die Verfertigung solcher Tuche mit Vorteil im Inlande um deshalb nicht wohl möglich zu sein, weil das Material, die rohe Wolle, dazu nicht zu so billigen Preisen hier beschafft werden kann wie in England, wo man Kämmlingswolle aus den Kammgarnspinnereien, die bei billigen Preisen sehr kräftig ist, dazu verwendet.“

Am 3. Mai 1844 sucht der Tuchdrucker Johann Friedrich Neumann, gebürtig aus Charlottenburg, von Großenhain aus die Erlaubnis zur Niederlassung in Cottbus nach. Die Erlaubnis wird erteilt. Am 2. Nov. 1858 betreibt Neumann das Gewerbe noch selbständig.

Am 24. Juli 1854 wurde das hiesige Färbergewerk aufgelöst, weil es die Vereinigung mit dem Hutmachergewerk nicht wünschte, und darin keine Förderung seiner Interessen erblickte.

Rastlos vorwärts mußst du streben,
Nie ermüdet stille stehn,
Willst du die Vollendung sehn.

Schiller. Sprüche des Konfuzius.

DIE APPRETUR

Der Betrieb der Appretur vollzog sich zu Anfang des 19. Jahrhunderts noch genau so wie im 18. Jahrhundert. Die Teilprozesse waren Rauhen, Trocknen und Scheren. Die Appretur der Cottbuser Tuche war berühmt und hatte den hiesigen Tuchen einen weitverbreiteten Ruf verschafft. Vom 1. Juni 1796 bis dahin 1797 wurden 10 334 Stück Tuche angefertigt, davon gingen 491 in rohweißem Zustande nach auswärts, so daß hier 9843 Stück appretiert wurden. Diese verteilten sich auf $\frac{1}{4}$ breite feine Kniestreichertücher (1944) und $\frac{3}{4}$ breite (586), feine halbgestrichene 5954, Mitteltücher 670, ordinäre Tücher 357, schmale 48 und Casimir 284.

Zu Anfang des Jahrhunderts wurde zum Rauhen das doppelreihig mit Karden besteckte Rauhkreuz verwendet. Das Tuch lief dabei über ein 2 m hohes Doppelreck, war hinten am Fuße desselben auf einer Walze aufgewickelt, die durch ein Sperrad mit einer Klinke das Tuch festhielt. Gewöhnlich arbeiteten zwei Gesellen an einem Stück, der eine rechts, der andere links. Ein meterlanger Abschnitt des Tuches, ein Feld, wurde nun zuerst halbnaß, dann ganz feucht, durchgerauht. Dann schritt man zum nächsten Abschnitt vor, bis das ganze Stück behandelt war. Das nannte man eine Tracht. Oft waren acht und mehr Trachten nötig, bis das Tuch fertig war. Mit stumpfen Karden lockerte der Tuchbereiter dann in ein oder zwei Trachten auch die linke Seite des Tuches.

Diese Handarbeit wurde in der ersten Hälfte der 20er Jahre durch die Rauhmaschine abgelöst. Auf einer eisernen Trommel waren Rauhstäbe, Schienen von der Länge der Tuchbreite, besteckt mit den Köpfen der Kardendistel, befestigt. Das Tuch ohne Ende wurde durch zwei Walzen längs des sich drehenden Zylinders geführt, nachdem es durch eine mit Fluß- oder Regenwasser gefüllte Mulde gegangen war. Da durch die wahrscheinlich von Cockerill eingeführte Rauhmaschine bedeutend an Arbeitskraft erspart wurde, fand sie auch schnell Verbreitung. 1839, wo zum ersten Male bestimmte Angaben vorliegen, waren schon 29 Rauhmaschinen im Gange. 1856 wurden zuerst in Cottbus 22 Doppel-Rauhmaschinen gezählt. Wahrscheinlich handelt es

sich dabei um eine von Ernst Gebner in Aue bei Schneeberg erfundene Maschine, die das Dreifache der einfachen Raumaschine leistete. Auch die Postiermaschine mag noch erwähnt werden, die von 1860 bis 1864 in Cottbus auftaucht, dann aber nicht mehr genannt wird.

Das fertig gerauhete Stück Tuch wurde getrocknet. Das geschah meistens im Freien.

Um sich vom Wetter unabhängig zu machen, kauften die Cottbuser Tuchbereiter vom Kaufmann Samuel Lutze in der Spremberger Vorstadt das Haus Nr. 45 am 8. Februar 1821 für 1800 Taler und richteten es zu einem „Rähmhaus“ ein. Zunächst bewirtschaftete das Gewerk das Rähmhaus selbst. Am 6. Dezember 1830 wurde es an den Tuchbereiter Gotthelf Wolff sen. für 92 Taler jährlich verpachtet. Der Pächter übernahm das Anschlagen und Aufhängen der Tücher nach der vom Gewerk ausgegebenen Nummer und mußte bei vier Stück Besetzung das Rähmhaus heizen lassen. Für jedes Stück Tuch erhielt Wolff 10 Silbergroschen und der Aufhänger 2 Groschen 6 Pfg. Die Tuche durften nicht angeschmissen, d. h. mit Wasser angefeuchtet werden. Jedes Tuch war als „Haarmann“ zu betrachten, d. h. als wenn es aus der Walke käme. Man nannte die im Freien aufgestellten Tuchrahmen auch Sommerrahmen, die in geschlossenen und geheizten Räumen „Winterrahmen“. Diese machten das Trocknen von Wind und Wetter unabhängig, schonten die lichtempfindlichen Farben in den Tuchen, hatten jedoch den Nachteil, daß die im Rähmhaus beschäftigten Arbeiter unter der Hitze zu leiden hatten.

Auch das Scheren erfolgte in Cottbus zu Anfang des 19. Jahrhunderts noch mit den großen Tuchscheren, von denen einige im Museum der Höheren Webschule sich befinden. Die Scheren mußten von Zeit zu Zeit geschliffen werden. Der Schleifstein befand sich im sogenannten dicken Turm, der als Behältnis für den Schleifstein von dem Gewerk gegen einen jährlichen Kanon von 6 Talern von der Stadt gemietet worden war. 1811 wollten einige an auswärtige Innungen angeschlossene Meister ihre Scheren dort schleifen; das Gewerk ließ es jedoch nicht zu.

Am 16. Dezember 1817 sind schon Schermaschinen im Gange. Das ergibt sich aus einer Beschwerde über den Gesellen Hertzschiting aus Krimmitschau, der dadurch Unfrieden anstiftete, daß er behauptete: Gesellen, die sich bei den Schermaschinen gebrauchen lassen, machen Gesellen, die am Schertische arbeiten wollen, arbeitslos.

Bei den Cockerillschen Schermaschinen war die Schere an einem Wagen festgespannt, der auf Leitstangen lief, die mit dem Schertisch gleichlaufend waren. Bei der fortschreitenden Technik wurden bald die



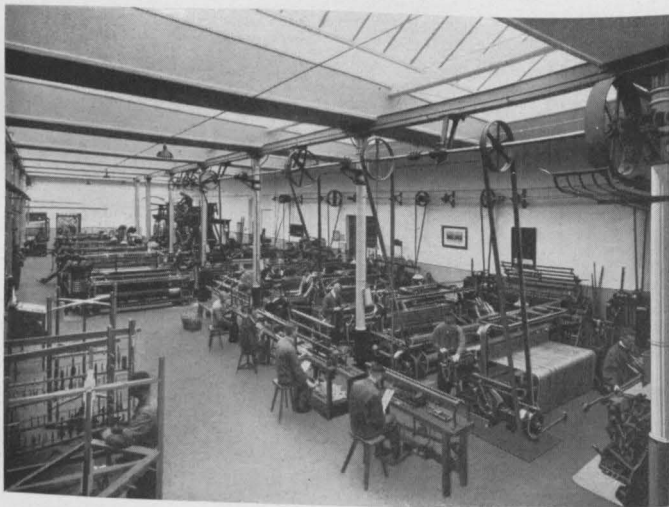
Alte Malzdarre Münzstraße 36, von 1842 bis 1862 Tuchfabrik von Heinrich Kittel.



Münzstraße 38, um 1830 Tuchfabrik Zeidler.



Höhere Fachschule für Textilindustrie.



Spinnsaal der Höheren Fachschule für Textilindustrie.

aus Frankreich stammenden Transversal-Zylinder-Schermaschinen bekannt. Nach der Richtung, in welcher diese Maschine auf den Stoff einwirkte, wurde sie Transversal- oder Querschere genannt. Die Schneidevorrichtung bestand aus einem gerade verlaufenden Untermesser, über dem ein Zylinder hinweglief, auf dem die in Schraubengängen angebrachten Obermesser die Tuchhaarspitzen abschnitten. Die Maschine wurde später verbreitert und ihr Gang beschleunigt. 1839 finden wir in Cottbus 30 alte und 37 neue Zylinderschermaschinen. Gegen die frühere Handarbeit bedeutete der Querschere eine bedeutende Kraft- und Zeitersparnis. Diese wurde noch gesteigert durch die Einführung der Longitudinal-Schermaschine oder des Langschere, der in Cottbus zuerst 1846 von Heinrich Kittel, J. G. Kubisch, G. Schwanhäuser und F. W. Weber eingestellt wurde. Bei dem Langschere wird das Tuch ohne Ende (Anfang und Schluß werden zuvor verbunden) unter dem Schneideapparat hinweggeführt, während der Querschere selbst über das Tuch läuft. Die Zahl der Longitudinalschermaschinen hat in Cottbus mit jedem Jahr zugenommen. 1868 waren bereits 42 im Betrieb. —

Auf das Scheren erfolgt das Bürsten zur Entfernung der Scherhaare und des Staubes. 1839 sind schon hier 32 Bürstmaschinen in Tätigkeit. Das Tuch wird dabei über eine mit Bürsten besetzte Trommel hinweggezogen.

Nach dem Bürsten erfolgte das Pressen. Um den Tuchen einen gefälligen Glanz zu verleihen, befeuchtete man sie vor dem Pressen mit Gummiwasser. Das hatte jedoch den Nachteil, daß jeder Regentropfen auf dem Gewand sich abzeichnete. Dieser Uebelstand wurde durch das Dekatieren gehoben, das im dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts aufkam. Das speckige Wasser und der Preßglanz wurden dabei durch Wärme (Dampf) aus dem Tuch getrieben und diesem ein Glanz verliehen, der gegen Regen unempfindlich war. Man benutzte dazu einen ovalen, feingelochten Muldenkessel von Eisenblech. In einem benachbarten Eisenfaß wurde Dampf erzeugt und dieser durch ein Rohr zum Dämpftisch geleitet. Nach dem Dämpfen mußte das Tuch auskühlen.

In Cottbus hat die Dekatur schon früh ihren Einzug gehalten. Am 18. August 1829 bat der Tuchbereitergeselle Wilhelm Dictus den Magistrat um die Erlaubnis zur Aufstellung einer Dekatiermaschine. Das Tuchbereitergewerk wurde darüber befragt und erklärte, daß das Dekatieren der Tuche zu ihrer Profession gehöre und Dictus ohne Bürger- und Meisterrecht nicht dazu berechtigt sei. Nach diesem Bescheide wandte sich Dictus an die Regierung. In dem Gesuch weist er nach, daß das Dekatieren erst vor 8 Jahren, also 1821, erfunden und eine selbständige freie Kunst sei, die in andern Städten von den Kleider-

machern, in Cottbus von dem Hutmachermeister Francke, dem Garnwebemeister Frenzel und dem Nadlergesellen Richter betrieben werde, ohne daß jemand daran Anstoß nehme. Das Meisterrecht habe er bis jetzt wegen der Kostspieligkeit noch nicht erwerben können.

Die Regierung bemerkte in ihrer Antwort auf das Gesuch des Dictus, daß das Dekatieren wirklich eine neue Erfindung sei und keine Beziehung zu den dem Tuchbereitergewerk privilegienmäßig zustehenden Rechten habe, daher könne dem Dictus die erbetene Erlaubnis nicht verweigert werden. Außerdem würden noch jetzt (24. 10. 1829) die meisten Tuche undekatiert zum Kauf gestellt, da nicht einmal jedem Käufer mit dieser Zurichtung gedient sei. Dictus fuhr nach diesem Bescheide mit dem Dekatieren der Tuche fort und ließ sich ruhig vom Tuchbereitergewerk beim Magistrate anzeigen. Da auch bei diesem eine gleiche Anzeige wider den Hutmachermeister Francke einging, glaubte der Magistrat noch einmal bei der Regierung vorstellig werden zu müssen. Diese fand es sonderbar, daß das hiesige Gewerk aus einem fast 100 Jahre alten Privilegium die Berechtigung für eine erst vor kurzem gemachte Erfindung herleiten wolle. Es handle sich nicht um den Betrieb eines zünftigen, sondern eines freien Gewerbes, und daher dürften dem Dictus keine Hindernisse bei der Betreibung seines Geschäftes in den Weg gelegt werden.

Im Jahre 1839 hatten

11 Fabrikanten	73 Maschinen mit 129 Arbeitern,
32 zünftige Meister	96 Maschinen mit 141 Arbeitern.

1840 wurden die ersten acht Dekatiermaschinen in Cottbus bei Gerhardt & Sohn, Heinrich Kittel, Gebr. Lutze, Gebr. Matthesius, J. F. Weber und bei den Tuchscherern Carl Liersch und Friedrich Schrebian sowie bei dem Tuchbereiter Alexander Nommel eingeführt, also von 11 Fabrikanten schafften 5, von 8 Tuchscherern 2, von 16 Tuchbereitern einer die neuen Maschinen an.

Nach der Dekatur wurden die Tuche mit hölzernen Spindelpressen gepreßt, die um die Mitte des Jahrhunderts durch eiserne ersetzt wurden. Die Stücke „spänte“ man dabei, d. h. es wurden glatte Pappen in die Falten gelegt und 5 bis 8 Stück in die Presse gesetzt. Zwischen die Stücke legte man heißgemachte Eisenplatten. Sobald die Presse gefüllt war, begann man sie zu „fahren“. Durch einen als einarmigen Hebel wirkenden Drehbalken wurde die Spindel angezogen. Nach ungefähr 6 Stunden wurde „nachgefahren“, d. h. die Presse weiter angezogen, nach 12 Stunden wurden die Stücke „umgetafelt“, nochmals eingespänt und gepreßt. Nach abermals 12 Stunden waren die Stücke fertig und für den Absatz reif.

Wie es zu Anfang des 19. Jahrhunderts mit der Schau in Cottbus gehalten wurde, darüber gibt uns eine Verhandlung Aufschluß:

Actum Cottbus den 18. April 1806.

wurden heute in Folge der Verfügung des Commissarii loci Herrn Krieges und Domainenrath Pappritz vom 19. Mart. a. c. die zeitigen Tuchmacher Gewerksältesten nebst Schauer erfordert und dieselben befraget: wie es zeithero mit Aufnahme und Controllirung derjenigen Tuche, für welche der Staat Prämien bestimmt, zu Werke gegangen würde?

Dieselben in Person geben hierauf folgende Auskunft:

Sobald ein Fabrikant, der bishero zur Prämie verzeichnet ist und ununterbrochen fabriziert oder einen Königl. Ueberschuß hat, eine Kette auf den Stuhl gebracht, läßt derselbe solches melden, worauf sodann von den zeitigen jedesmaligen Aeltesten dieselben auf dem Stuhl nachgesehen, die Gänge in selbigem überzählet und hiernächst in dessen Register nebst dem wie hoch oder breit es im Geschirre angetroffen worden, notirt wird. Ehe solch Tuch vom Stuhl herunterkomme, würde es, wenn dabei in Ansehung der Wolle und sonst nichts erhebliches zu erinnern, mit einem Zeichen versehen, zur Walke oder Rohschau befördert, wo es besonders über die Stange gezogen, in Ansehung des Gespinstes, des Gewebes, der Breite und Länge nach genau censiret, und sodann in das Walkschauregister mit dem, wie es in der Schau befunden, eingeschrieben wird. Hieran sowohl als auch von dem Befund der Rähmschau nimmt noch besonders der Interims-Fabriquen-Inspector Kenntniß, und trägt solche nebst dem Geschirre, wodurch es gewebet worden, nach Zusammenhaltung der Ketten-Revisions- und Schau-Register in seine Liquidations-Register. Die Proben zu den Muster-Carden nehme derselbe aus den Tuch theils in den Preßhäusern, theils brächten ihm einige appreteurs durch ihre Lehrburschen solche Tuche zum Ausschnitt in die Wohnung selbst. Componenten versicherten, daß bei einer solchen dreifachen Revision oder Schauanstalt keine Vervortheilung und Contravention statthaben könnte. Obgleich nun auch die Stuhl-Revision und andere allerlei vorgeschriebene Maßregeln den Schauern sehr lästig und mit vieler Versäumniß, wofür nur jedesmal 1 Gr. vom Fabrikanten bezahlt werde, verknüpft sei, so würde solcher dennoch mit allem Fleiß, weil dies beneficium einmahl allergnädigst ihren Mit Fabrikanten zur Aufmunterung bewilligt sei, so viel als möglich vorgestanden.

Die Aeltesten und Schauer wurden annoch befragt, woher es komme, daß die in der Liquidation aufgeführte Couleurs mit denen in der Muster Chartre so verschieden sei, dergestalt, daß in der letzteren die Couleurs hin und wieder als blau vorkommen, und hinwieder in

der Liquidation mit weiß aufgeföhret stehen? Selbige erwiederten: Es seyn dies Tuche, deren Ketten weiß auf den Stuhl gebracht und gewebt und hiernächst, wenn diese Tuche vom Stuhl zur Rohschau gekommen, gewaschen, und dann blau gefärbt werden. So kommen auch weiße Ketten auf die Stühle, so hernach grün oder schwarz gefärbt würden. Diese Sorten Tuche würden nun auch, so wie sie auf den Stuhl revidirt worden mit weiß zu blau oder grün oder schwarz ebenfalls in das Walkregister verzeichnet, weil diese Art Tuche als Waschblau oder grün als vorzüglich bemerkbar vor den übrigen, da erstere besonders auch gebürstet werden, gemacht zu werden pflegen. Womit dieses Protokoll geschlossen und hierauf von den anwesenden nach geschehener Vorlesung unterschrieben worden.

Michovius. Janke. Kottke. Kobley. Printz.

Walkschauer in der Mile:

Emanuel Kittel. Gottlob Pohle. Schramm. Schultze.

Krenckel. Kieschke. Richter.

Die Schau der Tücher vollzog sich nach den bestehenden Schau-gesetzen, die den Zweck hatten, die Eigenschaften der Tuche nach ihrer Länge, Breite und nach dem Gespinst genau zu bestimmen, um eine gleiche Bearbeitung zu bewirken. Die Schauordnungen vom 30. Januar 1723 und die vom Jahre 1754 waren zwar noch in Geltung, aber nach den Bedürfnissen der Fabrikation verbessert worden. Die Roh- oder Walkschau wurde von vier Meistern ausgeübt, dabei zog man das Tuch über die Stange und sah es genau nach, ob Länge, Gewirk und Gespinst vorschriftsmäßig waren. Das Längenmaß war auf einem Tisch oder einer Tafel verzeichnet, wo das Tuch gemessen wurde. Fanden sich Mängel, so trug man es als Straftuch ein und versah es mit einem 23er bis 21er Ellenblei. Die guten Tücher erhielten ein 24er Ellenblei und wurden ebenfalls in ein Register eingetragen.

Die Schau am Rähm verrichteten zwei vereidigte Schaumeister. Sie galt als die Hauptschau, bei der alle Fehler des Tuches in Hinsicht der Breite und Länge, der Qualität der Wolle, der Farbe und des Gewebes beurteilt wurden. Je nach der Güte des Tuches erhielt dieses mehr oder weniger Kleeblätter, Straftücher unterwärts am Vorderzipfel, fehlerlose Tücher oben am Vorderzipfel. Straftücher mit herabgesetzter Ellenzahl mußten in der Stadt verschnitten werden; sie erhielten nur ein Kleeblatt in der Mitte des Vorderzipfels und der eingenähte und eingewalkte Stadt- und Fabrikantename wurde herausgeschnitten. Die Sorten der hier fabrizierten Tuche waren folgende:

1. Superfeine, aus veredelter spanischer Wolle und Kniestreichergarne, $\frac{9}{4}$ breite, mit 2800 bis 4000 Faden in der Kette, 5 Kleeblätter,
2. $\frac{9}{4}$ breite, aus feiner Landwolle, 4 Kleeblätter,
3. $\frac{8}{4}$ breite, ganz aus Kniestreichergarn, 4 Kleeblätter,
4. $\frac{8}{4}$ breite (Kette auf kl. Rädern, Einschlag auf gr. Rädern gesponnen) 4 Kleeblätter,
5. $\frac{8}{4}$ breite, fehlerfreie Mitteltücher, 3 Kleeblätter,
6. Meßfeine (Garn nur auf kl. Rädern) 2 Kleeblätter.

(Aus dem Memorial des Fabrikeninspektors Richter an die sächsischen Kommissare von Gutschmidt und v. Manteuffel vom 12. April 1808.)

Im Mai 1811 beklagten sich die Kaufleute, daß die Walker statt der Seife und Kammerlauge Seifensiederlauge verwendeten, worunter besonders die Farbe der Tücher litte. Die Walker Gottfried Heer und Friedrich Hennig wurden darauf vor das Gewerk gefordert und ihnen bedeutet, beim Walken alle Vorsicht zu gebrauchen, das Tuch rein auszuwalken, damit es nicht „fett und faul“ herauskomme. Das Ende des Tuches müsse im Stock länger, als es bisher geschehe, bleiben und die Walker hätten nachzumessen, daß es nicht zu kurz und zu breit herauskäme. Seifensiederlauge dürfe nicht gebraucht werden. Da von der Schau der Auslandsruf der Cottbuser Tuche abhing, rief der Magistrat am 18. Mai die an der Tuchmacherei beteiligten Gewerke und die Tuchkaufleute Liersch, Lobedan und Lutze zusammen, um ihnen erneut die Bestimmungen der Schauordnung einzuschärfen.

Die Tuchbereiter sollten kein Tuch in Arbeit nehmen, das nicht in der Schau als gut bezeichnet worden war.

Ein unrein gewalktes Tuch sollte nicht in Arbeit genommen, vielmehr festgestellt werden, welcher Walker das Tuch vernachlässigt habe.

Ein aus der Rähmschau oder Färbe kommendes fehlerhaftes Tuch mußte dem zeitigen Obermeister gemeldet werden.

Tuschscherer und Tuchbereiter durften das Tuch nicht länger ziehen, als das Siegel oder Blei angab, damit es krumpfrei blieb.

Am Rähm war das Tuch nicht über 2 Ellen Länge und über $\frac{1}{8}$ Elle Breite zu ziehen. Die Tuchbereiter sollten bei den Tuchen am Rähm Walzen gebrauchen, damit das Tuch nicht zipflig werde.

Die Tuchkaufleute wurden verpflichtet, nur geschaute, mit dem Kleeblatt gewürdigte Tücher einzukaufen. Schließlich wurde noch festgesetzt, daß ein weißes Tuch aus der Walke $22\frac{1}{2}$ Ellen und ein farbiges $\frac{8}{4}$ 22 Ellen gewalkt halten mußte.

Am 7. August 1811 wurden Tuschscherer und Tuchbereiter wiederum wegen unterlassener Rähmschau vor den Magistrat gefordert, wo sie erklärten, daß nicht sie, sondern die Tuchkaufleute die Rähmschau nicht

wünschten, weil die Tuche nach Rußland, Polen, Leipzig, Dresden, Braunschweig, Magdeburg, Frankfurt a. M. und selbst nach der Schweiz gingen, nachdem die Schauzeichen abgeschnitten waren.

Die Tuchkaufleute ließen sogar in ihre Tuche Drap de Sédan, Aachen, Paris und die Namen anderer französischer Tuchstädte einstickern. Zweckmäßig wäre es daher, wenn die Fabrikanten selbst für die Güte ihrer Tücher einstehen müßten. Die Arbeit häufe sich auch so zur Zeit des Einkaufs der russischen Juden, daß in dieser Zeit an keine Schau gedacht würde. Jetzt, wo der Absatz ins Stocken geraten, suche man den Grund in der vernachlässigten und unterlassenen Schau. Die Tuchmacher wurden nun um ihre Meinung befragt. Sie mußten die Wahrheit der Behauptungen der Tuchbereiter zugestehen, wollten aber nicht von ihren alten Gesetzen abweichen und verlangten daher, daß die Tuchscherer diejenigen Tuchmacher und Tuchkaufleute namhaft machen sollten, die die Schauordnung umgangen hätten. Das lehnten die Tuchscherer ab, weil sie fürchteten, dadurch ihre Arbeit zu verlieren. Damit war die Angelegenheit der Rähmschau nicht erledigt. Der sächsische Kommissionsrat Schlosser ersuchte am 12. Mai 1812 den Magistrat, dafür zu sorgen, daß die geltende Schauordnung beachtet würde.

Nach nochmaligen Verhandlungen führte das Tuchmachergewerk Beschwerde bei der kurmärkischen Regierung. Diese verfügte am 27. September 1817: Auf Veranlassung einer Beschwerde des Tuchmachergewerks in Cottbus über die bei der dortigen Tuchfabrikation dormalen stattfindenden Mißbräuche und Unterschleife und den dadurch entstehenden Verfall dieses Gewerbes haben wir dieserhalb von dem Landrat v. Normann Bericht erfordert, und daraus ersehen, daß mit der Tuchschau dort seit der Sächsischen Administration etwas zu nachsichtig verfahren ist. Wir sind überzeugt, daß für eigentliche Fabriken die Schauanstalten aller Art überflüssig sind, weil es das Interesse einer jeden Firma ist, ihren Waren Ruf und Kredit zu verschaffen, und sie schon deshalb nicht betrüglische Zeichen für schlechte Waren brauchen wird, überhaupt die Schau auch weit weniger zum Besten der Käufer — als welche die Waren, ehe sie sie kaufen, erst prüfen mögen — als der Fabrikanten angeordnet ist. Dagegen ist die Schau eine sehr nützliche Anstalt für eine Fabrikation, die noch in ihrer Kindheit ist. Solchen kleinen Tuchmachern muß sehr daran liegen, ihren Waren eine öffentliche Beglaubigung der Tüchtigkeit zu verschaffen und dadurch mit den Erzeugnissen der größeren Fabriken Markt halten zu können. Deshalb ist es sehr verderblich, wenn bei der Schau leichtsinnig verfahren und das Zeichen der Beschauung und der Tüchtigkeit Waren gegeben wird,

die es nicht verdienen. Die Beschwerde der Cottbuser Tuchmacher verdient daher Rücksicht, und es freut uns, dabei bemerkt zu haben, daß sie über ihr Interesse bei der Sache so richtig denken. Bei der jetzigen Lage der Gewerksgesetze kann jedoch kein Fabrikant, er sei groß oder klein, gezwungen werden, sich der Schau zu bedienen, oder derselben zu unterwerfen. Wer aber sein Fabrikat schauen lassen will, muß mit seinem Antrage gehört werden, und dann muß die Schau mit aller der Strenge vorgenommen werden, welche die Schauordnung vorschreibt. Nur diejenigen Tuche müssen das Schauzeichen erhalten, welche in den verschiedenen Zuständen der Bearbeitung überall tüchtig befunden worden sind, alle ungeschauten Tuche können und dürfen nur das eigne Fabrikzeichen des Fabrikanten, niemals aber das Gewerks- oder Schauzeichen erhalten.

Hiernach hat der Magistrat daher in Zukunft zu verfahren, und wenn fremde Tücher zur Schau gebracht werden, diesen durchaus nicht das Zeichen der Schau zu erteilen, wogegen aber nicht verhindert werden kann, daß diejenigen Fabrikanten, welche solche fremde Waren verarbeiten, das Fabrikat mit ihrem eigenen Fabrikzeichen versehen.

Potsdam, den 27. September 1815.

Polizei-Deputation der Kurmärkischen Regierung.

Auf Spezialbefehl wurde auf Antrag der Kaufleute Lobedan und Lutze am 1. Mai 1831 festgesetzt, daß die Schauzeichen nicht weiter wie bisher in der Länge des Tuches längs der Leiste, sondern in dem Vorschlage desselben in der Breite eingeschlagen bzw. eingenäht werden sollten, weil dadurch der Absatz der Tücher nach dem Auslande erleichtert wurde.

Der Handel ist das große Band,
Knüpft Volk an Volk und Land an Land.

Erzählungen zum Nutzen und Vergnügen
Cottbus. 17. Mai 1807.

TUCHHANDEL UND FABRIKATION 1806 BIS 1870

Nach dem unglücklichen Kriege mit Frankreich 1806 brach Preußen, auch wirtschaftlich, zusammen. Die von Napoleon am 21. November 1806 von Berlin aus über England verhängte Kontinentalsperre befreite zwar den norddeutschen Handel von dem englischen Wettbewerb, allein der Krieg mit seinen Folgeerscheinungen verhinderte die hiesige Kaufmannschaft, ausgiebigen Nutzen aus der günstigen Handelslage zu ziehen. Zwar wurden von 8365 im Jahre 1806 in Cottbus erzeugten Tuchen 6764½ Stück im Inlande, das bis dahin die Engländer überflutet hatten, und 1007½ Stück nach dem Auslande verkauft, aber 593 nicht abgesetzte Tücher mußten mit nach 1807 übernommen werden.

In Preußen arbeiteten hervorragende Staatsmänner wie Stein und Hardenberg an der inneren Umgestaltung des Staates. 1807 wurde die Erbuntertänigkeit der Bauern aufgehoben, 1808 trat die Städteordnung ins Leben und für das Gewerbe war die wichtigste Maßnahme die Einführung einer neuen Gewerbesteuer am 2. 11. 1810 mit ihren Ausführungsbestimmungen 1811. Der selbständige Gewerbebetrieb wurde nicht mehr von der Zugehörigkeit zu einer Innung abhängig gemacht, sondern von der Zahlung der Gewerbesteuer, der Lösung eines Gewerbescheines und eines polizeilichen Führungszeugnisses. Diese Reformen blieben zunächst für Cottbus ohne Wirkung; denn Stadt und Herrschaft waren im Frieden zu Tilsit 1807 an Sachsen abgetreten worden. Die politische Umgestaltung wirkte auch auf die Tuchfabrikation und den Cottbuser Handel ein. Durch Abtrennung vom Mutterlande verlor Cottbus den Absatz nach Berlin und dem Inlande und begann daher als Ersatz mit Polen und Rußland Tuchgeschäfte anzufangen. Ueber den Zustand des Cottbuser Tuchhandels zu Beginn der sächsischen Zeit schreibt der Fabrikeninspektor Richter am 12. Juli 1808 an die sächsischen Kommissare von Gutschmidt und von Manteuffel:

Der Zustand der Tuchfabrikation ist gewesen

1804/05	10 203 Stück,
1805/06	10 478 Stück,
1806/07	10 321 Stück.

An Wolle werden jährlich über 2200 schwere Stein à 22 Pfund verarbeitet. Nimmt man den Preis für jedes Stück Tuch mit 60 Talern an (die feinsten Tuche kosten 120 bis 126 Taler), so beträgt der Wert der im Jahr gefertigten Tuche 620 040 Taler. Der Wollbedarf wurde aus Schlesien, der Mark und Magdeburg gedeckt. Der Absatz geschieht von den hiesigen Tuchhändlern Mann, Pfeiffer und Lobedan auf den Messen zu Frankfurt a. M., Braunschweig, Magdeburg, Leipzig und Frankfurt a. O., teils von den Fabrikanten selbst nach Stettin, Berlin und auch seit einigen Jahren nach Rußland. $\frac{1}{3}$ der Fabrikate geht ins Ausland, $\frac{2}{3}$ sind in den preußischen Staaten geblieben, der Totalverkehr kann nach dem Verkaufspreis auf 1 Million Taler geschätzt werden, um so mehr, da die hiesigen Tuche außer ihrer preiswürdigen inneren Eigenschaft sich auch durch mannigfaltige Couleuren, worauf sich hiesige Fabrikanten vorzüglich verstehen, und darin mit der Zeit und nach den Mode-Couleuren fortschreiten, empfohlen und besonders gesucht werden. Vergleicht man den gegenwärtigen Zustand mit der älteren Zeit vor 1740, wo die Anzahl der nach deutscher Art fabrizierten Tuche sich selten über 2000 Stück erstreckte, so ist gewiß, daß die jetzige Vollkommenheit ohne weise und zweckmäßige Einrichtungen, Aufmunterung des Fleißes der Fabrikanten durch Unterstützungen und Prämien des Staates nicht würde herbeigeführt sein. Diese Unterstützungen durch Geldvorschüsse, Prämien, Baugelder zum Aufbau holländischer Spinnereien, Akzise-konsumtionsvergütungen für die Wollspinner betragen etwa 400 000 Taler. Durch die hiesige Tuchweberei finden 5000 Personen Beschäftigung; auch die Städte Forst, Guben, Pförten, Drebkau haben Nutzen, denn dahin gehen von hier jährlich 20 000 Taler an Wollspinnerlohn. Unsere Fabrikanten sind durch die Besitzveränderungen nach dem Kriege sehr übel daran in Ansehung ihres Absatzes, und wenn die Ausfuhrverbote für schlesische und märkische Wolle bestehen bleiben, wird ein allmähliches Hinsinken der hiesigen Tuchfabrikation erfolgen, um so mehr, als vor dem Kriege $\frac{2}{3}$ der gesamten Fabrikation in Preußen Absatz fanden.

Am 3. Oktober 1808 wurde der hiesige Großhändler Lutze in der Leipziger Michaelismesse von den sächsischen Meßbeamten über den hiesigen Tuchhandel vernommen. Lutze erklärt: Die jetzige Messe ist außerordentlich schlecht, und die zu Frankfurt a. O. nicht weniger. Grund: Geldmangel und mißliche Zeitverhältnisse. Ich mache nach Ruß-

land und den preußischen Staaten die meisten Geschäfte. Der Handel dahin wird neuerlich durch Abgaben sehr erschwert. Die Cottbuser Tuchhändler haben in Frankfurt a. O. 2½ % des Warenwertes als Eingangszoll zu bezahlen, höher ist der Zollsatz im Königreich Westfalen, im Magdeburgischen werden 8 % abgefordert. Sollte dies auf der braunschweigischen Messe ebenfalls geschehen, so würden die Cottbuser diese Messen nicht mehr beziehen können. Der direkt nach Rußland gehende, durch jüdische Zwischenhändler geführte Handel ist noch der beste und einträglichste.

Das Wollbedürfnis der Cottbuser Tuchmacher ist 24 000 Stein, von denen 16 000 Stein bisher aus Schlesien bezogen wurden. Man hat aber zur Zeit einen Ausgangszoll von 20 % auf schlesische Wolle gelegt; es wäre zu wünschen, daß auch die sächsische Wolle mit dem gleichen Ausgangszoll belastet würde. Mit der Schafwollenmaschinenspinnerei geht es in Cottbus vorwärts, ich habe selbst eine angelegt. —

Wie zog sich nun der intelligente Tuchhändler Lutze aus seiner mißlichen Lage?

Am 15. April 1809 berichtete Rat Friedrich August Schlosser an die Landes-Oekonomie-Deputation nach Dresden: Das hiesige Handelshaus Lobedan, Lutze & Co. hat seit Dezember vorigen Jahres in Beeskow (in Preußen) ein Haus gebaut, Handspinnmaschinen dahin schaffen lassen und Arbeiter angenommen. Es sind dort 8 Werkstühle auf Tuch und 4 auf Kasimir im Gange. Geleitet wird die dortige Fabrik von Christian Friedrich Lutze. Grund der Verlegung ist die Hoheitsveränderung und die hohen preußischen Abgaben von 25 %, auch die Aufrechterhaltung mit alten Handelsfreunden. Preußen begünstigt die Entrepreneurs und will ihnen den Husaren-Reitstall in Beeskow als Fabrikgebäude einräumen, dort kostet der Stein Wolle 11, hier 15 Taler⁶⁵⁾.

König Friedrich Wilhelm III. gestattete den Cottbuser Tuchmachern auf ihre Bitte am 5. Mai 1809 den Einkauf von 5000 Stein schlesischer feiner Wolle auf dem Breslauer Wollmarkte am letzten Wollmarktstage. Die Fabrikanten mußten jedoch mit obrigkeitlichem Attest versehen sein und die Wolle unter sich teilen.

1810 bat Tuchfabrikant Zesch Friedrich August von Sachsen um ein Darlehn von 2000 Talern, da er beabsichtigte, ein Tuchpreß- und Scherengebäude zu errichten. Friedrich August gewährte auf das Gesuch einen Vorschuß von 1000 Talern.

1813 bis 1815 wurde die Zwingherrschaft Napoleons gebrochen. Während der Befreiungskriege war kein Aufschwung der Industrie

⁶⁵⁾ Staatsarchiv Dresden, Lokat 11 147.

möglich. Die Webstühle standen still, die junge Mannschaft stand im Felde. Handel und Verkehr stockten bei den Truppendurchmärschen durch unsere Stadt und der Nähe des Kriegsschauplatzes. 1814 zählte man in Cottbus 6137 Einwohner, 275 Stühle waren in Tätigkeit. Tuchbereiter und Tuchscherer gab es 35 mit 116 Gesellen, in 8 Färbereien mit 16 Arbeitern färbte man die Tuche. Auch bestand eine Tuchdruckerei mit einem Drucktisch. Gepreßt wurde mit 5 Roßmangeln und 2 Zylinder-Zeugpressen.

Nach dem Kriege folgte eine Zeit tiefsten wirtschaftlichen Niedergangs. Die Einwohnerzahl stieg zwar 1816 auf 6716, dagegen ging die Zahl der Stühle auf 260 zurück. Die mißliche Zeit dauerte über 10 Jahre.

Bei dem Massenangebot der aus dem Kriege heimgekehrten Tuchmacher war es für diese schwer, Arbeit zu erlangen, weil der Absatz nach Rußland und Polen stockte. Der Magistrat schreibt im Juli 1816: Die kleinen Tuchfabrikanten und Wollhändler sehen den jetzt eingetretenen Stillstand in ihrem Gewerbe als eine unmittelbare Folge des durch die Einführung der Cockerillschen Maschinen ausgedehnten Fabrikwesens an, indem sie behaupten, jene Maschinen öffneten bloß den Fabrikanten und Tuchhändlern im großen ein Feld zur Spekulation, die größere Zahl der kleinen emsigen Tucharbeiter richteten sie dagegen zugrunde. Im November 1816 berichtet der Magistrat: Die Tuchmanufaktur liegt sehr darnieder. Das dadurch herbeigeführte Elend ist sehr groß und zwei neuerliche Fälle, wo Personen aus Kummer über ihre Subsistenz den Gebrauch ihres Verstandes verloren haben, sind Erscheinungen, welche sich bloß aus jenem Tiefstand ihres Gewerbes erklären lassen.

Im März 1818 herrscht nach dem Bericht der Stadtbehörde im Cottbuser Handel eine wahre Grabesstille. Die Gesellen wandern aus. Die Einwohnerzahl ist von 6716 auf 5577 zurückgegangen. 1819 sieht man den Grund des schlechten Meßverkehrs in Frankfurt a. O. und Leipzig in den jüdischen Zwischenhändlern, die unter dem Namen Wollhändler den Verdienst der kleinen Fabrikanten sich zu eigen machen. Der am 18. Mai 1820 hier abgehaltene Wochenmarkt ist ein Lichtblick; er zieht eine Menge Wollverkäufer an den Platz, wodurch bei verschiedener Menge und Güte von feilgebotener Wolle das Bedürfnis mancher Tuchfabrikanten mehr als befriedigt wird. Dementsprechend war auch der Absatz im Juli 1820, die Nachfrage war größer als das Angebot. 1820 wurden daher auch 10 410 Stück Tuche erzielt gegen 8647 im Jahre 1819. Zu seinen Berichten ließ sich der Magistrat von dem jeweiligen Obermeister des Gewerks allmonatlich die nötigen Unterlagen geben. Eine solche Mitteilung folgt für März 1820:

Specification

von der Anzahl Tuche, welche vom 23. Februar bis zum 23. März
verfertigt sind.

Superfein $\frac{9}{4}$	Mittelfein $\frac{9}{4}$	Ordinär $\frac{9}{4}$	$\frac{9}{4}$ breit deutsche
278 Stück	364 Stück	152 Stück	30 Stück

verschiedener Couleuren.

Preis der Tuche

90 bis 140 Tal. | 60 bis 70 Tal. | 40 bis 50 Tal. | 22 bis 30 Tal.

Wolle ist nur bei den Wollhändlern zu haben.

Cottbus, den 24sten März 1820.

Christian Friedr. Kittel, Oberältester.

Der seit dem 1. April 1822 in Kraft getretene neue russische Zolltarif schädigte den ohnehin schon schlechten Absatz nach Rußland und Polen noch mehr und verminderte ganz bedeutend die Nachfrage nach hiesigen Tuchen. Tuchmacher Friedrich August Kittel schreibt in seiner Chronik über die Jahre 1822 und 1823: „Die Tuchpreise sind die Berliner Elle feines 5 bis 7 Taler, mittleres und ordinäres 2 bis 4 Taler. Der vorzüglichste Tuchabsatz ist jetzt nach Rußland bis zur türkischen Grenze. Die Messe zu Frankfurt a. O. ist der Haupthandelsplatz für Cottbuser Tuche, wo besonders Mecklenburger und Pommern unsere Tuche kaufen. Wegen des großen Tuchumtriebes befinden sich an 56 Appreteurs mit 200 Gesellen hier, die auch Tuche aus benachbarten Orten appretieren und den besten in den Niederlanden nichts nachgeben. Es werden jetzt im Durchschnitte 11 000 Stück Tuche fabriziert, und zwar auf Stühlen mit Schnellschützen.“ —

Wie der Absatz nach Rußland und Polen nachließ, ergibt sich aus einigen Attesten des Tuchmachergewerks und Magistrats aus dem Jahre 1822. Bei dem guten Ruf der hiesigen Fabrikation bewahrten diese Zeugnisse den Käufer vor Schaden, da dadurch die „Cottbuser Ware“ als solche behördlich anerkannt war. Meistens ließen die russischen und polnischen Großhändler durch Beauftragte direkt vom Erzeuger in Cottbus einkaufen. Im Februar gingen 124 Stück nach Rußland. Im März kauften Moses Abel Sußmann aus Ostrow (Rußland) durch Loeser Guttmann 186 Stück Tuche, Isaac Jacob aus Stütschin in Russisch-Polen 60 Stück ganze und 6 halbe, J. J. Niemann in Liebau 581 Stück, Moses Jüdel Lober aus Grodno 215 Stück, Marcus Heimann, Wilna, durch Jacob Fraustaedter 172 Stück.

Im April wurden verschickt:

190 Stück an Jacob Fraustaedter,

700 Stück an Abel Sußmann;

im Mai bezieht Mendel Zwiebarth aus Odessa 200 Stück, im Juli schicken Gebrüder Lutze 55 Stück nach Rußland ab und im August kauft Marcus Heimann Wilna noch 63 Stück, dann fehlen die Angaben.

Im Jahre 1820 wurden 10 540 Stück, 1821 12 471 Stück, 1822 9619 Stück erzeugt.

Der Magistrat schreibt im Mai 1822: Es haben sich nur wenige Kaufleute aus Rußland hier sehen lassen. Ein großer Teil der hiesigen Fabrikanten wird aufhören müssen, das Gewerke in dem Umfange als bisher fortzusetzen.

Viele vaterländische Fabrikanten ließen sich in Rußland und Polen nieder und verminderten die Nachfrage nach hiesigen Tuchen.

Bei dem schlechten Ausfall der Messen, namentlich der Frankfurter, nahm die Mutlosigkeit zu. Im September 1822 wird geschrieben: Viele Fabriken stehen mit ihren Stühlen und feiern. Die hiesigen Tuchmacher pflegten die sogenannten Christmärkte, die guten Donnerstage, die guten Dienstage in Lübben, Calau, Luckau und Guben mit ihren Waren zu beziehen, wo sie die Tuche ausschnitten. Der Magistrat von Luckau beschwerte sich darüber am 18. Oktober 1822 bei der Frankfurter Regierung, und diese wies den hiesigen Magistrat an, die Interessenten davon in Kenntnis zu setzen, daß sie unter Umständen von den genannten Märkten verwiesen werden könnten. Im Januar 1823 werden nur 291 Tücher gefertigt. Damit war der größte Tiefstand erreicht. Im Februar 1823 beschließen die Fabrikanten, sich auf die Fabrikation ordinärer Tücher einzurichten. Die Regierung versucht, mit China Handelsverbindungen anzuknüpfen und veranlaßt hiesige Fabrikanten, Proben mit Preisangabe einzusenden. Die Hoffnung auf ein Auslandsgeschäft trog. Im November kommt die Nachricht, daß die Cottbuser Tuche in China nur zu $\frac{2}{3}$ ihres Preises bezahlt werden. Das Jahr 1823 hatte 6906 Stück Tuche erzeugt. Im Dezember war erst die Hälfte davon abgesetzt. Viele Fabrikanten hatten das Gewerbe eingestellt, einige erhielten sogar Armenunterstützung.

Infolge der Nachfrage nach ordinären Tuchen erhob sich die Industrie 1824 bis 1826.

Die mißliche Geschäftslage um 1830 veranlaßt einzelne Bürger zu Verbesserungsvorschlägen. G. Ruff schlug vor, statt der $\frac{3}{4}$ breiten feinen Tücher $\frac{3}{4}$ breite anzufertigen, wodurch eine große Menge armer Weber Beschäftigung haben könnte. 20 Fabrikanten meldeten sich zur Anfertigung solcher Tücher. Die Gewerbe-Deputation hielt dies für einen

Rückschritt in der hiesigen Fabrikation: „Mit den benachbarten Städten Forst und Spremberg einerlei Ware zu fertigen, halten die Herren Mitglieder für sehr nachteilig und wünschen, daß es nie dahin kommen möge, stellen dagegen nicht in Abrede, daß auch $\frac{3}{4}$ breite gute Tuche hier gefertigt werden könnten, wenn deren vorteilhafter Absatz möglich sein wird.“

Der Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 1. Mai 1828 und der Vertrag mit Mexiko vom 18. Februar 1831 bot Gelegenheit, über die Ausfuhr Cottbuser Tuche Gutachten einzufordern. Gebrüder Lutze hielten es für zweckmäßig, Geschäfte mit Amerika einzuleiten, wiesen jedoch auf verschiedene Hindernisse hin. Durch direkten Handel mit Südamerika, Westindien, Brasilien und Nordamerika hatte die Firma die Erfahrung gemacht, daß die Rechnungen frühestens nach $1\frac{1}{2}$ Jahren beglichen würden. Ob aber die Fabrikanten so lange ihr Kapital entbehren könnten, wüßten sie nicht anzugeben. Wenn aber der Landesherr ein Kapital zu 2 bis 3% darleihen würde und dem hiesigen Handels- und Fabrikantenstande die Leitung des Auslandsgeschäfts übertrüge, könnte die Sache durch Vermittelung Bremer oder Hamburger Handlungshäuser sich verwirklichen lassen.

Am 17. Oktober 1831 schreibt das Tuchmachergewerk: Es hat sich nicht nur der Absatz der Tuche immer mehr vermindert, sondern die Stockung desselben wurde durch die rücksichtlich der Cholera Seuche nötig gewordenen Sperrungen noch vermehrt, und wenn sich nicht bald ein günstiger Ausweg zeigt, müssen im hiesigen Orte noch mehr Fabrikanten zu Grunde gehen, wie schon in diesem Jahre dieser Fall eingetreten ist. Der Fabrikant mußte seine Wollen nur für erhöhte Preise einkaufen, aber das Fabrikat mit Verlust losschlagen, da das Inland mit Tuchen überschwemmt ist. Wenn der Staat mit Rußland Handelsverträge abschließen könnte, würde sich der frühere Abzug der Ware dahin wieder einstellen und den Fabrikanten und brotlosen Arbeitern wäre geholfen.

Am 1. November 1831 richtete der Magistrat auf Veranlassung des Tuchmachergewerks eine Immediateingabe an Friedrich Wilhelm III. zwecks eines freien Handels nach Rußland und des Durchfuhrhandels durch dieses Reich nach China und Persien. Der einst so blühende Handel dahin war durch die hohen Tarife so gelähmt worden, daß ein Handelsverkehr mit Rußland nur auf dem Wege des Schleichhandels möglich war. Die Eingabe berührt auch die hohen Wollpreise, die mit den niedrigen Tuchpreisen in keinem Verhältnis stehen und sieht den Grund des Niederganges der hiesigen Tuchindustrie in dem Prohibitivsystem (Schutzzollsystem) der Nachbarstaaten. Es müßten daher mit

Rußland und den deutschen Nachbarstaaten Handelsverträge abgeschlossen werden, um die hohen Eingangszölle zu mildern. Dagegen würde die Einfuhr englischer und niederländischer Stoffe durch den niedrigen Zollsatz von 8 Gr. pro Pfund gefördert. Bei den Fortschritten der Industrie könnte die englische Einfuhr ganz entbehrt werden.

Der König versprach am 28. November zur Erleichterung des Tuchhandels die notwendigen Verfügungen zu erlassen; es ist jedoch über die Wirkung derselben nichts bekannt geworden.

Mit dem 1. Januar 1834 trat der deutsche Zollverein ins Leben, dem sich auch die süddeutschen Staaten anschlossen. Alle Zollschranken innerhalb Deutschlands fielen, und der Handelsverkehr nahm einen bedeutenden Aufschwung. Englische und belgische Tuche konnten nun mit den hiesigen nicht mehr in so scharfen Wettbewerb treten. Die Zufuhr aus Verviers hörte auf der Leipziger Messe ganz auf. Der kleine Tuchmachermeister hatte den größten Nutzen. Er ließ seine Tuche selbst appretieren und besuchte selbst die Messen. Der Zwischenhandel durch den „Verleger“ wurde nun ausgeschaltet. Freilich bekennt das hiesige Tuchmachergewerk am 29. Januar 1840, daß die Einführung des Zollvereins keineswegs günstig für die hiesige Fabrikation gewesen sei, insofern der Meister genötigt wäre, mit seinen Waren nicht nur die Frankfurter, sondern auch die Leipziger und andere Messen zu beziehen, wodurch ihm bedeutende Mehrkosten entstünden. Trotzdem ist es sicher, daß der Wettbewerb mit den sächsischen Fabrikanten auf die hiesige Industrie befruchtend eingewirkt hat. Das zeigt sich namentlich in der Ausnutzung der fortgeschrittenen Technik, in der Aenderung der Betriebsweise und in der Art der fabrizierten Stoffe.

Der Technik ist schon bei der Spinnerei, Weberei und Appretur gedacht worden. Bisher war im Betriebe der Tuchindustrie der Grundsatz der Arbeitsteilung verfolgt worden. Die einzelnen Arbeitsgebiete, Spinnerei, Weberei, Appretur und Färberei waren von verschiedenen Unternehmern gepflegt worden, die auf ihrem engbegrenzten Gebiete größere Erfahrung und Sicherheit sammeln und dadurch schneller und billiger zu arbeiten vermochten. In den 30er Jahren macht sich nun zuerst in Cottbus das Bestreben geltend, die verschiedenen Arbeitszweige der Tuchindustrie unter einer Führung zu vereinigen. Da muß vor allen Dingen unter den Cottbuser Fabrikanten Heinrich Kittel genannt werden, der die Zusammenlegung der Betriebe zuerst in Cottbus durchführte.

Er hatte 1829 von Carl Traugott Vogel in Madlow einen Teil der Wasserkraft in Erbpacht genommen und betrieb dort Appretur und Walke mit 6 Kratzmaschinen, einem Reißwolf, 12 Schertischen, 5 Rauh-

maschinen, 4 Walklöchern und 1 Zylinder-Waschmaschine. Dagegen hatte er in seinem Grundstück auf der Neustadt 2 Vorspinnmaschinen mit 60 und 40 Spindeln, 10 englische Feinspinnmaschinen, 3 Zylindermaschinen, 1 Bürstmaschine, 1 eiserne und 1 hölzerne Tuchpresse, 16 Webstühle, 1 Kettspulmaschine im Gange. Ein Rahmhaus zu 4 Tuchlängen mit Kanalheizung sorgte für das Trocknen der Tücher und machte ihn unabhängig vom Wetter. Die Maschinen in der Stadt wurden durch ein Roßwerk oder mit der Hand getrieben. In Madlow stand ihm die Wasserkraft der Spree zur Verfügung. 1842 richtet Heinrich Kittel auch eine Seifensiederei ein und beschäftigt 1843 2 Gehilfen bei der Färberei. Damit war die Zentralisation der Arbeitsgebiete in der Tuchindustrie vollzogen. Schon am 25. Juli 1835 wandte sich Heinrich Kittel an die Regierung wegen Erteilung der Fabrikkonzession und beantragte zugleich sein Ausscheiden aus dem Tuchmachergewerk mit der Begründung, daß er die Gewerksanstalten, Walken und Färbehaus, nicht mehr benutze. Am 5. Oktober 1835 wurde die gewünschte Konzession ausgefertigt. Das Beispiel Kittels reizte zur Nachahmung. Je nach ihrer Kapitalkraft vereinigten in der Folge mehrere Fabrikanten verschiedene Arbeitszweige. 1836 betreibt Friedrich Weber⁶⁰⁾ Spinnerei, Weberei auf 7 Stühlen und Appretur, 1842 Eduard und Siegfried Kahle, Weberei mit 3 Stühlen, Appretur, Spinnerei und Tuchhandel, Wilhelm Michovius, der Grieche, wie er von den Cottbusern genannt wurde, weil er auf seiner Wanderschaft den Orient besucht und öfter in griechischer Kleidung sich zeigte, hatte Appretur und Spinnerei. 1844 betreibt Friedrich Weber die Tuchfabrik mit 24 Gehilfen, die Wollspinnerei mit 1 Wolf, 4 Schrobbel-, 2 Locken-, 1 Vorspinn-, 6 Feinspinnmaschinen und 12 Arbeitern, die Färberei mit 2 Arbeitern, die Appretur mit 5 Gehilfen und 7 Arbeitern bei 2 Rauh-, 1 Bürst-, 1 Dekatier- und 5 Zylindermaschinen.

1845 tritt Friedrich Kubisch aus der Innung aus, weil er Weberei, Appretur, Walke, Färberei und Tuchhandel in einem Großbetriebe vereinigt hat. Diese Zusammenlegungen sind als die ersten Keime der Cottbuser Großindustrie zu betrachten. 1845 betreibt Heinrich Kittel die Wollspinnerei mit 3 Wölfen, 8 Schrubbel-, 4 Lockenmaschinen mit Vorspinnvorrichtung, 7 Feinspinnmaschinen und 22 Arbeitern, die Tuchweberei mit 27 Gehilfen, die Färberei mit 2 Gehilfen, die Appretur mit 7 Rauh-, 1 Bürst-, 1 Dekatier- und 6 Zylinderschermaschinen und 34 Arbeitern.

⁶⁰⁾ Spinn- und Tuchfabrik Weber vor dem Mühltore, erbaut 1842, verbrannt 12.—13. Januar 1847. (Chronik Kittel.)

1839 hielt sich der Tuchabsatz nicht auf der Höhe der Vorjahre infolge der hohen Wollpreise und der Zollvereinignungsverhandlungen mit Sachsen. Die Messe zu Frankfurt a. O. nahm an Bedeutung ab, während die Leipziger zunahm. Die sächsischen Fabrikanten konnten ihre Ware billiger verkaufen, denn sie zahlten niedrigere Arbeitslöhne, hatten niedrigere Staats- und Gemeindeabgaben und geringere Transportkosten. 1840 fielen die Wollpreise, infolgedessen waren die hiesigen Fabrikanten imstande, bei gleichen Geldmitteln mehr Wolle einzukaufen. Aber dadurch wurde eine Ueberproduktion an Tuchen erzeugt, so daß diese im Preise sanken.

Von der Fabrikation des Jahres 1842 schreibt der Magistrat: Die Verminderung der Tuchfabrikation ist aus der Ueberflügelung der kleineren Fabrikanten durch große reiche Fabrikunternehmer zu erklären, die namentlich die Moldau und Wallachei mit Tuchen versehen und dem kleinen Fabrikanten den Verkehr dahin entziehen. Ende 1843 befinden sich die gegen das Vorjahr mehr gefertigten 1730 Stück noch auf Lager. Die geringere Tucherzeugung von 1844 wird damit begründet, daß bei der hier beliebten Erzeugung gemusterter Stoffe auf den seit 1842 eingeführten Jacquardstühlen in gleicher Zeit weniger gewebt werden könnte als auf den gewöhnlichen Stühlen. Bis 1842 hatte man in Cottbus nur einfarbige Tuche in verschiedenen Farben und Abstufungen hergestellt. Am 16. September 1842 richtet Tuchappreteur J. G. Kubisch an den Magistrat das Gesuch, gemusterte Stoffe, sogenannte Buckskins, fabrizieren zu dürfen, um mit ausländischen Fabrikanten auf den Frankfurter und Leipziger Messen in Wettbewerb treten zu können. Nach seiner Ansicht sind bisher noch keine Buckskins in Cottbus hergestellt worden. Für die Anfertigung derselben habe er bereits einen fünfschäftigen, einen achtschäftigen, einen zehnschäftigen und einen zwölfschäftigen Webstuhl in Betrieb gesetzt. Am 14. Dezember 1842 erhebt das Tuchmachergewerk gegen das Vorhaben des Kubisch Einspruch, wobei angeführt wird, daß Buckskins bereits von Weber auf 18 Stühlen, von Heinrich Kittel auf 6, von G. Schwanhäuser auf 8, von Gebr. Lutze auf 4, und von mehreren anderen auf je einem Stuhl fabriziert würden. Die Ueberlieferung, daß Karl Theodor Schwanhäuser die Buckskinweberei in Cottbus eingeführt habe (O. Stern, Tuchindustrie II, S. 23), ist eine Fabel. Theodor Schwanhäuser wurde am 29. Juni 1847 Bürger und kann erst nach dieser Zeit die Tuchmacherei betrieben haben, während aus obiger Darstellung hervorgeht, daß schon 1842 in Cottbus Buckskinstoffe hergestellt wurden. 1863 stellte sich das Verhältnis der Musterware zur glatten wie 5 : 1.

Die Jahre 1845 bis 1850 waren für den hiesigen Tuchhandel nicht besonders günstig. 1845 wird als Ursache des mangelnden Absatzes die Folge der Ueberflügelung der kleineren Fabrikanten durch große auswärtige Fabrikunternehmer in den Zollvereinsstaaten angegeben. 1846 konnten wegen der Revolution in Krakau die Tuche dahin nicht abgesetzt werden, und dies Absatzgebiet ging auch für die Zukunft verloren. 1847 waren durch jüdische Wollhändler die Wollpreise bedeutend in die Höhe getrieben worden, so daß die aus teurer Wolle gefertigten Tuche 1848 zu Schleuderpreisen abgegeben werden mußten. Einige Fabrikanten führten nach der Moldau und Wallachei, auch nach Nordamerika aus, so daß dort der Markt 1849 mit Tuchen überfüllt war.

Auch in den 50er Jahren war das Geschäft im allgemeinen nicht besonders glatt. Schuld daran waren die teuren Lebensmittel, die Befürchtung politischer Verwicklungen vom Westen, die Ungewißheit über das Fortbestehen des Zollvereins und für Cottbus besonders der Mangel einer Eisenbahn, was sich namentlich den Städten gegenüber, die an Eisenbahnen lagen, besonders fühlbar machte.

Bei der geringen Ausfuhr nach Amerika — im Jahre 1852 wurden nur 2000 Stück Tuch dahin ausgeführt — suchten die Fabrikanten ihre Ware auf dem Inlandmarkt abzusetzen, wodurch die Preise gedrückt, die Meßplätze Frankfurt a. O. und Leipzig überflutet wurden. Der Absatz nach Hamburg, den Zollvereinsstaaten, nach der Moldau und Wallachei blieb in bescheidenen Grenzen. Schließlich wurde diese Ausfuhr durch den Krieg Rußlands mit den Westmächten 1854 bis 1856 gestört. Das Hauptabsatzgebiet blieb das Inland. 1855 wurden im hiesigen Ausschmittthandel 100 000 Taler umgesetzt, namentlich fanden die Buckskins lebhaften Absatz. Die Zahl der seit 1853 in der Tuchindustrie gebrauchten 6 Dampfmaschinen vermehrte sich 1856 um eine neue, so daß 7 Fabriken durch Dampf, die übrigen größeren durch Wasser getrieben wurden.

Die allgemeine Handelskrise suchte auch Deutschland heim und wirkte sich auch im Cottbuser Tuchhandel aus. Fallissements und Arbeitseinstellungen fehlten nicht. Der italienische Krieg zwischen Frankreich und Sardinien gegen Oesterreich 1859 zeigte sich in der Minderfabrikation dieses Jahres, weil er zur Folge hatte, daß fast sämtliche aus süddeutschen Staaten eingegangenen Aufträge zurückgezogen wurden. Erst nach dem Frieden zu Zürich am 10. November trat Besserung ein.

1861 bis 1865 verhinderte der amerikanische Bürgerkrieg die Ausfuhr nach Nordamerika. Am 1. April 1861 war dort ein neuer Zolltarif in Kraft getreten, der zu dem bisherigen Einfuhrzoll von 25 % des

Wertes der Tuchwaren eine Erhöhung von 12 Cents für das Pfund brachte. Damit war die Cottbuser Ausfuhr dahin lahm gelegt, allerdings haben einzelne Firmen in dieser Zeit für die amerikanische Armee Militärtuche geliefert. Die Fabrikanten suchten im Inland Absatz für ihre Waren. Doch war die Kaufkraft durch den großen Geldmangel und hohen Zinsfuß gestört, so daß auf den Messen Einkäufer aus Pommern, Preußen, Schlesien und Posen nur in verschwindender Zahl erschienen.

1864 nimmt trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse (Krieg mit Dänemark) die Produktion zu, neue Fabriken entstehen und der Mangel an guten Arbeitskräften führt zu Lohnerhöhungen. Es bestehen 12 Tuchausschnittgeschäfte am Ort für die Bedürfnisse der Umgebung. 150 000 Taler beträgt der Umsatz dieser Geschäfte, die Fabrikanten haben einen Einzelverkauf von 25 000 Talern, so daß der Gesamtausschnitt 175 000 Taler beträgt.

Im Firmenregister vom 8. April 1865 sind folgende Tuchfabrikanten eingetragen:

C. S. Kahle	Wilhelm Michovius
Gebr. Koppe	C. G. Korschel
Adolph Koppe	F. W. Lange
Gebr. Liersch	C. G. Schrebian
Fr. Adolph Eschenhagen	Oswald Michovius
Eduard Michovius	Gotthelf Kraft.
Georg Voigt	

Im Gesellschaftsregister stehen 1865:

Gebr. Lutze (Theodor Robert und Ernst Moritz),
J. S. Kittel u. Sohn (Johann Samuel und Ernst Samuel),
Gustav Krüger (Gustav Ludwig und Johann Gustav),
Heinrich Kittel u. Serno (H. Moritz, Kittel u. Joh. Otto Serno),
F. L. Matthesius u. Sohn (Paul und Albert).

1866 hat sich die Firma C. S. Kahle in eine Gesellschaftsfirmen verwandelt (Ludwig Eduard und Ludwig Siegfried Eduard); eine neue F. S. Kahle Söhne (Ferd. Albert und Gottlieb Ernst) hat sich aufgetan.

Der Krieg 1866 mit Oesterreich zeigte sich in der Beschränkung der Arbeitszeit und in der Entlassung von Arbeitern. Der Kredit hörte auf, das Kapital verschwand aus dem Verkehr. Jeder Krieg zeitigt die gleichen Erscheinungen. Das Exportgeschäft lag völlig danieder.

Auch 1867 und 1868 schaffen keinen lohnenden Absatz, der erst 1869 eintritt.

Am 14. Dezember 1869 tagte im Kasinosaal eine Versammlung von hiesigen Tuchfabrikanten und Interessenten der Tuchfabrikation. Moritz Sommerfeld gab der Versammlung Kenntnis von einem Berliner Plan,

die Frankfurter Tuchmesse nach Berlin zu verlegen. Für dies Unternehmen ergab sich bei der Abstimmung keine einzige Stimme.

Ein anderer Plan fand dagegen Zustimmung, nämlich die Einrichtung einer Tuchhalle in Cottbus, die Verkäufern und Käufern Gelegenheit schaffen sollte, sich mit Sommer- und Winterstoffen zu versehen. Für diese sollten die beiden letzten Juniwochen, für jene die beiden ersten Dezemberwochen dienen. Auf diese Weise wurden die Frankfurter Julimesse und die Leipziger Neujahrsmesse entbehrlich gemacht.

Ob diese Tuchhalle bzw. Cottbuser Tuchmesse in die Erscheinung getreten ist, muß aus Mangel an weiteren Quellen unausgesprochen bleiben. Gewiß ist aber, daß die Messen, wie Fabrikant Traberth in der Versammlung ausführte, zum Untergange verurteilt waren, was den Tuchabsatz anbetraf, und daß dieser durch das Mustergeschäft ersetzt wurde. (Cottbuser Anzeiger 1869.)

Tausend fleiß'ge Hände regen,
Helfen sich im muntern Bund.
Schiller.

IV.

KAPITALISTISCHE GROSSINDUSTRIE 1870 BIS 1914

Im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts vollzog sich der Aufschwung zur Großindustrie in unserer Stadt, der aus dem kleinen Tuchmacherstädtchen einen der bedeutendsten Industrieorte der Lausitz machte. Dies ist namentlich dem Siegeszug der Maschine zuzuschreiben, die einen großartigen Umschwung des gesamten Arbeitsbetriebes bewirkte. Für Cottbus sind noch besonders zwei Ursachen anzuführen, die Erschließung der Niederlausitzer Kohlenfelder und die Vermehrung der Verkehrsstraßen.

Schon 1845 wurden im Kreise Calau, 1849 auch in Spremberg und Luckau, abbaufähige Kohlenflöze entdeckt, und die 1872 im Kreise Calau begonnene Brikettfabrikation erleichterte die Verwendung des Dampfes, den man zu Anfang des 19. Jahrhunderts noch mit Holz und Torf hatte erzeugen müssen. Die Dampfkraft ist billiger als die Kraft der Tiere und nicht an einen bestimmten Ort gebunden wie das Wasser, und man kann von ihr in beliebigem Umfange Gebrauch machen. Arbeits- und Kraftmaschine vereint schufen die Großindustrie, die in Cottbus in den 70er Jahren durch die Vermehrung der Verkehrsstraßen und Verkehrsmittel täglich weiter an Boden gewann. 1866/67 traten die Berlin—Görlitzer Eisenbahn, 1870 Cottbus—Großenhain, 1872 die Linie Halle—Guben—Sorau, 1876 Cottbus—Frankfurt a. O., 1899 die Spreewaldbahn ins Leben. Die Stadt wurde dadurch aus ihrer Abgeschlossenheit erlöst, ihrem Warenhandel öffneten sich neue Absatzgebiete, die Tuchindustrie erhielt neues Leben durch die billige Kohle und die bessere Absatzmöglichkeit.

Zur Entfaltung der Großindustrie und der kapitalistischen Wirtschaft in dem Cottbuser Tuchgewerke gab auch das Wachstum der Bevölkerung unserer Stadt in der Zeit von 1818 bis 1871 einen gewaltigen Anstoß. Folgende Tabelle macht die Bevölkerungsvermehrung ersichtlich:

1818	5577	Einwohner	1846	8660	Einwohner	1864	11 544	Einwohner
1821	6443	„	1852	9161	„	1867	13 370	„
1825	7465	„	1855	9496	„	1871	18 927	„
1831	8046	„	1858	9758	„			
1840	8127	„	1861	10523	„			

Es ist klar, daß die weit über das Dreifache vermehrte Arbeitskraft nach einer Steigerung der Wirtschaftsleistung drängte.

Am 21. Juni 1869 erschien eine neue Gewerbeordnung. Der Gewerbebetrieb war jedem gestattet. Die Art der Herstellung, Beschäftigung von Arbeitern, Absatz und Bestimmung des Preises bleiben jedem Gewerbetreibenden nach freiem Ermessen überlassen. Jeder Zwang für die Innungen wird aufgehoben, namentlich fällt auch das bisher gesetzlich geordnete Prüfungswesen fort, und die bisherigen Prüfungskommissionen wurden aufgelöst. Früher hatten die Staats- und Stadtbehörden bei jeder auftauchenden Handels- und Gewerbebefrage die hiesige Kaufmannschaft und das Tuchmachergewerk gehört. Diese beratende Tätigkeit des Gewerks war schon seit 1852 auf die Handelskammer des Kreises Cottbus übergegangen. Bestimmungen des Gewerks über Anmelden der Lehrlinge beim Gewerk, Erscheinen der Mitglieder bei Versammlungen, Versteuern von Tuchen zur Abtragung der Gewerksschulden werden oft nicht mehr beachtet, und dem Gewerk wird jede exekutivische Beitreibung von Strafgeldern untersagt. Zwar besteht die Cottbuser Innung als freie Innung weiter, doch schließlich nur, weil sie Grundvermögen besaß.

Von diesem Vermögen wurden durch Innungsbeschluß vom 16. Mai 1870 zwei Zschieschenackerparzellen Nr. 176 und 261, von denen die letzte schon durch Enteignung zum Bau der Görlitzer Eisenbahn zerschnitten worden war, für 110 Taler an den Braueigen Hermann Werner verkauft. Die Regierung gab dazu am 28. Juli ihre Zustimmung, da das Gewerk versicherte, daß das erzielte Kaufgeld entweder zur Tilgung der vorhandenen Innungsschulden oder zu den Kosten des in Aussicht stehenden Umbaus der hiesigen Walkmühle verwendet werden sollte. Bei Gelegenheit einer Statutenänderung 1879, die den Hinterbliebenen solcher Mitglieder, die sich durch Zahlung von 150 M. zur Innung eingekauft hatten, ein Begräbnisgeld von 75 M. zuweist, wurden vom Magistrat am 5. November die Verhältnisse der Innung näher beleuchtet. Ihr gehörten 60 Mitglieder an, von denen die Hälfte das Tuchmachergewerbe betrieb und nach § 8 des Innungsstatuts stimm-berechtigt war. Auf Grund der Kassenbücher wurden die finanziellen Verhältnisse festgestellt:

Einnahmen:	
1. Pacht für die beiden Tuchwalken	4250 M.
2. Pacht für das Gewerkshaus	246 „
3. Pacht für eine Oelmühle im Walkgebäude	1000 „
4. Pacht für eine Wollspüle	30 „
5. Fischkastenpacht	12 „
6. Färbehauspacht	6 „
7. Zinsen für 7500 M. Kapital	360 „
	<hr/>
	5904 M.

Ausgaben:

1. Zinsen für 9600 M. Kapital	462 M.
2. Gehälter	759 „
3. Steuern für die Grundstücke	112 „
4. Feuerversicherung	290 „
5. Reparaturkosten	1500 „
6. Diverse Kosten	90 „
7. Beitrag zur Errichtung einer Fachschule	300 „
	<hr/>
	3513 M.
	Ueberschuß 2391 M.

Bei diesen sehr günstigen Verhältnissen war die Lebensfähigkeit der Innung auch für die Zukunft gesichert. Sie konnte sich auch gestatten, am 27. 11. 1879 die Verpflichtung einzugehen, zur Einrichtung und Unterhaltung einer Webschule auf drei Jahre einen jährlichen Beitrag von 300 M. zu leisten. Vom 1. April 1882 ab übernahm die Innung noch für weitere fünf Jahre diesen Zuschuß.

Am 18. Juli 1881 erschien das neue Innungsgesetz, das den Innungen den Charakter freier Innungen läßt. Nach seinen Bestimmungen wurde das Statut der hiesigen Tuchmacherinnung umgestaltet. Als Zweck gibt das Statut an die Pflege des Gemeinnsinns und Stärkung der Standesehre, die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen, die Regelung des Lehrlingswesens sowie die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung, die Entscheidung von Streitigkeiten unter den Innungsmitgliedern, die Vervollkommnung des Gewerbebetriebes, die Abhaltung von Meister- und Gesellenprüfungen, die Errichtung einer Kasse zur Unterstützung von Innungsmitgliedern und deren Angehörigen bei Krankheits- und Todesfällen und sonstiger Bedürftigkeit. Das Statut wurde am 31. Mai 1886 von dem Bezirksausschuß genehmigt.

Der Bezirksausschuß hatte zur Begründung verschiedener Bestimmungen des Statuts eine Nachweisung der Aktiva der Innung verlangt.

Sie besaß

bei der Niederlausitzer Bank	10 500 M.
beim hiesigen Vorschußverein	3 000 „
an Grundstücken	
1. die Walkmühle an der Mühlspree, versichert mit	19 800 „
Wasserrad, Wellenleitung, Maschinen usw.	8 750 „
	<hr/>
	42 050 M.

	Uebertrag	42 050 M.
2. die Walkmühle in Kutzeburg		18 200 „
Wasserrad, Wasserleitung, Maschinen		9 780 „
eine Scheune		1 500 „
Für Kutzeburg war ein Kanon von 36 M. zu zahlen.		
3. ein Färbehaus, Wollspüle und Brücke an der Mühlspree		1 500 „
4. ein zwischen dem Koppeschen Gerberhause und dem Eliasschen Färbehaus gelegenes Grundstück		900 „
5. ein massives Wohnhaus an der Mühlspree		6 000 „
6. zwei Wollspülen		300 „
7. ein Uferstück bei den Wollspülen		150 „
8. ein massives Wohnhaus		5 100 „
		<hr/>
		85 480 M.

In dem zinsbar angelegten Barvermögen lag eine Kautio
des Wälkermeisters Gustav Strietzel von 900 M.
so daß am 27. Februar 1886

84 580 M.
Aktive waren.

Daher konnte es sich die Innung auch leisten, jedem Innungsmitgliede, das eine der beiden Gewerkswalken benutzte, eine Dividende von 30 bis 50 Pfg. für jedes gewalkte Stück Tuch aus der Innungskasse zu zahlen.

Wenige Wochen später, am 15. April 1886, wurde die Kutzeburger Walke an den Mühlenbesitzer Emil Allerdt für 20 000 M. verkauft.

Um die Verbindung zwischen Neustädter Platz und Gerichtsplatz zu verbreitern, kaufte die Stadt zur Anlage einer Straße von dem Tuchmachergewerk am 28. September 1897 das am Mühlgraben gelegene Gewerksfärbehaus nebst dem gegenüberliegenden kleinen Wohnhause für 18 500 M. Die Uebergabe der Grundstücke erfolgte am 1. Oktober 1897. Wenige Jahre später, am 1. Juni 1900, ging auch die vor dem Mühlentore gelegene Walke nebst der Wasserkraft für 70 000 M. in den Besitz der Stadt über. Die Anlage des Elektrizitätswerkes machte den Ankauf für die Stadt notwendig.

1876 wurde in Cottbus der Fabrikantenverein ins Leben gerufen. Er hat, indem er die Erfahrungen und Intelligenz des einzelnen in den Dienst der Allgemeinheit stellte, nicht wenig zur Förderung der Industrie beigetragen. Eine seiner ersten Einrichtungen war die Einführung von regelmäßigen Wollabfallauktionen, von denen von 1876 bis 1900 196 abgehalten worden sind, die Käufer aus den Tuchindustriestädten der Umgebung, auch aus Görlitz, Reichenberg, Kirchberg i. S. u. a. nach Cottbus führten.

Es sind in 25 Jahren 6 526 000 kg Wollabfälle, durchschnittlich jährlich 261 040 kg verkauft worden.

1898 entwickelte sich aus dem Verein der Arbeitgeberverband der Tuchindustrie Cottbus, der sämtliche Arbeitgeber umfaßte. Er beschäftigte sich hauptsächlich mit der Regelung von Lohnfragen, der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und richtete auch einen Arbeitsnachweis ein, der später dem städtischen Arbeitsnachweis als „Fachgruppe für Textilarbeiter“ angegliedert worden ist.

Wohl hat das Wissen hohen Wert,
Doch deinen Wert gibt dir dein Können.

Emil Rittershaus.

HÖHERE FACHSCHULE FÜR TEXTILINDUSTRIE

Im Jahre 1883 errichtete der hiesige Fabrikantenverein in einem privaten Werkstattgebäude auf eigne Rechnung eine Webschule, die einen Tages- und einen Abendkursus von 12 bzw. 75 Schülern umfaßte. Da sich die Schulräume als ungeeignet erwiesen, stellte die Stadt 1887 das am Gerichtsplatz gelegene ehemalige Mehlhaus nach einem gründlichen Umbau der Webschule zur Verfügung (heute Bauamt). Nach mehrjährigen Verhandlungen mit der Staatsregierung wurde die Webschule am 1. April 1895 in eine öffentliche Lehranstalt und ein Jahr später in eine höhere Fachschule für Textilindustrie umgewandelt. Die Unterhaltungskosten übernahm zu $\frac{2}{3}$ der Staat, zu $\frac{1}{3}$ die Stadt. Bald reichten die Räume nicht mehr aus, ein Neubau erwies sich als nötig, er entstand für 330 000 M. an der Saspower Straße. Am 3. Juni 1898 fand die feierliche Einweihung statt. Seitdem hat sich die Anstalt in ihrer äußeren und inneren Einrichtung bedeutend erweitert, namentlich durch die letzten Bauten 1925 und 1927, so daß alle zur Herstellung eines Tuches nötigen Arbeitsvorgänge in einem Unternehmen vereinigt sind. Da die Anstalt einen eignen vollständigen Fabrikbetrieb unterhält und somit Schulsystem und Fabrikbetrieb glücklich vereinigt sind, „kann die graue Theorie nie den Unterricht ganz beherrschen, da der Schüler mit beiden Beinen in der Praxis steht“. (Oberstudiendirektor Hirschberg im Tuchmacher 1928 Nr. 1.) Keine ähnliche Anstalt auf dem europäischen Festlande ist so ideal organisiert, daraus erklärt sich die hohe Anzahl der Besucher, unter denen Ausländer den guten Ruf der Anstalt über die Grenzen Deutschlands hinaus in der ganzen Welt verbreiten. Namhafte Maschinenfabriken schicken ihre neuesten Erfindungen der Anstalt zu, um sie praktisch ausproben zu lassen. Alle neuzeitlichen Arbeitsmethoden werden mit den neuesten Maschinen musterhaft vorgeführt, und als weiteres wertvolles Anschauungsmaterial dient eine reichhaltige, die verschiedensten Zweige der Tuchindustrie umfassende Sammlung von Faserstoffen, Werkzeugen und Maschinen, bildlichen Darstellungen und Geweben.

Ist deine Kraft gestählt,
Dann sollst auf sie du bauen;
Ich wünsch' dir, was mir fehlt,
Ich wünsch' dir Selbstvertrauen.

Maria v. Ebner-Eschenbach.
(Aus einem zeitlosen Tagebuche.)

DER BETRIEB SEIT 1870

Nachdem die Beschwerden des Krieges mit Frankreich überstanden waren, brachte der Frieden neues Vertrauen und neue Sicherheit in das Wirtschaftsleben. Ein großartiger Aufschwung auf dem Gebiete des Handels und der Industrie trat ein. Neue Unternehmungen entstanden, auch in Cottbus.

Hier waren im Laufe des Jahrhunderts viele kleine strebsame Handwerker in der Tuchindustrie allmählich reiche Meister geworden und in die Klasse der Kaufleute hineingewachsen. Mit dem durch den Handel erworbenen Kapital vollzog sich eine innere Verwandlung des Gewerbetreibenden. Aus dem Fabrikanten wurde ein Fabrikkaufmann, ein spekulativer Rohstoffeinkäufer, ein allgemeiner Unternehmer und Leiter einer gewerblichen Produktionsanstalt, der unermüdlige Tatkraft, besonnenen Wagemut, technisches Verständnis und geschäftlichen Weitblick besitzen mußte; denn das Kapital wirkt als solches nur, wenn es durch Energie und Geist in Bewegung gesetzt wird. Diese innere Wandlung des Produzenten hatte sich nicht über Nacht eingestellt, sie war hervorgerufen worden durch die Entwicklung der beiden Teilbetriebe in der Tuchindustrie, der Spinnerei und der Weberei. Der wachsende Wohlstand hatte eine Vermehrung des Volksbedarfs zur Folge, dieser rief die Maschinenspinnerei hervor, diese wiederum die Steigerung der Erzeugung von Webwaren. Die erhöhte Leistungsfähigkeit der Weberei wirkte zurück auf die Spinnerei, so daß man wohl sagen darf, Spinnerei und Weberei haben sich gegenseitig in die Höhe gearbeitet, und wie ein wachsender Baum den Felsen sprengen kann, in dessen Spalten er Wurzeln schlug, so wurden die naturwüchsigen älteren Formen der Wirtschaft durch die neueren Bildungen rücksichtslos beseitigt. Das zünftige Gewerbe hatte einst mittels der Rechtsordnung durch seine Privilegien jeden natürlichen Wettbewerb unterdrückt, durch willkürliche Satzungen den Verbraucher zur Abnahme der Ware gezwungen und dem Käufer das Recht untersagt, zu kaufen, wo es ihm paßte.

Seit 1870 nimmt besonders die technische Entwicklung in der Tuchindustrie einen ungeahnten Aufschwung, der mit dem allgemeinen Aufstieg des deutschen Maschinenwesens Schritt hält. Neue und verbesserte Maschinen finden schnell Eingang, der Wettbewerb zwingt dazu, alle technischen Vorteile zu benutzen. Die Arbeitsmethoden werden der veränderten Technik entsprechend eingerichtet.

Für die *Wollwäsche*, bei der eine lauwarne Pottaschen- oder Sodalösung verwendet wurde, trat an Stelle des Entschweißbottiches und der Rundspülmaschine der Leviathan, eine Reihe hintereinander wirkender Waschbottiche, deren ursprüngliche Breite von 800 mm zur Steigerung der Leistung auf 2000 mm stieg. Durch hinter dem Waschbottich angebrachte Quetschwalzen, die schließlich mit einem Höchst- druck von 16 000 kg arbeiteten, wurde das Seifenwasser aus dem Waschgut gepreßt.

Zum *Trocknen* der gewaschenen Wolle bediente man sich mit wandernden Horden ausgerüsteter Trockenmaschinen, die selbsttätig aus dem Leviathan die Wolle entnahmen und von einem oberen Tische auf einen unteren fallen ließen. Auf diesem Wege wurde beständig die Wolle von warmer Luft umspült. Gefärbte Wollen trocknete man in vier- eckigen Hordenkasten.

Das *Färben* der Wolle in Kesseln wurde allmählich durch das Färben auf sogenannten Apparaten ersetzt. Die Wolle packte man dabei fest in durchlöchernte Kasten ein und trieb mittels Pumpen und Injektoren die Farbflotte hindurch. Dies Verfahren verhinderte das früher öfters eingetretene Verfilzen der Materialien. In der Färberei fanden die künst- lichen Farben immer mehr Eingang. Schon auf der Londoner Welt- ausstellung 1862 hatten die Anilinfarben begeisterte Aufnahme gefunden. Die Führung in der deutschen Textilfarbenindustrie übernahm die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen. Dieser Fabrik gelang es, an Stelle des lichtempfindlichen Anilins das Alizarin herzustellen, und zwar 1876 das Anilinorange sowie von da ab bis 1890 alle übrigen Farben und Schattierungen. Dadurch wurden fast alle natürlichen Farbstoffe verdrängt, und die Fabrikation künstlicher Farben nahm einen ungeahnten Aufschwung, der auch in der Cottbuser Tuch- industrie sich bemerkbar machte. Die von den deutschen Farbwerken hergestellten Farben konnten bisher trotz aller Anstrengungen vom Auslande nicht übertroffen werden, so daß Deutschland in der Farben- industrie heute noch die Führung hat. Die größten deutschen Farb- werke haben sich 1926 unter der Bezeichnung I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft zusammengeschlossen.

Von besonderer Bedeutung wurde die Einführung der Karbonisation⁶⁷⁾, wodurch die pflanzlichen Stoffe in Wolle, Garn und Gewebe auf chemischem Wege durch Beizmittel (Schwefelsäure, Salzsäure, Chlormagnesium) verbrannt werden. Die Entfernung der Säuren erfolgt später durch Soda. Die Karbonisation rief die Kunstwollfabrikation hervor und ermöglichte die Wiederbenutzung des halb-wollenen Lumpenmaterials und der früher achtlos fortgeworfenen Kämmlinge.

In Cottbus richteten Cohn und Eminger 1878 Dresdener Straße 55 die erste Karbonisieranstalt und Kunstwollfabrik ein, verbunden mit einer Wollwäscherei. In der Anstalt waren vier Wölfe, zwei Pelzkrepel, ein Kessel und eine Wollspülmaschine in Betrieb. 30 Personen fanden Beschäftigung. Nur bis 1880 hat die Einrichtung bestanden. Dann wurde die Karbonisieranstalt von einem Schönfärber übernommen, und die Kunstwollfabrik nach Sorau verlegt.

Nach der Karbonisation kam das Material in die Spinnerei. Während noch zu Anfang des Jahrhunderts das Lockern und Reinigen der Wolle durch den Klopfwolf und Reißwolf ausgeführt wurde, kam, weil der letztere das Spinngut zu sehr angriff, der Krepelwolf zur Einführung, der die Wolle viermal hintereinander bearbeitete. Zum Mischen der für eine Partie nötigen Wollsorten fand der Melierwolf Eingang. Nach dem Wolfen tränkte man die Wolle mit einer Schmelze aus Oel und Wasser.

Die gewolften und geölten Wollflocken wurden nun durch das Krepeln zu einem Flor verarbeitet. Dies Verfahren legt die einzelnen Wollhaare möglichst gleichmäßig nebeneinander. Zwei gegenüberstehende mit Kratzen besetzte Walzen erfassen das flockige Material und ziehen oder streichen es aus, weshalb man von „Streichgarnspinnerei“ spricht. Die von Cockerill erbauten Krepelmaschinen bestanden meist aus einer Roh- und einer Feinkrepel, mit der die Lockenmaschine verbunden war, die in Cottbus 1846 zuletzt gebraucht wurde. Diese riß den Pelz in gleich breite Streifen; die Lockenstreifen wurden auf dem Vorspinnrade zu Vorgarn versponnen und dieses auf Pfeifen gewickelt, die schließlich zur Handspinnmaschine Mule-Jenny gelangten.

1839 führte Richard Hartmann-Chemnitz statt einer zwei mit Kratzringen besetzte Abnehmerwalzen ein. Da man fand, daß diese das Material nicht genügend bearbeiteten, wurde Mitte der 50er Jahre durch Célestin Martin, Verviers, eine dritte Krepel eingeschaltet. Ein Assorti-

⁶⁷⁾ Erfunden 1852 von Gustav Köhler, Dirigent der württembergischen Wollmanufaktur in Cannstadt.

ment Krempel bestand nun aus einer Vor- oder Reißkrepel, einer Feinkrepel und einer Vorspinnkrepel, der sogenannten Continue. Trotz dieser Verbesserungen fielen die Florstreifen und somit auch das Vorgarn ungleichmäßig stark aus, bis Ernst Schellenberg 1857 durch Messerwalzen den Flor in gleich breite Streifen zerschneiden ließ. Da die Schneiden der Messerwalzen sich stark abnutzten, erfand Ernst Gessner 1861 den Riemchenflorteiler. Seit Mitte der 80er Jahre haben die Krepeln zur Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit vielfache Verbesserungen erfahren. Die Arbeitsbreite ist von 1,25 m auf 2 m, die Tourenzahl von 120 auf 160 gewachsen. Doch beträgt heute die Breite im allgemeinen 1,80 m und die Tourenzahl 130 bis 140. Fast alle Walzen, die in den 70er Jahren noch aus Holz hergestellt wurden, bestehen heute aus Eisen oder poliertem Gips. Besondere Auflegeapparate lassen selbsttätig das Material auf den Tisch fallen, Reinigungsvorrichtungen entfernen restlos jede Unreinigkeit, sinnreiche Einrichtungen übertragen den Flor von einer Krepel zur andern. Mit der erhöhten Krepelbreite wuchs auch die Zahl der Riemchen am Riemchenflorteiler, seine Nitschelwalzen wurden durch Nitschelhosen ersetzt. Alle diese Verbesserungen erhöhten die Leistungsfähigkeit der Krepeln, die nun selbst bei verminderter Arbeitskraft das Dreifache der früheren leisteten.

Auch die Feinspinnerei entwickelte sich technisch weiter. Vor 1870 war noch vereinzelt die Handspinnmaschine Mule-Jenny gebraucht worden, an ihre Stelle trat der Selfaktor oder Wagenspinner. Den ersten brachte 1860 Hartmann-Chemnitz auf den Markt. In Cottbus erscheint 1873 die Selfactine des Célestin Martin in Verviers. Die Zahl der Spindeln vermehrt sich nach und nach von 240 auf 600.

In der Sommerfeldschen Fabrik wurde 1873 die Ringspinnmaschine Métier fixe eingestellt, doch blieb dieser Versuch in Cottbus vereinzelt.

1914 schuf die Sächsische Maschinenfabrik eine Feinspinnmaschine, die eine Verbindung des Métier fixe mit dem Selfaktor darstellt. Diese Maschine eignete sich infolge des Vorgarnverzuges durch den Vorspinnapparat und den Selfaktor zum Spinnen feiner Haare. Damit erhielt die Verwendung der Kunstwolle neuen Antrieb. Das Wollhaar aus getragenen Stoffen macht heute einen beständigen Kreislauf, bis das Material eine Verspinnung nicht mehr zuläßt.

Für die Vorarbeiten zur Weberei, das Spulen, Zwirnen, Scheren, Leimen und Aufbäumen, sind seit 1870 besondere Maschinen gebaut worden, z. B. von Rudolph Voigt-Chemnitz eine Schußspulmaschine für Streich- und Kammgarne, eine Schlauchspulmaschine zum Spulen dicker Unterschußgarne und für Kettengarne eine Kreuzspulmaschine. Ebenso hat die obige Firma eine Ringzwirnmaschine auf den

Markt gebracht. Zum Scheren, Leimen und Aufbäumen haben Gebrüder Sucker-Grünberg in Schlesien vorzügliche Maschinen geliefert.

Noch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war die deutsche Tuchindustrie in bezug auf Webmaschinen sowie auf das Maschinenwesen überhaupt von England abhängig. Aus dieser Abhängigkeit befreite Louis Schönherr-Chemnitz die Industrie 1841 durch einen Tuchwebstuhl, der sich noch heute für Militärtuche eignet. 1861 wurde dieser Stuhl so umgebaut, daß er in Buckskinwebereien verwendet werden konnte. Er arbeitete damals mit 36 bis 40 Schuß in der Minute, wurde schon 1865 mit fünffachem Schützenwechsel versehen (in Cottbus eingeführt 1880), 1876 für siebenfachen Schützenwechsel ausgebaut (in Cottbus seit 1883) mit 50 bis 52 Schuß in der Minute.

Die Zahl der Handwebstühle nahm daher von Jahr zu Jahr ab. In Cottbus gab es 1870 noch 609, 1885 — 105, 1901 — 10.

Der letzte Handwebstuhl in Cottbus wurde am 25. Mai 1908 vom Tuchmacher Neumann abgewebt. Der Stuhl befindet sich jetzt im Museum der Preußischen Höheren Webschule (s. farb. Titelbild).

Im Jahre 1867 zeigte der Amerikaner George Crompton auf der Weltausstellung in Paris einen Kurbelstuhl mit sieben Schützen für schwere Gewebe. Drei deutsche Webstuhlfabrikanten, Louis Schönherr- und Richard Hartmann-Chemnitz sowie L. Zschille-Großenhain, nahmen mit Genehmigung des Erfinders den Bau von Webstühlen dieser Art auf, wobei sie bald die der Konstruktion noch anhaftenden Mängel beseitigten. Hartmann brachte 1873, Schönherr 1874 den ersten brauchbaren Webstuhl dieser Art, dessen Lade durch eine Kurbel bewegt wird. 1880 besaß der Kurbelstuhl vierfachen, 1881 schon siebenfachen Schützenwechsel. Die Schußzahl hat sich in der Folge der Zeit stetig vergrößert, 1880 — 50 Schuß, 1890 — 60, 1900 — 70, 1910 — 80, 1917 — 96 bis 100 Schuß und mehr.

Wenn das rohe Tuch, der sogenannte Loden, vom Webstuhl kommt, muß es von Oel, Leim und Schmutz befreit werden. Das geschieht bei Streichgarnstoffen meistens durch Strangwaschmaschinen, die durch Holzwalzen die einzelnen Tuchlagen gegeneinander drücken, bei Kammgarnstoffen durch Breitwaschmaschinen, bei denen das Tuch in seiner ganzen Breite ungefaltet durch Gummiwalzen läuft. Zum Waschen bedient man sich der Seifenlauge, die das Oel verseift und den Schmutz bindet.

Die einzelnen Wollhärchen des Tuches sollen sich nun verschlingen und einen Filz bilden. Um dies zu erreichen, feuchtet man das Tuch mit lauwarmem Seifenwasser an und drückt und quetscht es durch breite Holzhämmer in der Hammerwalke oder durch Walzen in der

Zylinderwalke. Die letztere hat in Cottbus wohl die meiste Verbreitung gefunden. 1880 war vielfach die von Quade in Gebrauch, die durch Verbesserung des Federwerks für Kammgarnstoffe eingerichtet worden war. Vorzügliche Zylinderwalken hat auch die Fabrik Ernst Gessner zu Aue im Erzgebirge geliefert. Diese Fabrik baute auch für besondere Warengattungen Hammerwalken.

Für die Entfeuchtung der gewalkten Ware brachte die Maschinenindustrie zunächst Zentrifugen, später Absaugmaschinen, die den Strich des Tuches nicht wie jene beeinträchtigten.

Wegen der Strichappretur muß der durch die Walke erzeugte Filz gelockert und die Härchen an der Oberfläche des Tuches müssen nach einer Richtung gelegt werden. Das geschieht durch Rauhmashinen. Die Ware wird dabei über Trommeln geführt, die mit Stäben besetzt sind, in denen sich, fest eingefügt, Rauhkarden oder Stahldrahtkratzen befinden.

Nach dem Rauhen wurde früher die Ware im Freien am Rahmen oder in besonderen Häusern getrocknet und ausgezogen. Diese Arbeit übernehmen heute die Tuchtrockenmaschinen, die das Tuch durch Heizröhren oder durch warme Luftströme erwärmte Kammern führen. Da durch die Heizröhrentrocknung die Ware ausgedörft wurde und an Geschmeidigkeit verlor, baut man heute die Trockenkammern bis sechs Stock hoch und läßt die erwärmte Luft nur über die Ware hinweg, nicht mehr wie früher durch sie hindurchgleiten.

Die herausgerauhten Härchen der Ware werden nun gleichmäßig lang abgeschnitten. Diese Arbeit vollführen die Schermaschinen, die als Langscherer oder Querscherer schon vor 1870 in Cottbus gebraucht wurden, seitdem aber vielfache Verbesserungen erfahren haben.

Nach dem Scheren wurde das Tuch zu Anfang des 19. Jahrhunderts in hölzernen Spanpressen mit Preßspänen aus Pappe, die später durch eiserne ersetzt wurden, zusammengepreßt. Im Laufe der Jahrzehnte fanden eiserne Pressen Eingang, deren Druck nicht mehr durch Spindeln, sondern hydraulisch und in letzter Zeit elektrisch ausgeführt wurde. Weiter wurden die Tuche nicht nur in halber Breite, sondern in ganzer Breite gepreßt.

Für eine große Zahl von Betrieben bot die Spanpresse wegen der Benötigung mehrerer Arbeitskräfte und größerer Räumlichkeiten und vor allem wegen der zeitraubenden Bedienung größere Nachteile; daher kam die Zylinder- oder Muldenpresse auf, bei der durch eine erhitzte Eisenwalze das Tuch gegen eine erwärmte Eisenmulde gepreßt wird. Die Muldenpresse bringt das Stück keineswegs so gut

heraus, wie die Spannpresse. Das Stück hat ein etwas hartes Gefühl, daher hat man bei der Veredelung feiner Ware die Spannpresse beibehalten.

Der durch das Pressen erzeugte Glanz wird durch die Dekatur befestigt. Vor 1870 war noch die Topfdekatur gebräuchlich, die später durch die liegende Dekatur ersetzt wurde. Dabei wird die Ware in einen verschließbaren Zylinder geschoben, durch den Dampf gedrückt wird, den dann Pumpen abführen. Um die Bildung von Kondenswasser zu verhüten, stellte man den Zylinder doppelwandig her und erwärmte ihn inwendig.

In den letzten Jahren hat die Finish-Dekaturmaschine Verbreitung gefunden, um das Tuch völlig krumpfrei herzustellen. Die Ware wird zwischen Tuchlagen auf einen durchlochenden Zylinder gezogen, durch den man ein Gemisch von Luft und Dampf bläst. Die Tuche werden dadurch nadelfertig. In neuerer Zeit ist auch die Plattendekatur in Aufnahme gekommen. Während bei der Zylinderdekatur die Kettfäden und der Strich gebogen sind, liegen sie bei der Plattendekatur gerade. Die Ware wird in ganzer Breite in Falten von 2,60 m Länge gefaltet und oft bis zu sieben Stück auf den Dampftisch gebracht. Dieser besteht aus einer durchlochenden Kupferplatte, durch die Dampf durch die Ware gedrückt wird. Mit der oberen Tischplatte preßt man dann schwach die Tuche. Durch diese Plattendekatur erhält die Ware vollständige Krumpfreiheit und ein weiches Gefühl.

Der Fortschritt in der Technik zeigt sich auch in der Mannigfaltigkeit der Stoffe. Die Kammgarnindustrie hatte bald, nachdem sie vom Werkmeister Bernhardt aus Brünn 1876 nach Guben verpflanzt worden war, in Cottbus eine Heimstätte gefunden. In den 80er Jahren führten viele Fabrikanten diese Industrie hier ein, weil ihre Stühle für Streichgarnwaren nicht voll besetzt waren. Auch die Streichgarnindustrie wurde durch die Technik befruchtet. 1878 werden in Cottbus die ersten Cheviotstoffe hergestellt, 1883 brachte eine weitere Neuheit, die veloutierten kurz geschorenen Rayés, später auch Damentuche.

1869 wurden in Cottbus 90 000 Stück Tuche hergestellt. Die höhere Zahl erklärt sich einmal aus der Etablierung zahlreicher Firmen, findet aber auch seinen Grund in der Veränderung der Fabrikation. Das frühere Verhältnis von $\frac{3}{4}$ glatten Stoffen zu $\frac{1}{4}$ Buckskins hatte sich fast schon umgekehrt. Die Nachfrage nach leichten Sommerstoffen nahm zu, die nach schweren glatten Stoffen ab. Jene erfordern für die Anfertigung kürzere Zeit, daher die größere Stückzahl. 1870 ging die Fabrikation flott vorwärts, da brach der französische Krieg aus. Die süddeutschen Aufträge wurden zurückgezogen, die Arbeiterzahl ging zurück. Es mußte auf Lager gearbeitet werden. Viele Fabrikanten

waren genötigt, die Ware zu niedrigen Preisen abzugeben. Nur wer Lieferungen auf Militärtuche hatte, fand volle Beschäftigung. Nach dem Kriege nahm die Fabrikation einen neuen Aufschwung. Neue Firmen entstehen. Die Erzeugung steigt von 100 000 Stück im Jahre 1870 auf 150 000 im Jahre 1873, die Fabrikation glatter Tuche hört fast ganz auf, und das Großgewerbe gewinnt immer mehr Boden. Die kleinen Betriebe nehmen an Zahl ab, sie können mit den größeren in bezug auf Breite, Sauberkeit und Reinheit der Ware nicht mehr in Wettbewerb treten. Das gute Geschäft von 1874 ist dem Umstande zuzuschreiben, daß die Tuchfabrikanten den Tuchgroßhändlern Musterkollektionen lieferten, die die Tuchreisenden den Käufern vorlegten. Danach wurden dann die Bestellungen aufgegeben. Absatzgebiet war das Inland, namentlich noch die Messen in Frankfurt a. O. und Leipzig, auch Elsaß-Lothringen. Der Absatz nach Amerika hörte ganz auf. Während 1870 2660 Arbeiter 100 000 Stück Tuche auf 916 Webstühlen, von denen 307 mechanische waren, anfertigten, wurden 1875 110 000 Stück auf 998 Webstühlen (701 mechanische eingeschlossen) von 2756 Arbeitern erzeugt, eine Folge der festen Aufträge.

Im Monat Oktober 1874 gab es nach dem Gewerbesteuerverzeichnis folgende Betriebe:

Vollständige, Spinnerei, Weberei, Färberei, Walkerei, Appretur umfassend

1. C. S. Elias	141 Arbeiter
2. C. G. Korschel	123 "
3. Fr. Matthesius & Sohn	107 "
4. M. u. O. Sommerfeld	193 "
5. Adolph Eschenhagen	45 "
6. Herm. Korschel	63 "
7. Moritz Lange	69 "
8. Gebr. Liersch (Adolf L.)	90 "
9. F. W. Nommel	77 "
10. Armin Trabert	52 "

Spinnerei, Weberei, Walkerei, Appretur besaßen

C. S. Kahle (Eduard)	45 Arbeiter	
O. Stern	40	"
Gust. Samson	118	"
Herm. Valte	71	"
Georg Voigt	82	"
Hasselbach & Westerkamp	51	" (in N.-L. Masch.-Fabr.)

Spinnerei, Weberei, Appretur

J. G. Schulze	34 Arbeiter (bei Valte)
-------------------------	-------------------------

Spinnerei und Weberei

Hoffmann & Hensel	19	Arbeiter (Berliner Platz)
Gebr. Krüger	58	„ (bei F. S. Kahle Söhne)
Gottfried Kortel	16	„ (Zimmermstr. Simon)
H. Trabert	13	„ (bei Karnauke)
Jul. Vogel	76	„ (bei Voigt)
F. S. Kahle Söhne (Fritz, Ernst)	54	„
Traugott Kayser	20	„ (Zschieschesche Fabr.)
Aug. Schneider & Co.	26	„ (desgl.)

Spinnerei allein

Friedrich Otto	11	Arbeiter (bei G. Voigt)
Gust. Schneider	19	„ (Masch.-Fabr.)
Gust. Liersch & Co.	24	„ (Zimmermstr. Simon)
G. Trietschel	12	„ (desgl.)
Ruff & Arnecke	31	„
Louis Kittel	18	„ (Ostrow)
Aug. Marschan	11	„ (Städt. Fabr.)
Kobow, Tutewohl, Böhme	17	„ (Fabr. Michaelis)

Weberei allein

Oskar Prietsch	30	Arbeiter	} (Fabr. Michaelis)
F. A. Prölb	43	„	

Walkerei und Appretur

W. Karnauke	13	Arbeiter
-----------------------	----	----------

Färberei

Ferd. Koppe	10	Arbeiter
Eduard Koppe	13	„
Ernst Michaelis	11	„

Bei der steigenden Produktion entwickelte sich schon in den 50er Jahren ein Tuch-Engroshandel, der 1876 von 16 Geschäften mit 3 Millionen Mark Umsatz gepflegt wurde. Der Umstand jedoch, daß die Fabrikanten auf den Messen ihre Waren dem Kleinhändler zu gleichen und oft billigeren Preisen abgaben als die Großhändler, führte nach und nach zum gänzlichen Eingehen dieses Geschäftszweiges. Dasselbe Schicksal hatten die Tuchausschnittgeschäfte für den Kleinhandel; an Stelle des Groß- und Kleinhandels in Tuchen traten nun die Tuchversandgeschäfte. Sie beziehen von verschiedenen Fabrikanten nach der ihnen vorgelegten Musterkollektion Waren größeren Umfanges. Aus diesen setzen sie ihre Mustersammlungen zusammen und verschicken diese an Private oder Schneider. Allerdings haben sie durch Reklame

und ausfallende Forderungen erhebliche Kosten, und der nicht ausbleibende Konkurrenzkampf erfordert große Anstrengungen im Betriebe. Ihre Zahl ist von 35 im Jahre 1895 auf 45 im Jahre 1911 gestiegen.

Bereits im Jahre 1874 war der Höhepunkt des Aufschwungs mit 130 000 Stück Tuchen erreicht. Diese Zahl fiel auf 80 000 im Jahre 1878. Um sie wieder zu heben, suchte jeder Fabrikant durch mühsam zusammengestellte Musterkollektionen beim Beginn der Saison Aufträge zu gewinnen. Durch das starke Angebot wurden jedoch die Preise gedrückt. Dazu kam, daß die gehofften Zollermäßigungen mit Oesterreich nicht eintraten und dies Absatzgebiet verloren ging.

Die hiesige Handelskammer schreibt in ihrer Eingabe an den Vorsitzenden der Zoll-Revisions-Kommission, Freiherrn von Varnbühler: „Das bisher in Deutschland geltende System der gemäßigten Schutzzölle hat die hiesige Tuchindustrie lebens- und entwickelungsfähig gemacht, und das gleichzeitig dabei geltende System der Handels- und Zollverträge hat die hiesige Tuchindustrie exportfähig erhalten. Es ist daher notwendig, daß diese Politik fortgesetzt werde und die zollfreie Einfuhr von Rohprodukten, namentlich von Schafwolle, bestehen bleibe.“

Nach dem Rückgang des Absatzes nach dem Auslande mußte sich die heimische Tuchindustrie auf den Inlandsmarkt einrichten und mit anderen Städten, wie Görlitz und Brandenburg a. H., in Wettbewerb treten. Die mechanischen Webstühle mit großer Jacquard-Vorrichtung wurden vermehrt und fünfschützige Stühle statt der alten dreischützigen eingeführt. 1879 wurden 4 Cottbuser Tuchfabrikanten auf der Weltausstellung in Sidney prämiert.

In den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts erlebte die Fabrikation eine fortlaufende Vergrößerung. 1890 wurden 150 000 Stück, 1900 170 000 Stück hergestellt. 1895 war die Zahl 180 000 erreicht worden. Bei diesen Zahlen ist jedoch zu bemerken, daß die Länge der Stücke sich im Lauf der Zeit geändert hatte. Während man 1850 Stücke von etwa 16 Metern (24 Berliner Ellen) wirkte, war man nach und nach bis zu einer Länge von 38 Metern vorgeschritten. Nach der Zahl kann man daher die Erzeugung nicht richtig beurteilen, sondern nur nach dem Preise. Der Wert der im Jahre 1900 in Cottbus angefertigten Tuchwaren betrug 29 Millionen Mark.

Im ersten Jahrzehnt des jetzigen Jahrhunderts nahm die Produktion langsam zu. 1905 betrug das Ergebnis 210 000 Stück im Werte von 36 Millionen Mark. 1910 wurden 220 000 Stück (38 Mill.) erreicht. In dem zweiten Jahrzehnt pflegt man 1913 als das Normaljahr zu betrachten, an dem man die später eintretenden Verhältnisse zu messen

pfllegt. Schon 1913 hatten die kriegerischen Verwickelungen im Orient eine fortlaufende Unsicherheit der politischen Verhältnisse zur Folge, und dieser Umstand wirkte sich auch in der hiesigen Tuchindustrie aus. Während noch im ersten Halbjahr die Industrie gut beschäftigt war, zeigte das zweite eine flauere Geschäftsstimmung. Das Wintergeschäft der Verleger war unbefriedigend, die Konfektion lag brach, die Lohnspinnereien standen sogar still. Es war dies nicht allein der neu gegründeten Tuchkonvention zuzuschreiben, auch die stetige Abnahme der Wollproduktion, die Zunahme des Wollbedarfs und in der Folge die steigenden Wollpreise, trugen mit zum Rückgang der gesamten Geschäftslage bei. Mit dem Absatz ihrer Ware war die Tuchindustrie fast lediglich auf das Inland angewiesen. Das Ausland blieb nahezu ganz verschlossen. Dauernde Geldknappheit, hohe Steuern, teure Lebensmittel, neue soziale Lasten ließen die Industrie nicht zur vollen Entfaltung kommen. Doch betrug das Ergebnis für 1913 noch 230 000 Stück im Werte von 50 Millionen Mark.

1913 gab es in Cottbus 218 gewerbliche Betriebe mit 10 994 Arbeitern, davon waren in der Tuchindustrie 7887, in andern Betrieben 3107 Arbeiter beschäftigt.

Die Tuchindustrie umfaßte

73 Tuchfabriken mit	7218 Arbeitern
12 Färbereien mit	205 „
10 Spinnereien und Webereien mit	290 „
8 Walken und Appreturen mit	101 „
7 Webeschirrfabr. mit	73 „
<hr/>	
110 Betriebe mit	7887 Arbeitern.

Es ist der Krieg ein roh gewaltsam Handwerk,
Man kommt nicht aus mit sanften Mitteln.

Schiller.

V.

ZWANGSWIRTSCHAFT
IM WELTKRIEGE
1914 BIS 1919

Während des Weltkrieges stellte sich die hiesige Tuchindustrie ganz auf den Krieg ein. Es wurden ausschließlich Militärtuche angefertigt. Die an der Herstellung derselben beteiligten deutschen Fabrikanten schlossen sich am 15. Juli 1915 zu dem Kriegs-Garn- und -Tuchverband zusammen, der die Verteilung der Heeresaufträge für die deutsche Wollenindustrie regelte. Die Aufträge erfolgten nach der Leistungsfähigkeit und nach dem zur Verfügung stehenden Rohstoff. Wer von den hiesigen Fabrikanten Militärtuche zu liefern hatte, schloß sich dem Kriegs-Garn- und -Tuchverbände schon aus dem Grunde an, um eine gleichmäßige Beschäftigung seines Betriebes zu sichern. Wer noch für den bürgerlichen Bedarf arbeitete, hatte sich auf die Herstellung von Papiergeweben zu beschränken, da es seit 1916 an Rohmaterial zu mangeln begann. Bis dahin waren die hier und da noch vorhandenen Wollvorräte aufgebraucht. Die Zufuhr vom Auslande war seit Beginn des Krieges unterbunden, und da die deutsche Wollproduktion nur etwa 9 bis 10 % des deutschen Bedarfs liefert, wurde der Mangel bald fühlbar. Daher ging man bald dazu über, neben stärkerer Inanspruchnahme von Wollabfällen, die Anfang 1916 einsetzte, Lumpen bzw. alte Wollenstoffe für die nochmalige Bearbeitung geeignet zu machen. Einige Lumpensorten wurden am 1. Dezember 1915, sämtliche Lumpen am 16. Mai 1916 beschlagnahmt. Die hiesige Reinigungsanstalt säuberte die abgetragenen Heerestuche und schickte sie nach auswärts, wo sie vom Kunstwollsammellager den Niederlausitzer Fabriken überwiesen wurden. Der Anfertigung von Papiergeweben wurde schon gedacht. Vielfach wurde auch Kunstwolle mit Mohair (Haar der Angoraziege) und Kammgarn zusammen verarbeitet; mehrere Fabriken stellten auch Versuche mit Kartuschbeutelstoffen in Verbindung mit Bourette-seide an.

Wie sich die Güte des Heerestuches mit der Abnahme der verfügbaren Wolle verschlechterte, zeigt das Verhältnis von Wolle zur Kunstwolle bei den Militärtuchen. Die ersten Lieferungen wurden noch mit 70 % reiner Wolle ausgeführt. 1916 wurden von der Militärverwaltung 60 % bestimmt, im Juli 1916 sank der Prozentsatz auf 50, Ende 1916 auf 40 und 1917 sogar auf 30 vom Hundert. Um die Militärtuche stark haltbar zu machen, wurde das Kunstwollgarn mit einem Kammgarnfaden verzwirnt. Man erreichte damit eine größere Festigkeit. Die Tuchindustrie war zur Tuchersatzindustrie geworden. Mit der Anfertigung von Militär-

tuchen war Ende 1915 die Typen- oder Standardfabrikation ins Leben getreten. Nur ein Einheitsstyp war vorgeschrieben, damit fiel die Qualitätsware im Wettbewerb aus, und die kostspielige Anfertigung der Musterungen fiel fort. Freilich wurde dadurch der Unternehmungsgeist des Fabrikanten kaltgestellt; aber auf der andern Seite wurde mit dem Rohmaterial gespart im Interesse der Bevölkerung. Das Hilfsdienstgesetz vom 6. Dezember 1916 forderte zur Freimachung von Arbeitskräften für das Heer, zur Ersparnis von Kohlen und Betriebseinrichtungen die Zusammenlegung der Betriebe, wobei in erster Linie die Betriebe mit Teilprozessen der Industrie getroffen wurden. Vollbetriebe mit Spinnerei, Weberei, Walkerei, Färberei und Appretur blieben verschont. Nach der Zusammenlegung wurden hier nur noch 14 Betriebe beschäftigt. Vor der Zusammenlegung waren 3 Spinnereien, 31 Webereien und 18 Spinnwebereien in Tätigkeit. Wie sich die Zwangswirtschaft in der hiesigen Industrie auswirkte, lehren folgende Zahlen, die den Akten des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes entnommen sind.

Es wurden angefertigt an Tuchen

1913	230 000	Stück
1915	36 412	Stück
1916	49 328	„
1917	14 309	„
1918	30 063	„
1919	21 890	„

Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben,
Der täglich sie erobern muß.

Goethe. Faust II.

VI.

FREIE WIRTSCHAFT DER GEGENWART

Im März 1919 wurde die Kriegswirtschaft durch die Uebergangswirtschaft ersetzt. Die Frühjahrsschur von 1919 wurde noch einmal beschlagnahmt, die Typenfabrikation jedoch beseitigt und Fabrikation und Verkauf völlig freigegeben. Am 29. August wurden sämtliche Beschlagnahmebestimmungen außer Kraft gesetzt. Seitens der bürgerlichen Kreise erfolgte nun eine vermehrte Nachfrage nach Tuchen, jeder suchte den bisher zurückgehaltenen Bedarf zu decken, so daß die Cottbuser Tuchindustrie wieder Beschäftigung hatte. Ende 1919 entstanden sogar mehrere neue Betriebe. Der flotte Geschäftsgang hielt bis zum Mai 1920 an. Dann fehlten die Aufträge, da der Bedarf gedeckt war. Kleinere Betriebe mußten sogar ihre Tätigkeit einstellen. Erst Ende August zeigte sich eine leichte Besserung. 1920 schwankt das Ergebnis zwischen einem Drittel und zwei Dritteln des Normaljahres 1913. Die Gründe für dies Zurückbleiben sind mannigfaltiger Art. Absatzschwankungen brachten Zeiten nicht ausreichender Beschäftigung, teilweiser oder völliger Betriebseinstellung. Die Bestimmungen über die Arbeitszeit standen in Zeiten guter Beschäftigung einer vollen Produktion hindernd im Wege. Der durch die Valutaschwankungen hervorgerufene schroffe Wechsel zwischen lebhafter Kauftätigkeit und nahezu vollständiger Geschäftsstille machte sich in der Tuchindustrie besonders fühlbar, da diese vom Auslandsmarkt mehr wie jede andere Industrie abhing. 1922 war die Krisis noch nicht überwunden. Im Januar 1922 stand der Dollar durchschnittlich auf 192 M., im Dezember auf 7591 M., die Entwertung der Mark war nahezu um das 38,5fache vorgeschritten. Der flotte Geschäftsgang des Jahres war eine trügerische Blüte. Die Grundlagen unseres gesamten Wirtschaftslebens litten unter der Geldentwertung auf das schwerste. Die Tuchindustrie mußte ihr Rohmaterial vom Auslande mit Edelvaluta erwerben, hatte zwar eine rege Beschäftigung, aber auch erhebliche Rückschläge. Sie stellte daher auch ihre Preise in Edelvaluta auf, um sich vor Substanzverlusten zu bewahren und dem wirtschaftlichen Ruin vorzubeugen. Erschwert wurde die Lage durch die im Oktober 1922 erlassene Einschränkung des Devisenverkehrs. Die Scheu vor langen und unsicheren Abschlüssen führte zum Lagergeschäft und zu Aufträgen mit kurzfristiger Lieferzeit. Diese Aenderung des Geschäftscharakters stand nicht im Einklang mit den Fabrikationsbedingungen, wie sie die in Cottbus hauptsächlich her-

gestellten bemusterten Stoffe erforderten. Um einen gleichmäßigeren Produktionsprozeß zu erzielen, mußte daher eine Vereinfachung erfolgen, um auch den Verlust von zwei Stunden täglicher Arbeitsleistung der Arbeiterschaft auszugleichen. Dies geschah durch Einführung maschineller Verbesserungen und genauerer Arbeitsteilungen.

Das Jahr 1923 brachte unserm Vaterlande den Finanz-Währungs-, schließlich den Wirtschaftszusammenbruch, da der französisch-belgische Ruhreinbruch die letzten Geldbestände Deutschlands aufzehrte. Der Dollar stieg von 7350 M. auf 4,2 Billionen.

Der Anfang des Jahres 1924 ist die Uebergangszeit von der krankhaften Papiergeldperiode zur stabilen Währung. Zuerst rief die Aenderung eine außerordentliche Kauffreudigkeit hervor, die sich in zahlreichen Abschlüssen und Aufträgen kund tat. Schon im zweiten Vierteljahr fehlte es an Rentenmark, und die Kreditnot setzte ein. Bedeutende Lagerbestände blieben unverkauft. Die Besteller wollten ihre Festkäufe rückgängig machen, ihre Aufträge mindern und streichen. Die Absatzlosigkeit führte zu Arbeiterentlassungen und zu immer weiterer Einschränkung der Betriebe. Verschiedene Kleinbetriebe mußten ihre Pforten schließen. Die Verarmung der Bevölkerung ließ den Kauf nur billiger Waren zu, und so waren denn die Fabrikanten, die bessere und teure Ware herstellten, wie in Cottbus, genötigt, ihre Vorräte mit Verlust zu verkaufen. Erst in den beiden letzten Monaten des Jahres wurde die Beschäftigung in Cottbus lebhafter; doch waren die Fabrikanten gezwungen, ihre hochwertigen Stoffe dem nach niedrigen Preislagen strebenden Bedarf anzupassen.

Die Fabriken besaßen zu Anfang des Jahres 1926 nur geringe Aufträge, die sich erst mit dem Eintritt des Frühjahrs vermehrten und zu einer nicht alle Betriebe gleichmäßig umfassenden Beschäftigung führten, da Mode und Bedarf sich den Kammgarnen und kammgarnartigen Geweben zuwandten. In den Kammgarnwebereien entwickelte sich daher ein lebhafter Betrieb, den Streichgarnwebereien jedoch fehlte es an genügenden Aufträgen, so daß verschiedene Fabriken ihren Betrieb unter erheblichen Kosten auf Kammgarn umstellten. In der Damenkonfektion waren besonders Mantelstoffe das ganze Jahr hindurch bevorzugt, allein der Gesamtumsatz ist gegen das Vorjahr 1925 zurückgeblieben, obwohl die Stoffpreise eine Ermäßigung erfuhren. Sie liegen aber immer noch über dem Stand der Vorkriegszeit infolge der schweren steuerlichen und sozialen Lasten, der höheren Löhne und Geschäftsspesen.

1925 und 1926 waren Arbeitskrisenjahre auch für Cottbus. Doch hat 1927 das heimische Textilgewerbe es vermocht, einen großen Teil des

Arbeitslosenheeres aufzusaugen, so daß sogar in der Tuchindustrie ein empfindlicher Arbeitermangel sich fühlbar machte. Die Nachfrage nach gelernten Arbeitskräften konnte nicht annähernd durch ein entsprechendes Angebot befriedigt werden.

Spinnereien und Webereien waren andauernd mit der Ausführung zahlreicher und großer Aufträge beschäftigt. Am meisten waren die Kammgarnwebereien in Anspruch genommen, da die Mode mehr Kammgarnstoffe begünstigte. Diese günstige Entwicklung beruhte auf dem festen Preisstand am Rohwollmarkt und auf dem Aufstieg der gesamten deutschen Volkswirtschaft.

Der Absatz hat sich in der Hauptsache im Binnenhandel ausgewirkt, die Ausfuhr ist gegen 1926 zurückgegangen, nahm erst gegen den Herbst hin zu und erreichte da ihre Höchstziffer. Velour- und Zwirnpaletots gingen nach Nordamerika und Kanada, leichtere Kammgarne nach Südamerika und Ostasien. Der Ausfuhrausfall wurde durch den gesteigerten Inlandsbedarf aufgenommen.

Ob bei der Einengung des Geldmarktes durch den Reichsbankpräsidenten und Reparationsagenten, bei der Lohnbewegung, den starken fiskalischen und sozialen Bürden, der hohen Verzinsung der Auslandsanleihen die hiesige Tuchindustrie auch 1928 in aufsteigender Linie sich bewegen wird, wer kann es wissen?

Ueber die jetzige Stellung der hiesigen Tuchindustrie in der deutschen Volkswirtschaft gibt der Schriftleiter Robert Kalwa im Tuchmacher 1927 Heft 7 folgende Nachricht: In Deutschland sind 232 Orte mit 1163 Fabrikationsbetrieben, davon entfallen auf die Provinz Brandenburg 442 Betriebe in 24 Industrieorten; von diesen gehören 394 Betriebe in 12 Industrieorten der Lausitz an. In der Lausitz folgt Cottbus mit 64 Betrieben hinter Forst mit 264 Betrieben, in Deutschland steht Cottbus an dritter Stelle, da sich zwischen Forst und Cottbus noch Aachen mit 140 Betrieben einschleibt. Bei dieser Gruppierung wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Leistungsfähigkeit nicht berücksichtigt ist, für die es zur Zeit noch keine sicheren Unterlagen gibt.

Die weitere Entfaltung der heimischen Tuchindustrie hängt von ihrer Exportfähigkeit ab. Die geschwächte Kaufkraft der Bevölkerung des Inlandes ist nicht in der Lage, die Erzeugnisse der Tuchindustrie restlos aufzunehmen, daher hat der Staat die Pflicht, durch Abschluß vorteilhafter Handelsverträge einer gesteigerten Ausfuhr nach dem Auslande die Wege zu bahnen. Die Entwicklung der Cottbuser Tuchindustrie, die jetzt auf ein halbes Jahrtausend urkundenmäßiger Geschichte zurückblicken kann, lehrt, daß ein Aufschwung und damit eine

Blüte der Industrie stets erfolgte, wenn der Absatz nach dem Auslande zunahm und das Cottbuser Tuch neue Absatzgebiete fand.

Die Tuchindustrie ist aber das Rückgrat unserer Stadt, und ihre Bürger können mit Recht heute noch wie die Görlitzer 1492 sprechen: So das hantwerg (Tuchindustrie) vorturbe (verderben würde) was is danne umbe die stad were? Das hantwerg wer das meiste teil der stad.

Johann III. v. Cottbus gibt den Gewandmachern daselbst ein Privilegium.
Cottbus, 11. Mai 1405.

Wir Hannus hirre czu Kotbus bekennen offentlich vnde tun kunt mit desim keginwertigin brife allin den, dy en sehn addir horen lesin, daz wir mit wolbedochtim mute, rechtir wissin vnde mit bitte vnde gutin willin vnsir libin getruwin¹⁾ ratlute vnde der vyr gewerkin vnde der gantzin gemeynd vnsir Stat Kotbus habin angesehin der gebrechin vnsir libin getruwin burgere gewantmecher doselbinst czu Kotbus vmme ir hantwerk vnde ire gesetze dorynne czu habin vnde czu haldin, alz hy noch geschrebin steht:

Welch man an das hantwerk czum erstin komen sal, der sal sin eyn dutschir man vnde eyn wolgehandilt man. Ist her fremde, so brengte her syne handelunge vnde sal gebin czwe pfund wachs czu den lichtin. vnde syne meystir, do her lernt, eyn halb schok grosschin vor syne muhe, dy her mit im hat. Komt abir eyn fremdir, der syn hantwerk wol kan, der sal brengin syne handelunge vnde sal is haldin noch gunst vnde willin der meystir. Wil her denne²⁾ syn werk gewynnen vnde habin, so sal her komen czu Sente Katherynen³⁾ in dy Kirche mit syne geweren⁴⁾ vor dy meystir, so gibt man im syn werk, so sal her gebin sechs grosschin czu dem werk, daz man is deste⁵⁾ baz⁶⁾ gehaldin mag. Ouch sal eyn yczlicher czu eyne tuche tun vumpf pfund herbist wolle⁷⁾ addir lamp wolle⁸⁾, tut her dez nich, so vorbust⁹⁾ her sechs smale grosschin, vns czwene, der stat czwene vnd den gewerkin czwene. Auch sal eyn yczlicher vyrzig genge schern czu dem allirsmalstin tuche; wer dez nichten tut, der vorbust abir sechs smale grosschin, vns czwene, der stat czwene vnde den gewerken czwene. Das andir mag her schehern, wy breit her wil. Auch begnad wir vnser gewantmecher domete¹⁰⁾, das sy selbir mogin slan¹¹⁾, wirkan vnde czogen¹²⁾, vnde yderman selbir machin sin gewant von gutir habe, zo her allirbeste kan addir mag.

Auch welle wir, daz keyn man wolle slan sal by lichte; wer dawedir tut, der vorbust uns eynen vyrdung¹³⁾, der stat eynen vnde den gewerken eynen vnde sal synes werkes empern¹⁴⁾ iar vnde tag.

Auch sal keyn man wollin vnde lynen czu sampne mengin vnde tuch dorube machin; by wem man daz findet, deme sal man is burnen¹⁵⁾.

Auch sal man keyn wollin gewant yn eyne lynenen kammern wirkin; wo man daz findet, daz sal man burnen.

Auch begnad wir unsir gewantmecher domete, welcher syn gewantsnyden gewynnen wil, der is vor nichten hat, der sal beerbit syn vnde sal gehn czu den aldirlutin¹⁶⁾ der gewantsnyder vnde sal den gebin eyn pfund wachs vnde eyn schok breyter grosschin; denne sal man im daz snyden gebin vnde gunen¹⁷⁾ ane vorzog¹⁸⁾. Aber von deme schocke grosschin sullen uns czwenzig, der stat czwenzig vnde den gewerken czwenzig.

Auch welle wir, wenne dy gewantsnyder dy aldirlute kysen¹⁹⁾, daz sy kysen sullen eyne us den gewantmechern vnde eyne us en. Auch gebin wir en, das sy haben, haldin vnde gebruchin sullen ires snydens mit sulchir gewonheit vnde fryheit, also sy is vormals von unsirn fatir gutin gedechtnisse vnde von vns gehat haben.

Auch sal keyn gewant snyder keyn fremd gewant snyden by der Ele, dy ele sy denne vyr grosschin wert.

Auch sullen sy kysen czu dem iare vyr meystir, czwene meystir vnde czwene schawer; dy czwene schawer sullen das gewant besehn mit den czwehn schawern der gewantsnyder by iren truwin²⁰⁾, daz sy durch lyp noch durch leyte, noch durch myte lassin. Kysen²¹⁾ sy das gewant wandilber²²⁾, daz man dy lute domete nicht gesweren²³⁾ mag, Is sy fremde addir hy gmacht, denne der, des daz gewant ist, vorbust sechs smale grosschin, vns czwene, der Stat czwene vnde den gewerken czwene, vnde derselbe sal das gewant in desim lande nicht vorsnyden. Auch sullen dy Nunnen²⁴⁾ noch keynerley lute in unsirn gebyte Nunnin gewant machin noch snyden, der des werkes nichten ist; wo man das findet vnde des obirkomen²⁵⁾ wirt, der vorbust vns dry fyrdunge, der stat dry vnde den gewerken dry vnde sal syn us der stat iar vnde tag. Were ouch, daz eyn man sturbe des hantwerks, das hantwerk sal komen vnd erbin an syn wip²⁶⁾ vnde an syne kynt. Nimt abir dy frawe eyne andern man, der dez werkis nichten ist, wil sy das hantwerk trybin, so setze sy eyn geczog²⁷⁾ in ir hus; vnde wer eyne meystirs tochter nynt, der sal syn werk haben ganz vnde gar glych eyne andirn meystir.

Auch sullen dy czwene meystir, dy do gekorn syn, czu acht tagin addir czu virczehn tagin vmme gehn vnde besehn das werk vnde dy wage; wes wage nicht gerecht ist, deme sullen sy gebyten, das her sy gerecht mache. Tut her dez nicht, so vorbust her eyne schilling.

Auch sal der welker²⁸⁾ in der molen fordern²⁹⁾ den armen alz den rychen, so her beste mag. Were abir daz wasser czu cleyne, daz her sy nicht woh gefordin³⁰⁾ mochte, so sullen dy gewontmecher walkin eyne

tag und eyne nacht vnde dy Schuworten³⁰⁾ so stampfin eynen tag vnd eyne nacht.

Auch sullin dy czwene meystir gewalt habin, den gewerkin czu sampne czu gebytene; wer nicht komt, den sal man pfendin vor sechs pfennyngē.

Auch sal nymant von vel wollen³¹⁾ dy vor Sente Jacobstage vnde vor wynachten gefellit, gewant machen; befindet man daz by ymande, man sal es burnen.

Auch sal kein Jude uff gewant, uff garn uff wolle mer lyhen, denne daz lon. Auch sal keyn gewantmecher wissintlich kouffen gestolin addir geroubt gut, noch in den Judin garn noch wolle; wer des oberkomen wirt, der vorbust vns eynen vyrdung, der Stat eynen vnde den gewerken eynen vnde sal synes werkes empern eyn halb iar. Vnde habin en ouch gewalt gegeben, eynen dyp czu vortrybin.

Auch sal nymant machin noch snyden ytel gebleckt³²⁾ addir flockin³²⁾ gewant; by wem man das findet, deme sal man es burnen vnde sal synes hantwerkis empern Jar vnde tag.

Were ouch, daz ymand weyt³³⁾ her brechte, wil her den hy vorkouffen, so sal man kysen bidirbir³⁴⁾ lute, dy sich doruff vorstehn, dy sullin den weyt schatzin by Iren truwin, daz en beydir fyclich und recht geschee.

Daz dese vorgeschrebene gesetze stete gancz vnde vnvorruckt gehaldin werdin, so bestetigen wir dy mit craft vnde macht desis brifes vnde czu Orkunde vnde mer sycherheyt habin wir vorgebantir Hanus hirre czu Kotbus vor vns vnde vnsir erbin vnser Ingesigil mit vnsir Stat Ingesigil mit wissin an desin offin briff lassin hengin.

Gebin czu Kotbus an der heyligen merterer abunde Nerei, Achillei vnd Pancracy noch Cristi gebort vyczenhundirt Jar dornach in dem vumftin iare.

Erklärung.

- 1) getruwin = getreuen.
- 2) denne = dann.
- 3) Sente Katherynen = Katharinenkirche, die heutige Schloßkirche.
- 4) geweren = Bürgen.
- 5) deste = um so.
- 6) baz = besser.
- 7) herbist wolle = Herbstwolle.
- 8) lamp wolle = Lammwolle.
- 9) vorbust = verbüßt.
- 10) domete = damit.
- 11) slan = schlagen, Hinweis auf das Wolleschlagen.
- 12) czogen = schnell ziehen, gemeint ist wohl das Werfen des Weber-schiffleins durch die Kette.
- 13) vyrdung, wahrscheinlich $1\frac{1}{2}$ kleine Cottbuser Groschen.
- 14) empern = entbehren.
- 15) burnen = verbrennen.
- 16) aldirlute = Gewerksältesten.
- 17) gunen = gönnen.
- 18) ane vorzug = ohne Verzug.
- 19) kysen = wählen.
- 20) truwin = Vertrauen.
- 21) kysen = erachten.
- 22) wandilbar = veränderlich, nicht gleichmäßig.
- 23) gesweren = beschweren.
- 24) Nunnen = Nonnen.
- 25) obirkomen = überführt.
- 26) wip = Weib.
- 27) geczog = geciuc = Geräte, Webeeinrichtung.
- 28) welker = Walker.
- 29) fordern, gefordin, fördern, abfertigen.
- 30) schuworten = Tuche in der Walke. (Schwarten.)
- 31) vel wollen = Fellwolle.
- 32) gebleckt von blecken = schimmern lassen, sich zeigen, flockin gewant = mischfarbiges Tuch.
- 33) weyt = waid.
- 34) bidirbir = brauchbar.

Berichtigungen.

- Seite 10 Jürgens erfand das Spinnrad 1530, nicht 1350.
„ 25 Im Motto muß es heißen:
Die Ideale sind zerronnen,
die einst das trunk'ne Herz geschwellt
„trunk'ne“ ist ausgelassen.

Spinnerei 1839—1868.

Jahr	Werkmeister	Vorspinner	Feinspinner	Arbeiter über 14 Jahren		Arbeiter unter 14 Jahren		Insgesamt	Zahl der Spinnereten	Wölfe	Pelzkrempel	Lockenmaschinen	Vorspinnmaschin. bzw. Vorrichtungen	Zwirnmaschinen	Hand-Feinspinnmaschin.	Große Feinspinnmaschin.	Drellier	Spindeln	Assortiments	Wollspullen
				m.	w.	m.	w.													
				durch Elementarkraft betrieben																
1839	—	—	—	226	—	7	114	347	11	15	70	30	30	—	135	—	—	—	—	—
1840	—	30	147	121	—	138	—	436	14	19	83	40	33	—	147	—	—	—	—	—
1841	—	30	144	104	—	132	—	410	14	17	82	34	32	—	150	2	—	420	—	—
1842	—	31	142	107	—	132	—	412	14	18	83	34	33	—	143	6	—	1260	—	—
1843	—	31	165	117	—	8	143	464	17	24	100	39	31	—	161	8	—	1560	—	—
1844	—	25	146	46	—	9	137	363	18	23	105	43	25	—	146	8	—	1560	—	—
1845	—	11	144	109	—	9	122	395	17	27	110	41	11	—	144	11	—	2520	—	—
1846	—	4	121	76	—	5	113	319	15	21	120	4	43	—	102	27	—	5515	—	—
1847	—	—	105	23	—	—	115	243	12	21	108	—	40	—	73	29	—	5480	—	—
1848	—	—	84	35	—	2	113	234	12	21	101	—	43	—	80	32	—	6750	—	—
1849	—	—	92	31	—	3	105	231	14	23	104	—	45	—	97	40	—	8562	—	—
1850	—	—	85	36	—	4	138	263	16	28	122	—	57	—	82	—	—	12070	—	—
1851	—	—	89	42	—	8	151	290	18	29	134	—	63	—	92	63	—	13790	—	—
1852	—	—	100	46	161	1	—	308	20	33	148	—	67	—	100	59	—	15380	—	—
1853	—	—	—	135	149	—	—	284	20	31	144	—	64	—	39	57	—	15115	—	—
1854	—	—	—	163	111	3	—	277	19	34	143	—	63	—	26	70	—	16582	—	—
1855	—	—	—	121	165	1	—	287	20	32	158	—	68	—	23	75	—	17315	—	—
1856	—	—	—	133	176	3	—	312	22	41	167	—	72	—	22	82	—	19490	—	—
1857	—	—	—	119	158	—	2	279	20	44	144	—	65	—	19	70	15	16670	—	—
1858	—	—	—	124	152	—	2	278	21	41	151	—	67	—	22	73	15	18150	—	—
1859	—	—	—	131	164	—	2	297	21	43	150	—	66	—	22	71	20	18430	66	—
1860	13	—	84	62	147	—	6	312	21	50	142	—	67	23	—	80	—	18444	—	—
1861	11	—	74	107	154	—	—	346	22	50	153	—	71	22	—	88	—	20376	71	—
1862	14	—	89	97	158	10	2	370	24	53	160	—	70	32	—	93	—	21216	76	—
1863	19	—	109	106	163	12	5	414	29	59	184	—	88	41	—	107	—	25041	88	—
1864	14	—	94	140	193	3	2	446	33	65	194	—	94	45	—	117	—	27854	94	—
1865	16	—	142	166	218	2	2	546	33	75	210	—	102	60	—	130	—	32844	102	—
1866	15	—	83	174	184	2	7	465	35	70	219	—	104	63	—	143	—	35520	104	—
1867	19	—	110	175	204	8	14	530	36	71	212	—	107	83	—	154	—	36204	107	19
1868	20	—	119	228	267	12	16	662	40	79	236	—	113	124	—	161	—	42794	113	22

Weberei 1839—1868.

Jahr	Handstühle					Insgesamt	Selbst. Meister u. Fabrikanten	Lohnweber	Werkmeister	Gesellen	Lehrlinge	Wollsortierer	Wollspüler	Kettenschere- rinnen	Spulerrinnen	Nopperinnen	Arbeiter				Insgesamt		
	gew.	Jacquards		Schaf- masch.	Mechanische Stühle												über 14 J.		unter 14 J.				
		kl.	gr.														m.	w.	m.	w.			
1839	200	—	—	—	—	200	106	—	—	181	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1840	217	—	—	—	—	217	100	25	—	196	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	339		
1841	208	—	—	—	—	208	99	25	—	218	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	356		
1842	229	10	—	—	—	239	97	32	—	206	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	354		
1843	209	25	—	—	—	234	94	24	—	200	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	337		
1844	192	48	—	—	—	240	99	17	—	185	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	321		
1845	205	48	—	—	2	255	96	17	—	187	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	321		
1846	203	50	—	—	2	255	103	11	—	233	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	361		
1847	227	50	—	—	2	279	100	16	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	416		
1848	193	50	—	—	2	245	100	9	—	201	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	310		
1849	228	50	—	—	2	280	104	18	—	264	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	386		
1850	255	50	—	—	2	307	94	16	—	306	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	416		
1851	283	50	—	—	3	336	97	14	—	350	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	461		
1852	304	60	—	—	4	368	100	12	—	290	81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	483		
1853	297	120	—	—	13	433	95	14	—	343	80	—	—	—	—	—	—	—	140	—	672		
1854	307	140	—	—	46	490	101	12	—	362	100	—	—	—	—	—	—	—	209	—	784		
1855	309	180	—	—	54	543	100	9	—	399	123	—	—	—	—	—	—	—	358	—	989		
1856	227	350	—	—	57	634	95	10	—	453	147	—	—	—	—	—	—	—	416	—	1121		
1857	232	380	—	—	49	661	97	12	—	462	160	—	—	—	—	—	—	—	186	265	14	11	1207
1858	128	380	—	—	49	557	91	13	—	392	140	—	—	—	—	—	—	—	195	239	13	12	1095
1859	—	554	—	—	53	607	100	12	9	430	125	—	—	—	—	—	—	—	169	229	10	13	1097
1860	—	724	—	—	57	781	107	11	10	443	147	38	12	22	61	76	135	175	32	13	1312		
1861	—	616	—	—	59	675	120	8	33	426	174	46	11	25	53	25	—	—	—	—	—	—	1299
1862	110	—	71	533	66	780	130	4	13	510	204	52	10	23	57	74	190	193	37	43	1540		
1863	97	—	102	576	72	847	141	5	15	573	221	53	10	24	67	79	157	254	28	23	1650		
1864	132	—	102	594	87	915	140	6	19	616	217	43	15	25	79	86	144	227	73	39	1729		
1865	85	—	79	677	130	971	148	4	21	686	229	50	17	27	139	100	189	211	34	27	1882		
1866	63	—	100	462	130	755	143	14	22	414	167	42	9	19	75	64	88	205	30	38	1330		
1867	84	—	143	568	150	945	146	15	26	619	171	46	9	35	123	113	138	262	26	25	1754		
1868	75	—	95	626	230	1026	153	15	33	661	138	58	15	39	114	123	83	265	24	36	1757		

Walkerei 1839—1868.

Jahr	Gewerks- walken	Privatwalken	Walklöcher	Waschlöcher	Walzenwalk- maschinen		Patent- kumpwalken	Zylinder- waschmasch.	Arbeiterzahl
					doppelt	einfach			
1839	3	2	38	15				∞	
1840	3	2	38	15				∞	20
1841	3	2	38	15				∞	16
1842	3	2	38	15				∞	18
1843	3	3	45	15					22
1844	3	3	37	10		1			16
1845	3	3	47	10		2			18
1846	3	3	40	6		4			18
1847	3	3	40	6		8			18
1848	3	3	40	6		9			9
1849	3	3	40	6		10			14
1850	3	3	38	6	1	14	2		14
1851	3	3	37	6	1	18	2		18
1852	3	9	37	6		23	2	14	23
1853	3	9	36	6		24	2	14	35
1854	3	11	36	6		25	2	19	37
1855	3	12	43	7		27	2	22	28
1856	3	12	41	7	1	29	2	22	34
1857	3	11	42	8	2	28	2	19	34
1858	3	8	41	6	4	22		14	30
1859	3	8	41	6	3	23		14	32
1860	3	9	45	6	2	24		17	33
1861	3	9	45	6	3	24		15	32
1862	3	11	57	7	3	26		19	32
1863	3	11	57	10	3	26		17	36
1864	3	12	64	12	3	29		19	40
1865	3	11	60	8	2	28		18	21
1866	3	11	60	11	4	26		22	20
1867	3	13	68	10	4	28		24	62
1868	3	14	73	14	4	31		24	48

Die Zahl ist nicht
angegeben!

Färberei.

Jahr	Kessel (Barken)	Indigo- küpen	Personen	Jahr	Kessel (Barken)	Indigo- küpen	Personen
1875	57	7	57	1886	42	3	72
1882	47	3	66	1887	67	7	127
1883	48	10	80	1888	101	13	254
1884	45	3	69	1889	114	16	312
1885	44	3	74	1890	120	17	355

Appretur 1839—1868.

Jahr	Fabrikanten	Tuchschärer	Tuchbereiter	Schermaschinen					Rauh		Bürst- maschinen	Dekattier- maschinen	Postier- maschinen	Werkmeister	Gesellen	Lehrlinge	Lohnarbeiter				Kardensetzer	Insgesamt	
				ameri- kan.	Zylinder		mit Tisch	Lang- schärer	doppelt	einfach							über 14 J.		unter 14 J.				
					alle	neue											m.	w.	m.	w.			
1839	11	11	21	2	30	37	41		29	32			4	117	13	80		56					
1840	11	8	16	5	27	39	25		39	29	8		6	137	9	79		54		21		330	
1841	11	8	15	4	26	39	13		35	31	9		5	144	6	70		57		27		379	
1842	12	7	16	7	36	37	2		35	31	8		8	130	7	77		58		21		486	
1843	12	7	14	1	25	43	3		43	28	8		7	108	6	80		51		11		284	
1844	12	6	13	5	33	35	2		50	29	7		5	112	3	83		55		19		295	
1845	11	5	11	3	44	19			48	31	8		5	114	2	78		47		20		283	
1846	11	5	11	5	38	18		4	45	25	5		4	114	3	73		41		21		273	
1847	11	4	10		37	17		6	45	23	10		8	90		68		44		21		245	
1848	10	5	10		34	25		7	45	24	9		5	86		69		44		21		241	
1849	10	5	10		27	23		7	48	22	9		6	82		69		33		21		229	
1850	8	5	10		37	18		10	52	22	9		5	91		64		41		16		235	
1851	8	15			40	13		13	54	22	9		4	93		83		29		19		243	
1852	8	15			35	16		12	58	22	11		4	89	2	96		32		16		254	
1853	9	15			51			13	56	21	11		5	62	1	140		9		15		247	
1854	10	15			48	9		16	72	22	16		5	61		169		5		20		275	
1855	12	13			44	9		18	72	23	14		9	65		131		10	2	19		249	
					Transversal																		
1856	12	11			51			21	22	47	24	14		8	85		136	22				268	
1857	11	11			44			22	23	42	22	13		10	49		154	22	3			249	
1858	9	11			40			20	21	37	22	14		8	39		144	25	2			229	
1859	8	11			37			22	23	33	21	12		5	37		116	25				194	
1860	8	11			39			21	21	36	23	12		9	42		129	27	3			221	
1861	5	11			29			22	21	29	19	10		2	7		100	28				181	
1862	9	10			35			25	25	31	22	10		3	10		128	32	3	2		219	
1863	9	12			34			35	27	34	23	11		3	8		136	38		2		221	
1864	10	11			26			37	26	29	22	9		6	8		121	46				214	
1865	10	12			31			37	25	33	23	10		4	36		128	45				225	
1866	10	12			27			33	23	31	24	9		5	21		114	38				191	
1867	15	10			31			39	25	37	29	8		5	31		115	48	1			121	
1868	14	10			22			42	23	35	29	9		7	25		120	55				217	

Arbeiter insgesamt 1839—1868.

Jahr	Spinnerei	Weberei	Walkerei	Färberei	Appretur	Druckerei	Insgesamt	Einwohnerzahl der Stadt
1839							985	
1840	436	339	20	11	330		1136=13,9% v.	8127
1841	410	356	16	18	379		1179	
1842	412	354	18	12	486		1282	
1843	464	337	22	12	284		1119=13,6% v.	8196
1844	363	321	16	12	295		1007	
1845	395	321	18	10	283		1027	
1846	319	361	18	13	273	9	984=11,3% v.	8660
1847	243	416	18	13	245	9	944	
1848	234	310	9	11	241	9	814	
1849	231	386	14	11	229		861= 9,8% v.	8732
1850	263	416	14	11	235		939	
1851	290	461	18	16	243		1028	
1852	308	483	23	16	254		1084=11,8% v.	9161
1853	284	672	35	31	247		1269	
1854	277	784	37	12	275		1385	
1855	287	989	28	21	249		1574=16,4% v.	9496
1856	312	1121	34	14	268		1749	
1857	279	1207	34	31	249		1800	
1858	278	1095	30	30	229		1662=17% v.	9758
1859	297	1097	32	29	194		1649	
1860	312	1312	33	21	221		1899	
1861	346	1299	32	30	181		1888=17,9% v.	10523
1862	370	1540	32	16	219		2177	
1863	414	1650	36	25	221		2346	
1864	446	1729	40	32	214		2461=21,3% v.	11544
1865	546	1882	21	35	225		2709	
1866	465	1330	20	27	191		2033	
1867	530	1754	62	59	121		2614=19% v.	13378
1868	662	1757	48	75	217		2759	

Arbeiter insgesamt 1870—1890.

Jahr	Spinnerei	Weberei	Walkerei	Färberei	Appretur	Tagelöhner	Kutscher	Insgesamt
1870	880	1486	75	57	241	—	—	2667
1872	796	1376	43	48	193	—	—	2456
1875	903	1305	57	48	362	62	19	2756
1881	740	2085	69	54	617	53	15	3633
1882	701	1480	66	52	576	79	15	3159
1883	815	1595	80	63	613	80	18	3262
1885	709	1563	74	53	608	83	14	3104
1886	699	1550	72	53	611	83	14	3082
1887	805	2115	127	61	724	100	18	3940
1888	851	2346	254	65	828	132	28	4414
1889	878	3067	312	87	907	217	35	5513
1890	957	3455	355	65	848	150	27	5862

Betriebe und Arbeiter 1895—1913.

Art der Betriebe	1895		1900		1905		1910		1913	
	Betr.	Arb.	Betr.	Arb.	Betr.	Arb.	Betr.	Arb.	Betr.	Arb.
Tuchfabriken	73	5081	70	4813	69	5895	71	7187	73	7218
Färbereien	14	349	12	337	13	213	12	226	12	205
Spinnereien und Webereien	10	142	9	177	11	284	7	223	10	290
Appreturanstalten und Walkereien	10	51	9	69	9	26	6	72	8	101
Webeschirrfabriken	11	65	10	51	5	57	9	87	7	73
Insgesamt	118	5688	110	5447	107	6475	105	7795	110	7887

Für das Jahr 1925 werden als vorläufiges Ergebnis von der Handelskammer 96 Betriebe mit 6701 Arbeitern angegeben (Festschrift zum 75jährigen Jubiläum). Die Zahl der beschäftigten Arbeiter betrug

1890	5862	Arb. = 16,8 %	von 34 910	Einwohnern
1895	5688	„ = 14,9 %	„	38 043
1900	5447	„ = 14 %	„	39 327
1905	6475	„ = 14 %	„	46 270
1910	7795	„ = 16 %	„	48 643
1913	7887	„ = 15,7 %	„	50 139
1925	6701	„ = 13,3 %	„	50 420

Anzahl der Stühle 1870—1890.

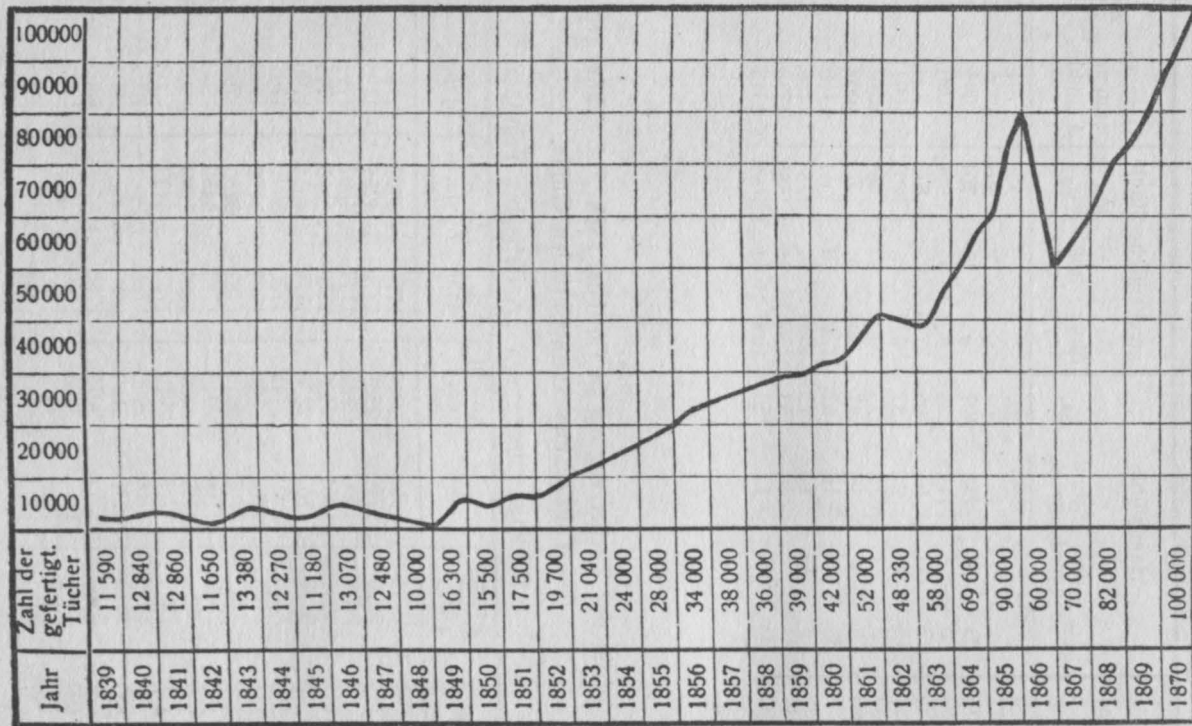
Jahr	Handstühle				mechanische Stühle			Gesamtsumme d. Stühle	Zahl der Arbeiter
	gew.	Jacquards	Schaftmasch.	Sa.	ohne Jacqu.	mit Jacqu.	Sa.		
1870				269			525	794	1486
1872				609			397	1006	1376
1875	23	36	238	297	658	43	701	998	1238
1882	6	4	114	124	903	53	956	1080	1400
1883	22	11	62	95	780	93	873	968	1511
1884	45	17	25	87	929	78	1007	1094	
1885	5	7	13	25	901	84	985	1010	1487
1886	5	7	15	27	891	84	975	1002	1476
1887	36	13	18	67	1281	70	1351	1418	2030
1888	44	14	17	75	1359	24	1383	1458	2237
1889	97	8	48	153	1561	24	1585	1738	2944
1890	90	15	45	150	1652	43	1695	1845	3342

Statistik der Tucherzeugung in Cottbus, nach Aufzeichnungen des Fabrikenspektors Christian Gulde.

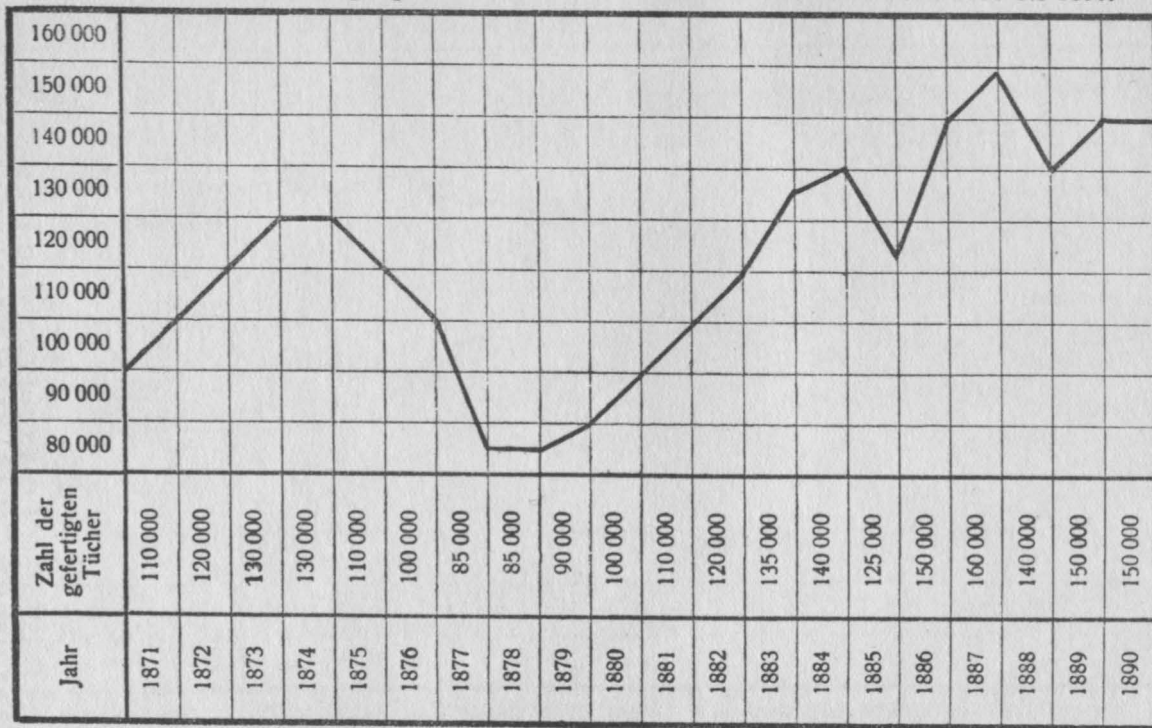
Gezählt wurden von Trinitatis bis Trinitatis:

Jahr	Anzahl der Tücher	Jahr	Anzahl der Tücher	Jahr	Anzahl der Tücher	Jahr	Anzahl der Tücher
1741	2795	1758	3040	1775	3909	1792	
1742	3026	1759	2588	1776	4254	1793	
1743	3059	1760	2681	1777	4697	1794	7707
1744	2987	1761	2450	1778	4615	1795	
1745	3488	1762	2830	1779	4684	1796	8241
1746	3302	1763	2745	1780	5090	1797	9535
1747	3123	1764	2528	1781	5112	1798	9456
1748	3287	1765	2910	1782	5256	1799	8840
1749	2999	1766	2949	1783	5450	1800	9842
1750	3055	1767	2907	1784	5293	1801	10874
1751	2029	1768	2949	1785	5450	1802	
1752	3688	1769	2906	1786		1803	
1753	3883	1770	3169	1787		1804	10203
1754	3458	1771	3075	1788		1805	10478
1755	3631	1772	3204	1789		1806	10321
1756	2847	1773	3378	1790			
1757	2252	1774	3654	1791			

Statistik der Tucherzeugung in Cottbus nach Zahlen aus dem Stadtarchiv 1839 bis 1870.



Statistik der Tucherzeugung in Cottbus nach Zahlen aus dem Stadtarchiv 1871 bis 1890.



EINBAND UND KLISCHEES:
GRAPHISCHE KUNSTANSTALT ALBERT HEINE, COTTBUS

01120

90.-

ONL
P9W

LUM 196

95-8188/0.0

